4903 BibLMont

<36616739480015

<36616739480015

Bayer. Staatsbibliothek

Ideen

über

öffentliche Arbeitshäuser

und

ihre zweckmässige Organisation.

Von

Johann Friedrich Eusebius Lotz,

Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischem Kanzlei-Rathe und Centbeamten zu Heldburg.

Hildburghausen,

gedruckt und verlegt bey J. G. Hanisch's Erben.

1810.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Bey der Beobachtung der Anstalten, welche unsere Regierungen für ihre Zwecke zu treffen pflegen, macht man so häufig die Bemerkung, daß so manche Anstalt bey weitem das nicht leistet, was man von ihr erwartet; und den Grund dieser unangenehmen Erscheinung glaubt man bald in dieser zufälligen Ursache zu finden, bald wieder in Jener. Auf diese vermeintlichen Entdeckungen baut man dann Verbesserungsvorschläge, realisirt sie, und macht oft am Ende die Erfahrung, daß durch sie das Uebel nicht nur nicht gehoben, sondern mitunter sogar noch vergrössert wird. Erfahrungen der Art sind nicht geeignet zu neuen Versuchen zu reitzen; sie machen gewöhnlich den, der sie gemacht hat, mißmuthig. Auch bey unsern Regierungen ist dies oft der Fall; oft getäuscht in ihren Erwartungen, kommen sie über kurz oder lang dahin, daß sie nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen zuletzt an der möglichen Realisirung der beabsichtigten Zwecke verzweifeln, und dann manchen Gegenstand des öffentlichen Wohls lieber seinem Schiksale und dem guten Glücke

überlassen, als sich der Gefahr aussetzen, etwas gethan zu haben, das in seinen Folgen den Zwecken ihrer Würksamkeit nicht entspricht, — was denn die weitere unangenehme Folge hat, daß für die Beförderung des allgemeinen Wohls bey weitem nicht alles geschieht, was zu dem Ende geschehen sollte, und könnte.

Fragt man sich, woher rührt es, daß man so oft auf jenen Punkt kommt, so erscheint gewöhnlich in der letzten Analyse aller hier zusammenwürkenden Ursachen, die Willkürlichkeit mit der man beym Gesetzgeben und bey der Errichtung von Anstalten zur Begründung und Beförderung des öffentlichen Wohls meist zu verfahren pflegt, als der Hauptgrund aller jener unangenehmen Erscheinungen. Gesetze und öffentliche Anstalten leisten vorzüglich um deswillen so oft so wenig für die dabey beabsichtigten Zwecke, weil man dabey bey weitem zu wenig Rükficht nimmt auf den natürlichen Gang der Dinge, und auf die hierin liegenden Bedingungen der zweckmässigen Würksamkeit aller menschlichen Vorkehrungen für die Realisirung gewisser Zwecke. Es würde mit dem Menschengeschlechte, und mit dem Wohl aller Nationen, gewiß bey weitem besser stehen, als es wirklich steht, und unsere Regierungen würden bey weitem seltener das Mißgeschick haben, etwas Vergebliches oder etwas gar Unnützes gethan zu haben, folgten sie bey ihrem Streben nach nützlicher Würksamkeit, und bey ihren An-

stalten zur Begründung und Beförderung des allgemeinen Wohls, überall mit der erforderlichen Umsicht und Besonnenheit dem Wege, den die Natur vorgezeichnet hat, — der überall weit sicherer und leichter zum Ziele führt, als alle die Künsteleyen, zu welchen man so häufig seine Zuflucht nimmt.

Verschiedene denkende Schriftsteller im Gebiete der Gesetzgebungspolitik *) haben die Behauptung aufgestellt, alles positive Recht sey nichts, als der Ausdruck der durch die Vernunft gegebenen ewigen und unabänderlichen Gesetze des Naturrechts; und sie haben bey dieser Behauptung allerdings nicht unrecht. Aber nicht blos insofern sollte man in unserer Gesetzgebungspolitik der Natur folgen, daß man die positive Gesetzgebung nur das als wirkliches Recht im Staate aussprechen läßt, was die Vernunft dem Menschen als Gesetz für seine rechtlichen Verhältnisse diktirt; daß man die Foderungen des Naturrechts auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens anzuwenden sucht, und nach der Harmonie oder Disharmonie der Aussprüche der positiven Gesetzgebung mit den Foderungen des Naturrechts die rechtliche Gültigkeit der Erstern zu beurtheilen sucht. Auch insoferne sollte man der Natur folgen, als sie

*) Man vergl. z. B. Hippel über Gesetzgebung und Staatenwohl. (Berlin, 1804, 8.) S. 1. folg., und Schmid Einleitung in das gesammte Recht des franz. Reichs (Hildburghausen, 1808, 8.). Th. I. S. 6.

allein den richtigsten Weg zeigen mag, wie das Recht überall zur Herrschaft erhoben werden kann. In der Achtung dieser Naturgesetze spricht sich der Werth einer positiven Gesetzgebung nicht minder klar aus, als in der Harmonie ihrer Sanktionen mit den Foderungen des Naturrechts, — was Filangieri *) ihre absolute Güte nennt —. Jene Harmonie mag blos das Kriterium seyn, für ihre formelle Gültigkeit, das Kriterium für ihre materielle Gültigkeit hingegen liegt blos in der Uebereinstimmung einer positiven Gesetzgebung mit diesen Naturgesetzen; denn wirklich hängt die Würksamkeit aller positiven Gesetze nicht sowohl von ihrer Harmonie mit den Foderungen des Naturrechts an sich ab, als vielmehr von dem allgemeinen Anerkenntnisse jener Harmonie von Seiten derer, deren Handlungsweise hiernach geregelt werden soll. Dies Anerkenntniß nur allein ist die Bedingung ihrer materiellen Gültigkeit. Auf ihm beruht die Achtung, welche der Bürger den Gesetzen und Anordnungen der höchsten Gewalt erweist, und fehlt es an diesem Anerkenntnisse, keine Gewalt irgend einer Regierung wird je im Stande seyn, ihren Gesetzen und Anordnungen je praktische Realität zu verschaffen, sie thue zu dem Ende, auch was sie will. Nur dem Gesetze folgt Jeder, das er als Gesetz für sich anerkennt, und von dessen verbindlichen Kraft für ihn er vollkommen überzeugt ist. Fehlt es an dieser Be-

*) Man vergl. dessen System der Gesetzgebung. Th. I. S. 108. der Link'schen Uebersetzung.

dingung, er wird ihm nie folgen, und kann ihm nie folgen; denn ein Gesetz zu befolgen, das derjenige, welcher es befolgen soll, nicht für sich als solches anerkennt, dies steht im vollsten Widerspruche mit dem menschlichen Wesen, und mit den natürlichen Gesetzen für den menschlichen Willen, und aller Thätigkeit des menschlichen Geistes.

Dies vorausgesetzt bedarf es, um den Sanktionen der höchsten Gewalt praktische Realität und wirkliches Leben im Staate zu verschaffen, allerdings etwas mehr, als einer blosen Bekanntmachung, daß die höchste Gewalt dies oder jenes von ihren Unterthanen gethan oder unterlassen wissen wolle, worauf sich in so vielen Fällen die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt für jenen Zweck beynahe einzig und allein beschränkt. Es bedarf ausserdem noch, daß jeder im Volke dahin bestimmt werde, die Sanktionen der gesetzgebenden Gewalt auch für sich als Gesetz anzuerkennen, oder — was mit dem eben Gesagten ganz identisch ist — daß der allgemeine Wille für das Gesetz gewonnen werde. — Und gerade dieser Punkt ist der Allerschwierigste in der ganzen Gesetzgebungspolitik. Er erfordert die möglichst genaue Kenntniß der Naturgesetze, welche den menschlichen Willen leiten, und ihre möglichst sorgfältige Berüksichtigung. Ohne sie mag keine Gesetzgebung je auf wirkliche Gültigkeit ihrer Sanktionen Anspruch machen. Ihre Stimme verhallt ungehört,

und unbeachtet, und begründete sie auch die Herrschaft des Rechts in der Idee auf das Trefflichste, für seine wirkliche Herrschaft leistet sie durchaus nichts. Huldigt sie aber jenen Naturgesetzen, so darf sie mit völliger Zuversicht überzeugt seyn, alle ihre Gesetze und Anordnungen vom Volke mit der größten Bereitwilligkeit befolgt zu sehen. Sie erhebt dadurch Jeden zu seinem eigenen Gesetzgeber, — was dem Wesen der Menschheit nur einzig und allein zusagt, — und indem sie dies thut, konstruirt sie einen Gesetzkodex, dessen Gültigkeit, auf der sichersten Basis beruht, weil er niemanden etwas anmuthet, als das, was dieser, vermöge der in seinem Wesen gegründeten Autonomie sich selbst als Norm für seine Handlungsweise vorgeschrieben hat, und was er in dieser Hinsicht auch unbedingt befolgen muß, wenn er nicht mit sich selbst und seinem Wesen in den auffallendsten Widerspruch gerathen will; — was alles zusammen das Ansehen der Gesetze und Anordnungen der höchsten Gewalt und die Realisirung ihrer Absichten und Wünsche gewiß bey weitem sicherer garantirt, als jede andere Maasregel, auf welche sie zu dem Ende vielleicht rekurriren mag *).

*) Betrachtet man die Bedingungen, worauf das Ansehen der Gesetze und die Befolgung ihrer Vorschriften beruht, von dieser Seite, so scheint es mir nicht ganz richtig zu seyn, wenn man hie und da den Grundsatz aufstellt, alles Dogmatisiren liege ausserhalb der Sphäre der Gesetzgebung. Die wissenschaftliche Form, welche man dadurch einem Gesetzbuche zu geben sucht, mag

Um aber den Willen des Volks für die Gesetze und Anordnungen der höchsten Gewalt zu gewinnen, und denselben zur Achtung und Befolgung dieser Gesetze und Anordnungen hinzuleiten, giebt es zwey Wege, einen negativen und einen positiven. Das Eigenthümliche des Erstern liegt darin, daß hier der Wille des Volks dadurch zur Rechtlichkeit und Gesetzmässigkeit geleitet werden soll, daß man den Bürger mit den physischen Uebeln bekannt macht, welche die höchste Gewalt über ihn verhängen will, wenn er es wagen sollte, ihren Gesetzen und Anordnungen die schuldige Achtung zu versagen. Bey dem Zweynicht ganz tadelnswerth seyn, wenn nur der oben angegebene Zweck dabey ins Auge gefaßt wird. Auf jeden Fall fordert man wohl zu viel, wenn man von der Gesetzgebung verlangt, sie solle ihre Sanktionen blos als reine Befehle verkünden, wobey die bekannte Maxime des Despotismus: stat pro ratione voluntas, nur zu sehr vorherrschend erscheint. So wenig ein Gesetzbuch einer strengwissenschaftlichen Abhandlung über die darin behandelten Gegenstände gleichen darf, so wenig scheint es mir zuträglich zu seyn, alles Dogmatisiren ganz aus den Gesetzbüchern zu verbannen, und ihren Inhalt blos auf die Bekanntmachung dessen zu beschränken, was der Gesetzgeber will und verordnet. Diejenige Gesetzgebung, welche den Unterthan mit den Gründen ihrer Sanktionen ausreichend bekannt zu machen, und auf diese Weise — wie die französische durch Bekanntmachung der Motive und Discussionen gethan hat — den Bürger in ihr Inneres einzuführen, und dessen Willen für sich zu gewinnen sucht, wird

ten hingegen besteht das Eigenthümliche darin, daß man den Bürger entweder über die Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit, und Güte jener Gesetze und Anordnungen zu belehren, und ihn davon zu überzeugen sucht, oder, daß man sich bemüht, ihn sonsten in

immer bey weitem weniger mit Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zu kämpfen haben, als diejenige, welche ihre Sanktionen blos als nackte Erklärungen ihres Willens diktirt, und blinden Gehorsam fordert, wie der Herr von seinem Sklaven, oder der Vater von seinem unmündigen Kinde. So etwas mag vielleicht möglich seyn bey einem rohen Volke, das noch in der Periode der Kindheit steht, aber bey der Stufe von Kultur, auf welche sich wenigstens in den europäischen Staaten, die Nationen emporgearbeitet haben, läßt sich der Unterthan jetzt nirgends mehr durch unmotivirte Befehle seines Gouvernements leiten; sondern er will wissen und fragt, warum er das thun oder unterlassen soll, was die Regierung von ihm gethan oder unterlassen wissen will; er widerstrebt überall unmotivirten Geboten und Verboten, er verlangt Belehrung und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Güte, und Zweckmässigkeit der ihm von der Regierung vorgeschriebenen Normen für seine Handlungsweise; er will auf diese Weise sein eigener Gesetzgeber werden, und dadurch den allgemeinen Willen, welchen die Gesetzgebung ausgesprochen hat, auch zu dem Seinigen gemacht wissen; — kurz er will nicht gezwungen seyn, rechtlich zu handeln, sondern dahin geleitet, daß er es aus eigenem Antriebe thut. Man vergl. übrigens mit dem hier gesagten Filangieri System der Gesetzgebung, Bd. I. Kap. VII. S. 145. folg. der Link'schen Uebersetzung.

einen Zustand zu versetzen, der ihn nach den natürlichen Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens vor der Gefahr sichert, etwas Widerrechtliches zu wollen, und ihn auf diese Weise zur Befolgung der Sanktionen der höchsten Gewalt hinführt, gesetzt auch er sollte von der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit, und Güte der getroffenen Anordnungen nicht in dem Grade überzeugt seyn, der erforderlich ist, um in ihn jene Achtung vor dem Gesetze zu begründen, welche die nothwendige Folge von der Ueberzeugung von dem Daseyn jener Bedingungen ist. — Die Hauptmomente, worin sich der unterscheidende Charakter dieser beyden Wege ausspricht, dringen sich jedem aufmerksamen Leser wohl von selbst auf; sie liegen in den angegebenen charakteristischen Merkmahlen ganz offen vor Augen. Und ich kann mir auch wohl den Beweis der Behauptung ersparen, daß der letztere, der positive, Weg vor dem Erstern, dem Negativen, in jeder Hinsicht den Vorzug verdiene.

Insoferne beym Gebrauche des positiven Wegs darauf hingearbeitet wird, den Unterthan von der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit, und Güte der von der höchsten Gewalt gegebenen Gesetze und gemachten Anordnungen zu überzeugen, und ihn auf diese Weise zur Rechtlichkeit und Ordnung hinzuleiten, — insoferne dies geschieht, empfiehlt der positive Weg sich vorzüglich dadurch vor dem Negativen, daß

hier die höchste Gewalt, bey ihrer Würksamkeit für die Realisirung der Zwecke des bürgerlichen Vereins, den Bürger als Menschen ergreift, als eine vernünftige Intelligenz, und ihn blos als ein vernünftiges Wesen, und dem Charakter eines solchen Wesens gemäs, zur Rechtlichkeit und Ordnung hinzuleiten sucht; statt daß man ihm bey der Anwendung des negativen Weges nur als ein sinnliches Wesen behandelt, dessen Sinnlichkeit durch sinnliche Mittel im Zaume gehalten, und das durch sinnliche Reitzmittel gleichsam zur Rechtlichkeit und Ordnung dressirt werden soll, — ich möchte beynahe sagen — wie das unvernünftige Thier, dem man eine natürliche Unart abgewöhnen, oder eine gewisse ungewöhnliche Fertigkeit beybringen will. Die Art und Weise, auf welche der Bürger auf positivem Wege zur Rechtlichkeit und Ordnung hingeleitet werden soll, zweckt darauf ab, ihn dahin zu bringen, daß er die Gesetze wirklich achte. Beym Gebrauch des negativen Weges hingegen ist das ganze Verfahren auf nichts mehr und weniger berechnet, als nur darauf, daß er sie nicht verachten möge. Dort lernt er sie achten, um ihrer selbst willen; hier achtet er sie um den physischen Uebeln zu entgehen, mit welchen die höchste Gewalt den Uebertreter ihrer Gesetze und Anordnungen bedroht. Dort wird sein gesetz- und ordnungsmässiges Benehmen durch Liebe zum Recht und zur Ordnung motivirt; hier blos durch Furcht vor den äussern Uebeln, welche die Wider-

rechtlichkeit gewöhnlich zu begleiten pflegen. Dort folgt er dem Gesetze aus eigenem innern Antriebe; hier blos aus äusserem Zwang. Dort führt ihn die innere Freyheit zur Rechtlichkeit und Ordnung; hier eine ihm oft äusserst lästige äussere Nothwendigkeit. Dort handelt er gesetzmässig, weil er soll; hier, weil er muß. Dort geschieht dies, um nicht mit seinem Wesen als Mensch, mit seiner Vernunft, in Widerspruch zu kommen, und den Charakter einer vernünftigen Intelligenz zu behaupten; hier geschieht es blos aus Schonung für die Foderungen seiner Sinnlichkeit. Dort erscheint er als ein vernünftiges rechtliches Wesen, das nicht blos rechtlich handelt, sondern auch rechtlich gesinnt ist; hier zeigt er sich höchstens als ein verständiges Sinnenwesen, das nur rechtlich handelt, so widerrechtlich auch übrigens seine Gesinnungen seyn mögen, und so prekär in dieser Hinsicht seine rechtliche Handlungsweise ist. Dort muß er nothwendig ein vollkommen rechtliches Wesen werden; hier wird er höchstens nur ein nicht widerrechtliches, das die Widerrechtlichkeiten, zu welchen es etwa geneigt seyn mag, blos aus Eigennutz und Egoismus unterläßt, nicht aber aus reiner Achtung vor dem Gesetze; statt das Gesetz zu achten, bleibt er vielmehr bereit, es in jedem Augenblicke zu übertreten, wo dies ohne Gefahr seines Eigennutzes und seiner Selbstsucht geschehen kann. Dort wird der Bürger die Herrschaft des Rechts im Staate wirklich zu fördern streben;

hier wird er zufrieden seyn, sie nur nicht gehindert zu haben. Dort endlich wird es der höchsten Gewalt möglich seyn, den Bürger wirklich zum Menschen zu erheben, und so den Endzweck des bürgerlichen Vereins in seiner vollesten Ausdehnung zu realisiren; hier aber wird sie zufrieden seyn müssen, wenn sie den Bürger höchstens etwa zu einem verständigen Thiere gebildet hat, das seiner Sinnlichkeit sich nicht blindlings hingiebt, sondern seiner Leidenschaft mit einiger Ueberlegung und Besonnenheit zu fröhnen sucht.

So viele Vortheile, als der Gebrauch des positiven Weges dann leistet, wenn er darauf berechnet, das Volk durch Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gesetze und Anordnungen der höchsten Gewalt zur Achtung derselben hinzuleiten, — so viele Vortheile schafft er freylich nicht auch dann, wenn die Regierung den positiven Weg nur insofern einschlägt, als sie den Bürger sonsten in einen Zustand zu setzen sucht, wo er nach den Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens nicht leicht Widerrechtlichkeiten wollen kann. Indessen selbst in dieser minder gefälligen Gestalt hat er immer noch bedeutende Vorzüge vor dem Negativen. Die Regierung ergreift hier den Bürger zwar nicht blos als vernünftige Intelligenz; aber sie richtet sich auch keinesweges blos an seine Sinnlichkeit; sondern sie behandelt ihn als vernünftiges sinnliches Wesen, dem man die Fähigkeit zugesteht, das Gute

wirklich zu wollen, statt daß beym negativen Wege ihm diese Fähigkeit beynahe ganz abgesprochen zu seyn scheint. Die Widerrechtlichkeiten, deren man den Bürger etwa fähig achten mag, werden nicht seinem bösen Willen zugerechnet; nicht einer wirklichen Verachtung der Gesetze, sondern lediglich blos einem Irrthume, oder dem Drange äusserer unglücklicher Verhältnisse, die den widerrechtlich Handelnden nöthigten so zu handeln, wie er wirklich gehandelt hat. Als einen Menschen, der das Gute will, aber nur aus menschlicher Schwachheit vom richtigen Wege abgekommen ist, sucht man ihn liebevoll zurecht zu weisen, indem man entweder seinen Verstand zu bilden sucht, oder darauf ausgeht, die äussern Verhältnisse zu beseitigen, die ihn auf den Irrweg hingeführt haben; statt daß man beym negativen Weg unbekümmert um seine Bildung, und unbesorgt um die Veränderung seiner äussern Verhältnisse, ihn nur durch Drohungen dahin zu bringen sucht, daß er das thun oder unterlassen möge, was man von ihm gethan oder unterlassen zu sehen wünscht. Die höchste Gewalt, welche den Bürger auf diese positive Weise zur Rechtlichkeit und Ordnung hinzuleiten sucht, erscheint hier in der freundlichen Gestalt eines liebevollen Erziehers, der seinen Zögling durch Wohlthaten für seine Lehren zu gewinnen sucht, und seinen Zustand verbessern will. Bey ihrer Würksamkeit für ihre Zwecke auf negativen Wege hingegen kann sie sich nie anders zeigen, als mit der Zuchtruthe in der Hand, und in

der drohenden Gestalt eines Wesens, dem es nicht darum zu thun ist, daß sein Zögling besser werde, sondern nur darum, daß er nicht schlimmer werden möge. Auf positiven Wege wird das Uebel, das man ausrotten will, bey der Wurzel ergriffen; auf negativen Wege nur bey seinem zunächst in die Augen fallenden Endpunkten. Dort werden die Endursachen der widerrechtlichen Handlungen zu beseitigen gesucht, hier blos ihre nächsten Veranlassungsgründe. Hier bleiben jene Endursachen in ihrer vollen Würksamkeit, dort aber müssen sie nach der Natur der Sache ihre Würksamkeit verlieren; und haben sie diese Würksamkeit nicht verloren, so bleibt es durchaus unmöglich, daß der Wille nicht jene widerrechtliche Tendenz erhalte, welche man ihm zu nehmen sucht, indem man auf negativen Wege ihn zu leiten sucht. Die Menschen sind wirklich bey weitem weniger böse, als unsere theologischen Rigoristen und ihre Anhänger unter unsern Gesetzgebungspolitikern vielleicht glauben mögen; sie sind nur schwach; und analysiren wir die Umstände, welche die Verbrechen begleiten, mit der möglichsten Genauigkeit, manche widerrechtliche Handlung wird uns in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als sie dem gewöhnlichen Richter zu erscheinen pflegt, der sich begnügt, blos die Handlung und ihr Aeusseres mit dem Gesetze zu vergleichen, und bey dieser Vergleichung oft beydes auf eine schreckliche Weise aus dem Zusammenhange reißt.

Doch der positive Weg führe zu einer vernünftigen Achtung der Gesetze des Rechts und der guten Ordnung, oder er diene blos dazu, die letzten äussern Veranlassungsgründe widerrechtlicher und ordnungswidriger Handlungen zu beseitigen —, in dem einem Falle wie in dem Andern hat er das vor dem Negativen zum Voraus, daß er mit dem Wesen der Menschheit, mit dem Endpunkte alles menschlichen Strebens, und mit den hieraus fließenden Gesetzen für die Thätigkeit des menschlichen Begehrungsvermögens in der innigsten Harmonie steht; statt daß der Negative dem Allen durchaus abhold ist. Im Wesen des menschlichen Geistes und aller seiner Thätigkeit liegt Streben nach möglichster Unabhängigkeit von jeder seinen Willen bestimmenden äussern Kraft. Aber mit diesem Streben ist seine Leitung auf negativem Wege durchaus unvereinbarlich. In der Natur des Menschen liegt es, daß er sich nicht befehlen, sondern nur rathen lassen will. Sein unwiderstehlicher Hang zur Freyheit will seine Kräfte nur nach eigenen Vorstellungen geübt wissen, und sich bey ihrer Uebung durch keinen Zwang eingreifen lassen. Der menschliche Verstand dünkt sich erniedriget, der Mensch glaubt seine Würde, als Mensch, verloren zu haben, will man ihm nicht erlauben, frey zu urtheilen, zu denken, und zu handeln; und die Beschränkung seiner Freyheit führt ihn oft geraden Weges auf das Entgegengesetzte von dem, wohin er durch diese Beschränkung geführt werden soll; das nitimur in vetitum liegt im Wesen der menschlichen Seele, und Ver-

bote geben seinem Willen oft eine Richtung, die er ohne sie wohl nie genommen haben würde. — Diese Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur aber sind es, welche jeder Regierung mit der größten Behutsamkeit zu achten hat, will sie die Zwecke erreichen, auf welche ihre Gesetze und Anordnungen berechnet sind, und den Willen ihrer Bürger wirklich dahin geleitet sehen, wohin sie ihn geleitet zu sehen wünschen mag. „Wenn Gesetze mit Donnern und Blitzen, wenn sie im Imperativ gegeben werden," — sagt der scharfsinnige Hippel *) — „kämen sie auch gleich von dem Weisesten, und würden sie auch gleich von den Gerechtesten im Volke geübt, so müssen sie schon wegen ihres gebietenden Tons anstößig werden; und dagegen müssen sie sich durchaus annehmlich machen, wenn sie der Freyheit nicht zu nahe treten, und ihr Ehre geben, ihr der Ehre gebührt. Bedarf das Wahre und Gute des Donners und Blitzes der Gesetzgebung? verräth dieser Ton nicht einen bloßen Gebieter? erzeugt er nicht höchstens abergläubige, furchtsame, Unterthanen? Wenn dagegen der Ton der Liebe Zutrauen erweckt, und den Gesetzen gehorsame Kinder zuführt."

Indessen so nothwendig auch eine möglichst aufmerksame Achtung jener Eigenthümlichkeit des menschlichen Wesens ist, beynahe überall finden wir sie nicht

*) A. a. O. S. 66. folg. Uebrigens vergl. man noch über das hier gesagte Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft. Th. II, S. 14. u. 15.

ausreichend geachtet. Beynahe durchgängig haben unsere Regierungen bey weitem mehr den negativen Weg eingeschlagen, um das Volk zur Anerkenntniß der verbindlichen Kraft ihrer Gesetze, und zur Achtung derselben zu bestimmen, als den positiven. Die Abschreckungsmaxime, worin sich das Wesen des negativen Weges ausspricht, hat beynahe überall und durchgängig den Vorzug erhalten vor der Belehrungs- und Ueberzeugungsmaxime, die bey dem positiven Wege zum Grunde liegt. Und vorzüglich darin, daß man jenem schlechtern Wege den Vorzug eingeräumt hat, vor diesem bessern, — vorzüglich darin mag die Ursache zu suchen seyn, warum man so häufig über die Unwirksamkeit der besten und zweckmässigsten Gesetze und der rechtlichsten Anordnungen der höchsten Gewalt klagt. Man will durch Kunst herrschen, statt daß man nur der Natur folgen sollte; und da die Kunst die Stelle der Natur nur äusserst selten ganz ersetzt, so erschwert man sich gewöhnlich dadurch die Erreichung der Absichten und Pläne, welche man durchgeführt zu sehen wünscht. Meist nimmt man dann zu neuen Künsteleyen seine Zuflucht, und diese führen dann vom richtigen Wege nur noch mehr ab, und machen die Erreichung des Ziels, nach welchem man strebt, nur noch schwieriger. Man folge nur der Stimme der Natur; man suche den Bürger für die Absichten der Regierung auf natürlichem Wege zu gewinnen; man huldige den Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermö-

gens auf die richtige Weise; man suche den Willen des Unterthans zur Rechtlichkeit und Ordnung zu leiten, nicht durch Drohungen und Furcht vor künftigen Uebeln, sondern durch Belehrung und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit, und Güte dessen, was man von ihm gethan oder unterlassen wissen will; man verbessere seine äussern Verhältnisse, und würke so der Endursache seiner widerrechtlichen Handlungen entgegen; — gewiß man kann mit Zuversicht darauf rechnen, daß man dann nur gute Bürger und folgsame Unterthanen haben wird, wo man jetzo mit unbürgerlichen Gesinnungen und Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zu kämpfen hat; man darf dann mit Zuversicht hoffen, daß sich die Zahl der Widerrechtlichkeiten sichtbar vermindern wird, und daß überall Rechtlichkeit und Ordnung herrschen werden, wo jetzt nur Verbrecher und Sträflinge ihr Wesen treiben, das die höchste Gewalt nöthiget, ihre Aufmerksamkeit mehr darauf zu richten, wie sie dem Ausbruche ihres widerrechtlichen Willens entgegenarbeiten, und den Staat gegen die hieraus entspringenden Gefahren sichern will, als auf wirkliche Förderung der Herrschaft des Rechts und der guten Ordnung in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft.

Warum man trotz aller der Vorzüge, welche die Natur vor der Kunst hat, dennoch lieber den künstlichen negativen Weg eingeschlagen hat, als den natürlichen positiven, um die Herrschaft des Rechts und der

Ordnung im Staate zu begründen und zu befestigen; warum man das Volk durch Androhung künftiger Uebel auf den Fall verschuldeter Widerrechtlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, zur Rechtlichkeit und Ordnung lieber zwingen, als durch zweckmässige Belehrung und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der gegebenen Gesetze und gemachten Anordnungen, und durch Entfernung der letzten Veranlassungsgründe zu Widerrechtlichkeiten, zum Recht und zur Ordnung liebevoll hinleiten will, — von diesem eben so widernatürlichem als zweckwidrigem Verfahren beynahe aller Gouvernements mag es mehrere Gründe geben. Einer der würksamsten aber mag allerdings darin zu suchen seyn, daß der Mensch sich so äusserst selten von der ihm — freylich nicht als vernünftige Intelligenz, sondern lediglich nur als sinnliches Wesen — anklebenden Eitelkeit loszureissen vermag, sich seinen Nebenmenschen lieber als ein mächtiges Wesen darstellen zu wollen, das jener fürchten muß, als in der Gestalt eines Wesens, das seine Freundschaft und Liebe sucht. Ausserdem aber mag auch vieles auf Rechnung der Ansichten zu schreiben seyn, welche man meist vom Wesen des Staats hat, von seinem eigenthümlichen Charakter, und seinem Zwecke. Sieht man nemlich im Staate nichts weiter, als eine Anstalt zur Begründung und Befestigung der durch die Sinnlichkeit und ihre Ausbrüche gefährdeten Rechtssicherheit der neben einander lebenden menschlichen Individuen, und beschränkt man dieser Ansicht zur Folge

den Zweck des bürgerlichen Vereins blos auf Erhaltung der Sicherheit Aller gegen innere und äussere Feinde — wie dies der grössere Theil unserer Politiker thut *) — so ist es sehr natürlich, daß man sich der Idee hingiebt, die höchste Gewalt im Staate könne und dürfe für den Zweck des bürgerlichen Vereins auf keine andere Weise thätig seyn, als nur durch äussern Zwang, und ihre Würksamkeit für jene Zwecke sey da begränzt, wo äusserer Zwang nach den Gesetzen des Rechts nicht weiter zulässig erscheint. Freylich führt diese Ansicht vom Wesen des Staats und seinem Zwecke nicht gerade nothwendig auf jene Idee, aber da herrschen durch Zwang, wie ich vorhin bemerkte, der menschlichen Eitelkeit so sehr zusagt, so ist es wirklich sehr leicht erklärbar, wie man sich überall entschließen konnte, bey der Würksamkeit der höchsten Gewalt für den Zweck des bürgerlichen Vereins, lieber den widernatürlichen negativen Weg einzuschlagen,

*) Man vergl. z. B. Puffendorf de off. hom. et civ. Lib. II. Cap. V. §. 7., und dessen I. N. et G. Lib. VII. Cap. II. §. 7., Rousseau du contrât social Lib. I. Ch. VI. (Strasburg 1791, 8.) S. 21. folg.; Heidenreich System des Naturrechts nach kritischen Principien, (Leipzig 1794 und 1795, 8.) Th. II. S. 202.; Schmalz Recht der Natur (Königsberg 1795, 8.), §. 135. S. 98., und dessen Handbuch der Rechtsphilosophie (Halle 1807, 8.), S. 249.; und Fichte Grundlage des Naturrechts Th. I. S. 179.; desgleichen Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. II. S. 16., und Klüber Staatsrecht des Rheinbundes, S. 2.

als den der Natur der Menschheit angemessenen positiven. Die Zurüksetzung dieses Weges mag übrigens auch dadurch noch befördert worden sey, daß er mit bey weitem mehr Umsicht und Besonnenheit betreten werden muß, als jener noch ausser ihm vorhandene Zweyte; und daß er auch etwas langwieriger und schwieriger zu seyn scheint, als dieser, der allerdings sich durch Kürze empfiehlt. Doch nicht immer ist der kürzere und leichtere Weg auch der sicherste. Auch hier ist dies der Fall. Nur bey dem schwierigern und längeren positiven Wege kann man mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, gewiß zum Ziele zu gelangen; aber nie beym leichterm und kürzerem negativen. Ob und wenn dieser zum Ziele führen wird, bleibt in allen Fällen sehr problematisch; und eben so oft als man auf ihm zum Ziele gelangen mag, eben so oft gelangt man auch nicht dahin; nie ist die Sinnlichkeit ein so sicherer Führer, wie die Vernunft.

Doch gesetzt auch beyde, der negative und der positive Weg, führten gleich sicher zum Ziele, immer gebührt dem Letztern vor dem Erstern auch noch der Vorzug, daß er überall und in jedem Falle anwendbar ist, wo die höchste Gewalt ihre Würksamkeit äussern kann; statt daß sich die Anwendbarkeit des negativen blos auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die höchste Gewalt zur Realisirung ihrer Zwecke äussern Zwang gebrauchen darf. Und daß es wirklich eine Menge Fälle giebt, wo die höchste Gewalt thätig seyn muß,

ohne äussern Zwang gebrauchen zu dürfen, dies bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises, es ergiebt sich ohne weiteres, sobald man sich die Mühe nimmt, das Wesen des Staats etwas sorgfältiger zu analysiren, als diejenigen thun, die in ihm nichts weiter finden, als eine bloße Sicherheitsanstalt gegen innere und äussere Feinde. Ist der Zweck des bürgerlichen Vereins Erhebung der Menschheit auf den Punkt der möglichsten Vollkommenheit, der sie ihrer Natur nach fähig ist *), so müssen nothwendig eine Menge Gegenstände in den Kreis der Thätigkeit der höchsten Gewalt fallen, für welche ihrer Natur nach durchaus nicht auf negativem Wege gewürkt werden kann, weil Zwang nicht nur widerrechtlich, sondern auch zweckwidrig seyn würde, und für welche auf jeden Fall nur auf positivem Wege gewürkt werden muß, will sich die Regierung nicht selbst entgegenarbeiten, und die Erreichung ihrer Zwecke nicht selbst vernichten.

Was ich hier über den Unterschied zwischen dem positiven und negativen Wege bey der Würksamkeit der

*) Ueber diese Ansicht vergl. man meine Schrift: über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildburghausen 1807, 8.), S. 10. folg., und die dort angeführten Schriften; ingl. Schlözers Allgem. Staatsrecht, S. 24.

Regierung für ihre Zwecke überhaupt gesagt habe, mußte ich um deswillen hier entwickeln, um den Leser meiner hier folgenden Ideen über die zweckmässige Organisation öffentlicher Arbeitshäuser in den Stand zu setzen, theils den Gesichtspunkt zu fixiren, den ich bey meinen Vorschlägen ins Auge gefaßt habe, theils das Hauptprincip behörig würdigen zu können, von dem ich dabey ausgegangen bin. — Der Grund, warum solche Anstalten so selten das leisten, was man von ihnen erwartet, liegt, soweit ich die Sache zu übersehen vermag, wirklich blos darin, daß man bey ihrer Organisation den negativen Weg eingeschlagen und die Abschreckungsmaxime zum Grunde des ganzen Behandlungsplans der hier verwahrten Subjekte gelegt hat, statt daß man nur den positiven Weg hätte befolgen, und blos die Belehrungs- und Ueberzeugungsmaxime hätte zum Grunde legen sollen. Die Art und Weise wie verfahren werden muß, wenn man diese Maxime adoptirt, habe ich hier zu zeigen gesucht. Das Urtheil über ihre Zweckmässigkeit erwarte ich von der Prüfung denkender Männer. Daß meine Vorschläge von der gewöhnlichen Art und Weise, wie die in solchen Anstalten verwahrten Subjekte dort behandelt werden, in so manchem Punkte abweichen, mag mir wohl nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Diese Abweichungen liegen in der Natur der Sache; sie folgen nothwendig aus dem Princip, von welchen ich bey meinen Erörterungen ausgegangen bin. Und ist es mir gelungen, bey meinen Vorschlägen der Natur und den Gesetzen

des menschlichen Begehrungsvermögens möglichst treu zu bleiben — wornach ich aber einzig und allein strebte — so kann ich wohl nicht ohne Grund hoffen, daß die Realisirung meiner Vorschläge solchen Instituten, von welchen hier die Rede ist, eine Nützlichkeit verschaffen wird, die man von ihnen bey der Befolgung der bisher dabey beobachteten Einrichtungsweise nie mit Gewißheit erwarten darf. Heldburg, den 31sten December 1809.

der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Wichtigkeit öffentlicher Arbeitsanstalten. 3
Gewöhnliche Ansichten vom Endzwecke derselben. 4

Erster Abschnitt.

Entwickelung des eigenthümlichen Charakters öffentlicher Arbeitsanstalten, und Bestimmung ihres Endzwecks und ihres Verhältnisses zu öffentlichen Strafanstalten.

Endzweck aller öffentlichen Arbeitsanstalten. 7–14
Verhältniß solcher öffentlichen Arbeitsanstalten, welche blos auf nützliche Beschäftigung und Bildung der hier beschäftigten Individuen zur nützlichen Thätigkeit abzwecken, gegen öffentliche Strafanstalten, und bloße Sicherungsinstitute. 14–21
Weitere Bemerkungen über den Unterschied zwischen öffentlichen Strafanstalten, reinen Sicherungsanstalten, und Arbeits- oder Korrektionshäusern. 21–29

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der in öffentlichen Arbeitshäusern verwahrten Subjekte.

Seite

Einfluß der vorhin entwickelten Grundsätze auf die Behandlungsweise der in Arbeitshäusern verwahrten Individuen. 30–35

Ob jeder Staatsbürger schon als solcher unbedingt zur nützlichen Thätigkeit verpflichtet sey? und wie weit der Staat berechtiget sey, den Müssiggänger zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit zu zwingen? 35–39

Normen für den Gebrauch äusserer Zwangsmittel gegen die im Arbeitshause verwahrten Subjekte. 39–44

Art und Weise, wie diese ohne äussere Zwangsmittel zur Arbeitsamkeit bestimmt werden können. 44–49

Ob das Institut die Verpflegung dieser Leute zu übernehmen habe? 49–51

Fälle, wo dies geschehen muß. 51–52

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche zur Aufnahme in öffentliche Arbeitshäuser geeignet sind.

Bemerkungen über die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Bestimmungen der zur Aufnahme in Arbeitshäuser geeigneten Personen. 53–54

Ansichten von Wagnitz, Gruner und Klein hierüber. 54–57

Ansichten von von Arnim. 57–61

Prüfung der Richtigkeit dieser Ansichten. 61–84

Bestimmung der Subjekte, welche sich zur Aufnahme in ein Arbeitshaus qualificiren, überhaupt. 84–87

Nähere Bestimmung der Bedingungen, worauf ihre Qualifikation zur Aufnahme in ein solches Institut beruht. 87–90

Ob bloße Vagabunden zur Aufnahme geeignet sind? 90–94

Qualifikation zur Aufnahme 1) der Bettler. 95–98

2) der Spieler von Profession. 98–100

Seite

3) der Gaukler, Schatzgräber, Goldmacher und dergleichen. 100–102
4) liederlicher Dirnen, und Kupplerinnen. 102–104
5) der Verbrecher aus Leichtsinn und Verstandesschwäche. 104–113
6) der Verbrecher, welche nach überstandener Strafe kein ehrliches Fortkommen suchen. 113–116
7) der Schleichhändler, gemeinen Diebe aus Armuth, Dürftigkeit und Faulheit, und Betrüger. 117–118

Widerlegung einiger möglichen Zweifel gegen die hier aufgestellten Grundsätze. 118–121

Vierter Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die in ein Arbeitshaus gebrachten Individuen hier zu verwahren und zu behandeln sind.

Art und Weise der Verwahrung der im Arbeitshause befindlichen Korrektionäre. 122–124
Jeder Korrektionär muß seinen eigenen Gewahrsam haben. 124–132
Ob es nöthig sey, die verschiedenen Korrektionäre in verschiedene Klassen zu theilen, und Klassenweis aufzubewahren? 129
Trennung der beyden Geschlechter. 132–133
Arbeiten, womit die im Arbeitshause verwahrten Leute hier zu beschäftigen sind. 133
Zweck dieser Arbeiten. 134–136
Die Korrektionäre sind im Hause vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche jeder neben seinem Hauptgewerbe treiben kann. 136–143
Prüfung der Vorschläge von v. Arnim hierüber. 143–144

Seite

Bestimmung der einzelnen Arbeitszweige, welche in solchen Instituten betrieben werden mögen. 144–146

Rechtfertigung der hier gemachten Vorschläge. 146–148

Auf welche Weise die im Arbeitshause verwahrten Subjekte hier zur Arbeit zu bestimmen sind. 149–151

Ob bestimmte Arbeitspensa festzusetzen sind? 151–157

Vortheile, welche daraus entspringen, wenn man den Korrektionären keine Arbeitspensa vorschreibt. 157–159

Prüfung der gewöhnlichen Grundsätze vom Ueberverdienste. 159–160

Verbindlichkeit des Instituts zur Beyschaffung der nöthigen rohen Materialien und Werkzeuge. 161

Die Materialien und Werkzeuge sind den Korrektionären eigenthümlich zu überlassen. 162

Vorzüge dieser Verfahrungsart vor der gewöhnlichen Verfahrungsweise. 163–165

Unter welchen Bedingungen die Werkzeuge und Materialien den Korrektionären zu überlassen sind. 165–166

Verbindlichkeit der Korrektionäre ihre Arbeitsprodukte blos an das Institut zu verkaufen. 166–169

Um welchen Preis diese Ueberlassung geschehen müsse. 169–170

Ueberlassung des Arbeitsverdienstes der Korrektionäre an diese zur freyen Disposition; Vortheile einer solchen Einrichtung. 171–175

Vorkehrungen gegen etwanigen Mißbrauch des Arbeitsverdienstes auf Seiten der Korrektionäre. 175–176

Betreibung der im Arbeitshause zu betreibenden Gewerbszweige auf Kosten des Staats. 176–180

Seite

Ob den Officianten des Instituts die Uebernahme dieses oder jenes im Arbeitshause zu betreibenden Gewerbszweiges überlassen werden dürfe? 180–181
In wie fern auf Rechnung von Privatleuten hier gearbeitet werden darf? 181–182
Art und Weise der Verpflegung der im Arbeitshause befindlichen Subjekte. 182–185
Beköstigung der Gefangenen. 185–186
Bekleidung derselben. 186–187
Wohnung derselben. 187–189
Rechtfertigung der hier aufgestellten Grundsätze. 190–194
Schicklichste Anstalt zur Verpflegung der Gefangenen. 194–196
Preis der Speisen. 196–199
Ueber die Behandlung solcher Gefangenen, welche bey ihrer Einlieferung keinen im Hause zu betreibenden Arbeitszweig verstehen. 199–201

Fünfter Abschnitt.

Von der Disciplin des Arbeitshauses.
Disciplin des Hauses überhaupt und dabey zu berüksichtigende Hauptpunkte. 202–203
Vertrauter Umgang unter sich oder mit Fremden ist den im Hause verwahrten Individuen nicht zu gestatten. 203–205
In wie weit ihnen ein schriftlicher Verkehr unter sich oder mit Fremden verstattet werden mag? 205
Wie sich die Korrektionäre während ihres Beysammenseyns zu betragen haben. 206–207
Die Korrektionäre haben ihre Arbeiten blos in den Arbeitssälen oder im Hofe des Hauses vorzunehmen. 208–209
Allgemeine Verhaltungsregeln für die Korrektionäre. 209–211
Welche Speisen und Getränke denselben zugelassen werden können. 211–218

Seite

Bestimmung der Essenszeit; und Verbindlichkeit zur sofortigen Bezahlung aller Speisen und Getränke. 213-214

Regeln für die Kleidung der Korrektionäre. 214-215

Tauschverkehr unter sich ist den Korrektionären nicht zu verstatten. 215-216

Ueber den Verkehr zwischen dem Institute und den Gefangenen ist genau Buch zu führen. 217

Feyer der Sonn- und Feyertage im Hause. 217-220

Reinhaltung des Hauses. 220-221

Bestrafung der von den Gefangenen im Arbeitshause zu Schulden gebrachten Verbrechen und Vergehen. 221-228

Bestrafung solcher Vergehen, welche bloße Uebertretungen der Disciplinargesetze des Hauses sind. 223-225

Bestrafung gemeiner Verbrechen der Korrektionäre. 225-228

Sechster Abschnitt.

Von der Entlassung der Korrektionäre aus dem Arbeitshause.

Bedingungen der Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs überhaupt. 229-230

Ob moralische Besserung des Gefangenen die Bedingung seiner Entlassungsfähigkeit seyn könne. 230-232

Hauptbedingung der Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs. 232-233

Ob die Zeit, binnen welcher der Gefangene wieder zu entlassen ist, sich im Voraus bestimmen läßt? 233-235

Ob dabey auf die vorhergegangene Lebensweise des Gefangenen, oder das von demselben zu Schulden gebrachte Verbrechen gesehen werden könne? 235-238

Nähere Entwickelung der angegebenen Hauptbedingung der Entlassungsfähigkeit. 238-241

Seite

Derjenige, der aus dem Hause entlassen seyn will, muß nachweisen, daß er im Stande sey sich ausser dem Hause gehörig zu etabliren. 241–243
Rechtfertigung dieser Forderung. 243–245
Aufsicht auf die entlassenen Korrektionäre. 245–247

Siebenter Abschnitt.

Von der architektonischen Einrichtung eines Arbeitshauses, und der Auswahl des Ortes, wo es angelegt werden soll.
Architektonische Einrichtung des zu einem Arbeitshause bestimmten Gebäudes überhaupt. 248–252
Einrichtung der Gewahrsame für die Korrektionäre. 252–255
An welchen Orten Arbeitshäuser zu errichten sind? Ob in den Städten? oder auf dem platten Lande? 255–259
Innerer Umfang öffentlicher Arbeitshäuser. 259–260
Betrachtungen über die Nachtheile, welche daraus entstehen, wenn zu viel zur Verwahrung im Arbeitshause geeignete Leute, in einer solchen Anstalt zusammengedrängt sind. 260–261
Auf welche Anzahl eine solche Anstalt etwa angelegt werden mag. 261–263

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Hauses.
Bestimmung der erforderlichen Eigenschaften der nöthigen Officianten. 264–266
Wer zu solchen Stellen befördert werden mag? Ob Leute dazu tauglich sind, welche man anders wo nicht wohl unterbringen kann? 266–268
In wie fern sie durch eine Kontrole von Seiten einer höheren Behörde zur Erfüllung ihrer Pflichten bestimmt werden mögen? 268–269

Seite

Bestimmung der einzelnen Officianten, welche anzustellen sind, überhaupt. 269

Auseinandersetzung ihrer Pflichten, und zwar in Beziehung auf 1) den Aufseher des Hauses. 269–272

2) den Speisewirth. 273–276

3) die Werkmeister und Conciergen. 276–281

4) das Wachpersonale. 281–283

Behandlung der subalternen Officianten des Hauses. 283–285

Oberaufsicht auf solche Institute. 285–287

Pflichten der Oberaufsichtsbehörde. 287–288

Welchen Behörden diese Oberaufsicht am füglichsten übertragen werden mag. 288–290

Schlußbemerkung. 290–291

In der Verlagshandlung dieses Werks sind folgende Bücher zu haben:

Beyeri, C., Supplementa ad I. E. I. Mülleri Promtuarium juris novum ex legib. et optimor. Ictor. tam veter. quam recentior. scriptis ord. alphab. congest. in vsum posessor. primitiuae editionis. IV. Volum. 8. maj. 1800 — 1804. (vom 1sten bis 3ten Band kostet jeder 2 thlr. 12 gl. und der 4te 2 thlr.)

Lotz, J. F. E., über den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt. gr. 8. 1807. 2 thlr. 12 gl.

Schmid, K. E., über die Vertheilung der Kriegsschäden und über Einquartierung insbesondere. 8. 1808. 1 thlr.

Schmid, K. E., krit. Einleitung in das gesammte Recht des franz. Reichs, 1r Theil. Auch unter dem Titel: Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches und Vergleichung desselben mit dem römischen, gemeinen deutschen, sächsischen und preussischen Rechte, 1. Bandes 1. und 2te Hälfte. gr. 8. 2 thlr.

Wiesands, G. S., juristisches Handbuch, worinnen die deutschen Rechte, sowohl der alten als neuern Zeiten aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler Wörter und Redensarten erklärt, die merkwürdigsten Sachen aber in alphabetischer Ordnung erörtert werden. 1762. gr. 8. 3 thlr.

Verordnung wie es mit der Obstzucht auf Gemeinheiten gehalten werden soll. Eine Beylage zu jeden Gemeindebuch obstarmer Dörfer. Fol. 3 gl.

Höcks, J. D. A., Repertorium der deutschen Staatenkunde. 1796. 8. 14 gl.

— über Kammer-Ordnungen. 1797. 8. 2 gl.

Bundschuh, J. K., Grundriß zum Vortrage der vaterländischen Erdbeschreibung und Geschichte in Franken. 1806. 8. 16 gl.

Fabers, J. C. G., historisch-topographisch-statistische Nachrichten zur sächsischen Geschichte, mit einem Chartario von 361 Diplomen in chronologischer Ordnung, und andern Urkunden von Nro. 1 bis 48, 1793. 4. 1 thlr. 16 gl.

Genßler, J. A., die Welfen. Eine Abhandlung zum Beweiß der Abkunft des königl. Hauses Preussen von dem blühendern ältesten Königsstamme der Welt. Mit der Grundlage zu einer künftigen Geschichte des Fränkischen Gaues Grabfeld. Mit 7 Stamm- und Ahnentafeln. 1801. gr. 4. 1 thlr. 12 gl.

Hellbachii, I. C. T., selecta criminalia, 1751. 4. 1 thlr.

Lenz, J. G., Grundriß der Mineralogie, nach dem neuesten Wernerschen System, zum Gebrauch bey Vorlesungen auf Akademien und Schulen. 1793. gr. 8. 16 gl.

Geheime Nachrichten von Rußland; insbesondere von dem Regierungsende Catharine II. und von der Thronbesteigung Paul I. Ein Sittengemälde von St. Petersburg zu Ende des 18ten Jahrhunderts. Aus dem Französisch. 3 Theile. 8. 3 thlr. 18 gl.

Neckers Staatsverwaltung von ihm selbst geschrieben. Aus dem Französischen übersetzt. Mit erläuternden genealogischen historischen Anmerkungen und einer genauen Uebersicht der jetzigen Lage Frankreichs von dem Uebersetzer bereichert. 1782. gr. 8. 1 thlr. 4 gl.

Schöpf, Gr., historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Wirzburg. 1802. gr. 8. 2 thlr. 8 gl.

Schultes, J. A. von, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, 1r Theil, mit 255 Urkunden und neun Kupfertafeln, 1788 4. 3 thlr. 8 gl.

— derselben 2r Theil mit 300 Urkunden und eilf Kupfertafeln. 1791. 4 thlr. 4 gl.

Ueber

öffentliche Arbeitshäuser

und

ihre zweckmäßige Organisation.

Einleitung.

§. 1.

Wichtigkeit öffentlicher Arbeitsanstalten.

Unter den mancherley Anstalten, welche die Regierungen unserer meisten Staaten getroffen haben, um theils die öffentliche Sicherheit fester zu begründen, theils auch den allgemeinen Volkswohlstand auf eine höhere Stufe empor zu heben, verdienen öffentliche Arbeitsanstalten, zunächst blos auf nützliche Beschäftigung der hier beschäftigten Individuen, keinesweges aber auf Verhängung einer Strafe über diese, berechnet, eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit in mehr als einer Beziehung. Die Vorliebe, mit welcher man solche Institute seit einiger Zeit umfaßt, und der überall bemerkbare rege Sinn für deren Errichtung und zweckmäßige Organisation, zeigt deutlich daß man ihren Werth begriffen hat; dem Freunde der Menschheit und des Bürgerthums müssen sie auf jeden Fall sehr willkommene Erscheinungen seyn. Die Regierungen zeigen sich dabey in einem Lichte, in dem sie sich nicht bey allen ihren Unternehmungen zeigen können. Sie erscheinen nicht blos

als rechtliche Wesen, sondern auch als sittliche; und um deswillen muß sie der Menschenfreund nicht blos achten, sondern an ihre Achtung reiht sich auch noch Liebe für sie, was das Wohl der Staaten fester begründet, als alle Achtung die man ihren Regierungen zollen kann, betrachtet man sie blos als rechtliche Wesen. — Das Einzige, was dem Menschenfreunde leid thun muß, und was den günstigen Eindruck etwas schwächt, welchen die Errichtung solcher Institute auf ihn macht, ist das, daß man bey ihrer innern Einrichtung nicht immer von ganz richtigen und vollkommen befriedigenden Grundsätzen ausgeht; daß man in Hinsicht auf diesen Punkt beynahe überall bald zu viel thut, bald zu wenig; und daß man dadurch bald mehr bald weniger das Ziel aus dem Auge verliert, auf dessen Erreichung man hinarbeitet. Alle Erscheinungen in der Welt, in der moralischen wie in der physischen, haben ihre unabänderlichen Gesetze, die sie erzeugen und herbeyführen; und je genauer und sorgfältiger diese Gesetze befolgt werden, je zuverlässiger erfolgen die Erscheinungen, welche man durch irgend eine Anstalt hervorführen will. Falsche Prämissen können nie zu richtigen Resultaten führen; und Irrthum nie zur Wahrheit.

§. 2.

Gewöhnliche Ansichten vom Endzwecke öffentlicher Arbeitsanstalten.

Ein Hauptfehler, den man meist bey der innern Organisation öffentlicher Arbeitsanstalten begeht, ist

insbesondere der, daß man sich vor ihrer Errichtung selten behörig über den Endzweck verständiget, der durch solche Institute erreicht werden soll. Meist und gewöhnlich betrachtet man sie nur einzig und allein entweder als öffentliche Strafanstalten, oder als Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit *); oder wenn man sie nicht von dieser Seite betrachtet, so verweißt man sie unter die Kategorie der öffentlichen Armenversorgungsanstalten. Und dennoch läßt sich weder die eine Ansicht vollkommen rechtfertigen, noch die Andere. Ausserdem berücksichtiget man bey der Behandlung der Individuen, mit welchen man sich hier beschäftiget, äusserst selten die unabänderlichen Gesetze der menschlichen Thätigkeit mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Umsicht. Die in diesen Gesetzen vorgezeichneten Normen für menschliche Würksamkeit sowohl überhaupt, als in Bezug auf einzelne Formen derselben, werden beynahe überall bald mehr bald weniger vernachläßiget. Und vorzüglich in dieser Vernachläßigung mag der Grund zu suchen seyn, warum die wenigsten Institute, welche unter die hier angedeutete Kategorie gehören, den Erfolg gewähren, welche die Regierungen und der Menschen- und Bürgerfreund von ihnen erwarten; warum sie bisher weder für die festere Begründung der öffentlichen Sicherheit,

*) Diese Ansicht ist die gewöhnlichste. Ihr zu folge sind sogenannte Zucht- und Arbeitshäuser beynahe überall auf das Innigste mit einander verbunden; und sind sie getrennt, so unterscheidet sie oft nur der Name.

noch für die Beförderung des allgemeinen Volkswohlstandes das geleistet haben, was man sich bey ihrer Errichtung von ihnen versprach, und was sie wirklich leisten können, wenn sie nur zweckmäßig organisirt sind, und man bey ihrer innern Einrichtung die von der Natur der Sache vorgeschriebene Regeln befolgt; nicht aber Launen und Willkür, welche so oft die Stelle jener Regeln vertreten müssen.

Erster Abschnitt.

Entwickelung des eigenthümlichen Charakters öffentlicher Arbeitsanstalten und Bestimmung ihres Endzwecks und ihres Verhältnisses zu öffentlichen Strafanstalten.

§. 3.

Endzweck aller öffentlichen Arbeitsanstalten.

Will man zu einer vollkommen befriedigenden Ansicht vom Wesen solcher Institute gelangen, wie öffentliche Arbeitsanstalten sind, und wollen die Regierungen gegen die Gefahr gesichert seyn, durch Einschlagung unrichtiger Nebenwege, bald mehr bald weniger von dem Ziele abgeleitet zu werden, nach dem sie dabey streben, so darf bey ihrer Betrachtung wohl nie übersehen werden, daß die Regierung durch solche Anstalten nicht blos für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit würksam seyn will, sondern vorzüglich für die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Volkswohlstandes. Oeffentliche Arbeitsanstalten lassen sich weder blos als reine Siche-

rungsanstalten betrachten, noch als Strafanstalten. Sie haben allerdings einen eigenthümlichen Charakter, der aufgesucht und richtig aufgefaßt werden muß, wenn man ihr Wesen richtig erkennen will. Sie lassen sich, genau betrachtet, nirgends anders wohin verweisen, als unter die Klasse der Anstalten, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Volkswohlstandes, oder unter die öffentlichen Erziehungsanstalten, im weitern Sinne des Worts; — unter die Anstalten zur Bildung des Volks und dessen Leitung zur nützlichen Thätigkeit. Unter allen Kategorieen, unter welche sie sich subsummiren lassen mögen, scheint mir dies die Einzige zu seyn, welche ihr Wesen am richtigsten bezeichnet, und ihren eigenthümlichen Charakter am klärsten ausdrückt. Bey allen Nebenabsichten, welche eine Regierung mit irgend einer Gattung von öffentlichen Arbeitsanstalten verbinden mag, und bey dem ganz unverkennbaren Einflusse, den sie auch auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in ihrem ganzen Umfange haben, erscheint immer doch Bildung des Volks und Leitung desselben zur nützlichen Thätigkeit, als der hier vorherrschende Endzweck, und als das Ziel auf dessen Erreichung alle dabey nöthige Manipulationen abzwecken, oder doch wenigstens abzwecken sollten. Aber gerade in diesem Endzwecke liegt auch der Grund von dem Werthe den solche Institute im Auge des Menschen- und Bürgerfreundes haben, und warum ihm ihre Errichtung so vorzüglich angenehm seyn muß. Hätte die Regierung

bey solchen Unternehmungen blos die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen die Ausbrüche des widerrechtlichen Willens arbeitsscheuer Müssiggänger oder anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Leute zum Zwecke, oder wollte sie dabey diesem oder jenem Armen blos Gelegenheit zu einigen Verdienst schaffen, um sich die Erfüllung ihrer Pflicht zur Unterstützung solcher Hülfsbedürftigen etwas zu erleichtern; in dem einen Falle wie in dem Andern, würde ihren Bemühungen bey weitem nicht die Achtung gebühren, die man ihnen hier zollen muß. In dem erstern Falle würde sie blos als ein rechtliches Wesen erscheinen; in dem zweyten aber nur als ein sittliches auf einer sehr niedern Stufe, nie aber in ihrer vollen Würde.

§. 4.

Aber eben weil öffentliche Arbeitsanstalten keinesweges blos darauf abzwecken, die öffentliche Sicherheit gegen die Ausbrüche des widerrechtlichen Willens arbeitsscheuer Müssiggänger zu schützen, oder irgend einem arbeitslosen Armen Gelegenheit zum Verdienst zu geben, um deswillen ist es eine dringende Pflicht jeder Regierung, welche sich zur Errichtung solcher Anstalten entschließt, bey der Organisation derselben Grundsätze zu befolgen, welche der angegebenen höhern Tendenz ganz entsprechend sind. Diejenigen sind bey weitem nicht anwendbar, von welchen sie bey bloßen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder zur Unterstützung Hülfsbedürftiger Armen ausgehen kann.

Arbeitsanstalten sind weder reine Sicherungsanstalten, noch Strafanstalten, noch Armenversorgungsanstalten. Ihr Endzweck ist nach den eben gegebenen Ansichten nichts geringeres, als Verbesserung des Wohlstandes unthätiger und verdienstloser Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar bey dem aus Mangel an Gelegenheit zur Arbeit Unthätigen, durch Darbietung nützlicher Arbeitszweige; beym Faulen und Arbeitsscheuen hingegen durch Anleitung und Gewöhnung desselben zur Arbeit; — oder kürzer, Nachweisung und Oeffnung des Wegs, auf welchem der mit oder ohne sein Verschulden Unthätige und Verdienstlose durch eigene Kraft für seinen Wohlstand, und dessen Erhaltung und Beförderung thätig und wirksam seyn kann. Dieser Endzweck aber erfordert auf Seiten der Regierung, welche auf seine Realisirung hinarbeitet, bey weitem mehr Umsicht, Klugheit und Besonnenheit, als bey öffentlichen Anstalten erforderlich ist, welche blos nur auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abzwecken, oder auf Unterstützung einiger hülfsbedürftigen Armen. Ohne ein äusserst vorsichtiges Anschmiegen an den herrschenden Geist und die gewöhnliche Denkart der Leute, welche man bilden und zur nützlichen Thätigkeit hinleiten will, werden gewiß alle Versuche zu ihrer Bildung und Leitung mißlingen; und Zwang zur Arbeit kann hier zwar die gute Sache verderben, aber sie äusserst selten fördern. Will eine

Regierung ihre Zwecke nur mit einigem Erfolge gekrönt sehen, so ist es unerläßlich nothwendig, daß sie auf den Gebrauch ganz anderer Mittel rekurrire, als diejenigen sind, die ihr für ihre Zwecke bey Strafanstalten zu Gebote stehen. Was sie hier durch Zwang thun kann, muß sie dort durch Liebe bewürken; durch Einflösung eines festen Vertrauens auf die Nützlichkeit und Wohlthätigkeit ihrer Absichten. Was sie hier gebieten kann, dazu kann sie dort nur durch Nachweisung und Ebnung der zum Ziele führenden Wege hinleiten; nur durch freundschaftliche Anerbietungen und kluge Benutzung zwangloser Reitzmittel. Jeder Zwang, den sie sich zur Durchführung ihrer Plane erlauben kann, würde theils widerrechtlich seyn; weil niemand zur Beförderung seines Wohlstandes und zur Vermehrung seiner Vollkommenheit gezwungen werden kann; theils aber würde er auch äusserst zweckwidrig seyn; er würde mehr schaden, als frommen. Durch den Widerwillen, den sein Gebrauch immer nothwendiger Weise bey den Subjekten erzeugen muß, welche auf diese Weise zum Bessern hingeleitet werden sollen, — durch diesen Widerwillen würde die Realisirung der wohlgemeinten Plane der Regierung mehr erschwert werden, als befördert.

§. 5.

Bekannteste Arten öffentlicher Arbeitsanstalten.

Die vorzüglichsten und bekanntesten Arten solcher öffentlichen Arbeitsanstalten, wo der (§. 4.) angegebene Endzweck bemerkbar ist, sind übrigens öffentliche

Industrieschulen, zur Bildung und Leitung der Jugend zu nützlichen Beschäftigungen; öffentliche Werkhäuser, um hier arbeits- und verdienstlosen Armen Gelegenheit zur nützlichen Thätigkeit und zum Erwerb ihres Unterhalts zu verschaffen; und öffentliche Korrektions- oder gewöhnlich sogenannte Arbeitshäuser, wo Faule und Müssiggänger oder andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Leute zur Arbeitsamkeit und zu nützlichen Beschäftigungen hingeleitet werden sollen *). Alle kommen darin überein, daß die Regierung bey der Einen wie bey der Andern die Individuen, mit welchen sie sich beschäftiget, zur nützlichen Thätigkeit hinleiten und dadurch ihren Wohlstand befördern will. Bey keinem dieser Institute kann und

*) Verschiedene Schriftsteller, z. B. Gruner Versuch über die Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute (Frankfurt a. M. 1802. 8.), S. 139., und Feuerbach Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die bayerischen Staaten (Giessen, 1804, 8.), Th. II. S. 199. folg., machen einen Unterschied zwischen Zuchthaus, Besserungshaus (Korrektionshaus) und Arbeitshaus. Unter dem Erstern verstehen sie eine Strafanstalt für schwere Kriminalverbrecher, wo der hier verwahrte Verbrecher zur schweren Arbeit angehalten und durch die Erduldung dieser Strafe Ehrlos wird. Die Zweyten aber sollen Strafanstalten für geringere Verbrecher seyn, wo der Verbrecher nicht mit schweren Zuchthausarbeiten, sondern mit leichtern Arbeiten beschäftiget wird. Das Dritte aber ist nach ihnen ein Ort, in welchem Vagabunden, Müssiggänger oder

darf daher eine Regierung — wenn sie ihre Zwecke nicht durchaus verfehlen will — die Maximen befolgen, die sie etwa bey solchen Arbeitsanstalten befolgen kann, welche sie mit öffentlichen Strafanstalten oder mit reinen Sicherungsanstalten verbunden hat. Bey Arbeitsanstalten, welche mit Instituten der Art kombinirt sind, sind die Zwecke, welche eine Regierung bey Arbeitsanstalten zur Beförderung der allgemeinen Volksbildung und des allgemeinen Volkswohlstandes hat, durchaus unerreichbar, wenn der eigenthümliche Charakter aller Strafanstalten dabey nicht ganz vertilgt werden soll. Und vorzüglich darin, daß man bey Arbeitsanstalten in öffentlichen Arbeitshäusern mehr an Strafanstalten als an Erziehungsanstalten gedacht, und sich bey der innern Organisation solcher Arbeits- oder Korrektionshäuser, von welchen hier die Rede ist, mehr jene als diese, zum Muster gewählt hat, — vorzüglich darin liegt der Grund, warum sie bisher im Ganzen genommen, eben so wenig ersprießliches geleistet haben, als jene; und warum die meisten Korrektionäre gewöhnlich eben so wenig gebessert aus den Arbeitshäusern kommen, als die aus den öffentlichen Strafanstalten, wo man die Ver-

auch blos Arme mit Arbeit beschäftiget und respektive zu denselben angehalten werden. Indessen ich weiß nicht ob der Ausdruck Besserungshaus für Strafanstalten der zweyten Klasse ganz passend ist. Auf jeden Fall aber ist es unzweckmäßig Institute zur nützlichen Beschäftigung bloßer Armen, mit Anstalten zur Bildung von Vagabunden u. s. w. zusammen zu werfen.

brecher durch allerhand Arbeiten zu beschäftigen sucht, entlassene Verbrecher.

§. 6.

Verhältniß solcher öffentlichen Arbeitsanstalten, welche blos auf nützliche Beschäftigung und Bildung der hier beschäftigten Individuen zur nützlichen Thätigkeit abzwecken, gegen öffentliche Strafanstalten und bloße Sicherungsinstitute.

Das Eigenthümliche aller öffentlichen Strafanstalten besteht einmal darin, daß Strafen ihrer Natur nach nichts anders sind, und seyn können, als sinnliche Uebel, deren Erduldung dem Verbrecher, über welchen sie verhängt werden, Schmerz und Leiden verursachen soll; und dann darin, daß alle Strafen immer darauf abzwecken, den bestraften Verbrecher für die Zukunft von den Widerrechtlichkeiten abzuhalten, deren Verschuldung die über ihn verhängte Strafe zur Folge hatte. Er soll auf diese Weise durch psychologischen Zwang negativ zur äussern Rechtlichkeit, und zur Achtung — oder vielmehr zur Nichtverletzung — der Gesetze bestimmt werden *). In Hinsicht auf diesen eigenthümlichen

*) Ueber den hier angegebenen Zweck der Strafe und ihrer wirklichen Zufügung vergl. man Kleinschrods systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, Bd. II. §. 45.; Kleins Grundsätze des gemeinen deutsch. peinl. Rechts, §. 9. u. §. 69.; Grol-

Charakter aller Strafanstalten aber kann die Regierung sich bey den Arbeitsanstalten, welche sie mit Strafinstituten verbindet, dem Verbrecher, über welchen sie Strafe verhängt, nie in der freundlichen Gestalt zeigen, in welcher sie sich ihm bey solchen öffentlichen Arbeitsanstalten zeigen kann, die auf seine Bildung und auf seine Hinleitung zur nützlichen Thätigkeit berechnet sind. Sie

mans Grundsätze der Kriminalrechtswissensch., §. 106., und dessen Schrift über die Begründung des Strafrechts (Giessen, 1799, 8.), §. 52.; und Tittmanns Grundlinien der Strafrechtswissensch., §. 48. — Einen andern Zweck der Strafzufügung nehmen an, Fichte Grundlage des Naturrechts, Bd. II. S. 99.; Gros Diss. de notione poenar. forens. (Erlang 1798, 4.), §. 13, S. 25.; Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiv. peinl. Rechts, Th. I. S. 56., und in seinem Lehrbuche des gemeinen in Deutschland geltenden peinl. Rechts, §. 20. S. 18.; und Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 227. Indessen auf die hier aufgestellten Grundsätze über den eigenthümlichen Charakter der Strafanstalten haben die verschiedenen Theorieen über die Begründung des Strafrechts ganz unbezweifelt keinen Einfluß. Der Zweck der Strafzufügung sey Sicherung gegen künftige Widerrechtlichkeiten des Verbrechens, oder Befriedigung der Gerechtigkeit und Erhaltung des Ansehens der Strafgesetze, oder eine Wiedervergeltung der Verbrecher begangenen Gesetzwidrigkeit, — immer kann Strafe nichts anders seyn, als ein sinnliches Uebel, und immer muß sie diesen eigenthümlichen Charakter beybehalten, sonst wäre sie nicht Strafe, sondern eher Belohnung.

kann nie anders erscheinen, als mit der Strafruthe in der Hand, und mit dem drohenden Schwerdte, das man sehr sinnreich zum Attribute der Gerechtigkeit gemacht hat. Sie muß sich auch bey dem besten Willen, für das Wohl des Verbrechers würksam zu seyn, ihm immermehr als eine Feindin darstellen, als wie eine auf sein Wohl bedachte und dafür besorgte Freundin. Alles, was sie gegen den Verbrecher vornimmt, muß den Stempel eines Uebels an sich tragen, in ihm die Idee eines Leids unterhalten, und wenn sie sich ihm auch mitunter in einer gefälligen Gestalt zeigen kann, so ist dies doch immer nur insofern möglich, als sie ihm sein trauriges Geschick nicht ohne Noth verleidet, auch in ihm immer die Menschheit achtet, und die Gemüthsstimmung, in welchen ihn seine Lage vielleicht versetzt hat, dazu benutzt, ihn auf die Nothwendigkeit, Uebel über ihn verhängen zu müssen, aufmerksam zu machen, und ihn durch freundschaftliche Belehrungen über die Widerrechtlichkeit und Schändlichkeit seiner verschuldeten Verbrechen, nicht blos rechtlich und bürgerlich, sondern auch moralisch zu bessern sucht *).

Und

*) M. vergl. (von Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Th. II. S. 14. So etwas mag übrigens auch Klein über ausserordentliche Strafen bey unvollkommenen Beweise und Sicherungsanstalten (Berlin 1805, 8. S. 22.) gedacht haben, wo er die Aeusserung thut: „Die Straförter sind Uebel, welche über den Verbrecher verhängt werden, um ihn oder Andere von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken. Man muß sich aber durch den Ausdruck ab-

Und was die Regierung bey öffentlichen Strafanstalten nicht thun kann, ist ihr auch bey reinen Sicherungsanstalten nicht wohl möglich. Das charakteristische Merkmal solcher Institute, was sie sowohl von Strafanstalten als von Arbeitsanstalten, in dem hier angenommenen Sinne, unterscheidet, ist absolute Unmöglichmachung der Widerrechtlichkeit, welche man von dem widerrechtlichgesinnten Subjekte fürchtet, durch Versetzung desselben in einen Zustand, welcher jede Möglichkeit, diese Widerrechtlichkeit zu begehen, durchaus und für immer aufhebt. Das Individuum, gegen welches man reine Sicherungsmaasregeln gebraucht, soll weder negativ noch positiv zur Rechtlichkeit hingeleitet werden, sondern es soll dadurch in einen Zustand versetzt werden, der ihm die von ihm gefürchtete Widerrechtlichkeit unmöglich macht, es mag wollen oder nicht.

§. 7.

In einem bey weitem andern Lichte aber zeigt sich die Regierung bey öffentlichen Arbeitsanstalten der Art,

schrecken nicht verleiten lassen, zu glauben, als ob man sich bemühen müsse, das Schicksal der Verbrecher, welche sich darin befinden, so hart als möglich zu machen. Es ist genug, wenn es ein Zustand ist, welcher für den, der auf gesetzmäßige Weise sein Fortkommen nicht suchen will, dadurch fürchterlich wird, daß man ihn nöthiget, das zu thun, was er durch Hülfe des Verbrechens vermeiden will."

von welcher hier die Rede ist. Sie sieht den Korrektionär, mit dessen Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit sie sich beschäftiget, nicht als einen Verbrecher an, den sie durch ein ihm zuzufügendes sinnliches Uebel von Widerrechtlichkeiten abschrecken will; sie will auch keinesweges denselben blos in einen Zustand versetzen, der ihm die Widerrechtlichkeit, welche man von ihm fürchtet, durchaus und unbedingt unmöglich macht; sondern sie betrachtet ihn blos als einen bedauernswürdigen Menschen, als einen Verirrten, den sie freundschaftlich und liebreich vom Irrwege ab- und auf den rechten Weg leiten will. Statt als eine Feindin dessen zu erscheinen, den sie von der Unthätigkeit und Arbeits- und Verdienstlosigkeit zur nützlichen Thätigkeit, und zum Erwerb seiner Bedürfnisse auf rechtlichem Wege, hinführen will, erscheint sie ihm vielmehr lediglich in der Gestalt einer Freundin; — als ein Wesen, das weit entfernt ihm Uebel und Leiden zufügen zu wollen, blos auf sein Wohl bedacht ist, auf die Beförderung seines Wohlstandes hinarbeitet, den Armen von der Armuth zum Wohlstande emporheben, den Ungeschickten und Unwissenden unterrichten, und den faulen und arbeitsscheuen Müssiggänger zur nützlichen Thätigkeit hinführen will *).

*) Man spricht hie und da bey der Bestimmung des Zwecks solcher Institute auch von moralischer Besserung der Individuen, welche man hier zur nützlichen Thätigkeit zu bestimmen sucht. Aber ich glaube man hat hierdurch einen Zweck in den Plan solcher Institute mit aufgenommen, der

§. 8.

Der bisher angedeutete äusserst wichtige Unterschied zwischen öffentlichen Strafanstalten, reinen Sicherungsanstalten und öffentlichen Arbeitsanstalten zur Bildung des Volks und zur Leitung desselben zur nützlichen Thätigkeit, verdient gewiß in mehr als einer Beziehung eine vorzügliche Berükksichtigung. Er zeigt insbesondere ganz auffallend, wie nothwendig es sey solche öffentliche Arbeitsanstalten von öffentlichen Strafanstalten mit der möglichsten Sorgfalt und Genauigkeit zu trennen, und wie sehr man bey der Organisation öffentlicher Arbeitsanstalten, bey welchen man für die hier angegebenen Zwecke mit Erfolge würksam seyn will, alles zu entfernen habe, was auf die Idee hinführen kann, sie

durch sie so wenig erreicht werden kann, wie durch Strafanstalten. Der Zweck solcher Institute kann blos bürgerliche Besserung seyn; blos Besserung durch Versetzung in einen Zustand, bey dem die Triebfedern zu Widerrechtlichkeiten theils ganz beseitiget, theils so geschwächt sind, daß sie sich nicht äussern können. Der Gefährliche soll durch solche Anstalten in einen Zustand versetzt werden, wo seine Neigung zu Widerrechtlichkeiten keinen Anlaß erhält, sich zu äussern, gesetzt sie sollte auch nicht ganz vertilgt seyn. Uebrigens versteht es sich jedoch von selbst, daß nichts unterlassen werden dürfe, was die moralische Besserung der in solchen Anstalten beschäftigten Subjekte befördern kann. Als Nebenzweck verdient moralische Besserung allerdings berücksichtiget zu werden; wenn sie auch gleich nicht Hauptzweck seyn kann.

seyen Strafanstalten, und man beabsichtige dabey andere Zwecke, als die, welche man wirklich beabsichtiget, und auch nur allein beabsichtigen kann. Unterläßt man es öffentlichen Arbeitsanstalten die gefällige Gestalt zu geben, welche sie ihrem Endzwecke gemäß haben müssen; verbindet man — wie dies so häufig geschieht — öffentliche Arbeitsanstalten mit öffentlichen Strafanstalten; so werden sie wohl schwerlich je im Stande seyn, das zu leisten, was man von ihnen erwartet; sie werden weder für die Erhaltung und festere Begründung der öffentlichen Sicherheit von Nutzen seyn, noch für die Bildung des Volks, und seiner Leitung zur nützlichen Würksamkeit; noch für die Verbesserung und Vervollkommnung des allgemeinen Volkswohlstandes; kurz in keiner Hinsicht werden sie die Hoffnungen befriedigen, die man auf sie gesetzt hat. Man wird mit alle der Mühe und alle dem Aufwande, den sie dem Staate und der Regierung verursachen, in den meisten Fällen weiter nichts gewinnen, als die Ueberzeugung, die angewandte Mühe und der gemachte Aufwand sey vergeblich gewesen. Ueberhaupt geschieht dadurch, daß man den wirklichen Verbrecher und den bloßen Verirrten in eine und dieselbe Anstalt einsperrt, oder Strafanstalten (Zuchthäuser und andere Strafgefängnisse) und Arbeitsanstalten (Korrektions- oder Arbeitshäuser) auf einen und denselben Fuß organisirt, nichts weiter, als daß man den Verbrecher ehrt, während man den Nichtverbrecher dadurch schändet. Man vernichtet dadurch in dem Gedanken an Korrektionshaus die Idee einer

Strafanstalt, macht aber diejenigen, welche darin nicht gestraft werden sollen oder dürfen, gleichwohl den Verbrechern gleich. Man verwirrt und vermischt also in dem Volke alle rechtliche Ideen, gewöhnt es, die juridisch unsträflichen Handlungen oder bloßes Unglück, sich als gleich zu denken, und zwingt ihm dadurch das Urtheil ab, der Staat ist ungerecht oder blind bey der Vertheilung seiner Strafen; — ein Urtheil, das der öffentlichen Sicherheit bey weitem mehr gefährlich ist, als der größte Theil der Leute, die man den Korrektionshäusern zutheilt *).

§. 9.

Weitere Bemerkungen über den Unterschied zwischen öffentlichen Strafanstalten, reinen Sicherungsanstalten, und Arbeits- oder Korrektionshäusern.

Unter den verschiedenen vorhin (§. 5.) angegebenen Arten von öffentlichen Arbeitsanstalten nähern sich zwar Korrektions- oder Arbeitshäuser in dem von mir angenommenen Sinne, öffentlichen Strafanstalten und reinen Sicherungsanstalten in verschiedenen Punkten. Die dahin gebrachte Individuen sind in Rükſicht auf ihre äussere Freyheit und den Genuß ihrer Freyheitsrechte in solchen Anstalten meist eben so beschränkt, wie die in öffentlichen Strafanstalten oder reinen Sicherungsanstalten verwahrten Subjekte. Es läßt sich auch keinesweges verkennen, daß diese Be-

*) M. vergl. Feuerbach a. a. O. Th. II. S. 201 u. 202.

schränkung der äussern Freyheit solcher Leute in reinen Sicherungsanstalten und Korrektions- oder Arbeitshäusern, zuletzt auf einem und demselben Grunde beruht. Und eben so ist wirklich auch, zwar nicht der nächste, aber doch der Endzweck, beyder, der Strafanstalten und solcher öffentlichen Arbeitsanstalten, einer und derselbe. Aber dies sind auch nur die einzigen Punkte, worin solche Arbeitsanstalten, von welchen ich hier spreche, mit reinen Sicherungsanstalten oder Strafanstalten zusammentreffen. Ausserdem haben sie weder mit der einen noch mit der andern Anstalt etwas weiter gemein.

Was für das Erste die Beschränkung der äussern Freyheit der im Korrektions- oder Arbeitshause verwahrten Subjekte und die daraus entspringende Aehnlichkeit solcher Institute mit Strafanstalten oder reinen Sicherungsanstalten betrift, so beruht die Beschränkung der äussern Freyheit solcher Leute, welche man im Korrektions- oder Arbeitshause verwahrt, auf einem ganz andern Grunde, als die Beschränkung der Freyheit derjenigen Individuen, welche man in eine Strafanstalt eingesperrt hat. Der Verbrecher, der zur Strafe in eine öffentliche Strafanstalt, im Zuchthaus oder sonstiges Strafgefängniß, eingesperrt wird, muß die Beschränkung seiner äussern Freyheit um deswillen erdulden, weil er ein Verbrechen begangen hat, das die Gesetze mit dieser Strafe verpönt haben. Der Faule und der arbeitsscheue Müssiggänger hingegen, oder der sonst der öffentlichen Sicherheit

gefährliche Mensch, den man in einem Arbeitshause zu verwahren nöthig findet, leidet die mit dieser Verwahrung verbundene Beschränkung seiner äussern Freyheit zunächst blos um deswillen, weil die Regierung die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht anders als auf diese Weise gegen die Gefahren schützen kann, welche ihr der Hang jenes Menschen zur Faulheit und zum Müssiggange, oder sonst einer andern widerrechtlichen Lebensweise droht. Dort entspringt die Beschränkung der äussern Freyheit des Verwahrten aus dem der Regierung zustehenden Strafrechte; hier aber äussert sich zunächst blos ihr Sicherungsrecht im eigentlichen und engern Sinne des Worts *).

*) Man hat in unsern Tagen verschiedentlich über die Frage gestritten: ob es ein Sicherungsrecht, im engern Sinne des Worts, wirklich gebe? und ob der Staat zum Gebrauche eigentlicher Sicherungsmaasregeln gegen Leute berechtiget sey, welche er der öffentlichen Sicherheit gefährlich achtet? Und wirklich sind die Einwendungen, welche man gegen die Rechtlichkeit öffentlicher Sicherheitsmaasregeln, im eigentlichen oder engern Sinne des Worts, gemacht hat, zum Theil nicht ganz ungegründet. Indessen genau betrachtet betreffen sie bey weitem mehr den Mißbrauch, welchen man damit hie und da getrieben hat, als sie selbst und ihre richtige und rechtsgemäße Uebung. In der Natur der Sache, und in den Bedingungen aller Zwangsbefugnisse des Staats liegt es wohl, daß man gegen denjenigen, von welchem man blos glaubt, er könne der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich werden, also gegen den, der

§. 10.

Aus diesem Sicherungsrechte entspringt nun zwar — was zweytens das Verhältniß reiner Sicherungs-Anstalten zu solchen Arbeitsanstalten, von welchen hier blos einer Widerrechtlichkeit verdächtig ist, eben so wenig eine Sicherheitsmaasregel, welche mehr als eine reine Vertheidigung ist, gebrauchen könne, als man über ihn eine Strafe verhängen kann. Aber das läßt sich doch wohl auf keinen Fall bezweifeln, daß Sicherheitsmaasregeln gewiß überall zulässig sind, wo bey der Existenz einer wirklich zu Schulden gebrachten Widerrechtlichkeit die Strafgewalt sich um deswillen nicht äussern kann, weil entweder nicht nachgewiesen werden kann, die verschuldete Widerrechtlichkeit sey ein Produkt des verständigen Willens ihres Urhebers, oder weil es sich bey der Untersuchung ergeben hat, die Menge oder die Stärke der Triebfedern, welche den Verbrecher zu den verschuldeten Widerrechtlichkeiten bestimmten, und das Maas der Kräfte, welche ihm für die Würksamkeit dieser Triebfedern zu Gebote stehen, sey so groß, daß sich im Voraus übersehen läßt, das in der Zufügung der gesetzlich bestimmten Strafe liegende psychologische Reitzmittel zur Rechtlichkeit werde ohne Erfolg seyn, und die Strafzufügung werde den Erwartungen der Strafgewalt nicht entsprechen. Und eben so sind auffer diesen beyden Fällen Sicherheitsmaasregeln, im engern Sinne, auch drittens dann wohl noch rechtlich zulässig, wenn die Regierung durch diese gelindere Zwangsmittel dasselbe bewürken zu können glaubt, was sie durch eigentliche Strafzufügung bewürken wollte. Man vergl. übrigens meine Schrift: über den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt (Hildburghausen, 1807, 8.) S. 108 folg.

die Rede ist, betrift — die Beschränkung der äussern Freyheit der in reinen Sicherungsanstalten verwahrten Individuen. Aber ganz anders ist der Endzweck *); welcher bey der Verwahrung eines Menschen in einer reinen Sicherungsanstalt und der damit verbundenen Beschränkung seiner äussern Freyheit zum Grunde liegt; und wieder ganz andere Zwecke beabsichtiget die Regierung, wenn sie einem in ein öffentliches Korrektions- oder Arbeitshaus eingesperrten Individuum den Genuß seiner äussern Freyheitsrechte versagt. Der Endzweck, auf den die Beschränkung der Freyheit eines in einer reinen Sicherungsanstalt verwahrten Feindes der öffentlichen Ruhe und Sicherheit berechnet ist, ist nichts mehr und nichts weniger, als absolute Unmöglichmachung der Widerrechtlichkeit, welche man

*) Ich sage hier absichtlich Endzweck; denn auf diesen allein paßt dasjenige, was ich hier über das Verhältniß öffentlicher Arbeitsanstalten zu reinen Sicherungsanstalten gesagt habe. In Bezug auf den nächsten Zweck der Verwahrung ist zwischen der Verwahrung im Arbeitshause, und der in der Strafanstalt allerdings kein Unterschied. In der einen Anstalt wie in der andern wird das dort eingesperrte Subjekt zunächst zu dem Ende verwahrt, um ihm die Begehung der von ihm gefürchteten Widerrechtlichkeit physisch unmöglich zu machen. Der Unterschied zeigt sich blos beym Endzweck. Bey reinen Sicherungs-Anstalten ist der nächste Zweck zugleich auch der Endzweck. Bey Arbeitsanstalten hingegen reiht sich an jenen nächsten Zweck noch ein Zweyter, von jenem verschiedener; für welchen jener erste Zweck nur Mittel ist.

von ihm fürchtet. Das hier verwahrte Individuum, das in dem Auge der Regierung als ein Mensch erscheint, welcher der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Gefahr droht, soll hier unbedingt und absolut ausser Stand gesetzt werden, die von ihm gefürchtete Widerrechtlichkeit zu begehen; es soll ihm dies durchaus und für immer physisch unmöglich gemacht werden. Der Endzweck, auf welchen es bey der Beschränkung der äussern Freyheit eines Menschen abgesehen ist, den man in einem Korrektions- oder Arbeitshause verwahrt, hingegen ist blos psychologische Unmöglichmachung der von ihm gefürchteten Widerrechtlichkeit. Er soll nicht, wie jener, absolut von Widerrechtlichkeiten abgehalten werden, sondern blos psychologisch, durch Versetzung in einen Zustand, wo er nach den Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens sich nicht zu Widerrechtlichkeiten bestimmen kann.

§. 11.

In Rükſicht auf diesen Endzweck treffen nun zwar — was drittens das Verhältniß öffentlicher Arbeitsanstalten und öffentlicher Strafanstalten betrift — Anstalten der erstern Art mit Anstalten der letztern zusammen. Aber beyde unterscheiden sich — was wohl gemerkt zu werden verdient — wieder darin, daß die Regierung für den angegebenen Endzweck öffentlicher Strafanstalten sowohl als öffentlicher Arbeitsanstalten auf eine ganz heterogene Weise thätig erscheint, und daß die psychologische Unmöglichmachung

der Widerrechtlichkeiten, welche man von dem Subjekte fürchtet, das man seiner äussern Freyheit beraubt hat, auf eine ganz andere Weise bey Strafanstalten bewürkt werden soll, und wieder auf eine ganz andere bey Arbeitsanstalten der Art, von welchen hier die Rede ist. Der in einer Strafanstalt verwahrte Verbrecher ist seiner Freyheit zu dem Ende beraubt, um durch den sinnlichen Schmerz und die Leiden, welche ihm sein Freyheitsverlust verursachte, für die Zukunft, und wenn er wieder zum Genusse seiner Freyheit gelangt, von der fernern Begehung der verschuldeten Widerrechtlichkeiten abgeschreckt, und auf diese Weise negativ zu einem rechtlichen Menschen gebildet zu werden. Die Erinnerung des Schmerzes und der Leiden, welche ihm seine Einsperrung verursachten, soll für ihn ein negativwürkendes Reitzmittel zur äussern Rechtlichkeit seyn. Er soll dadurch psychologisch ausser Stand gesetzt werden, die öffentliche Ruhe und Sicherheit fernerhin zu gefährden, ohngeachtet ihm die physische Möglichkeit, das zu thun, gelassen wird.

Dies und nichts anders will man zwar auch bey dem Faulen und arbeitsscheuen Müssiggänger, oder dem sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen bewürken, den man im Korrektions- oder Arbeitshause verwahrt; aber nicht auf dieselbe Weise, nicht negativ, sondern positiv. Das im Korrektions- oder Arbeitshause eingesperrte Individuum, wird zu dem Ende dort verwahrt, um es durch Bildung und

Leitung zur nützlichen Thätigkeit wirklich bürgerlich zu bessern, und es auf diese Weise durch positiv würkende Mittel von der Begehung der Widerrechtlichkeiten abzuhalten, welche die Regierung von ihm fürchtet, und zu deren Abwendung sie den Rekurs auf diese Sicherheitsmaasregel nöthig findet.

§. 12.

Uebrigens kann zwar mit reinen Sicherungsanstalten und Strafanstalten eben sowohl eine nützliche Beschäftigung der hier verwahrten Subjekte durch Arbeit verbunden seyn, als mit ihrer Verwahrung im Korrektions- oder Arbeitshause. Aber die Arbeit, welche die Sträflinge im Zuchthause, oder die in einer reinen Sicherungsanstalt verwahrten Subjekte hier leisten, gehört unter eine ganz andere Kategorie, als die Arbeit des im Arbeitshause verwahrten Korrektionärs. Bey dem zur Strafe eingesperrten Verbrecher kann die Arbeit, welche man von ihm in seinem Gefängnisse fordert, mit der Beraubung seiner Freyheit in Eine Kategorie gesetzt werden; und wirklich ist sie in allen den Fällen, wo man den in einer Strafanstalt verwahrten Verbrecher zur Arbeit zwingt, ein Theil des sinnlichen Uebels, das man in der Strafe über ihn verhängen will. Bey demjenigen hingegen, der zur Sicherheit des Staats und seiner Bürger, gegen Widerrechtlichkeiten, deren man ihn für fähig erachtet, und die man von ihm fürchten zu müssen glaubt, in eine bloße Sicherungsanstalt oder in ein öffentliches Arbeitshaus gebracht, und hier

verwahrt wird, erscheint die Arbeit, welche man ihn thun läßt, als eine mit seiner Verwahrung ganz auffer Verbindung stehende Beschäftigung; immer nur als eine ihm von der Regierung dargebotene Gelegenheit zur Verbesserung seines Schicksals und zur Beförderung seines Wohlstandes, und mehr als eine angenehme und wohlthätige freye Beschäftigung, als wie eine gezwungene Anstrengung seiner Kräfte, welche dem, der sie unternimmt, Schmerz und Leiden verursachen soll; zu der aber auch — was sich, dies vorausgesetzt, wohl von selbst versteht — der Eingesperrte auf eine ganz andere Weise bestimmt werden muß, als der in einer Strafanstalt verwahrte Verbrecher, bey dem Arbeit einen Theil seiner Strafe ausmacht.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der in öffentlichen Arbeitshäusern verwahrten Subjekte.

§. 13.

Einfluß der bisher entwickelten Grundsätze auf die Behandlungsweise der in Arbeitshäusern verwahrten Individuen.

Die bisher entwickelte äusserst wichtige Verschiedenheit zwischen einem in einer Strafanstalt verwahrten Verbrecher, und einem Menschen, den man zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Sicherung des Staats und seiner Bürger gegen Gefahren, welche Leute der Art drohen, in eine bloße Sicherungs-Anstalt oder in ein öffentliches Korrektions- oder Arbeitshaus eingesperrt hat, hat überhaupt auf die innere und äussere Form der Behandlung dieser verschiedenartigen Feinde der öffentlichen Sicherheit gewiß den bedeutendsten Einfluß. Die Verwahrung eines wirklichen Verbrechers in einer Strafanstalt muß einmal, ihrem Zwecke gemäß, als Strafe und sinnliches Uebel, bey weitem härter seyn, als die des Faulen und arbeits-

scheuen Müssiggängers oder sonstigen Verdächtigen, im Arbeitshause. Und dann muß man auch da, wo man den Verbrecher in seinem Gefängnisse zur Arbeit anzuhalten, für gut findet, sowohl bey der Wahl seiner Beschäftigungen, als auch bey der Auswahl der Mittel, durch die man ihn zur Thätigkeit bestimmt, von ganz andern Grundsätzen ausgehen, als bey der Auswahl und Bestimmung der Mittel, durch welche ein im Arbeitshause verwahrtes Individuum zur nützlichen Thätigkeit hingeleitet werden soll. Wenn in Rüksicht auf diesen Punkt in der Strafanstalt Zwang und eine rauhere Behandlungsweise herrschen kann, und nach der Natur der Sache herrschen muß; so muß im Arbeitshause alles darauf angelegt seyn, die natürlichen Motive zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit in ihrer vollesten Regsamkeit zu erhalten, und Freyheit in Rüksicht auf diesen Punkt überall vorherrschend erscheinen.

§. 14.

Momente, welche bey der Errichtung und innern Organisation öffentlicher Korrektions- oder Arbeitshäuser überhaupt zu berüksichtigen sind.

Aber gerade darin, daß bey öffentlichen Korrektions- oder Arbeitshäusern, mit dem Hauptzwecke aller öffentlichen Arbeitsanstalten noch ein ganz verschiedenartiger Nebenzweck kombinirt ist, und daß durch die Würksamkeit für den Letztern gleichsam der Weg zur Erreichung des Erstern geöffnet und gebahnt

werden soll, — gerade darin, sage ich, liegt der Grund, warum jede Regierung bey der Anlage, Einrichtung und Verwaltung solcher Institute mit bey weitem mehr Behutsamkeit und Umsicht verfahren muß, als bey der Organisation der beyden übrigen Arten von öffentlichen Arbeitsanstalten, — bey der Einrichtung von Industrieschulen und öffentlichen Werkhäusern. Jeder der verschiedenen Punkte, für welche die Regierung bey öffentlichen Arbeitsanstalten der erstern Art würksam seyn will, erfordert seine ganz eigene Berüksichtigung, und die äusserst feingezogene Gränzlinie zwischen den beyden Zwecken, welche hier erreicht werden sollen, muß äusserst sorgfältig geachtet werden, wenn durch ihre Ueberschreitung nicht dem Endzwecke des Ganzen geradezu entgegengearbeitet werden soll. Bey der Errichtung öffentlicher Werkhäuser und Industrieschulen zeigt sich die Regierung blos und allein für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes thätig. Die innere Organisation solcher Institute braucht also auf keinen andern Zweck berechnet zu seyn als nur auf diesen allein; und dieser bietet für die Art und Weise der Organisation selbst blos einen rein politischen Gesichtspunkt dar, der nur richtig und rein aufgefaßt werden darf, um sie ihrer Bestimmung und den dabey möglichen Zwecken der Regierung ganz entsprechend zu machen *). Bey der Errichtung und innern Orga-

*) Ob Industrieschulen überhaupt die Empfehlung verdienen, die man ihnen meist giebt, darüber vergl. man

Organisation öffentlicher Korrektions- oder Arbeitshäuser aber tritt der ganz eigene Fall ein, daß hier Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit Anstalten zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes vereiniget sind; und daß die Regierung hier mit dem Zwecke, sich und ihre Bürger gegen faule und arbeitsscheue Müssiggänger, oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährliche Leute zu schützen, noch den Zweck, und zwar als Endzweck der ganzen Anstalt, verbunden hat, für den Wohlstand dieser Leute würksam zu seyn, und sie nicht blos ungefährlich oder negativ rechtlich zu machen, sondern sie auch zur nützlichen Thätigkeit hinzuleiten; sie dadurch wirklich bürgerlich zu bessern, und auf diesem positiven Wege in rechtliche Leute umzubilden. — Und diese Kombination so heterogener Zwecke macht es nothwendig bey der Anlage und Organisation solcher Institute ausser den Forderungen der Politik auch noch manche andere Punkte zu berüksichtigen, welche blos in das Gebiete der Rechtslehre gehören, und in dieser Hinsicht

die Recension des Lehrplans für die bayerisch. Mittelschulen (München 1804), in der Hallischen allgem. Lit. Zeit., 1805, Nr. 153. folg. und Stephani System der öffentl. Erziehung (Berlin, 1805, 8.), S. 102. Auf jeden Fall muß bey der Beschäftigung der Kinder in Industrieschulen immer darauf gesehen werden, daß dabey weder der Wachsthum des Körpers noch die Bildung des Geistes leide.

eine Vorsicht erheischen, welche bey den übrigen Arten von öffentlichen Arbeitsanstalten ganz unnöthig seyn würde.

Wenn sich eine Regierung, welche öffentliche Industrieschulen und Werkhäuser errichten will, bey der innern Einrichtung derselben blos um die Frage zu bekümmern hat: in wie weit sind solche Institute dem allgemeinen Volkswohlstande entsprechend? und wie wird der bey ihrer Einrichtung zum Grunde liegende Zweck am leichtesten und vollständigsten erreicht? so bedarf es bey der Errichtung öffentlicher Korrektions- oder Arbeitshäuser auch noch einer sorgfältigen Berüksichtigung der Frage: ist eine Regierung berechtiget, faule und arbeitsscheue Müssiggänger, oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährliche Leute, durch äussere Zwangsmittel zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten? und darf sie sich bey ihren Anstalten zur Bildung des Volks und dessen Leitung zur nützlichen Thätigkeit Eingriffe in den Freyheitsgenuß der Subjekte erlauben, mit deren Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit sie sich in solchen Instituten befassen will? — einer Frage, deren richtige Beantwortung selbst in politischer Hinsiche höchst nothwendig ist; denn von Anstalten, wo die Freyheit der Individuen, welche hier zur Arbeit und nützlichen

Thätigkeit gebildet und hingeleitet werden sollen, mehr beschränkt ist, als es die Natur der Sache und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erheischt, — von solchen Anstalten läßt sich durchaus nichts für die wohlthätigen Zwecke erwarten, auf deren Realisirung solche Institute berechnet sind. Vielmehr liegt gerade in der zu großen Ausdehnung der Zwangsbefugnisse der Regierung gegen Leute der Art der Grund zu der Widerspenstigkeit und Abneigung gegen die nützliche Beschäftigung, zu der sie hier hingeleitet und erzogen werden sollen.

§. 15.

Irre ich nicht, so hat man diese letztere so wichtige Frage aber beynahe nirgends der Aufmerksamkeit gewürdiget, welche sie mit Recht verdient. Man hat es — so weit ich die Sache zu übersehen vermag — bey der innern Einrichtung öffentlicher Korrektions- oder Arbeitshäuser meist darin versehen, daß man von der Idee ausgieng, jeder Staatsbürger sey schon als solcher und unbedingt zur nützlichen Thätigkeit verpflichtet; und man könne, dies vorausgesetzt, jeden unbedingt zur Arbeit und zur nützlichen Thätigkeit zwingen. Aber diese Vorstellung läßt sich durchaus nicht rechtfertigen. Es liegt bey ihr eine Vermischung der Gebote der Sittlichkeit mit den Forderungen des strengen Rechts zum Grunde, welche ohnmöglich zur Wahrheit führen kann. Eine Regierung, welche diese Maxime adoptirt und in ihrer

ganzen Konsequenz und Strenge durchführen will, muß den Staat in ein allgemeines Zuchthaus umschaffen; und eine solche Umschaffung muß am Ende den Staat durch sich selbst vernichten; denn diese Umschaffung kann nicht anders bewürkt werden, als durch Manipulationen, welche dem allgemeinen Volkswohlstande so wenig zuträglich sind, als sie sich mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechts vereinbaren lassen. Mag auch jene Idee den Wünschen des Kameralisten noch so sehr entsprechen, der Rechtsgelehrte, der in Angelegenheiten der Art eben so gut eine Stimme hat, wie der Kameralist, und vor dessen Ressort die Prüfung dieser Idee zunächst gehört, kann sich nie zu ihr bekennen. Sie kann nur dem als wahr erscheinen, die, wie leider der große Haufe unserer Kameralisten über dem Staate im Ganzen die einzelnen Individuen vergißt, die ihn bilden; nur dem, der bey allen Manipulationen der Regierung blos auf Vermehrung des Staatsvermögens, im eigentlichen und engern Sinne des Wortes, ausgehen zu müssen glaubt, und über dem Wohlstande des Staats, oder vielmehr der Regierung, den Wohlstand der Bürger übersieht, die ihm in den meisten Fällen blos als Nichts, blos als eine willenlose Maschine zu den Zwecken der Regierung erscheinen.

Nach rechtlichen Principien die Sache betrachtet, läßt es sich durchaus nicht nachweisen, daß der Staat, den Fall der Strafe abgerechnet, jemanden zur Arbeit

zwingen könne. Selbst bey dem Unthätigsten ist dies in der Regel nicht möglich. Es liegt in dem bürgerlichen Vereine durchaus kein Grund, aus dem sich ein Zwangsrecht des Staats auf nützliche Thätigkeit überhaupt ableiten ließe. Auch in der bürgerlichen Gesellschaft muß jeder das Recht beybehalten, seine körperlichen und Geisteskräfte nach seinem Gefallen zu benutzen und nicht zu benutzen; so wie er dies im auffergesellschaftlichen Zustande zu thun berechtiget ist. Auch hier ist Thätigkeit und Verwendung seiner Kräfte zu nützlichen Beschäftigungen, nichts mehr und nichts weniger, als Mittel zur Vervollkommnung. Und weder zur eigenen Vervollkommnung noch zur Vervollkommnung anderer kann jemand rechtlicher Weise gezwungen werden. Der Faule und Unthätige beleidiget in der Regel durch den Nichtgebrauch seiner Kräfte sich immer nur selbst; und so lange sich sein, zwar immer höchsttadelnswürdiges, aber doch nicht widerrechtliches, Betragen in seinen Folgen auf ihn allein beschränkt, so lange würde jeder Zwang widerrechtlich seyn, den sich der Staat erlauben wollte, ihn zur Thätigkeit zu bestimmen. So lange der Faule und Unthätige bey seiner Unthätigkeit blos innerhalb der Gränze einer reinen Selbstbeleidigung stehen bleibt; so lange ihn seine Unthätigkeit nicht dahin bringt, oder wirklich dahin gebracht hat, daß er, um seinem Hange zur Unthätigkeit und zum Müssiggange zu fröhnen, seine Pflichten gegen Andere, oder gegen den Staat verletzt; so lange läßt sich ein Zwangsrecht des Staats, dessen Gebrauch

den Unthätigen zur nützlichen Thätigkeit bestimmen soll, durchaus nicht nachweisen, und auf keinen Fall rechtfertigen. Dies Zwangsrecht erscheint erst dann, wenn die Unthätigkeit des Faulen und Müssiggängers aus einer Selbstbeleidigung in eine Beleidigung Anderer übergeht, und der Unthätige, um seinem tadelswürdigen Hange zu fröhnen, Pflichten unerfüllt läßt, die er dem Staate oder Andern schuldig ist, oder Rechte des Staats oder seiner Mitbürger verletzt, die ihm heilig seyn sollten, und die der Staat schützen muß. So lange der Faule und Unthätige noch nicht dahin gekommen ist, daß er sich aus Liebe zur Unthätigkeit und zum Müssiggange durch Begehung oder Unterlassung Eingriffe in irgend einen fremden Rechtsbezirk erlaubt hat; so lange kann der Staat und dessen Regierung weiter nichts thun, als daß er sich durch Maasregeln, die dem Unthätigen und Müssiggänger den so leicht möglichen Uebergang von der Unthätigkeit zur Widerrechtlichkeit u' öglich machen, gegen die Gefahren sichert, welche ih.. Unthätigkeit des Faulen und Müssiggängers droht, und bey welchem er um so weniger gleichgültig bleiben kann, da — nach einem alten Sprüchworte — Müssiggang immer des Lasters Anfang ist, und Entwöhnung von nützlicher Beschäftigung immer äusserst leicht zu Widerrechtlichkeiten führt, die derjenige, der sie begeht, unter andern Verhältnissen wohl nie begangen haben würde. — Und dies letztere scheint mir der Gesichtspunkt zu seyn, der zunächst ins Auge gefaßt werden muß, wenn man die in Bezug auf die innere

Organisation öffentlicher Arbeits- oder Korrektionshäuser so wichtige Frage richtig beantworten will: worauf muß sich der Zwang hier beschränken? und in wie weit können die Individuen, welche man hier zur nützlichen Thätigkeit erziehen und gewöhnen will, durch äussern Zwang zur Arbeit angehalten und bestimmt werden?

§. 16.

Normen für den Gebrauch äusserer Zwangsmittel gegen die im Arbeitshause verwahrten Subjekte.

Faßt man aber den eben (§. 15.) von mir dargelegten Gesichtspunkt ins Auge, so läßt sich die eben aufgeworfene Frage wohl auf keinen Fall anders beantworten, als: daß jeder Zwang, den sich der Staat gegen die in einem Korrektions- oder Arbeitshause verwahrten Faulen und arbeitsscheuen Müssiggänger und sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekte erlauben darf, blos auf ihre sichere Verwahrung, und blos darauf beschränkt seyn müsse, sie in einen Zustand zu versetzen, daß sie der öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich werden können; daß aber nach der Natur der Sache dieser Zwang in dem Augenblicke aufhören müsse, wo der Zweck erreicht ist, den der Staat durch seine Anwendung erreichen wollte; und daß dem zu Folge der Staat, als rechtliches Wesen betrachtet, den zur Erhaltung der öffentlichen

Sicherheit im Arbeitshause verwahrten Unthätigen und arbeitsscheuen Müssiggänger, oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen, eben so wenig durch äussere Zwangsmittel im Arbeitshause zur nützlichen Thätigkeit bestimmen könne, und bestimmen dürfe, als er dies ausserhalb dieses Hauses zu thun berechtigt ist; sondern daß dies auch hier auf keine andere Weise geschehen könne und geschehen dürfe, als auf diejenige, durch welche Leute der Art auch ausser dem Arbeitshause und in der Freyheit zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit hingeleiten werden müssen *).

Nach meiner Ansicht der Dinge ist dies das erste Grundgesetz, das bey der innern Organisation jedes öffentlichen Arbeits- und Korrektionshauses immer auf das sorgfältigste berüksichtiget werden muß. Es hat

*) Dieselben Grundsätze welche ich hier vertheidiget habe, scheint auch der verstorbene Königl. Preußische geheime Staats-Minister von Arnim gehabt zu haben. In seinen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen Th. II. S. 21. sagt er: „Von fortgesetzten sinnlichen Uebeln kann in Korrektionshäusern gar nicht weiter die Rede seyn, das einzige unvermeidliche Uebel der Einschränkung der persönlichen Freyheit ausgenommen. Sonst müssen die Verhafteten gerade so gehalten werden wie ein ordentlicher, aber dürftiger, Mensch freywillig sein Leben anordnen würde und müßte, wenn er ehrlich bestehen wollte.“

vor jeder andern Maxime, die man bey der innern Einrichtung eines solchen Instituts zum Grunde legen mag, immer das zum voraus, daß es den Bedingungen des strengen Rechts so angemessen ist, als den Forderungen der Klugheit. Und seine Befolgung ist — wie ich in der Folge zeigen werde — auch bey weitem nicht so schwer, wie sie beym ersten Anblicke vielleicht scheinen mag.

Auf der rechtlichen Seite die Sache betrachtet, läßt sich durchaus nichts nachweisen, was den Staat berechtigen könnte, im Arbeitshause jemanden zu einer Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu zwingen, wozu er ausser demselben, in der Freyheit, nicht gezwungen werden kann. Durch die Einsperrung und Verwahrung des Faulen und arbeitsscheuen Müssiggängers, oder jedes andern der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen, im Arbeitshause, hat der Staat den Zweck erreicht, dessen Daseyn ihn zu der gebrauchten Zwangsmaasregel berechtigte und bestimmen konnte. Mit dem Eintritte dieses Falls hört aber auch sein Zwangsrecht auf. Wollte also der Staat sich gegen den Menschen, den er auf diese Weise unschädlich gemacht hat, weitere Zwangsbefugnisse anmassen; wollte er, nicht zufrieden damit, die äussere Freyheit solcher Leute so beschränkt zu haben, daß sie ihm nicht mehr schaden können, seine Zwangsbefugnisse auch noch dahin ausdehnen, sie auch noch im Arbeitshause durch äussern Zwang zur Arbeit zu bestimmen, so würde er

mehr thun, als er rechtlicher Weise thun kann, und thun darf. Durch diese zu große Ausdehnung seiner Zwangsbefugnisse aber würde er immer und in jedem Falle mehr als ein widerrechtliches Wesen erscheinen, als wie ein rechtliches; und gerade dadurch würde er sich die Realisirung seiner gutgemeinten Plane am meisten erschweren.

§. 17.

Das einzige Moment, das den Staat etwa berechtigen könnte, die Leute zur Arbeit zu zwingen, welche er zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Arbeitshause einzusperren und zu verwahren für nöthig findet, möchte etwa der bedeutende Aufwand seyn, den ihm ihre Aufbewahrung nöthig macht. Allein eines Theils ist dies Moment nicht vollkommen durchgreifend, weil nach ihm immer nur derjenige zur Arbeit würde gezwungen werden können, der den Staat wegen dieses Aufwandes nicht auf andere Weise als durch seinen Arbeitsverdienst im Arbeitshause befriedigen kann. Andern Theils aber möchte es sich wohl noch mit Grund fragen lassen, ob der Staat von demjenigen gegen den er durch Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause von seinem Sicherungsrechte, im engern Sinne des Wortes, Gebrauch macht, mit Recht etwas für den Aufwand fordern könne, den ihm diese Sicherheitsmaasregel nöthig macht. Wenigstens scheint mir in dem wichtigen Unterschiede zwischen Strafe und Sicherungsmaasregeln im engern Sinne etwas zu liegen, das

jenem Entschädigungsansprüchen des Staats mehr abhold, als günstig ist.

Der Verbrecher, den der Staat in einer öffentlichen Strafanstalt zur Strafe eingesperrt hat, hat sich durch sein zu Schulden gebrachtes Verbrechen als einen offenbaren Feind der öffentlichen Ruhe und Sicherheit angekündiget, und der bey ihm wirklich vorhandene widerrechtliche Wille, dessen Daseyn er durch sein zu Schulden gebrachtes Verbrechen beurkundet hat, giebt dem Staate ganz ohnbezweifelt das Recht zur Bekämpfung jenes Willens nicht blos defensive, sondern auch offensive Mittel zu gebrauchen, und vom Verbrecher eine volle Entschädigung für allen den Aufwand zu fordern, der mit dem Gebrauch dieser Mittel verbunden ist. Aber nicht so verhält sich die Sache, bey dem, den der Staat nur zu Widerrechtlichkeiten fähig, und in dieser Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit für gefährlich hält. Hier stehen dem Staate in der Regel blos defensive Maasregeln zu Gebote. Und sehr zu bezweifeln möchte es seyn, ob der Staat um deswillen, weil er sie gebraucht, und weil ihr Gebrauch ihm Aufwand nöthig macht, für diesen Aufwand etwas als Entschädigung zu fordern berechtiget sey. Ist irgend ein Grund vorhanden, welcher den Staat berechtigen könnte, auch in diesem Falle eine Entschädigung zu fordern, so kann es höchstens nur der seyn, daß das gefährliche Subjekt, das im Arbeitshause verwahrt wird, durch sein Betragen beym Staate die Idee seiner Ge-

fährlichkeit erzeugt, und diesen dadurch in die Nothwendigkeit versetzt hat, jenen Aufwand machen zu müssen. Indessen auf jeden Fall handelt die Regierung wohl zweckmäßiger, wenn sie das ihr etwa zustehende Entschädigungsrecht zur Begründung eines Arbeitszwangs im Arbeitshause nicht benutzt, als wenn sie das Gegentheil thut. Im letzten Falle sind Mißgriffe beynahe durchaus unvermeidlich. Die Regierung mag sich benehmen wie sie will, immer kann sie sich den Individuen, die sie im Arbeitshause verwahrt, nie in der freundlichen Gestalt zeigen, in der sie sich ihnen zeigen muß, wenn sie die beyden Zwecke, welche sie durch solche Institute erreichen will, in ihrem ganzen Umfange realisiren will. In Hinsicht auf Leitung der eingesperrten Individuen zur nützlichen Thätigkeit kann Zwang zur Arbeit das nie leisten, was sich von einer Anstalt erwarten läßt, die es ihren Zöglingen gestattet, sich nach eigener Willkühr zur Thätigkeit zu bestimmen. Zwang kann Leuten der Art zwar die Arbeit verleiden, aber sie dazu geneigt machen, ihnen Lust dazu erregen, — dies kann sie auf diesem Wege nie. So etwas widerstrebt den Grundsätzen des menschlichen Wollens auf das äusserste.

§. 18.

Art und Weise, wie die im Arbeitshause verwahrten Subjekte ohne äussere Zwangsmittel zur Arbeitsamkeit bestimmt werden können.

Aber — kann man vielleicht fragen — wenn der Staat die in einem Korrektions- oder Arbeitshause

verwahrten Subjekte nicht durch äussere Zwangsmittel zur nützlichen Thätigkeit bestimmen soll, auf welche Art soll er sie denn dazu hinleiten? und, wird nicht gerade dadurch, daß man diesen Subjekten das Recht zugesteht, sich nach eigener Willkühr zur Thätigkeit zu bestimmen, dem Endzwecke solcher Institute offenbar entgegen gearbeitet? — Ich kann und will nicht leugnen, daß dieser Zweifel beym ersten Anschein allerdings gewichtvoll scheinen mag; indessen bey genauerer Betrachtung der Sache, wird er sich sehr leicht heben lassen. Benutzt die Regierung bey der innern Einrichtung solcher Institute nur die Motive, welche den Menschen in jeder Lage und in jedem Verhältnisse des Lebens zur Thätigkeit bestimmen, mit der erforderlichen Klugheit, Sorgfalt und Umsicht, so werden sie gewiß auch im Arbeitshause bey den hier eingesperrten Subjekten das leisten, was sie überhaupt in der Freyheit zu bewürken pflegen, und nach der Natur in jedem Verhältnisse des menschlichen Lebens immer bewürken müssen.

§. 19.

Irre ich nicht, so liegt gerade darin, daß man diese natürlichen Reitzmittel zur Thätigkeit beynahe überall nicht behörig berüksichtiget hat, der Hauptgrund, warum solche Arbeitsanstalten in den wenigsten Fällen den Erwartungen entsprechen, die man sich bey ihrer Errichtung davon machen zu müssen geglaubt hat. Die vorzüglichsten und allgemeinsten Motive, welche

den Menschen zur Arbeitsamkeit und zur nützlichen Thätigkeit bestimmen, sind Bedürfniß und Nutzen. Von diesen beyden Motiven darf eine Regierung nur Gebrauch machen, so wird sie gewiß ihres Zwecks nie verfehlen. Es bedarf bey der innern Organisation solcher Institute wohl weiter nichts, als daß man blos dafür sorge, daß jedes Individuum, das hier zur Arbeit und nützlicher Thätigkeit bestimmt und hingeleitet werden soll, in eine Lage versetzt und erhalten werde, die jenen natürlichen Reitzmitteln ihre volle Würksamkeit sichert. Soll aber dies geschehen, so ist es wohl das zweyte Grundgesetz für die innere Organisation solcher Anstalten, daß jedes hier eingesperrte Subjekt, im Arbeitshause eben so gut blos und allein für seine Rechnung leben, und sich eben sowohl selbst ernähren und verpflegen müsse, wie dies ausser dem Arbeitshause in der Freyheit geschehen muß. Die Sorge für die regelmäßige Verpflegung der Leute, die man in solchen Instituten verwahrt, auf Rechnung und Kosten des Instituts, hat auf der einen Seite das Nachtheilige, daß die Verwaltung solcher Institute mit einer Last beschwert ist, die ihr in den meisten Fällen, wo nicht mehr, doch gewiß eben so viel zu schaffen macht, als die Verwahrung der im Arbeitshause befindlichen Subjekte und deren nützliche Beschäftigung selbst. Auf der andern Seite aber hat sie auch wieder das schädliche, daß die sichere Hoffnung und die gewisse Aussicht, welche die hier eingesperrten Subjekte wenigstens

auf nothdürftige Verpflegung und die zum Unterhalt unentbehrlichsten Bedürfnisse haben, sie faul und träge machen muß, statt sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit hinzuleiten.

§. 20 a.

Dadurch, daß man den in den Arbeitshäusern eingesperrten Subjekten, die immer größtentheils faule und arbeitsscheue Müssiggänger sind, hier ohne ihr Zuthun eine Verpflegung verschafft, wie sie sie ausser dem Hause selten erhalten, — dadurch wird offenbar die Ordnung der Natur umgekehrt. Der Faule und Träge lernt weder die Nothwendigkeit der Arbeit kennen, noch den Nutzen derselben; seine Einsperrung ist also weder für ihn noch für den Staat von einigen Nutzen. Die einzige Sorge, welche der Verwaltung eines solchen Instituts mit Recht zur Pflicht gemacht werden kann, ist die, daß sie dafür sorgt, daß jedes hier verwahrte Individuum Gelegenheit erhalte, sich durch Arbeit und nützliche Thätigkeit so viel zu verdienen, als es zu seinem Unterhalte bedarf. Alles Uebrige hingegen muß diesen Individuen durchaus selbst überlassen werden. Und insbesondere kann und darf ihre Verpflegung nie zu einem Objekte der Thätigkeit der Verwaltung gemacht werden. Es muß vielmehr hier streng über die Regel gewacht werden: Jeder muß sich selbst unterhalten; wer nicht arbeitet, erhält nichts zu seiner Verpflegung; derjenige aber der ar-

beitet, kann seinen Verdienst zu seinem Unterhalte und zu seiner Verpflegung verwenden, wie er will; genug, daß er bey dieser Verwendung nur nichts unternimmt, was mit der Erhaltung der guten Ordnung und der Disciplin im Innern des Instituts nicht vereinbarlich ist.

§. 20 b.

Ich für meine Person bin innig überzeugt, daß dies der einzige Weg ist, solchen Instituten die allgemeine Nützlichkeit zu verschaffen, welche sie bey einer zweckmäßigen Einrichtung wirklich erlangen können. Nur auf dem von mir gezeigten Wege ist es wohl möglich, die im Arbeitshause verwahrten Individuen auf eine Manier zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit hinzuleiten, die in ihnen Sinn und Liebe hierfür erzeugt, und sie auch noch nach der Entlassung aus dem Arbeitshause dazu willig und geneigt macht. Ein Mensch, der kein Eigenthum erwerben kann, hat kein anderes Interesse, als so viel zu essen, und so wenig zu arbeiten, als möglich. Was er mehr thun soll, als zu seinem eigenen Unterhalte zureicht, kann, da er selbst nichts davon hat, ihm nur mit Gewalt abgedrungen werden *). Und leider ist es mit unsern Arbeitshäusern auf diesen Punkt gekommen. Es ist wirklich auffallend, warum man die Raisonnements unserer staats-

wirth-

*) Man vergl. über das hier gesagte Christian Jakob Kraus Staatswirthschaft (Königsberg, 1808, 8.) Th. III. S. 213.

wirthschaftlichen Schriftsteller über den Einfluß der freyen Thätigkeit der Arbeiter auf den Werth der Arbeit und auf den allgemeinen Nationalwohlstand, bey der innern Organisation solcher Institute, wie öffentliche Arbeitshäuser sind, so ganz unbenutzt gelassen hat. Die Arbeit eines Leibeigenen oder Sklaven, ist, wie die Erfahrung aller Nationen und aller Zeiten beweist, am Ende immer die allertheuerste Arbeit, obgleich sie weiter nichts zu kosten scheint, als den kärglichen Unterhalt der Arbeiter. Und was von der Arbeit der Sklaven und Leibeigenen gilt, gilt auch nach der Natur der Sache auch von der Arbeit der in einem Arbeitshause verwahrten Korrektionäre, wenn man sie nicht auf dem natürlichen, sondern auf einem künstlichen Wege, durch Zwang, zur Arbeit drängt.

§. 21.

Wenn man die Verpflegung der im Arbeitshause verwahrten Subjekte dem Institute aufbürdet, und diese, um das Institut für den mit der Verpflegung verbundenen Aufwand zu entschädigen, durch äussere Zwangsmittel zur Arbeit nöthiget, so lernen sie weder das Bedürfniß der Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit kennen, noch ihren Nutzen. Statt sie lieb zu gewinnen, müssen sie sie vielmehr verabscheuen. Befaßt man sich aber mit der Verpflegung dieser Leute nicht, sondern läßt jeden im Arbeitshause eben so gut auf seine eigene Rechnung leben, als er dies auffer dem Hause, in der Freyheit, thun muß; so wird jeden die Noth, in

die ihn die Arbeitslosigkeit über kurz oder lang im Arbeitshause um deswillen bringen muß, weil er hier von den in der Freyheit möglichen widerrechtlichen Erwerbsmitteln durchaus keinen Gebrauch machen kann, gewiß bald zur Arbeit bestimmen, ohne daß der Gebrauch äusserer Zwangsmittel dazu nöthig wäre. Und hat er sich einmal zur Arbeit bequemt, so kann der Verdienst, den sie ihm gewährt, und der damit verbundene Nutzen auf keinen Fall etwas anders bewürken, als daß er sie lieb gewinnen muß, und daß er das von selbst und mit Vergnügen thut, was er im entgegengesetzten Falle nur mit dem höchsten Widerwillen und nur gezwungen leistet.

§. 22.

Die einzige Frage, die sich hier aufwerfen liese, und woraus vielleicht ein Grund gegen die Anwendung der hier von mir vorgeschlagenen Maxime abgeleitet werden könnte, möchte übrigens die seyn: ob es rechtlich sey, Leuten die Verpflegung und den nöthigen Unterhalt nicht zu reichen, die man zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ihrer äussern Freyheit beraubt hat, und in öffentlichen Arbeitshäusern eingesperrt hält? Aber auch diese Frage lässt sich ohne Schwierigkeit beantworten. Einmal weiß ich nicht, aus welchem rechtlichen Grunde derjenige, der den Staat durch sein widerrechtliches Betragen in die Nothwendigkeit versetzt hat, zur Erhaltung der öffentlichen

Ruhe und Sicherheit von seinem Sicherungsrechte Gebrauch machen, und wider ihn Sicherheitsmaasregeln, im engern Sinne des Worts, verhängen zu müssen, von dem Staate verlangen kann, daß er die Kosten seiner Verpflegung und seines Unterhalts während der Dauer des Gebrauchs jener Maasregeln übernehme. Andern Theils aber sorgt ja der Staat wirklich für den Unterhalt dieser Leute; zwar nicht unmittelbar, aber doch immer mittelbar dadurch, daß er ihnen Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerb ihres nöthigen Unterhalts durch nützliche Beschäftigung giebt. Genau betrachtet hängt es eigentlich nur von ihnen einzig und allein ab, sich das zu verschaffen, was sie zu ihrem Unterhalte brauchen, und auch nur sich allein haben sie es zuzuschreiben, wenn sie vielleicht an diesem oder jenem Bedürfnisse Mangel leiden sollten.

§. 23.

Fälle, wo das Institut die Verpflegung der Korrektionäre übernehmen muß.

Der einzige Fall, wo der Staat, zwar nicht als rechtliches, aber doch als sittliches Wesen, in die Nothwendigkeit kommen kann, an der Verpflegung der im Arbeitshause verwahrten Subjekte unmittelbar Theil nehmen zu müssen, ist der, wenn das eine oder das andere Subjekt aus Ungeschicklichkeit oder Mangel an den nöthigen Kräften ausser Stand seyn sollte, an den Arbeiten Theil zu nehmen, welche im Arbeitshause betrieben werden, und wodurch es hier seinen Unterhalt ver-

dienen kann. Indessen Fälle der Art werden bey weitem nicht so häufig seyn, als man gewöhnlich glaubt. Der Ungeschickte kann sehr leicht sich die nöthigen Kenntnisse zu den Arbeiten sammeln, durch deren Betrieb er im Arbeitshause sich seinen Unterhalt verdienen kann. Und so bald dies der Fall ist, so bedarf es jener Verpflegung nicht weiter. Der Kraftlose hingegen kann in den meisten Fällen immer doch etwas verdienen; und beym Ungeschickten sowohl als beym Kraftlosen würde es immer zweckmässiger seyn, ihm dasjenige, was man ihm giebt, mehr als Zuschuß zur Bestreitung seiner Verpflegungskosten zu geben, und ihm die Art und Weise seiner Verpflegung selbst zu überlassen, als nach der gewöhnlichern Manier seine Verpflegung dem Institute selbst unmittelbar zur Pflicht zu machen. Wer aber gar nicht arbeiten kann, wem dazu alles nöthige Geschick fehlt, der gehört nicht ins Arbeitshaus; für ihn muß auf andere Weise gesorgt werden, entweder — wenn er sich dazu eignet — in reinen Sicherungsanstalten, oder ausserdem in bloßen Armenversorgungsinstituten.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche zur Aufnahme in öffentliche Arbeitshäuser geeignet sind.

§. 24.

Zur Aufnahme in Arbeitshäuser geeignete Personen.

Durch die bisher gelieferten Bemerkungen über den Endzweck und den eigenthümlichen Charakter aller öffentlichen Arbeitsanstalten, und der öffentlichen Korrektions- und Arbeitshäuser insbesondere, ihr Verhältniß zu reinen Sicherungsanstalten und öffentlichen Strafanstalten, und die bey ihrer innern Organisation zu befolgenden Grundgesetze, glaube ich mir den Weg gebahnt zu haben, um nunmehro auf eine detaillirtere Angabe und Entwickelung meiner Ideen über zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Arbeitshäuser übergehen zu können.

Eine der wichtigsten Fragen, welche sich hier der Betrachtung darbietet, und deren Erörterung daher an die Spitze der ganzen Untersuchung gestellet werden muß, ist wohl diese: welche Personen sind zur

Aufnahme, Verwahrung und Bildung in solchen Instituten geeignet? Diese Frage erfordert eine um so sorgfältigere Beleuchtung, je weniger man sich bey den bisher geschehenen Vorschlägen zur Trennung der Korrektions- oder Arbeitshäuser von eigentlichen Strafanstalten, über sie hat vereinigen können.

§. 25.

Ansichten von Wagnitz, Gruner und Klein.

Nach den von Wagnitz *) hierüber aufgestellten Grundsätzen soll das eigentliche Zuchthaus für grobe und gefährliche Verbrecher bestimmt seyn, das Korrektions- oder Arbeitshaus aber für solche Leute, deren Vergehen im Leichtsinne gegründet, und welche weniger strafbar sind. Seiner Meynung nach sind ins Arbeitshaus aufzunehmen, Züchtlinge, welche sich im Zuchthause durch gute Aufführung auszeichneten, und zwar vor Ablauf ihrer Strafzeit; ingleichen solche Züchtlinge, welche nach abgelaufener Strafzeit nicht nachweisen können, wie sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können; und endlich die, welche von ihren Anverwandten nach vorgängiger obrigkeitlicher Kognition zur Korrektion eingesperrt werden sollen. Dagegen will Gru-

*) In seinen Ideen und Planen zur Verbesserung der Polizey- und Kriminalanstalten, 1ste Sammlung, Abhandlung 2. S. 32.

ner *) in Korrektionshäusern diejenigen Verbrecher verwahrt wissen, deren Verbrechen so modifizirt ist, daß nach den Gesetzen keine peinliche Strafe eintreten kann; sodann öffentliche Ruhestörer, die dem Staate entweder auf die Dauer gefährlich werden könnten, oder auch schon, jedoch in einem geringern Grade, durch bloße Polizeyvergehen, gefährlich geworden sind. Und Klein **) endlich bestimmt solche Institute zur Aufbewahrung derjenigen Personen, welche eines gefährlichen Verbrechens nach geführter Untersuchung, der erfolgten Freysprechung ohngeachtet, verdächtig geblieben sind, und dem Staate für ihr künftiges Betragen keine Bürgschaft leisten können, und hiernächst noch für solche, die man nach ausgestandener Strafe ohne Gefahr des gemeinen Wesens nicht in Freyheit setzen kann.

*) In seinem Versuche über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesserung (Frankfurt 1802.), S. 139.

**) In seiner Abhandlung: Ueber ausserordentliche Strafen, wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheitsanstalten (welche auch im 20. Bande der Kleinschen Annalen ꝛc. abgedruckt ist), S. 21. „Die Sicherungsanstalt" — heißt es hier — „ist zur Aufbewahrung derjenigen Personen bestimmt, welche entweder eines gefährlichen Verbrechens nach geführter Untersuchung, der erfolgten Freysprechung ohngeachtet, verdächtig geblieben sind, und dem Staate für ihr künftiges Betragen keine Bürgschaft leisten können, oder solche die man nach ausgestandener Strafe ohne Gefahr des gemeinen Wesens nicht in Freyheit setzen kann."

Indessen man sieht ohne mein Erinnern daß Wagnitz und Gruner den Charakter eigentlicher Korrektionsanstalten nicht rein genug aufgefasst, und den in der Natur der Sache liegenden Unterschied zwischen öffentlichen Arbeitsanstalten und Strafanstalten nicht sorgfältig genug berükksichtigt haben. Es geht vielmehr aus ihren Schilderungen einer solchen Anstalt *) klar hervor, daß ihr Arbeitshaus im Grunde nichts mehr ist, als eine etwas gelindere Strafanstalt. Und eben so scheint mir auch Klein bey seiner Bestimmung der Subjekte, welche sich zur Aufnahme ins Arbeitshaus qualifiziren, ein und das andere Moment übersehen zu haben, das hier Berükksichtigung verdient. Nach der von ihm gegebenen Ansicht solcher Institute sticht der Eine Theil ihrer Bestimmung vor dem Zweiten Theile derselben bey weitem zu sehr hervor. Der Punkt, daß sie zur sichern Verwahrung solcher Leute dienen sollen, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, ist vorzüglich ins Auge gefaßt. Den andern Punkt aber, daß hier unwissende und ungeschickte Leute und Faule und

*) Gruner a. a. O. erklärt die Verwahrung im Arbeitshause ausdrücklich für ein Strafmittel. Als Grund, warum solche Sträflinge nicht in das Kriminalzuchthaus kommen sollen, giebt er ausdrücklich den an: „weil sie von den dort verhafteten Verbrechern, statt verbessert nur verdorben würden.“ Der eigentliche Unterschied zwischen Zucht- und Besserungshäusern kann — nach ihm — in nichts weiter bestehen, als darin, daß jenes ein Aufenthaltsort der Kriminalverbrecher ist; dieses aber ein Aufbewahrungsort für Polizeyverbrecher.

arbeitsscheue Müssiggänger zur nützlichen Thätigkeit und zur Beförderung ihres Wohlstandes hingeleitet werden sollen; — diesen äusserst wichtigen Punkt hat Klein beynahe ganz übersehen. Auf jeden Fall hat er ihn lange nicht mit der Aufmerksamkeit ins Auge gefaßt, die er mit Recht verdient.

§. 26.

Ansichten von von Arnim.

Der doppelseitigen Tendenz solcher öffentlichen Arbeitsanstalten etwas angemessener sind die Grundsätze, welche von Arnim *) hierüber aufgestellt hat. Nach ihm gehören in solche Institute einmal Vagabunden und Bettler, und alle diejenigen, welche noch kein eigentliches Kriminalverbrechen begangen haben, die sich aber mit Uebertretung ausdrücklicher Polizeygesetze, durch Müssiggang und Wohlleben dem Verbrechen sichtbar nahen, und dem Staate Gefahr drohen; und dann alle wirkliche Kriminalverbrecher in Ansehung deren der Kriminalrichter durch richterlichen Ausspruch festgesetzt hat, daß entweder das auf ihr begangenes Verbrechen in den Gesetzen bestimmte Strafmaas kein zureichendes Gleichgewicht ihrer eingewurzelten Neigung zum Verbrechen ist, oder daß sie keinen ehrlichen Erwerb nachweisen können, und also des Vagabundirens verdächtig sind.

Indessen bey genauerer Prüfung seiner aufgestellten Grundsätze drängt sich ebenfalls die Bemerkung auf,

*) In seinen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen, Bd. II. S. 131, und Bd. III. S. 10.

daß auch er zuweit gegangen sey; und daß auch er manches Individuum unter die Klasse der Kandidaten des Arbeitshauses aufgenommen habe, das sich dazu gar nicht eignet, sondern entweder blos den Strafanstalten oder einer unmodifizirten Sicherungsanstalt anheim fallen muß, oder auf unbeschränkten Genuß seiner Freyheitsrechte Ansprüche hat, und daher eben so wenig im Korrektionshause eingesperrt und verwahrt werden kann, als im Zuchthause, oder einer andern Strafanstalt.

§. 27.

Am auffallendsten zeigt sich die Richtigkeit dieser Bemerkung, wenn man sich die Mühe nimmt, diesem bekannten Staats- und Geschäftsmann bey seinen Vorschlägen ins Detail zu folgen. In Gemäßheit seiner oben angegebenen allgemeinen Grundsätze verweißt er nehmlich ins Korrektions- oder Arbeitshaus: I) bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, (mit Ausnahme aller zur Landesverweisung geeigneten Verbrecher) alle Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter, und Diebe in Banden; ferner alle gemeine Diebe, und alle Betrüger, Diebshehler, Kontrebandiers, welche schon zweymal dieser Verbrechen halber zur Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, auch die erkannte Festungs- und Zuchthausstrafe erduldet, demnächst aber eben

dasselbe, oder ein zu derselben Gattung gehöriges Verbrechen abermals begangen, und dadurch von neuem Festungs- und Zuchthausstrafe verwürkt haben; dann alle Diebe, welche bereits wegen eines gemeinen Diebsstahls oder wegen eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen, wohin auch gewaltsame Diebstähle zu rechnen, zu Festungs- und Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen sind, und die erkannte Strafe erduldet haben, sich demnächst aber anderweitig eines mit gleichen Strafen verpönten Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig machen; desgleichen alle Diebe, welche überführt sind, daß sie sich zum dritten Mahle eines Diebstahls schuldig gemacht haben, wenn unter den begangenen Diebstählen auch nur Einer ist, welcher unter erschwerenden Umständen verübet worden, und zwar ohne Rükſicht, ob sie deshalb schon mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt gewesen sind, oder nicht; so wie auch alle zu Festungs- und Zuchthausstrafe qualificirte Diebe, Diebshehler, Betrüger, und Kontrebandiers, welche über ihre Lebensart in dem nächsten, der Untersuchung vorhergegangenen Jahre keine befriedigende Auskunft geben können; und endlich alle Kriminalverbrecher, welche ihres

jugendlichen Alters halber mit der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht belegt werden können; II) bis auf Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, alle nicht zur Landesverweisung geeignete Diebe, Betrüger, Diebshehler und Kontrebandiers, welche zwar zu den vorhin genannten fünf erstern Klassen von Verbrechern nicht gehören, von welchen aber bey ihrer Verurtheilung zum Zuchthause oder Festungsarbeit nicht mit Gewißheit konstirt, wie und auf was für Art sie sich nach ausgestandener Strafe auf eine ehrliche Art ernähren können; III) bis zur Besserung, alle andere zur Landesverweisung nicht geeignete Kriminalverbrecher ohne Unterschied, welche wegen eines und desselben oder eines gleichartigen Verbrechens, welches kein Verbrechen wider die Sicherheit des Eigenthums ist, zum dritten Mahle mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt worden sind; und endlich alle diejenigen, die sich zwar ausser dem Vagabundiren und Betteln, keines in den Gesetzen verpönten Polizeyvergehens schuldig gemacht haben, sich jedoch mit Uebertretung der wegen des Vagabundirens und Bettelns ergangenen Polizeygesetze durch Müssiggang, Herumschwärmen, und Wohlleben dem Verbrechen sichtbar nahen, und

dem Staate Gefahr drohen. — Aber offenbar sind hier bloße Sträflinge, und Leute, gegen welche blos der Gebrauch reiner Sicherungsmaasregeln statt findet, mit eigentlichen Korrektionären unter einander geworfen; was sich auf keinen Fall rechtfertigen läßt.

§. 28.

Prüfung dieser Grundsätze.

Bey den meisten Subjekten, welche von Arnim hier den Korrektionshäusern zugetheilt hat, vermißt man sowohl eine Berükksichtigung des Princips, das den Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaasregeln im eigentlichen Sinne des Worts, bildet, als auch einige Rükksicht auf den eigenthümlichen Endzweck solcher Institute, wie öffentliche Korrektions- oder Arbeitshäuser sind. Und diese unterlassene Berükksichtigung jenes Princips und dieses Endzwecks kann nichts anders bewürken, als eine zu große Annäherung öffentlicher Arbeitsanstalten an reine Sicherungsanstalten, oder an öffentliche Strafanstalten, durch welche der Charakter der Institute der erstern Art ganz unkenntlich gemacht wird. Der Geist, der nach den von mir oben entwickelten Grundsätzen in öffentlichen Arbeitsanstalten herrschen muß, kann da, wo man Institute der Art mit einem Haufen so verschiedenartiger Leute anfüllt, wie sie nach von Arnims Vorschlägen angefüllt werden müssen, nie ganz rein erhalten werden, und nie vorherrschend erscheinen. Die ganze Organisation solcher Institute muß dadurch vielmehr entweder das We-

sen reiner Sicherungsanstalten erhalten, oder den Charakter von Strafanstalten annehmen, der mit der wohlwollenden Tendenz solcher Anstalten ganz unvereinbarlich ist.

§. 29.

Dadurch, daß man wirkliche Verbrecher, welche eine Kriminalstrafe verdient haben, mit unthätigen und arbeitsscheuen Müssiggängern und sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Leuten, welche man durch Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit auf positivem Wege bürgerlich bessern und zu rechtlichen Leuten umschaffen will, in einer solchen Anstalt zusammendrängt, — dadurch wird das böse Alternativ herbey geführt, daß man entweder die eigentlichen Verbrecher zu gelind, oder die eigentlichen Korrektionärs zu hart behandeln muß. Es geschehe aber das Eine oder das Andere, in keinem Falle wird sich der wohlthätige Zweck erreichen lassen, auf welchen solche Institute berechnet sind. Wird der wirkliche Verbrecher im Arbeitshause mit der Gelindigkeit und auf die wohlwollende Weise behandelt, wie der bloße Korrektionär behandelt werden muß, wenn er nicht blos negativ zur Rechtlichkeit gebildet, oder von Widerrechtlichkeit blos abgeschreckt, sondern wirklich bürgerlich gebessert werden soll; will man insbesondere bey seiner Leitung zur nützlichen Thätigkeit den oben (§. 19.) aufgestellten Grundsatz befolgen; will man in Rüksicht auf diesen Punkt, dem im Arbeitshause verwahrten wirklichen Verbrecher hier dieselbe

Freyheit gestatten; will man ihm endlich seinen Arbeitsverdienst nach seiner eigenen Willkühr im Arbeitshause verwenden lassen, wie man ihm dies ausser dem Hause in der Freyheit gestattet, — soll dies alles geschehen, so kann dies nichts anders bewürken, als daß er den Hauptgesichtspunkt, den er bey seiner Verwahrung ins Auge fassen muß, ganz aus dem Gesichte verliert, und ganz und gar vergißt, daß durch seine Verwahrung im Arbeitshause eine Strafe, ein sinnliches Uebel, über ihn verhängt werden soll. Und geschieht dies, so ist es gewiß etwas blos zufälliges, wenn er nach seiner Entlassung aus dem Hause, dasselbe Verbrechen nicht wieder begeht, dessen Begehung ihn das erste Mahl dahin brachte. Mir wenigstens sind mehrere Fälle bekannt, wo Leute, die man wegen zu Schulden gebrachter Kriminalverbrechen in ein, freylich sehr schlecht organisirtes, Zuchthaus gebracht hatte, wo sie wenig oder nichts zu arbeiten hatten, und gut verpflegt wurden, eben weil sie hier zu gelind behandelt wurden, gleich nach ihrer Entlassung dasselbe Verbrechen wieder begingen, um nur wieder ins Zuchthaus zu kommen, weil sie sich hier besser befanden, als in der Freyheit. Will man aber Leute welche nicht unter die Kategorie der wirklichen Verbrecher gehören, und daher nicht mit einer Strafe belegt werden können, sondern welche aus Hang zur Faulheit und zum Müssiggange, oder aus irgend einem andern blos durch den Gebrauch eigentlicher Sicherheitsmaasregeln zu beseitigenden Grunde blos der öffentlichen Sicherheit

gefährlich sind, — will man, sage ich, Leute, welche keine Strafe verdient haben, sondern gegen welche bloße Sicherheitsmaasregeln im eigentlichen Sinne des Worts rechtlich zulässig sind, und welche durch Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit bürgerlich gebessert werden sollen, im Arbeitshause mit derselben Strenge behandeln, wie eigentliche Verbrecher behandelt werden müssen, wenn sie ihre dortige Verwahrung als Strafe ansehen sollen; so ist es durchaus unmöglich, die wohlwollenden Maximen zu befolgen, von deren Befolgung hier alles abhängt. Die Behandlung der Korrektionäre muß in diesem Falle bey weitem strenger seyn, als sie nach der Natur der Sache seyn sollte. Und diese strengere Behandlung kann bey ihnen nichts anders bewürken, als Haß gegen das Institut, Widerspenstigkeit gegen die zu ihrer Bildung getroffenen Anordnungen, und Widerwillen und Abneigung gegen die nützliche Thätigkeit, zu der sie hier hingeleitet werden sollen.

Wäre sichere Verwahrung der in ein solches Institut gebrachten und hier verwahrten Individuen, das einzige Moment, das bey ihrer Anlage und innern Organisation zu berüksichtigen wäre; wollte man durch die Aufnahme der in solchen Anstalten verwahrten Subjekte nichts weiter bewürken, als ihnen die Widerrechtlichkeiten, welche man von ihnen fürchtet, physisch unmöglich machen, wollte man, nächstdem daß man sich gegen sie sichern will, nicht auch zugleich für ihre bürgerliche Besserung, und die Beförderung ihres Wohlstandes

des

des thätig seyn; so würde gegen das von Arnimsche Verzeichniß der in solchen Anstalten zu verwahrenden Individuen wohl nichts zu erinnern seyn. Aber gerade darin, daß man durch solche Institute noch etwas mehr und etwas wichtigeres bezweckt, als eine solche Sicherstellung, gerade darin liegt ein Hauptgrund, der zu vielen und sehr bedeutenden Erinnerungen gegen jenes Verzeichniß Anlaß giebt.

§. 30.

Was die Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter, und Diebe in Banden, ferner die gemeinen Diebe, Betrüger, Diebshehler, und Kontrebandierer, welche schon zweymal dieser Verbrechen wegen zur Festungs- und Zuchthausstrafe verurtheilt worden, auch diese Strafe wirklich erduldet haben, aber nach ihrer Entlassung dasselbe oder ein zu derselben Gattung gehöriges Verbrechen abermals begangen haben, dann die Diebe, welche bereits wegen eines gemeinen Diebstahls, oder wegen eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen, zur Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden, auch diese Strafe wirklich erduldet haben, sich demnächst aber anderweitig eines mit gleichen Strafen verpönten Diebstahls unter erschwerenden Umständen schuldig machen, so wie endlich alle

Diebe, welche überführt sind, daß sie sich zum dritten Mahle eines Diebstahls schuldig gemacht haben, wenn unter den begangenen Diebstählen auch nur Einer ist, welcher unter erschwerenden Umständen verübt worden — was, sage ich, alle diese Leute betrift, welche von Arnim, bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens im Korrektionshause verwahrt wissen will; — so weiß ich durchaus nicht, wie sie sich zur Aufnahme in eine Anstalt eignen, wo nach der eigenen Erklärung dieses erfahrnen Geschäftsmannes und gründlichen Denkers *) „von fortgesetzten sinnlichen Uebeln gar nicht weiter die Rede seyn kann und seyn muß, das einzige unvermeidliche Uebel der Einschränkung der persönlichen Freyheit ausgenommen; sondern wo die Verhafteten vielmehr so gehalten werden sollen, wie ein ordentlicher aber dürftiger Mensch, sein Leben freywillig anordnen würde, und müßte, wenn er ehrlich bestehen wollte."

Ich gebe es gerne zu, und habe oben selbst die Behauptung aufgestellt, daß sich der Staat gegen Leute, gegen welche er sich, im eigentlichen Sinne des Worts, blos sicher stellen will, keine offensiven Maasregeln erlauben, auch daß der Gebrauch eigentlicher Sicherheitsmaasregeln nicht mit sinnlichen Uebeln verbunden seyn dürfe, welche jene Sicherheitsmaasregeln in eigentliche Strafen umbilden würden. Aber wie läßt es sich mit

*) A. a. O. Bd. II. S. 31.

dem Wesen und dem Zwecke der Strafgerechtigkeit vereinbaren, wenn sie Leute, welche bey dem ersten zu Schulden gebrachten Verbrechen mit gesetzlicher Strafe beleget wurden, bey fernern Widerrechtlichkeiten derselben Gattung ungestraft läßt, und sich blos auf Besserungsversuche beschränkt, die statt auf sinnliche Uebel, auf Schmerzen und Leiden, abzuzwecken, vielmehr auf das Wohl und auf die Beförderung des Wohlstandes des Verbrechers berechnet sind? Muß ein solches Verfahren der Regierung die Ideen des Volks über Verbrechen und Strafen nicht auf das Aeusserste verwirren? Muß es dem großen Haufen nicht allen Glauben an die Rechtlichkeit der Strafzufügung rauben? Muß es diesen nicht auf die Vorstellung hinführen, die Regierung handle bey der Uebung ihres Strafrechts mehr nach Willkühr, als nach feststehenden Rechtsgesetzen?

In meiner Gegend herrscht unter den gemeinen Haufen die Vorstellung, eine Dirne, die sich sechsmal auffer der Ehe schwängern lies, und desfalls sechsmal mit der gesetzlichen Strafe belegt wurde, müsse beym siebenten unehelichen Schwängerungsfalle mit der Strafe verschont werden, weil — wie sich der Pöbel darüber ausdrückt — sie sich nunmehr frey gehuret habe. Auf solche und keine andern Ideen würde die Befolgung der von Arnimschen Grundsätze den rohen Haufen bey den meisten Gattungen von Verbrechen hinführen, wenn er sähe, daß der Dieb, der wiederhohlt gestohlen hat, im letztern Falle gelinder behandelt würde, als im Erstern.

§. 31.

Es ist freylich äusserst traurig, daß unsere bürgerlichen Strafen bey dem Verbrecher, über welchen sie verhängt werden, in den wenigsten Fällen das vollständig bewürken, was sie bewürken sollen. Es ist eine höchstwidrige Erscheinung, daß insbesondere die Strafen, die man über Diebe und über Betrüger verhängt, in den wenigsten Fällen die Verbrecher, welchen man sie zufügt, von Begehung ähnlicher Widerrechtlichkeiten völlig abschrecken. Allein daraus, daß eine gesetzliche Strafe mit der man einen Verbrecher bey der ersten zu Schulden gebrachten Widerrechtlichkeit belegt hat, jenen von ähnlichen Verbrechen nicht vollständig abgeschreckt hat, — daraus folgt bey weitem nicht, daß man ihn beym zweyten und dritten Mahle gelinder behandeln müsse, als beym erstern Mahle; und daß man den Dieb, den man beym ersten von ihm zu Schulden gebrachten Diebstahle mit Zuchthaus = oder Festungsstrafe belegte, beym zweyten oder dritten Mahle blos in ein Korrektions- oder Arbeitshaus einsperren dürfe, wo er weit schonender behandelt werden muß, als in der Strafanstalt, in der man ihn bey dem erstern zu Schulden gebrachten Verbrechen gefangen hielt.

Irre ich nicht, so giebt es für die Bekämpfung solcher hartnäckigen Bösewichter nur zwey Wege. Entweder Verstärkung der Strafe, die sie bey dem erstern Verbrechen traf, durch Hinzufügung neuer sinnlicher Uebel; oder wenn ihre Neigung zu Verbrechen so tief

gegründet und so fest eingewurzelt erscheint, daß man vorher sieht, auch die Verstärkung der Strafe werde sie für die Zukunft von ähnlichen Verbrechen nicht zurükhalten, Anwendung bloßer Sicherheitsmaasregeln ohne irgend einen damit verbundenen Nebenzweck, durch Versetzung derselben in einen Zustand, wo ihnen die Verbrechen, welche man von ihnen fürchtet, durchaus und absolut unmöglich gemacht sind. — Aber lassen sich Korrektions- oder Arbeitshäuser, wenn man ihnen nicht eine ganz andere Gestalt geben will, als sie nach der Natur der Sache und nach ihrer Bestimmung haben können, wohl als Anstalten zum Gebrauche *solcher* Sicherheitsmaasregeln betrachten? Zeigt nicht schon ihre Benennung, daß hier nicht von völliger Unmöglichmachung der Verbrechen die Rede sey, welche man von den hier eingesperrten Individuen fürchtet, sondern blos von einer bürgerlichen Besserung derselben, die blos durch Entfernung der zur Begehung der Verbrechen bestimmenden Triebfedern bewürkt werden soll?

Findet es eine Regierung überhaupt rathsam ihre Strafanstalten in eigentliche Besserungsanstalten zu verwandeln, — was freylich wünschenswerth wäre, wenn es nur überall möglich wäre — findet es eine Regierung angemessener, den Verbrecher, den sie strafen konnte, nicht durch Anwendung wirklicher Strafübel, blos von Widerrechtlichkeiten abzuschrecken, sondern durch Anstalten zur Verbesserung seines äussern Zustandes und seiner Gesinnungen, zur Rechtlichkeit zu leiten,

so liegt es wohl in der Natur der Sache, daß sie mit dem Gebrauch ihrer Besserungsversuche auf keinen Fall so lange warten darf, bis der Verbrecher, den sie bessern will, als ein zur vollkommenen Reife gediehener und in einem mehr als gewöhnlichen Grade verwilderter Bösewicht erscheint; sondern sie muß ihre Würksamkeit für seine Besserung gleich bey dem ersten Schritte äussern, wo sich seine Neigung zu Widerrechtlichkeiten blicken läßt. Und dies vorausgesetzt, wäre dann das Verhältniß in welche von Arnim die Strafanstalten zu Besserungsanstalten setzt, gerade umgekehrt. Der Dieb, der gestohlen hat, würde beym ersten Mahle in das Korrektionshaus zu bringen seyn, bey mehreren in der Folge zu Schulden gebrachten Diebereyen aber erst in das Zuchthaus. Ihn beym ersten Diebstahle strafen, beym zweyten und dritten Mahle aber erst bessern wollen, würde auf die Idee hinleiten, die Regierung finde an den sinnlichen Uebeln, die sie in der Strafe über den Verbrecher verhängt, ein Vergnügen; und eine solche Idee würde jede Regierung schänden, die sie veranlaßt hätte. Will die Regierung konsequent handeln, so muß sie den Verbrecher, welchen sie durch Anstalten zu seiner Besserung, zur Rechtlichkeit hinleiten will, entweder gleich bey dem ersten von ihm begangenen Verbrechen auf diesem Wege zur Rechtlichkeit zu leiten suchen, oder nie. Ein einmal bestrafter Verbrecher, der durch Wiederhohlung derselben Art von Verbrechen, einen entschiedenen Hang und eine eingewurzelte Neigung zu dieser Art von Verbrechen

verräth, ist nie zur Aufnahme in solche Arbeitsanstalten geeignet, von welchen hier die Rede ist. Er muß entweder härter bestraft werden, oder glaubt man, daß auch eine härtere Strafe ohne Würkung seyn werde, so bleibt nichts übrig, als Versetzung desselben in einen Zustand, wo ihm jede Widerrechtlichkeit durchaus und unmöglich ist, also Einsperrung in eine bloße Sicherungsanstalt. Jede andere Maasregel ist mit der Würde der Regierung durchaus unvereinbarlich, und ihrem rechtlichen Charakter durchaus zuwider *).

§. 32.

Eben so wenig als ich mich in dem bisher beleuchteten Punkte zu den von Arnimschen Grundsätzen und Vorschlägen bekennen kann, kann ich ihnen auch darin beytreten, daß alle nicht zur Landesverwei-

*) Durch die hier aufgestellte Behauptung, daß der Staat den Verbrecher, den er einmal bestraft hat, bey der Wiederholung seines zu Schulden gebrachten Verbrechens, entweder mit einer härtern Strafe belegen, oder in einen Zustand versetzen müsse, wo ihm jede Widerrechtlichkeit durchaus und absolut unmöglich ist, und daß ein solcher Mensch nicht zur Aufnahme in ein Korrektionshaus geeignet sey, will ich jedoch keinesweges behaupten, daß der Staat hier alle Würksamkeit für die wirkliche positive Besserung eines solchen Individuums aufgeben müsse; sondern ich will weiter nichts sagen, als daß, wenn der Staat für die Besserung eines solchen Subjekts würksam seyn will, dies auf eine ganz andere Weise geschehen müsse als bey den im Korrektions- oder Arbeitshause verwahrten Subjekten. M. vergl. was ich oben (§. 16.) hierüber gesagt habe.

sung geeignete Diebe, Betrüger, Diebshehler, und Kontrebandiers, welche zwar zu einer der vorhin angegebenen Klassen von Verbrechern nicht gehören, von welchen aber bey ihrer Verurtheilung zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit nicht mit Gewißheit konstirt, wie und auf was Art sie sich nach ausgestandener Strafe auf eine ehrliche Art ernähren können, bis auf Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, im Korrektions- oder Arbeitshause zu verwahren seyen.

In einem wohlgeordneten Staate dürfen zwar Verbrecher nach ausgestandener Strafe nicht ihrem Schicksale überlassen werden, ohne daß der Staat — der sich nicht etwa blos damit begnügt, sie die Urphede schwören zu lassen, und dabey denkt, thun sie es wieder, so können wir von neuem strafen — sich mit Bedacht die Frage vorlege: was soll nun aus den Menschen werden, die entweder schon vor der Strafe nicht im Stande waren, sich ehrlich und redlich zu nähren, oder denen jetzt, wo sie der Welt verächtlich oder fremd geworden sind, die Subsistenz erschwert worden ist? wie können sie wieder am besten in die Welt eingeführt? wie kann ihnen durch ehrliche Thätigkeit ihre Existenz erhalten, und überhaupt der Staat gegen neue Anfälle vor ihnen gesichert werden? Aber diese Fragen berechtigen an sich betrachtet, den Staat noch keinesweges, solche Leute, bey welchen er sie sich nicht befriedigend

beantworten kann, nach überstandener Strafzeit, aufs neue ihrer Freyheit zu berauben, und statt, daß sie bisher im Zuchthause oder einer andern Strafanstalt verwahrt wurden, sie jetzt ins Arbeitshaus einzusperren. Die Verbindung eines solchen Sicherungsmittels mit der gesetzlichen Strafe hat in diesem Falle immer das wider sich, daß eine solche Verbindung, wenn sie auch überhaupt nicht widerrechtlich seyn sollte, doch das Verfahren des Staats und seiner Regierung mit sich selbst in die auffallendste Inkonsequenz bringen muß.

Geht man nämlich von der Idee aus, die Staatsgewalt habe bey dem angedroheten, und vermöge dieser Drohung, über den Verbrecher wirklich verhängten Strafübel keine andere Strafe gedroht und verhängt, als diejenige, welche sie für das passendste Reitzmittel der Bürger zur Rechtlichkeit anerkannt hat; — und von einer andern Idee kann man doch wohl auf keinen Fall ausgehen, ohne der Würde der höchsten Gewalt zu nahe zu treten; — so kann die Regierung, ohne die auffallendste Inkonsequenz, über den Verbrecher, den sie schon gestraft hat, und den sie also durch die Strafe für vollkommen negativ zur Rechtschaffenheit bestimmt halten muß, ohnmöglich noch ein Zwangsmittel zur Sicherung verhängen, das den Staat gegen eine Gefahr schützen soll, welche schon durch die Zufügung des Strafübels für abgewendet betrachtet werden muß.

Die Verbindung eines Sicherungsmittels der Art, wie die Einsperrung in ein Korrektions- oder Arbeits-

haus ist, mit der Zufügung der gesetzlichen Strafe, welche der Verbrecher bereits erduldet hat, enthält in dem hier angegebenen Falle immer die stillschweigende Erklärung der höchsten Gewalt, daß sie entweder in der Wahl der ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Strafe sich geirrt, und statt des passendsten Mittels ein solches gewählt habe, das sie selbst als untauglich anerkennt; oder, daß sie ihre Pflichten gegen den Sträfling nicht in dem Maaße und dem Umfange erfüllt habe, in welchen sie sie erfüllen konnte; daß die Strafanstalt, worin man den Verbrecher bisher zur Strafe verwahrt hat, nicht das sey, was sie seyn sollte; daß sie nicht zweckmäßig organisirt sey; und daß man insbesondere — was in jeder zweckmäßig eingerichteten Strafanstalt geschehen sollte, und wie die Nordamerikanischen Strafanstalten zeigen, wirklich bey weitem leichter geschehen kann, als man gewöhnlich glaubt — den Gefangenen keinesweges Gelegenheit verschafft habe, sich durch Arbeiten in seiner Kunst oder Handwerk, oder durch andere schickliche Beschäftigungen, etwas für sein künftiges Leben zu verdienen.

Das Eine sowohl als das Andere aber würde nichts mehr und nichts weniger enthalten, als ein Bekenntniß, daß die rein vernünftige Intelligenz, welche die Regierung des Staats personifizirt darstellen soll, in dem gegebenen Falle, ihrem wesentlichen Charakter nicht treu geblieben sey, und daß auch sie sich dem Eindruck menschlicher Schwachheiten Preis gege-

ben habe, über die sie bey allen ihren Handlungen erhaben seyn muß, oder doch wenigstens erhaben seyn sollte.

§. 33.

Es ist leider freylich nicht zu leugnen, daß die Strafe, in Rücksicht auf die Bestimmung des bestraften Verbrechers zur Rechtlichkeit, oft ihre Würkung verfehlt, und daß mancher bestrafte Verbrecher aus der Hand der Gerechtigkeit widerrechtlicher gesinnt und verdorbener zurükkommt, als er vorher war. Aber sieht die höchste Gewalt die Unwürksamkeit eines Strafübels im Voraus, so liegt es ihr ob, seinem Gebrauche gegen einen Verbrecher eine zweckmäßigere Tendenz zu geben, und Verbrechen, welche sie durch die darauf gesetzten Strafen nicht zweckmäßig verpönt sieht, mit Strafübeln zu bedrohen und zu bestrafen, welche dem Wesen der Widerrechtlichkeit, welche durch sie verhütet werden soll, vollkommen entsprechend sind, und mit Zuverlässigkeit oder wenigstens mit der möglichsten Wahrscheinlichkeit die Realisirung der Hoffnungen versprechen, welche man darauf gesetzt hat. Aber auf keinen Fall läßt es sich rechtfertigen, wenn man troß der gemachten Erfahrung, daß die bisher gebrauchten Strafmittel das nicht bewürken, was durch sie bewürkt werden soll, doch auch ferner noch dabey besteht, und um ihrer Würksamkeit nach zu helfen, oder vielmehr um die Lücken auszufüllen, welche sich im Strafsysteme zeigen, Strafübel mit Sicherungsmitteln verstärkt,

welche, so wie sie meist in der Anwendung erscheinen, nichts mehr und nichts weniger sind, als neue Strafen gegen einen Verbrecher, der die ihn gesetzlich treffende Strafe erduldet hat, den man aber, wegen der Unzweckmässigkeit dieser Strafen dadurch nicht ausreichend zur Rechtlichkeit gestimmt achtet.

Am gelindesten beurtheilt verräth ein solches Benehmen der Regierung eines Theils eine Indolenz, welche ihr alle Achtung rauben muß; auf der andern Seite aber ist es auch offenbar widerrechtlich. Die Zufügung eines Strafübels ist, man mag sich zu dieser oder jener Strafrechtstheorie bekennen, immer nicht Zweck an sich, sondern, wie jeder Zwang, nur Mittel zu einem Zwecke, und, dies vorausgesetzt, nur in so weit rechtlich, als sie dies Mittel ist. In dieser Hinsicht aber kann die höchste Gewalt im Staate nur zur Anwendung desjenigen Strafübels berechtigt seyn, das sie als ein solches Mittel, und zwar als das geeignetste Mittel zur Herstellung des öffentlichen Rechtssicherheitszustandes anerkennt, und mit Grund anerkennen kann. Aber eine Strafe verhängen, von der man im Voraus einsieht, sie werde ihren Zweck verfehlen, ist die verwerflichste Handlung, die sich eine Regierung erlauben kann. Die Strafe enthält dann nur eine nutzlose Qual des Verbrechers, der mit Recht von dem Staate fordern kann, daß er ihn nicht weiter mit Strafübeln belaste, als dies der Zweck aller Strafzufügung nothwendig macht.

§. 34.

Zeigten sich nicht gerade bey der Strafgesetzbung die Schwächen des menschlichen Geistes am auffallendsten, und wäre es möglich, daß eine Gesetzgebung bey den Strafübeln, womit sie die einzelnen Verbrechen bedroht, immer nur dasjenige Uebel auswählen könnte, dessen Gebrauch den bestraften Verbrecher mit völliger Zuverlässigkeit zur Rechtlichkeit bestimmte, so würde die Regierung jeden Verbrecher, den sie wegen einer zu Schulden gebrachten gesetzlich verpönten Widerrechtlichkeit mit der gesetzlichen Strafe belegt hat, nach überstandener Strafe blos sich selbst überlassen können, und die im entgegengesetzten Falle erforderliche Aufmerksamkeit auf ihn würde ganz unnöthig erscheinen. Aber leider sind wir noch nicht bis zu diesem Punkte gekommen; und es fragt sich überhaupt, ob es je möglich seyn werde, bis dahin zu gelangen. So lange aber dies noch nicht geschehen ist, so lange sich unsere Gesetzgebungen nicht bis auf diesen Grad der Vollkommenheit erhoben haben; so lange macht das Mißtrauen, das man durch die tägliche Erfahrung belehrt, in die Würksamkeit unserer gesetzlichen Strafen setzen muß, es allerdings jeder Regierung, welche nicht blos straft, um zu strafen, sondern die bey ihren Strafzufügungen beabsichtigten Zwecke realisirt wissen will, zur Pflicht, auf den bestraften Verbrecher auch noch nach der Strafduldung ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auf jeden Fall aber kann diese Aufmerksamkeit nie etwas mehr seyn, als ein bloßes defensives Benehmen, bey dem

der bestrafte Verbrecher zwar seine äussere Freyheit mit der möglichst geringsten Einschränkung genießt, jedoch in jedem Augenblicke, wo er sich vielleicht wieder zu Widerrechtlichkeiten hinneigen könnte, gewahr werden muß, daß der Staat immer gerüstet sey, den Ausbrüchen seines widerrechtlichen Willens immer mit hinreichender Kraft zu begegnen, ihm die Ausführung seines gesetzwidrigen Beginnens unmöglich zu machen, und ihn bey jeder neuen Widerrechtlichkeit aufs neue zur Strafe zu ziehen.

§. 35.

Die preussische Gesetzgebung *), deren Sanktionen von Arnim bey seinem bisher gewürdigten Vorschlage vor dem Auge gehabt haben mag, geht offenbar zu weit, wenn sie den Grundsatz aufstellt: „Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie nachgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind". Wenn die Regierung konsequent verfahren will; wenn sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, sie habe durch die Verhängung der Strafe, womit sie den Verbrecher belegt, diesen ausser Stand gesetzt, als ein rechtliches Wesen wieder in die Gesellschaft zurück zu treten; so muß sie den Nachweis,

*) Man vergl. das Allgemeine Preuss. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 5.

den die preussische Gesetzgebung von dem zu entlassenden Verbrecher fordert, selbst führen. Statt, daß sie verlangt, der Verbrecher solle nachweisen, daß er im Stande sey, sich auf eine ehrliche Art zu nähren, muß sie vielmehr selbst nachweisen, daß derselbe nicht im Stande sey, sich ehrlich zu ernähren, und daß um deswillen neue Verbrechen von ihm zu befürchten seyen. Das, was der Verbrecher nachweisen soll, muß nach rechtlichen Grundsätzen, bey jedem, und auch bey ihm, vermuthet werden. Die Momente, welche diese Vermuthung aufheben könnten, sind die Existenz eines widerrechtlichen Willens, oder der Mangel der zum Erwerb des nöthigen Unterhalts erforderlichen Kräfte. Was aber den erstern Punkt und die hierbey zu berükksichtigende Frage betrift: ob der bestrafte Verbrecher sich auf eine rechtliche Weise nähren wolle? so muß die Regierung, wenn sie anders konsequent handeln will, in der Regel annehmen, daß der widerrechtliche Wille, dessen Produkt das Verbrechen war, das dem bestraften Verbrecher die Strafe zuzog, durch die Strafduldung ausreichend bekämpft sey. Und dies vorausgesetzt, bedarf es darüber, ob der Verbrecher sich auf rechtliche Weise nähren wolle? keines weitern Nachweises. In Rükksicht auf den zweyten Punkt und die hier zu erörternde Frage: ob der bestrafte Verbrecher sich rechtlicher Weise nähren könne? hingegen bedarf es, wenn die Regierung darüber zweifelhaft ist, einmal erst einer Probe, ob der Verbrecher die hierzu erforderlichen Kräfte besitzt; — einer Probe, die jedoch blos in der Freyheit gemacht

werden kann. — Und andern Theils ist auch der Umstand noch zu beherzigen, daß nicht jeder, der nicht im Stande ist, sich auf eine rechtliche Weise zu ernähren, schon um deswillen zur Verwahrung in einer Korrektionsanstalt geeignet sey. Eine solche Maxime würde sich durchaus nicht rechtfertigen lassen. Nach ihr müßte man in jedem Armen einen Feind der öffentlichen Ruhe und Sicherheit finden *); und selbst der auf das rechtlichste gesinnte Arme würde es sich gefallen lassen müssen, daß man ihn ins Atbeitshaus einsperre, weil man nicht recht weiß, wie er ausser dem Hause und in der Freyheit sich ehrlich fortbringen kann.

§. 36.

Von Arnim glaubt zwar für die Rechtlichkeit des von ihm gemachten Vorschlags, und für die Verbindlichkeit der im Zuchthause verwahrten Verbrecher zur Führung des verlangten Nachweises, einen Grund darin zu finden, weil Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, welche nach ihrer Entlassung keine bestimmte Erwerbsquellen haben, immer die Besorgniß einer

*) Eine Ansicht, welche leider schon hie und da herrschend ist. Selbst in Gruners und Hartlebens Archiv der Sicherheits- und Armenpflege Bd. I. S. 1 u. folg. wird die Armenpflege als eine Anstalt zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dargestellt, und die Verbindlichkeit des Staats zur Versorgung der Armen aus seiner Pflicht, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu wachen, abgeleitet. Man vergl. übrigens meine Schrift über den Begriff der Polizei ꝛc. S. 596 folg.

einer Wiederholung des Verbrechens begründeten. Nach seiner Meynung fällt es von selbst in die Augen, daß ein solcher Mensch, der zu einer Zeit, als er noch den äussern ehrlichen Namen, und mit Hülfe desselben leichtere Erwerbsquellen hatte, der Neigung zum Stehlen und zum Betrügen nicht widerstehen konnte, derselben noch weit weniger zu widerstehen im Stande seyn werde, wenn er sich nach seiner Entlassung aus den Strafanstalten von seinen vorigen Verhältnissen ganz losgerissen findet; wenn man vor ihm besorgt ist, ihm dadurch alle Erwerbsquellen erschwert sind, und wenn er, bey dem Allen, keinen guten Namen weiter zu verlieren hat. — Aber wenn man weiß, daß dies die Folgen und die Resultate unserer Strafzufügungen sind, warum straft man denn? Wenn man weiß, daß unsere Strafanstalten so erbärmlich sind, daß sie, statt den Verbrecher zur Rechtlichkeit zu leiten, ihn beynahe nothwendiger Weise zu neuen Verbrechen hinführen, warum verbessert man sie nicht? warum sucht man nicht, ihnen eine Einrichtung zu geben, die ihrer Bestimmung, und den Zwecken, die durch sie erreicht werden sollen, angemessener ist? Es verräth doch gewiß die ärgste Verkehrtheit, und die unverzeihlichste Widersinnigkeit, wenn man solche Institute durch zweckwidrige Einrichtungen zu Pflanzschulen für Verbrecher umbildet, statt daß sie Institute zur Bildung wenigstens negativ rechtlicher Leute seyn sollen!

Von Arnim mag zwar ganz wohl recht haben, wenn er glaubt, daß das Androhen einer verschärf-

ten Strafe in diesen Fällen den Staat nicht sichert. Aber worin liegt denn wohl der Grund, daß diese Drohung ihren Zweck verfehlt? Liegt er wohl blos in der Bösartigkeit des bestraften Verbrechers an sich? Läßt es sich wohl annehmen, daß die Strafe, die der Verbrecher erduldet hat, bey ihm ohne alle Würkung seyn werde, wenn man bey der Strafzufügung nicht von Seiten des Staats etwas verschuldet hat, das die Würkung der Strafe aufhebt? Fällt nicht alle Schuld, daß eine solche Drohung nichts würkt, nicht am Ende auf den Staat selbst zurück?

Ich will es einmal zugeben — was sich jedoch, wie ich weiter unten zeigen werde, keinesweges unbedingt als richtig annehmen läßt — ich will es zugeben, daß der Staat das Recht habe, jeden Vagabunden, der kein Gewerbe nachweisen kann, in sicherer Verwahrung zu behalten, selbst wenn er noch kein besonderes Kriminalverbrechen begangen hat. Aber wer hat denn wohl den bestraften und nach der Strafduldung aus der Strafanstalt entlassenen Verbrecher zu einem Vagabunden gemacht? Wer hat ihn in die Nothwendigkeit versetzt, ein Vagabund werden zu müssen? Ist dies nicht der Staat selbst? Fällt nicht auf ihn selbst die Schuld, daß der bestrafte Verbrecher nicht durch die Strafduldung das geworden ist, was er werden sollte? Kurz man mag die Sache von einer Seite betrachten, von welcher man will, immer erscheint der Staat bey dem Gebrauche solcher Sicherheitsmaasregeln, gegen Ver-

brecher, welche die ihnen nach den Gesetzen zuerkannte Strafe erduldet haben, in einer Gestalt, die ihm höchst unwürdig ist, und ihn immer mehr schändet, als ehrt.

§. 37.

Das Einzige, was der Staat thun kann, um sich gegen Verbrecher in Sicherheit zu setzen, welche er nach überstandener Strafe aus der Strafanstalt entlassen hat, ist das, daß er Leute dieser Art der Polizey übergiebt, und sie einer besondern Polizeyaufsicht unterwirft, übrigens aber wenn sie einen ordentlichen Nahrungsweg nicht anzeigen können, dafür sorgt, daß der Bestrafte eine seiner vorigeu Lebensart angemessene Unterkunft erhalte, und solche Arbeiten bekomme, welche er nach dem Maaße seiner Körper- und Geisteskräfte zu verrichten fähig ist *). Blos dann, wenn er sich dieser Aufsicht

*) Sehr zweckmäßig und ganz der Natur der Sache angemessen sind die Grundsätze, welche Kleinschrod im Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs für die baierischen Staaten §. 153 — 156. hierüber aufgestellt hat: „Ist der Verbrecher ein Einheimischer — heißt es hier — und hat derselbe die ihm zuerkannte Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zucht- und Arbeitshauses, oder der öffentlichen körperlichen Züchtigung überstanden, so ist er hernach der Polizey zu übergeben. Die Polizey hat ihn sodann zu befragen, ob er auf eine ordentliche Art sich ernähren könne. Kann derselbe einen ordentlichen Nahrungsweg mit Grund anzeigen, oder leisten zwey ehrliche angesessene Unterthanen für ihn Bürgschaft; so ist er zu entlassen; er bleibt jedoch einer

entziehen, oder die ihm dargebotene Gelegenheit zur Arbeit und zum ehrlichen Erwerb seiner Bedürfnisse nicht benuzen will, ohne nachweisen zu können, wie er sich auf eine andere Art ehrlich und rechtlich nähren will; oder, wenn er sich vielleicht gar wieder einer Lebensweise ergiebt, welche mit den Grundsätzen der Rechtlichkeit nicht vereinbarlich ist; — blos dann tritt der Fall ein, der den Staat zu dem Verfahren berechtigen kann, zu dem ihn die preussische Gesetzgebung unbedingt gegen einen Verbrecher autorisirt, der nach überstandener Strafe nicht nachweisen kann, wie er sich ehrlich und redlich zu ernähren im Stande sey.

§. 38.

Unter den verschiedenen Klassen von Subjekten, welche man, wegen der Unvereinbarlichkeit ihrer Lebensweise mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, in öffentlichen Arbeits- oder Korrektionshäusern verwahrt, und hier zur nützlichen Thätigkeit hingeleitet wissen will, qualificiren sich nach meiner Ansicht der Sache zur Aufnahme in solche Institute blos Bettler, welche aus Faulheit, Arbeitsscheue und Hang zum Müssiggange nicht arbeiten, sondern statt

besondern Aufsicht der Polizey unterworfen. Ist er aber dies nicht zu thun im Stande, so hat die Polizey auf zweckmäßige Art dafür zu sorgen, daß der Bestrafte eine seiner Lebensart angemessene Unterkunft erhalte, und solche Arbeiten bekomme, welche er nach seinen Geistes- und Körperkräften zu verrichten fähig ist." Man vergl. übrigens noch Feuerbach Kritik ꝛc. Bd. II. S. 203. folg.

dessen auf Kosten ihrer gutmüthigen Mitbürger leben wollen, denen sie Gaben ablocken; Leute, die durch den Betrieb verbotener Spiele sich ihren Unterhalt verschaffen, herumziehende Taschenspieler, Goldmacher, Schatzgräber und Wahrsager, die in dem Betrieb solcher trügerischen Künste und Gaukeleyen eine Nahrungsquelle für sich suchen; liederliche Dirnen, welche sich durch Hurerey ihren Unterhalt zu erwerben suchen; Kupplер und Kupplerinnen, welche dies Gewerbe um Lohn treiben; Verbrecher, gegen welche sich bey der Existenz eines wirklich zu Schulden gebrachten Verbrechens die Strafgewalt um deswillen nicht äussern kann, weil sich nicht nachweisen läst, daß die von ihnen verübte Widerrechtlichkeit Produkt eines verständigen Willens ihres Urhebers sey, falls sich nämlich hoffen läst, daß die Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit, welche sie im Arbeitshause erhalten sollen, sie in den Stand setzen werde, künftighin die Gesetze der Rechtlichkeit aufmerksamer zu achten; ingleichen auch solche Verbrecher, welche nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die ihnen von der Polizey dargebotene Gelegenheit zur Arbeit und zum rechtlichen Erwerb ihres Unterhalts nicht benutzen, ohne nachweisen zu können, wie sie sich auf eine andere Weise ehrlich nähren wollen, oder die sich vielleicht gar schon wieder einer Lebensweise ergeben haben, welche mit den

Forderungen der Rechtlichkeit nicht besteht; Schleichhändler, welche den Schleichhandel zu ihrem vorzüglichen Nahrungsweg gemacht haben, und gemeine Diebe, welche aus Leichtsinn, Arbeitsscheue, Hang zum Müssiggange und Wohlleben, oder Armuth stehlen; jedoch beyde letztere Klassen von Verbrechern blos im ersten Betretungsfalle, und endlich alle Betrüger, welche sich solcher Betrügereyen schuldig gemacht haben, die keine Kriminalstrafe nach sich ziehen; jedoch gleichfalls nur im ersten Betretungsfalle, und nur dann, wenn es sich bey der Untersuchung ergeben hat, daß der Grund ihrer zu Schulden gebrachten Vergehen aus Hang zum Wohlleben und Müssiggang und aus Arbeitsscheue entsprungen sey.

§. 39.

Ueberhaupt — glaube ich — muß streng und sorgfältig darauf gesehen werden, daß nur solche Leute ins Arbeitshaus aufgenommen werden, deren Gefährlichkeit durch Bildung und Gewöhnung und Leitung zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit beseitiget werden kann. Leute hier aufzunehmen, deren Gefährlichkeit auf andern Gemüthseigenschaften, als auf Hang zum Müssiggang und Faulheit und Arbeitsscheue beruht, scheint mir in jeder Hinsicht bedenklich. Eines Theils werden Leute der Art durch die Bildung, welche sie im Arbeitshause erhalten können, entweder nie, oder doch nur sehr selten gebessert werden. Andern Theils aber kann durch den Umgang mit ihnen der moralische Charakter der im

Arbeitshause noch auſſer ihnen befindlichen Subjekte ſehr leicht ſo verſchlimmert werden, daß die Verbeſſerung, welche ſie auf der einen Seite durch Leitung zur nützlichen Thätigkeit erhalten, durch die Verſchlimmerung ihres moraliſchen Charakters bey weitem aufgewogen wird. Leute ins Arbeitshaus zu bringen, von welchen es ſich vorher ſehen läßt, ſie werden nicht durch Arbeitſamkeit gebeſſert werden, halte ich durchaus für zweckwidrig. Für ihre Beſſerung muß die öffentliche Gewalt auf andere Weiſe würkſam ſeyn. In der Regel eignen ſich Leute der Art nur zur Aufnahme in eigentliche Strafanſtalten, oder reine Sicherungsinſtitute.

§. 40.

Nähere Beſtimmung der Bedingungen, worauf die Qualifikation ſolcher Leute zur Aufnahme ins Arbeitshaus beruht.

Der Veranlaſſungsgrund der Verwahrung eines im Arbeitshauſe eingeſperrten der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekts ſey aber welcher er wolle, immer liegt es in der Natur der Sache, daß blos ſolche Leute hier aufgenommen und verwahrt werden dürfen, die ſich wirklich als Perſonen dargeſtellt haben, welche der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich ſind; blos ſolche Subjekte, welche ſich einer in den Geſetzen verpönten Widerrechtlichkeit ſchuldig gemacht haben. Leute, von welchen man nur vermuthet, oder nur vermuthen kann, ihre Lebensweiſe könne

sie zu Widerrechtlichkeiten hinleiten, berechtigen den Staat nie zu den Eingriffen in die persönliche Freyheit, welche immer mit der Aufbewahrung in solchen Instituten verbunden ist. Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gegen die Gefahren, welche ihr Leute der Art drohen, ist blos durch rein defensive Maasregeln möglich; blos durch sorgfältige Aufsicht auf das Benehmen solcher Leute, und durch Vorkehrungen, welche dazu geeignet sind, sie abzuhalten, daß sie die Widerrechtlichkeiten nicht begehen, zu welchen sie etwa geneigt seyn mögen. Die Anwendung solcher offensiven Sicherheitsmaasregeln, wie die Einsperrung und Verwahrung eines der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen im Arbeits- oder Korrektionshause, und die damit verbundene Beschränkung seiner äussern Freyheit ist, ist nur dann rechtlich möglich, wenn der Staat oder seine Regierung vollkommen überzeugt ist, daß das Individuum, gegen welches solche Maasregeln gebraucht werden sollen, der öffentlichen Sicherheit wirklich gefährlich gewesen sey; keinesweges aber schon dann, wenn der Staat oder die Regierung nur glaubt, daß dies oder jenes Individuum nach seiner Lebensweise der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könne *).

*) Leider hat man diesen äusserst wichtigen Punkt nirgends behörig berüksichtiget, und daher solchen Instituten wie öffentliche Arbeitshäuser sind, eine Menge Leute zugetheilt, gegen welche eigentlich nichts weiter rechtlicher Weise verfügt werden konnte, als eine gehörige Aufsicht der Polizey.

§. 41.

Die Ueberzeugung, daß jemand der öffentlichen Sicherheit wirklich gefährlich sey, aber kann nie eher für existent und für vernünftig begründet geachtet werden, als wenn jenes Individuum wirklich sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, welche mit der Erhaltung des öffentlichen Rechtssicherheitszustandes unvereinbarlich sind; oder nicht eher, als nach der Begehung gesetzlich verpönter Widerrechtlichkeiten *). Wollte die Regierung irgend eines Staats diesen äusserst wichtigen Punkt nicht berüksichtigen, so würde sie ihre Arbeitshäuser, mit einer solchen Menge von Leuten anfüllen müssen, daß ihr deren Verwahrung am Ende selbst zur Last fallen würde. Und sollte der von unsern Theologen adoptirte Grundsatz: quilibet praesumitur malus, wahr seyn, so würde es sich selbst der rechtlichste Bürger gefallen lassen müssen, ins Arbeitshaus zu wandern, weil die Regierung vielleicht glauben könnte, seine ihm angeborne Erbsünde möge ihn über kurz oder lang zu Widerrechtlichkeiten hinführen, deren er nach jenem Grundsatze immer fähig ist. Freylich hat noch keine Regierung den Grundsatz, daß jedes Individuum, das vielleicht über kurz oder lang der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden kann, schon um deswillen zur Einsperrung und Verwahrung in einer solchen Anstalt

*) Man vergl. was ich in meiner Schrift über den Begriff der Polizei ꝛc. S. 100 folg. über die Anwendbarkeit eigentlicher Sicherheitsmaasregeln bey unvollständigem Beweise gesagt habe.

geeignet sey, bey ihren Unternehmungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in seinem ganzen vollen Umfange aus- und durchgeführt; es läßt sich zur Ehre der Menschheit auch wohl nicht befürchten, daß sich irgend eine Regierung so weit vergessen werde, jenen Grundsatz seiner ganzen Ausdehnung nach durchführen zu wollen; aber bey alle dem zeigt doch die Strenge mit der man blose Vagabunden verfolgt, und der beynahe überall herrschende Grundsatz, daß Vagabunden schon als solche zur Einsperrung und Verwahrung in solchen Anstalten geeignet seyen, daß man sich noch nicht ausreichend über die Principien verständiget hat, von welchen man bey der hier erörterten Frage ausgehen muß, sondern daß man noch schwankend sey, ob das Recht des Staats zum Gebrauche solcher Sicherheitsmaasregeln nicht schon durch die mögliche Gefährlichkeit eines Subjekts begründet werde.

§. 42.

Ob blose Vagabunden zur Aufnahme in Arbeitshäuser geeignet sind?

Betrachtet man die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte, so läst sich die Aufnahme bloser Vagabunden unter die Kategorie der Leute, welche der öffentlichen Sicherheit wirklich gefährlich sind, wohl auf keinem Fall rechtfertigen. Offenbar hat man hier Leute, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden können, mit Leuten, welche ihr schon gefährlich

sind, in eine und dieselbe Klasse zasammen geworfen. Dies Zusammenwerfen höchstverschiedenartiger Dinge kann jedoch unmöglich zuträglich seyn; und noch weniger ist es rechtlich. Es läßt sich zwar durchaus nicht bezweifeln, daß Leute, welche sich ohne einen bestimmten Zweck in der Welt herum treiben, Leute, welche nirgends einen festen Aufenthaltsort haben, sondern welche nirgends und überall zu Hause sind, in keinem Staate geduldet werden können, dem es um die Erhaltung der Rechtlichkeit und öffentlichen Sicherheit in seinem Innern im Ernste zu thun ist, und der von allen ihm zu dem Ende zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch machen will. Die herumschweifende, unstäte, und nach der Natur der Sache unthätige Lebensweise solcher Leute, macht sie zu Widerrechtlichkeiten bey weitem fähiger, als jedes andere Individuum, das vielleicht zu Widerrechtlichkeiten geneigt seyn sollte. Die regelmässige Lebensweise auf die der Aufenthalt an einem bestimmten Wohn- und Aufenthaltsorte hinführt, erzeugt in dem, der sich einen solchen Aufenthaltsort gewählt und sich hier für beständig niedergelassen hat, einen Sinn für Ordnung und Rechtlichkeit, der in den meisten Fällen seine etwa vorhandene Neigung zu Widerrechtlichkeiten weit stärker und weit sicherer bekämpft, als alle Strafen, womit die Gesetzgebung diese Neigung bekämpfen kann, und bekämpfen mag. Die Furcht aus der Mitte seiner Angehörigen und aus den Verhältnissen herausgerissen zu werden, welche man einmal lieb gewonnen hat, würkt in Hinsicht auf äussere Rechtlich-

keit bey den meisten Menschen bey weitem mehr, als alle Strafübel, womit die Gesetzgebung die Uebertretung ihrer Sanktionen verpönt haben mag. Und diese Furcht würkt in demjenigen, der sich einen festen Wohnsitz gewählt und sich hier niedergelassen hat, bey weitem stärker, als bey dem Vagabunden, der bey seiner Lebensweise nirgends Verhältnisse der Art anknüpfen konnte; sie ist wirklich eine der stärksten natürlichen Triebfedern zur Rechtlichkeit, welche sich beym Vagabunden nicht äussern kann. Der Vagabund endlich hat die Macht des Staats und die Würksamkeit seiner Strafgewalt bey weitem weniger zu fürchten, als derjenige, der ein fixes Domicil hat. Die höchste Gewalt kann ihre Thätigkeit ihn zur äussern Rechtlichkeit zu leiten, bey ihm nie mit der Würksamkeit äussern, mit der sich diese Thätigkeit bey einem Menschen zeigen kann, der seinen festen Wohnsitz hat.

Aber alle diese Momente, und alles was sich ausserdem etwa noch über die nachtheiligen Einwürkungen der herumschweifenden Lebensweise auf den Charakter dessen sagen läßt, der sie gewählt hat, — alles dies, beweist weiter nichts, als daß der Vagabund bey weitem fähiger zu Widerrechtlichkeiten und zur Begehung von Verbrechen sey, als derjenige, der sich einen festen Wohnsitz gewählt hat, und hier aufhält. Es beweist weiter nichts, als daß Leute der Art der öffentlichen Sicherheit leicht gefährlich werden können. Aber es beweist noch bey weitem nicht, daß sie es an sich betrachtet

schon wirklich sind; worauf doch hier alles einzig und allein ankommt. Was also geschehen kann, um in Rükſicht auf solche Leute die öffentliche Ruhe und Sicherheit fester zu begründen, kann nichts mehr und nichts weniger seyn, als ein blos defensives Benehmen, das ihnen den Uebergang von dem Wege der Rechtlichkeit auf den der Widerrechtlichkeit, dem sie so nahe sind, unmöglich macht; keinesweges aber solche offensive Maasregeln, die gegen den statt finden, der vom Wege der Rechtlichkeit bereits wirklich zur Widerrechtlichkeit übergegangen ist. Der Staat, in dessen Gebiete sich Leute der Art herumtreiben, kann ihnen zwar die Duldung in seiner Mitte versagen; er kann sie aufgreifen und über die Gränze schaffen lassen; denn in ihrer herumschweifenden Lebensweise liegt die stillschweigende Erklärung, daß sie für bürgerliche Ordnung keinen Sinn haben, und weder Bürger des Staats seyn wollen, in dem sie sich aufhalten, noch Bürger eines andern Staats; und dies vorausgesetzt, haben sie kein Recht auf Duldung. Allein dies ist auch das äusserste, was er thun kann. Sie in ein Arbeitshaus einzusperren, und hier verwahren, kann er aus zwey Gründen nicht, Einmal um deswillen, weil die Bedingung fehlt, unter welcher diese Maasregel rechtlicher Weise angewendet werden kann; und dann um deswillen, weil der Staat durch die unternommene Bildung von Leuten, die ihm nichts angehen, sich mit einer Sorge belasten würde, die ihm nicht obliegt, in dem sich die Pflicht für die Bildung Anderer zu sorgen, blos auf seine wirklichen

Bürger beschränkt, wohin Vagabunden sich nicht wohl rechnen lassen.

§. 43.

Beschränken sich die Vagabunden nicht auf ein bloses zweckloses Herumschweifen; sind sie, was meist der Fall ist, nicht blos Vagabunden, sondern ausserdem auch noch Bettler oder gar Diebe, oder haben sie sonst um ihrem Hange zur herumschweifenden Lebensweise desto besser fröhnen zu können, mit ihrem tadelnswürdigen Lebenswandel vielleicht noch widerrechtliche Beschäftigungen verbunden, um sich dadurch ihren Unterhalt zu verschaffen; so sind sie freylich eben sowohl zur Einsperrung und Verwahrung in öffentlichen Arbeitshäusern geeignet, wie die übrigen von mir dorthin verwiesenen Subjekte. Aber in diesem Falle ist auch nicht mehr die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß sie gefährlich werden können, vorhanden; sondern sie sind wirklich gefährlich; und der Grund ihrer Einsperrung und Verwahrung ist nicht ihre herumschweifende Lebensart, sondern die dabey wirklich verschuldete Widerrechtlichkeit *).

*) Es ist wirklich auffallend und höchst inkonsequent, warum man arme Leute, welche eine herumirrende Lebensweise gewählt haben, selbst wenn diese nicht geradezu für widerrechtlich geachtet werden kann, als Feinde der öffentlichen Sicherheit betrachtet; und Reiche, welche ihre ganze Lebenszeit herumreisen, und eben so gut Vagabunden sind, wie jene, oft mit Auszeichnung behandelt. Wenn das Vagabundiren ein Verbrechen ist, so muß es eines seyn, es ge-

§. 44.

Qualifikation 1) der Bettler zur Aufnahme ins Arbeitshaus.

So wenig aber nach den bisher gelieferten Bemerkungen blose Vagabunden rechtlicher Weise zur Einsperrung und Verwahrung in solchen Arbeitsanstalten geeignet sind, von welchen hier die Rede ist, so unbezweifelt ist die Qualifikation aller der Klassen von Leuten, welche ich vorhin §. 38. diesen Instituten zugetheilt habe. Sie sämmtlich gehören unter die Kategorie der Individuen, welche nicht blos der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden können, sondern welche dies wirklich schon sind.

Was die Bettler betrift, die aus Liebe zum Müssiggange und aus Arbeitsscheue und Faulheit nicht arbeiten, sondern auf Kosten ihrer gutmüthigen Mitbürger leben wollen, ist es gewiß ganz unverkennbar richtig, daß der Weg, den sie zum Erwerb ihres Unterhalts eingeschlagen haben, sich eben so wenig auf der rechtlichen Seite billigen lasse, als auf der moralischen. Mag auch das Betteln, in so fern es blos in der Bitte um eine Gabe zum Behuf des nöthigen Unterhalts, oder sonst eines erlaubten Zwecks, besteht, nach natürlichen Rechtsgesetzen nicht widerrechtlich seyn; und mögen die Bettler, die ich desfalls zur Rede stellte, nach

schehe, auf welche Art es wolle. Doch daran hat wohl noch niemand gedacht, daß solche Reisende sich zur Einsperrung Haus ins Arbeits qualificiren.

natürlichen Rechtsgesetzen nicht ganz unrecht gehabt haben, wenn sie mir zur Antwort gaben: Betteln sey erlaubt, weil es von dem der um eine Gabe angesprochen wird, abhängt, ob er der Bitte des Bettlers Gehör geben will oder nicht; in wohleingerichteten Staaten kann das Betteln durchaus nicht geduldet werden. Gehörten auch nicht alle Bettler der Art, von welchen hier die Rede ist, unter die Klasse der Betrüger, weil sie dem, den sie um Gaben ansprechen, durch die Vorstellung einer unverschuldeten Hülfsbedürftigkeit Gaben ablocken *), qualificirten sie sich auch nicht um deswillen

zur

*) Zu den der Armuth anklebenden Fehlern — sagt Garve in seinen Betrachtungen über Macfarlans Untersuchung über die Armuth S. 101 — gehört vorzüglich „die Verstellung und das Lügen. List ist immer die Zuflucht der Schwachen, wenn sie glauben sich wehren zu müssen; und der Arme hat, wenigstens nach seiner Meinung mit der Hartherzigkeit und dem Geitze der Reichen zu kämpfen. Seine Noth in seinen Klagen etwas größer vorzustellen, als sie wirklich ist, davon ist oft selbst der edler denkende Mensch nicht frey, wenn er bloses Mitleiden selbst ohne den mindesten Beystand von seinen Zuhörern verlangt. Wie viel stärker wird die Versuchung dazu seyn, wenn man Hülfe und besonders augenblickliche Hülfe nöthig hat? besonders wenn man sie bey vielen suchen muß. Daher von der Betteley das Lügen unzertrennlich ist. Bettler erfahren so oft, daß der große Haufe bey wahrer und großer Noth anderer, wenn sie nicht in die Sinne fällt, ungerührt bleibt, daß sie sich leicht für berechtigt halten, diesen Schein anzunehmen, oder ihn zu vergrössern, sobald sie sich einmal entschlossen haben, bey jedem Unbekannten Hülfe zu suchen.

zur Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause; immer erscheinen sie als Leute, welche der Eigenthumssicherheit ihrer Mitbürger gefährlich sind. Ihr Bitten um Gaben hat immer das Eigene, daß sie den Geber so lange mit Bitten bestürmen, bis er sich durch die Gabe, die er ihnen reicht, meist von ihnen loskauft. Blos dieses Bestürmen des Gebers ist das, was ihnen in den meisten Fällen die Gabe verschafft, die sie ausserdem wohl nicht erhalten haben würden. Und dies Bestürmen ist doch wohl auf keinen Fall rechtlich. Mag es auch genau genommen am Ende von dem Geber abhängen, ob er den zudringlichen Bitten eines Bettlers, der ihn nach der gewöhnlichen Sitte dieser Leute damit bestürmt, Gehör geben will, oder nicht; immer erfordert es die Pflicht des Staats dafür zu sorgen, daß niemand in die Nothwendigkeit kommen möge, solchen Stürmen am Ende nachgeben zu müssen. Es ist dies eine nothwendige Folge seiner Pflicht, für die Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums seiner Bürger thätig zu seyn; — einer Pflicht, die sich keinesweges blos auf Vorkehrungen gegen offenbare Angriffe auf das Eigenthum der Bürger beschränken läßt, sondern alles umfaßt, was der Sicherheit des Eigenthums nachtheilig seyn kann; wohin das Bettelwesen gewiß in jeder Hinsicht gehört.

Unter allen den Mitteln, wodurch sich das Bettelwesen bekämpfen läßt, und wodurch der Bettler zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit hingeleitet werden kann, ist Einsperrung und Verwahrung derselben im

Bayerische Staatsbibliothek München

Arbeitshause aber gewiß das geeignetste. Die von ihnen durch das Betteln zu Schulden gebrachte Widerrechtlichkeit kann zwar auch bestraft werden; allein bey dem geringen Grade von Widerrechtlichkeit der ihnen zur Last fällt, würde auch diese Strafe ein wenig empfindliches sinnliches Uebel enthalten müssen, das solche Leute gar nicht achten würden, und auch wirklich — wie die tägliche Erfahrung lehrt — in der Regel nicht achten *). Der Staat würde also durch die Strafe für die öffentliche Sicherheit wenig oder gar nichts gewinnen, und selbst im besten Falle nicht so viel, als ihm die hier vorgeschlagene Einsperrung und Verwahrung solcher Leute im Arbeitshause gewährt. Werden hier solche Leute zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit gewöhnt, so fällt die Gefahr, die ihre widerrechtliche Lebensweise der öffentlichen Sicherheit droht, von selbst weg, ohne daß man nöthig hätte, sie durch empfindliche Strafen negativ zur Rechtlichkeit zu leiten.

§. 45.

2) der Spieler von Profession.

Was über die Widerrechtlichkeit des Bettelwesens hier gesagt ist, gilt noch bey weitem mehr von der Le-

*) Gewöhnlich züchtiget man Bettler mit Schlägen, aber die Erfahrung lehrt nur zu gut, daß solche Züchtigungen nichts fruchten. Das Entehrende, das in solchen Züchtigungen liegt, fühlt der Bettler in der Regel nicht; und die körperliche Leiden, welche damit verbunden sind, achtet er so wenig, daß er meist sogleich nach der Züchtigung wieder zum Bettelstaabe greift.

bensweise solcher Leute, welche sich durch verbotene Spiele ihren Unterhalt zu verschaffen suchen. Verbote an Spielen, besonders Hazardspielen, überhaupt nicht Theil zu nehmen, lassen sich zwar im Allgemeinen betrachtet, nicht immer ganz rechtfertigen. Der Staat kann den, der sein Geld und sein Vermögen den Gefahren eines Spiels Preis geben will, eben so wenig zwingen, dies nicht zu thun, als er jemanden überhaupt zwingen kann, eine gefahrvolle Unternehmung nicht zu wagen, weil sie gefährlich ist. Das was der Staat in Rüksicht auf Spiele zu verwehren berechtigt ist, ist eigentlich blos das Spieleunternehmen, das sogenannte Bankmachen, das Kolligiren für Lotterien, und dergleichen auf das Verleiten Anderer zum Spielen hinzielende Unternehmungen. Aber immer verdient doch der Spielunfug, der in unsern Tagen beynahe überall herrscht, eine sorgfältige Aufmerksamkeit jeder Regierung. Und Leute, die Spiele treiben, welche die Regierung verboten hat; Leute, die statt zu arbeiten, sich blos von der Rente ernähren wollen, welche ihnen solche verbotene Spiele gewährt, gehören in jeder Hinsicht unter die Klasse der Personen, welche der öffentlichen Sicherheit nicht blos gefährlich werden können, sondern ihr wirklich gefährlich sind. Der Spieler von Profession, der im Spiel seinen Unterhalt sucht, gehört in der Regel unter die Kategorie der Betrüger. In den wenigsten Fällen kann er ohne eine gröbere oder feinere Betrügerey den Gewinnst machen, auf den sein Spiel abzweckt. Aber wenn er auch ehrlich spielt, ist

er dem Eigenthume anderer immer dadurch gefährlich, daß er dem Triebe nach Vermögenserwerb eine falsche Richtung giebt, welche den, der sich mit ihm einläßt, und seinen trügerischen Vorspiegelungen von Gewinn traut, meist vom richtigen Wege ableitet, und statt ihn reicher zu machen, ihn in den meisten Fällen und gewöhnlich nur arm macht. Die meisten Spiele, wo es auf Glück vorzüglich ankommt, sind immer so berechnet, daß der Unternehmer des Spiels vor den Mitspielern bedeutende Vorzüge hat. Die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, ist immer mehr auf der Seite des Unternehmers, als auf der Seite des Spielers. — Und alles dieses vorausgesetzt, läßt es sich wohl auf keinen Fall bezweifeln, daß die Lebensweise solcher Leute durchaus widerrechtlich sey, und daß sie eben so gut und noch weit mehr zur Verwahrung im Arbeitshause geeignet sind, wie Bettler, die man beynahe überall weit strenger verfolgt, als sie; — wahrscheinlich, weil sie weniger verstehen die angesehenere Klasse der Staatsbürger zu amüsiren, als ihre Compagnons, die Spieler, in deren trügerischen Glücksbuden selbst mancher hohe Staatsbeamte Erhohlung sucht.

§. 46.

3) der Gaukler, Schatzgräber, Goldmacher, und dergleichen.

Was ferner die dritte Klasse der von mir dem Arbeits- oder Korrektionshause zugetheilten Subjekte betrifft, die Goldmacher, Schatzgräber, Wahrsager, und

herumziehende Taschenspieler, so sind sie nicht blos in so ferne der öffentlichen Sicherheit gefährlich, daß sie Betrüger sind, welche dem Eigenthume der Leute Gefahr drohen, die sich mit ihnen einlassen; sondern einen bey weitem grössern Schaden stiften sie auch noch dadurch, daß sie beym gemeinen Volke, wo sie sich immer Zutritt zu verschaffen wissen, Ideen erzeugen, welche mit wahrer Geisteskultur und dem Streben der Regierung ächte Aufklärung zu verbreiten, im auffallendsten Widerspruche stehen. Die Gaukeleyen solcher Leute und die betrügerische Gestalt, in der sie sich darstellen, erzeugen überall Irrthum und Aberglauben, wo man ihnen ihr Unwesen zu treiben gestattet. Sie ersticken bey der ungebildeten Volksklasse, mit der sie umgehen, jeden Sinn für Wahrheit und ächte Geistesbildung, und verbreiten überall Finsterniß, wo Licht herrschen sollte. Der Schade, der durch sie angerichtet wird, ist gar nicht zu berechnen. Er würkt von Generationen auf Generationen fort, und verwundet die Menschheit in ihrem Innersten tiefer und unheilbarer, als jedes andere Mißgeschick, das sie vielleicht treffen kann.

Die Geistesverwirrung, welche sich bey Leuten zeigt, die sich mit solchen thörigten Beschäftigungen abgeben, wird sich freylich durch ihre Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause in den wenigsten Fällen heben lassen. Der Gewinn, der für sie selbst in dieser Beziehung aus solchen Maasregeln entspringen mag,

wird meist sehr unbedeutend seyn. Aber es ist schon Gewinns genug, wenn man sie in einen Zustand versetzt hat, daß sie andern nicht schaden können. Bewürkt auch die Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit, die man im Arbeitshause unternimmt, keine Heilung der moralischen Gebrechen solcher Leute, so bewürkt sie doch gewiß so viel, daß die Motive, die sie zur Aeusserung ihrer thörigten Künste bestimmten, Faulheit und Hang zur Unthätigkeit und zum Müssiggange, durch den Betrieb der rechtlichen Erwerbszweige, worauf man sie hier hingeleitet hat, ihre Würksamkeit verlieren. Und ist nur dies bewürkt, so ist gewiß genug gewonnen, und die Mühe ausreichend belohnt, welche man auf sie verwendet hat. Mögen sie dann immer selbst auf ihren Irrwegen beharren, wenn sie nur andere nicht darauf hinführen!

§. 47.

4) Liederlicher Dirnen, und Kupplerinnen.

Darüber, daß sich liederliche Dirnen, welche durch Hurerey ihren Unterhalt zu verdienen suchen, zur Aufnahme und zur Verwahrung im Arbeitshause eignen, brauche ich wohl nicht viele Worte zu verlieren. Die Widerrechtlichkeit und die wirkliche Gefährlichkeit solcher Auswürfe des weiblichen Geschlechts dringt sich jedem von selbst auf, er müßte denn ein Wüstling seyn, der nur der rohesten Sinnlichkeit huldigt, und solche verworfene Geschöpfe als Werkzeuge seiner Brutalität

braucht. Schändeten solche Dirnen durch ihr verabscheuungswürdiges Betragen sich blos selbst, so würde ihr Lebenswandel den Staat und seine Regierung wohl keinesweges zum Gebrauch solcher Zwangsmaasregeln berechtigen, wie ihre Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause ist; sie würden dann blos unter die Klasse der möglich Gefährlichen gehören; aber nicht unter die der wirklich Gefährlichen. Aber leider bleiben solche Geschöpfe nicht dabey stehen, blos sich selbst zu beleidigen. Um ihren unsittlichen und verabscheuungswürdigen Erwerbszweig recht einträglich zu machen, suchen sie meist die Unschuld zu verführen, untergraben das Glück der Ehen, stören die Ruhe der Familien, und verbreiten in jeder Hinsicht Unheil. Sie sind nicht blos möglicher Weise, sondern wirklich gefährlich; und gefährlicher, als man vielleicht hie und da glauben mag. Ihr Treiben droht dem Eigenthum, der körperlichen Gesundheit, und der Sittlichkeit der Bürger gleiche Gefahr; und ihre Gefährlichkeit berechtigt in jeder Rüksicht zum Gebrauche solcher Maasregeln, wie die Verwahrung im Arbeitshause ist, zu der ich sie bey weitem mehr geeignet finde, als manches andere dorthin verwiesene Individuum.

Mögen sie die Kuppler und Kupplerinnen dahin begleiten, die sie vielleicht auf den Weg des Lasters hingeführt haben, und die ich um deswillen ebenfalls dem Arbeitshause zutheilen zu müssen glaubte. Solche liederliche Dirnen, welche sich um Lohn der Wollust Preis

geben, und Kuppler und Kupplerinnen, welche dies Gewerbe um Lohn treiben, und hierin ihren Unterhalt suchen, gehören in eine Kategorie. Mögen sie sich es also gefallen lassen, daß man sie mit einander ins Arbeitshaus schickt, um das Publikum gegen die Gefahren zu sichern, welche sie beyderseits dem Eigenthume, der körperlichen Gesundheit, und der Sittlichkeit der Staatsbürger in gleichem Grade drohen. Weder die einen noch die Andern haben gegründete Ursache sich über Unrecht zu beschweren, wenn der Staat sich solche Sicherungsmaasregeln gegen sie erlaubt. Sie müssen ihm vielmehr dafür Dank wissen, daß er sich die Mühe nehmen will, sie auf diese mehr freundschaftliche, als strenge, Weise zur Rechtlichkeit leiten zu wollen.

§. 48.

5) der Verbrecher aus Leichtsinn und Verstandesschwäche.

Was fünftens solche Verbrecher betrift, gegen welche sich bey der Existenz eines wirklich zu Schulden gebrachten Vergehens, die Strafgewalt um deswillen nicht äussern kann, weil sich nicht nachweisen läßt, daß die von ihnen verübte Widerrechtlichkeit Produkt des verständigen Willens ihres Urhebers sey — welche ich vorhin ebenfalls für Kandidaten des Arbeitshauses erklärt habe —, was solche Leute betrift, sage ich, so kann man vielleicht fragen, worin der Rechtsgrund zu suchen sey, welcher

den Staat zur Ergreifung solcher Sicherheitsmaasregeln berechtiget, wie die von mir vorgeschlagene Einsperrung und Verwahrung solcher Leute im Arbeitshause ist? Man kann vielleicht fragen: müssen Leute der Art nicht unbedingt entlassen werden? und, ist es rechtlich einen Verbrecher im Arbeitshause einzusperren, den die Strafgewalt nicht strafen kann? Doch diese Fragen lassen sich sehr leicht beantworten. Es kommt bey ihrer Beantwortung blos darauf an, daß man die Grundsätze, auf welchen das Strafrecht beruht, von den Principien abscheidet, nach welchen die Rechtlichkeit des Sicherungsrechts, im engern und eigentlichen Sinne des Worts, beurtheilt werden muß. So lange man beyde mit einander vermischt; so lange man die Vollständigkeit des Beweises für wirkliche Straffälle zur Norm für die Beurtheilung der Vollständigkeit des Beweises für solche Fälle macht, wo nur eigentliche Sicherungsmaasregeln gebraucht werden können; so lange lassen sich freylich keine Resultate erwarten, welche man für befriedigend anerkennen kann. Bedenkt man aber, daß die Anwendbarkeit eigentlicher Sicherheitsmaasregeln nicht auf denselben Bedingungen beruht, von welchen die Anwendbarkeit wirklicher Strafen abhängt; bedenkt man, daß die Polizey in manchen Fällen Sicherheitsmaasregeln gebrauchen darf, wo die Strafgewalt keine Strafen verhängen kann; so wird man wohl schwerlich lange zweifeln können, ob es rechtlich sey, in dem bezeichneten Falle einen Menschen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in einem Arbeits-

hause zu verwahren, den die Strafgewalt nicht strafen kann.

Der Grund, warum in manchem Falle über den Uebertreter der Gesetze nicht die gesetzliche Strafe verhängt werden kann, aber demohngeachtet eigentliche Sicherungsmittel statt finden können, liegt darin, daß die Strafgewalt nach der Natur der Sache bey ihrem Urtheil über die rechtliche Anwendbarkeit ihres Zwangsrechts einen Schritt weiter gehen muß, als die Polizey, für deren Ressort die Anordnung der eigentlichen Sicherheitsmaasregeln gehört. Die Thätigkeit der Strafgewalt ist darauf berechnet, den Verbrecher als ein vernünftig sinnliches Wesen dahin zu stimmen, daß sein Wille nicht widerrechtlich sey. Dies vorausgesetzt aber kann diese Gewalt bey der Frage: ob in einem konkreten Falle ihr Strafrecht wirklich begründet sey? ohnmöglich blos dabey stehen bleiben, blos das Aeussere der gegebenen widerrechtlichen Handlung zu erforschen, so wie es in die Sinne fällt. Sie kann und darf sich keineswegs blos darauf beschränken, blos die Existenz der Handlung, wodurch die gegebene widerrechtliche Erscheinung hervorgebracht wurde, die grössere und geringere Gefährlichkeit der zu bestrafenden widerrechtlichen That, die Stärke und die Würksamkeit der das handelnde Subjekt dazu bestimmenden Triebfedern überhaupt, und das grössere und geringere Maas der diesem Subjekte zur Erreichung seiner widerrechtlichen Neigungen und Begierden zu Gebote stehenden Kräfte,

ausgemittelt zu haben; womit sich die Polizey begnügen kann, wenn sie blose Sicherheitsmaasregeln gegen das widerrechtlich handelnde Subjekt gebrauchen will; sondern sie muß auch etwas mehr thun. Sie muß ausser dem Allem auch noch den Antheil ausmitteln, welchen die Verstandesthätigkeit, der verständige Wille, des Verbrechers an der Produktion der widerrechtlichen That hatte. Und gerade hierin liegt der Grund, warum die Polizey in dem hier gegebenen Falle gegen den Verbrecher ein Sicherungsmittel gebrauchen kann, wenn auch der Gebrauch einer Strafe nicht zulässig seyn sollte; und warum ein Verbrecher der Art zur Aufnahme und Verwahrung im Arbeitshause geeignet ist, wenn er gleich wegen des ihm zur Last fallenden Verbrechens nicht bestraft werden kann.

Der Verbrecher, der bey der wider ihn eingeleiteten Untersuchung überführt wurde, daß er der Urheber der ihm zur Last gelegten Widerrechtlichkeit sey, dem aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß die von ihm zu Schulden gebrachte widerrechtliche That Produkt seines verständigen Willens gewesen sey, kann zwar desfalls nicht bestraft werden; weil die Bedingung der Anwendbarkeit alles Strafzwangs fehlt. Aber er ist um deswillen bey weitem noch nicht für einen ungefährlichen Menschen zu achten. Er kann vielmehr in vielen Fällen bey weitem gefährlicher seyn, als der, welcher wirkliche Strafe verdient hat. Er hat auch durch die ihm zur Last fallende widerrechtliche That gezeigt,

daß er nicht blos möglich, sondern wirklich gefährlich sey; und daß die bey ihm vorhandene Triebfedern zur Widerrechtlichkeit ihn nicht blos zu Verbrechen bestimmen können, sondern wirklich dazu bestimmen. Er kann also auf keinen Fall sich selbst überlassen bleiben. Man kann es nicht dem gutem Glücke überlassen, ob ihn sein Genius zur Rechtlichkeit führen werde, oder zu neuen Widerrechtlichkeiten, deren er fähig ist; sondern es müssen zur Beseitigung seiner Gefährlichkeit würksame Anstalten getroffen werden. Dies kann aber, da er nicht gestraft werden darf, also psychologischer Zwang unmöglich ist, wohl auf keine andere Weise geschehen, als dadurch, daß man ihn in einen Zustand versetzt, der ihm die Widerrechtlichkeiten, welche man von ihm fürchtet, zunächst physisch unmöglich macht. Wird er nun, um ihn in diesen Zustand zu versetzen, in ein Arbeits- oder Korrektionshaus gebracht, und hier verwahrt, so kann er sich gewiß um so weniger über Unrecht beschweren, da die Sicherheitsmaasregel, welche der Staat hier gegen ihn ergreift, unter allen den Sicherungsmaasregeln, auf welche dieser in dem gegebenen Falle rekurriren konnte, gewiß eine der gelindesten ist; indem sich der Staat hier nicht blos als ein zwingendes, sondern bey weitem mehr noch als ein Hülfe leistendes Wesen darstellt, und der Verbrecher, den Verlust seiner persönlichen Freyheit abgerechnet, ausserdem völlig frey bleibt. Widerrechtlich war sein Benehmen immer, wenn ihm sein Verbrechen auch nicht zur Strafe zugerechnet werden kann. Und war es wi-

derrechtlich, so läßt sich die Rechtlichkeit der von der Regierung gegen ihn ergriffenen Sicherheitsmaasregeln, wenn sie gleich mit Zwang für ihn verbunden sind, wohl auf keinen Fall bezweifeln.

§. 49.

Der einzige Fall, wo ein solcher Verbrecher Ursache haben möchte, sich mit Recht über die Sicherheitsmaasregeln zu beschweren, welche die Regierung hier gegen ihn ergreift, möchte etwa der seyn, wenn sie ein Individuum, das einer ihm zur Last gelegten Widerrechtlichkeit blos verdächtig ist, eben so behandeln wollte, wie einen Menschen, welcher wirklich überführt ist, der Urheber einer widerrechtlichen Handlung wirklich gewesen zu seyn. So lange noch nicht vollständig konstatirt ist, daß das Individuum, dem ein Verbrechen zur Last gelegt wird, wirklich der Urheber der widerrechtlichen That gewesen sey, welche das Wesen des Verbrechens bildet, so lange ist jede Sicherungsmaasregel eben so wenig rechtlich zulässig, als Strafe. Die von einigen Schriftstellern vertheidigte Meynung, daß bey unvollständigem Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens zwar nicht die gesetzliche Strafe, aber doch eine Sicherheitsmaasregel statt finde *), läßt sich

*) Man vergl. z. B. Kleinschrod Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Bd. I. Abhandl. 1. §. 28. S. 47. folg.; und Haus D. de potestatis politiae et criminal. nexu, §. 24. S. 40.

durchaus nicht rechtfertigen *). In diesem Punkte treffen die Bedingungen der Anwendbarkeit des Strafzwangs und des blosen Sicherungszwangs zusammen. Auf die blose Wahrscheinlichkeit, daß die Bedingungen vorhanden seyn mögen, unter welchen Zwang zur Sicherung rechtlich möglich ist, kann die Polizeygewalt, welche hier thätig erscheint, eben so wenig Zwang zur

*) Man vergl. Feuerbach Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts §. 91. — „Es ist und bleibt eine unumstößliche und ewige Wahrheit" — sagt Stübel über den Thatbestand der Verbrechen ꝛc. (Wittenberg 1805, 8.) S. 317, §. 275. — „daß ohne die Ueberführung oder das Geständniß niemand verurtheilt werden könne. Denn auf die Verübung und nicht auf die Bezüchtigung oder den Verdacht eines Verbrechens sind die Strafen gesetzt, und jene kann ohne die Ueberführung oder das Geständniß nicht angenommen werden. Die ganze Theorie von der ausserordentlichen Strafe und Detention im Zuchthause wegen blosen Verdachts, scheint sich auf die Meynung zu stützen, daß durch beyde Verfahrungsarten der Inkulpat weniger leide, als durch die ordentliche Strafe, und ein kleines Unrecht gegen Einzelne zum Besten der allgemeinen Sicherheit eher zu verantworten sey, als ein großes. Allein das Recht auf ein kleines Gut ist eben so heilig, als das Recht auf ein großes Gut. Das Recht auf das Eigenthum in Ansehung eines Pfennigs, ist eben so unverletzlich, als das Recht auf unser Leben. Fehlet es der höchsten Gewalt, im Mangel eines vollkommenen Beweises an einem Rechtsgrunde zur ordentlichen Strafe, so dürfte auch kein Rechtsgrund zu einer ausserordentlichen Strafe, oder einer Detention im Zuchthause vorhanden seyn."

Sicherung ausüben, als die Strafgewalt auf den Grund einer Wahrscheinlichkeit, daß diejenigen Bedingungen eingetreten seyn möchten, unter welchen das Strafrecht ausgeübt werden kann, in einem konkreten Falle ein Strafübel verhängen kann. Blos der Mangel der Verstandesthätigkeit bey der Begehung eines Verbrechens, dessen Existenz wirklich erwiesen, und dessen unbezweifelter Urheber der Verdächtige ist, ist das Kriterium, das hier ins Auge gefaßt werden muß; — und diesen Punkt bitte ich bey der Prüfung meiner hier aufgestellten Grundsätze sorgfältig zu berüksichtigen *).

§. 50.

Unter die Verbrecher, welche unter die Kategorie subsumirt werden müssen, von welcher hier die Rede ist, gehören übrigens alle, welche aus natürlichen Leichtsinn und Unüberlegtheit, oder aus Geistesschwäche, oder Dummheit und Unwissenheit sich zu Widerrechtlichkeiten bestimmten. Bey ihnen allen erscheint der Verstand nicht in seiner vollen Thätigkeit, um sie in den Stand zu setzen, ihre Handlungen, mit allen ihren Folgen, und deren Verhältniß zu den Gesetzen der Rechtlichkeit ausreichend überschauen zu können. Sie handeln mehr aus Schwäche widerrechtlich, als aus Bosheit. Bey

*) Man vergl. meine Schrift über den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt (Hildburghausen, 1807, 8.) S. 100, wo ich die hier aufgestellten Grundsätze weiter zu rechtfertigen gesucht habe.

allen kann also die Strafe nicht wohl statt finden, welche die Gesetze auf die Begehung der von ihnen zu Schulden gebrachten Widerrechtlichkeit bestimmt haben, und dennoch sind sie äusserst gefährlich. Von ausserordentlichen Strafen, mit welchen man Leute der Art gewöhnlich belegt, läßt sich in den wenigsten Fällen ein bedeutender Erfolg hoffen. Der Mangel an Ueberlegung, welcher solche Leute zu Verbrechen hinreißt, läßt sich durch solche Reitzmittel zur Aufmerksamkeit in den wenigsten Fällen mit Erfolg bekämpfen. Die Kur, welcher solche Leute unterworfen werden müssen, läßt sich nicht durch solche vorübergehende Reitzmittel bewürken, sondern dazu bedarf es bey weitem mehr. Das eingewurzelte Uebel muß in seinem Innersten angegriffen, und vom Grunde aus geheilt werden. Und dies läßt sich durch Verwahrung solcher Leute im Arbeitshause, verbunden mit sorgfältiger Aufsicht und Bildung derselben zur nützlichen Thätigkeit, bey weitem eher und bey weitem sicherer bewürken, als durch solche ausserordentliche Strafen, deren Rechtlichkeit selbst noch nicht einmal ganz unbestritten ist *).

Am allermeisten unter allen Verbrechern, welche in die angegebene Kategorie gehören, eignen sich übrigens jugendliche Kriminalverbrecher zur Aufnahme und Verwahrung in solchen Instituten. Diese können mit den gesetzlichen Strafen nicht belegt werden, und man kann auf diese Weise die Neigung zu Verbrechen

*) Man vergl. Feuerbach Revision Th. I. S. 219 folg.

brechen bey ihnen nicht unterdrücken. Es können in den meisten Fällen nur ausserordentliche Strafen verhängt werden, welche keine Kriminalstrafen, sondern nur eine Art von Züchtigung seyn dürfen; diese sind aber in der Regel zu gelinde, um solche Leute von Verbrechen zurük zu schrecken, zu welchen sie gerade um deswillen einen besondern Hang vermuthen lassen, weil sie sich derselben schon im jugendlichen Alter schuldig gemacht haben. Man muß sie also mehr wie Zöglinge betrachten, als wie Sträflinge. Man muß sie in solchen Anstalten, wie Arbeitshäuser sind, um so mehr zu bessern suchen, da man bey ihrem noch jugendlichen Alter und bey der damit verbundenen Biegsamkeit, von ihnen vielleicht einzig und allein erwarten kann, daß man sie selbst moralisch zu bessern im Stande seyn werde.

§. 51.

6) die Verbrecher, welche nach überstandener Strafe kein ehrliches Fortkommen suchen.

Noch bey weitem mehrere Gründe, als bey der bisher behandelten Klasse von Verbrechern für ihre Qualifikation zur Verwahrung im Arbeitshause vorhanden sind, zeigen sich sechstens bey solchen Verbrechern, welche nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, die ihnen von der Polizey angebotene Gelegenheit zur Arbeit und zum rechtlichen Erwerb ihres Unterhalts nicht benutzen, ohne nachweisen zu können, wie sie sich auf andere Weise ehrlich näh-

ren wollen; oder, die sich vielleicht schon einer Lebensweise ergeben haben, welche mit den Forderungen der Rechtlichkeit nicht besteht. Durch das Verbrechen, wegen dessen solche Leute zur Strafe in einer Strafanstalt verwahrt wurden, haben sie ausreichend gezeigt, daß sie der öffentlichen Sicherheit nicht blos gefährlich werden können, sondern daß sie ihr wirklich gefährlich sind, und noch dazu in dem vollkommensten Grade. Aus ihrem zu Schulden gebrachten Verbrechen ergiebt es sich nicht blos, daß sie widerrechtlich handeln, sondern selbst auch noch, daß sie geflissentlich widerrechtlich handeln wollen. Ihr Benehmen nach ihrer Entlassung beweist deutlich, daß die Strafe bey ihnen das nicht bewürkt habe, was sie bewürken sollte. Haben sie sich schon einer Lebensweise ergeben, welche mit den Forderungen der Rechtlichkeit nicht bestehen kann; haben sie sich, was so häufig von Leuten der Art geschieht, statt zu arbeiten, aufs Betteln gelegt, so ist dies ganz unbezweifelt. Haben sie aber solche widerrechtliche Erwerbszweige auch noch nicht ergriffen, so liegt darin, daß sie die Erwerbszweige, welche ihnen die Polizey dargeboten hat, nicht benutzen, und doch nicht nachweisen können, wie sie sich auf andere Weise ehrlich nähren wollen, gewiß der redendste Beweis, daß es ihnen um eine ehrliche Unterhaltsweise gar nicht zu thun sey, sondern daß sie ihrem Hange zu Widerrechtlichkeiten aufs neue folgen wollen. Und diese Lage der Dinge vorausgesetzt, würde es wohl auf Seiten der Regierung die unverzeih-

lichste Indolenz verrathen, wenn sie Leute der Art sich ganz selbst überlassen, und nicht dafür sorgen wollte, sie in einen Zustand zu versetzen, der ihnen die Realisirung ihrer widerrechtlichen Plane unmöglich macht. Es liegt freylich in der Natur der Sache, daß die Regierung, wenn sie die Gränzen des ihr zustehenden Zwangsrechts nicht überschreiten will, beym Gebrauche solcher Sicherheitsmaasregeln mit mehr Vorsicht verfahren muß, als in manchem andern bisher erörterten Falle nöthig seyn mag. Sie kann insbesondere, wie ich bereits oben bemerkt habe, einen aus der Strafanstalt entlassenen Verbrecher, welcher die Erwerbszweige nicht benutzen will, welche ihm die Polizey dargeboten hat, nicht schon um deswillen wieder im Arbeitshause einsperren und verwahren. Ich glaube auch nicht, daß ein solcher bestrafter Verbrecher schon um deswillen zur Verwahrung im Arbeitshause geeignet sey, weil die Regierung daran zweifelt, daß er sich durch denjenigen Erwerbszweig ehrlich und redlich ernähren könne, welchen er, statt des ihm von der Polizey dargebotenen, ergreifen will. Nach meiner Ansicht der Dinge, und nach meinen Begriffen von der Rechtlichkeit offensiver Sicherheitsmaasregeln, eignet sich vielmehr ein Subjekt der letztern Art blos zur Anwendung defensiver Sicherheitsmaasregeln; blos zur strengen Aufsicht auf ihn und sein Benehmen; keinesweges aber zu einer solchen Beschränkung seiner äussern Freyheit, wie die Verwahrung im Arbeitshause ist. Allein der etwa mögliche Mißbrauch der von mir aufgestellten Grundsätze, macht ihren guten Gebrauch

um deswillen noch keinesweges widerrechtlich. Beschränkt sich die Regierung blos darauf, nur solche Leute im Arbeitshause einzusperren, und zu verwahren, welche nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt weder die ihnen zu ihrem ehrlichen Fortkommen von der Polizey dargebotene Erwerbszweige, noch irgend einen andern von ihnen selbst aufgesuchten, benutzen wollen; so kann sie auf keinen Fall irgend einer der Vorwürfe treffen, welche man ihr würde machen können, wenn sie die Rechtlichkeit jener Verwahrung blos durch die Zweifel bedingen wollte, die sie vielleicht hegt, daß ein solcher Mensch nicht im Stande seyn werde, sich durch den von ihm selbst gewählten rechtlichen Erwerbszweig eben so gut zu ernähren, als durch den, welchen sie ihm zu dem Ende dargeboten hat. Da heut zu Tage kein Manna mehr vom Himmel fällt, und niemand mehr hoffen darf, durch Wunder ernährt zu werden, so ist es durchaus unmöglich, daß derjenige, der sich durch keinen rechtlichen Erwerbszweig ernähren will, sich anders ernähren könne, als auf eine widerrechtliche Weise; und nicht angeben, wie man sich rechtlich ernähren will, sagt offenbar nichts weiter, als man wolle sich auf eine widerrechtliche Weise ernähren, begründet also schon dadurch, und auch abgesehen von allen übrigen hier zu berüksichtigenden Momenten, auf Seiten des Staats das Zwangsrecht zur Sicherung, das sich hier in der Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause äussert.

§. 52.

7) der Schleichhändler, gemeinen Diebe aus Faulheit Armuth und Dürftigkeit, und Betrüger.

Was endlich, siebentens, Schleichhändler, welche den Schleichhandel zu ihrem vorzüglichsten Nahrungszweige gemacht haben, dann gemeine Diebe, welche aus Leichtsinn, Arbeitsscheue, Hang zum Müssiggange und Wohlleben, oder aus Armuth und Dürftigkeit stehlen, und Betrüger, welche sich aus Hang zum Müssiggange und Arbeitsscheue solcher Betrügereyen schuldig gemacht haben, die keine Kriminalstrafe, sondern nur eine gelinde Züchtigung nach sich ziehen — was alle diese Leute betrift, welche ich sämmtlich dem Korrektions- oder Arbeitshause, jedoch blos für den ersten Betretungsfall, zugetheilt habe, so bedarf wohl ihre Qualifikation zur Einsperrung und Verwahrung in solchen Instituten keines weitläuftigen Nachweises. Mir scheint diese Sicherungsmaasregel verbunden mit der Bildung und Leitung solcher Leute zur nützlichen Thätigkeit, welche ihnen in solchen Anstalten zu Theil wird, der sicherste Weg zu seyn, um sie wahrhaft bürgerlich zu bessern. Auf jeden Fall wird dadurch gewiß in jeder Beziehung für die öffentliche Sicherheit bey weitem mehr gewonnen, als durch die Strafübel, welche man über solche Uebertreter der Gesetze verhängt. Die gesetzlichen Strafen sind nach der Natur der von ihnen zu Schulden ge-

brachten Verbrechen gewöhnlich zu gelind, als daß sie für sie ein ausreichendes Reitzmittel zur Rechtlichkeit seyn sollten; sie bewürken vielmehr oft gerade das Gegentheil von dem, was sie bewürken sollten. Der unbedeutende Schmerz, der mit solchen gelinden Strafen verbunden ist, benimmt Leuten der Art die Furcht vor deren Duldung, die sie bisher von Verbrechen abschreckte. Ausserdem geht mit der Erduldung dieser Strafen meist das Gefühl von Ehre verloren, das bisher solche Leute noch von Widerrechtlichkeiten zurükhielt; und ist dieser Damm einmal durchbrochen, so steht den zu Verbrechen hinführenden Triebfedern nichts weiter im Wege, sondern sie haben den freyesten Spielraum, und können sich in ihrer vollen Würksamkeit äussern.

§. 53.

Widerlegung einiger möglichen Einwürfe gegen die hier aufgestellten Grundsätze.

Uebrigens kann man mir zwar den Einwand machen, ein solches Verfahren sey mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, welche den Verbrecher bestraft, aber nicht belohnt wissen will. Allein ich fürchte nicht, daß dieser Einwand jemanden bestimmen werde, den von mir gemachten Vorschlägen den Beyfall zu versagen, und den von mir ins Arbeitshaus verwiesenen Schleichhändlern, Dieben und Betrügern oder auch andern diesen Instituten zugetheilten Individuen, welche man, wie z. B. feile Dirnen, Kuppler und Kupplerinnen, Goldmacher, Schatzgräber und Wahr-

sager, wegen ihrer zu Schulden gebrachten Widerrechtlichkeiten ebenfalls mit einer Strafe belegen könnte, die Qualifikation zur Aufnahme abzusprechen. Der Gedanke, daß die Gerechtigkeit fordere, daß der Verbrecher bestraft werde, ist mehr scheinbar wahr, als wirklich. Auf keinen Fall kann er die Grundlage einer bürgerlichen Strafrechtstheorie seyn. Er gehört überhaupt der Moral an, nicht der Rechtswissenschaft. Der Staat kann keine pflichtwidrige Handlung bestrafen, blos weil sie pflichtwidrig ist. Das Uebel mit dem Laster in Harmonie zu setzen, ist ihm nicht möglich. Der Zweck, warum er Strafen gegen Verbrecher verhängt, ist nicht Erhaltung der Harmonie zwischen dem Glücke und der Glückswürdigkeit; sondern blos Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen die Gefahren, welche dieser der widerrechtliche Wille des Verbrechers droht *). Und wird nur dieser Zweck wirklich erreicht, so ist es wohl gleichviel, ob er dadurch erreicht wird, daß man den Verbrecher durch Zufügung eines sinnlichen Uebels von künftigen Widerrechtlichkeiten abschreckt, oder dadurch, daß man jenen Feind der öffentlichen Sicherheit zunächst in einen Zustand setzt, wo er derselben nicht mehr gefährlich ist, dann aber ihn durch Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit auf positiven Wege zur Rechtlichkeit hinzuleiten sucht **).

*) Man vergl. hierüber Feuerbach Revision ꝛc. Th. I. S. 26. folg.

**) Diesen Punkt scheint von Arnim übersehen zu haben,

Geschieht das Letztere mit der erforderlichen Vorsicht; wirft man nicht blos strafbare Verbrecher mit eigentlichen Korrektionären zusammen in Eine Masse; so wird jeder im Volke dies Verfahren gewiß billigen, und es sind keinesweges die Verirrungen der Begriffe des großen Haufens über Verbrechen und Strafen zu befürchten, die bey einem planlosen Untereinanderwerfen eigentlicher Korrektionäre mit wirklich strafbaren Verbrechern zu befürchten sind. Der große Haufe wird vielmehr leicht die Punkte auffassen, welche die Regierung bey solchen Anstalten im Auge hat. Gesetzt aber

wenn er a. a. O. Bd. II. S. 21. die Regel aufstellt: „Ein wirklicher Verbrecher darf nicht eher in eine Besserungsanstalt aufgenommen werden, bis er die gesetzliche Strafe seines Verbrechens abgebüßt hat.“ Der Umstand, daß der Verbrecher, der vor Abbüßung der gesetzlichen Strafe in die Besserungsanstalt aufgenommen werden würde, dadurch der Strafe seines Verbrechens geradehin entgehen würde — begründet das offenbar nicht, was durch ihn begründet werden soll. Dem Staate ist es bey der Uebung seines Strafrechts blos um Herstellung der öffentlichen Sicherheit zu thun. Kann aber dies auf andere Weise geschehen, wozu bedarf es der Strafen? Wenn der Staat die öffentliche Sicherheit durch Wohlthun begründen kann, wozu bedarf es zu dem Ende der Verhängung sinnlicher Uebel? Als vernünftige Intelligenz betrachtet, kann der Staat immer nur erst denn strafen, wenn er seine Zwecke auf keine andere Weise realisiren kann. Strafen sind blos Mittel zum Zwecke, aber nicht die Einzigen, und auch nicht die Ersten, sondern immer nur die Letzten, wenn es keine andere Mittel weiter giebt.

dies sollte der Fall auch nicht seyn, immer wird durch die Beschränkung der Freyheit, welche mit der Verwahrung in solchen Anstalten verbunden ist, für die Abschreckung des großen Haufens von ähnlichen Vergehen, dasselbe bewürkt werden, was durch die Zufügung der Strafen bewürkt werden konnte, womit die Gesetzgebung solche Vergehen verpönt hat.

Vierter Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die in ein Arbeitshaus gebrachte Individuen hier zu verwahren und zu behandeln sind.

§. 54.

Art und Weise der Verwahrung der im Arbeitshause befindlichen Korrektionäre.

Aus dem, was ich bisher über den Zweck solcher Arbeitsanstalten gesagt habe, wie öffentliche Arbeits- oder Korrektionshäuser sind, ergiebt es sich ohne mein Erinnern, daß sich in Rüksicht auf diesen Punkt keinesweges die strengen Grundsätze adoptiren und befolgen lassen, welche man bey der Verwahrung solcher Individuen befolgt, die man zur Strafe in einer öffentlichen Strafanstalt verwahrt, oder welche man während der Untersuchung in Aufbewahrungsgefängnissen gefangen hält. Soll durch die Art und Weise der Verwahrung der im Arbeitshause befindlichen Individuen, nicht dem Zwecke des ganzen Instituts auffallend entgegen gewürkt werden, so muß diese Verwahrung so gelind als möglich seyn. Sie muß zwar so eingerichtet seyn, daß sich die in einer solchen Anstalt eingesperrten Subjekte in ei-

nem Zustande befinden, daß sie die Widerrechtlichkeiten, welche man von ihnen fürchtet, nicht begehen können; aber ihnen selbst muß dennoch dieser Zustand so wenig empfindlich seyn, als nur immer möglich ist. Die Beschränkung ihrer äussern Freyheit, welche mit ihrer Einsperrung und Verwahrung im Korrektions- oder Arbeitshause verbunden ist, muß sich lediglich darauf reduciren, daß sie sich im Arbeitshause aufhalten müssen, dasselbe nicht eigenmächtiger Weise und nach Willkühr verlassen können, und hier in Rükficht auf den Umgang mit ihren Hausgenossen und Fremden gewisse Regeln befolgen müssen, deren Befolgung zur Erhaltung der guten Ordnung im Hause, und zum eigenen Besten der Korrektionäre nöthig ist. Diese Punkte abgerechnet, müssen sie ausserdem im Arbeitshause dieselbe Freyheit genießen, welche man ihnen auser dem Hause zugestehn würde. Die Maasregeln, welche man gegen sie ergreift, um sie fest zu halten, und sie dadurch auser Stand zu setzen, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, müssen mehr auf eine sorgfältige Aufsicht auf sie und ihr Benehmen abzwecken, als auf eigentliche Gefangenhaltung. Auf keinen Fall darf man es sich erlauben, zur Festhaltung dieser Leute zu Ketten und Banden seine Zuflucht zu nehmen. Solche Verwahrungsmaasregeln sind mit dem Zwecke und dem Geiste solcher Institute durchaus unverträglich. Der Staat darf überhaupt nie harte und quälende Mittel ergreifen, wo er mit gelindern ausreichen und seine Zwecke erreichen kann. Hier aber würden solche Verwahrungsmittel nicht blos

widerrechtlich seyn, sondern auch noch unpolitisch. Sie lassen sich, auch ihre Widerrechtlichkeit abgerechnet, schon um deswillen nicht gebrauchen, weil ihr Gebrauch es durchaus unmöglich machen würde, das Institut den Korrektionären auf der freundlichen Seite darzustellen, auf der es ihnen erscheinen muß, wenn durch ihre dortige Verwahrung etwas für ihre bürgerliche Besserung gewonnen, und in ihnen Lust und Liebe zur Arbeitsamkeit und zu den nützlichen Beschäftigungen erweckt werden soll, wozu man sie hinleiten will. Was durch solche harte und strenge Maasregeln gegen die Korrektionärs in Bezug auf ihre sichere Verwahrung bewürkt werden soll, muß durch zweckmäßige innere und äussere Festigkeit der zu solchen Anstalten gewidmeten Gebäude, durch tüchtige und brauchbare, in hinlänglicher Zahl angestellte, und durch eine genaue Aufsicht auf die letztern, verbunden mit der strengsten Ahndung und Bestrafung einer jeden von ihnen begangenen Pflichtwidrigkeit und Nachlässigkeit, bewürkt werden. Und unterläßt man in Rüksicht auf diese Punkte nichts, was geschehen kann, und geschehen muß, um die in einer solchen Anstalt eingesperrten Individuen sicher zu verwahren, so kann man ihnen gewiß ohne alle Furcht im Hause bey weitem mehrere Freyheit gestatten, als ausserdem wohl möglich seyn dürfte.

§. 55.

Jeder Korrektionär muß seinen eigenen Gewahrsam haben.

Um aber der Verwahrung solcher Leute im Arbeits-

hause den erforderlichen Grad der Sicherheit geben zu können, und dennoch ihre äussere Freyheit im Hause so wenig als möglich beschränken zu müssen, glaube ich, ist es eines der ersten Erfordernisse, daß jedes hier eingesperrte Individuum seinen eigenen Gewahrsam für sich erhält, und daß man es zur Regel macht, daß nie mehrere Personen zusammen in Einem Gewahrsam verwahrt werden können. Die Verwahrung mehrerer Gefangenen in Einem Gewahrsam, hat in mancherley Hinsicht bedeutende Inkonvenienzien. Sie erschwert nicht blos die Festhaltung solcher Leute, sondern auch ihre Besserung. Sie giebt ihnen Gelegenheit und Veranlassung zu mancherley Verführungen und Ausschweifungen, welche alle wegfallen müssen, wenn man es zur Maxime macht, nie mehr als Einen Gefangenen auf Einen Gewahrsam zu bringen.

Der Kerker, der Jemanden zu seinem Aufenthalte angewiesen wurde, kann jedoch blos dazu gebraucht werden, ihn während der Nacht hier zu verwahren, oder sonst in Zeiten, wo er sich allein überlassen werden muß. Die übrige Zeit muß der Gefangene entweder im Arbeitssaale unter der Aufsicht der angestellten Werkmeister und Conciergen, oder auf dem vordern Theile des Hofes unter den Augen der hier sich befindlichen Wache zubringen. Will er dies nicht thun, sondern auch während der Zeit, die er ausser seinem Gewahrsame zuzubringen hat, in dem ihm angewiesenen Gemache bleiben, so ist ihm dies zwar nicht zu verwehren; aber er

muß es sich gefallen lassen, sich jetzt eben so gut in seinen Gewahrsam einschliessen zu lassen, wie dies ausserdem geschieht, und geschehen muß, wenn er sich dort befindet. Während der Zeit, wo der Gefangene nicht in seinem Gewahrsam eingeschlossen ist, muß ihm die Wahl gestattet seyn, von den Orten, wo er sich überhaupt aufhalten darf, denjenigen zu wählen, der ihm gerade am angemessensten zu seyn scheint. Es muß ihm nachgelassen seyn, seinen Aufenthaltsort nach Gefallen zu wechseln, und sich bald im Hofe aufzuhalten, bald in Einem der Säle, in welchem er will; nur darf er Niemanden von der hier etwa beschäftigten Korrektionären in seiner Arbeit stören, oder sich sonst hier Handlungen erlauben, welche mit der Erhaltung der guten Ordnung im Innern des Hauses nicht vereinbarlich sind. Insbesondere kann in der Regel keinem im Arbeitshause verwahrten Individuum gestattet werden, Wanderungen ausserhalb des Hauses vorzunehmen, jemanden auser dem Hause zu besuchen; oder auch von Jemanden auser dem Hause innerhalb desselben Besuche anzunehmen; es geschehe denn unter besonderer Aufsicht eines ihm beygegebenen Wächters. Auch darf keinem Fremden, er sey wer er wolle, und er mag mit einem dort verwahrten Korrektionär vorher in Verbindung gestanden haben, oder nicht, gestattet werden, ohne besondere Erlaubniß des Oberaufsehers des Hauses dasselbe zu besuchen. Und wird jemanden diese Erlaubniß ertheilt — wie sie denn wirklich besonders Leuten vom Stande, die sich mit der Einrichtung des Instituts

bekannt machen wollen, nicht wohl zu versagen ist — so kann ihm keinesweges gestattet werden, frey und ohne Aufsicht im Hause herumzugehen, oder gar mit diesem oder jenem hier verwahrten Subjekte vielleicht auf seinem Gewahrsam, oder sonsten, geheime Unterredungen zu pflegen, oder sich sonst allein zu unterhalten; sondern er muß von einem der Officianten begleitet werden, die auf sein Benehmen Acht haben, und ihn falls er vielleicht die ihm verstattete Erlaubniß mißbrauchen wollte, höflich und bescheiden auf die Gesetze des Instituts aufmerksam zu machen, und zur Ordnung zu verweisen haben.

§. 56.

Möglichste Isolirung der Gefangenen.

Ueberhaupt muß bey der ganzen Verwahrung der Korrektionäre in solchen Instituten vorzüglich darauf gesehen werden, jedes Individuum möglichst zu isoliren. So wenig ihnen Umgang mit Personen ausser dem Hause gestattet werden kann, eben so wenig kann ihnen irgend eine nähere und engere Vertraulichkeit unter sich nachgelassen werden. Geheime Zusammenkünfte unter ihnen auf ihren Gewahrsamen, oder auf den dahin führenden Gallerien, oder sonst wo, können insbesondere durchaus nicht gestattet werden. Werden ihre Gewahrsame beym Eintritt der Arbeitsstunden geöffnet, so muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß jeder der zur Arbeit gehen will, sich sofort in die Arbeitssäle oder auf den Hof begebe; daß derjenige aber der auf seinem Gewahrsam

bleiben will, hier wieder verschlossen werde. Nach dem Ablauf der zum Aufenthalte in den Arbeitssälen oder auf dem Hofe bestimmten Zeit aber ist jeder von den angestellten Conciergen in den ihm angewiesenen Gewahrsam zu bringen, und hier durch Verschliessung der Thüre zu verwahren, ohne daß es ihnen gestattet werden kann, sich vielleicht noch einige Zeit auf den Gallerien ohne Aufsicht herumzutreiben, oder einander in ihre Gewahrsame zu begleiten, und sich dort unter sich mit einander zu unterhalten *). Solche Vergünstigungen, solchen Leuten ertheilt, wie die im Arbeitshause verwahrte Subjekte sind, können unmöglich Vortheil gewähren: sie müssen vielmehr bedeutende Nachtheile mit sich führen.

§. 57.

Klassifikation der Korrektionäre nach den Graden ihrer Gefährlichkeit ist nicht nöthig.

Eine Absonderung solcher Personen, die sich durch ihre bisherige Lebensweise in einen höhern Grade verdorben und gefährlich dargestellt haben, von andern im Ar-

*) In dem Zuchthause zu Philadelphia, das bekanntlich nach Howards Plane eingerichtet ist, haben blos zur besondern Einsperrung ausdrüklich verurtheilte Verbrecher ihren eigenen Gewahrsam; von den Uebrigen aber schlafen zehen bis zwölf immer in einem Zimmer beysammen. Indessen dies nächtliche Beysammenseyn so vieler Leute kann wohl nie ganz ohne nachtheilige Folgen seyn, selbst bey der allerstrengsten Aufsicht.

Arbeitshause verwahrten minder gefährlichen Individuen, und die für die innere Einrichtung solcher Institute in Vorschlag gebrachte Klassifikation der Korrektionäre nach ihrer grössern oder mindern Gefährlichkeit, halte ich übrigens, wenn man für die von mir in Vorschlag gebrachte möglichste Isolirung der einzelnen Individuen gesorgt hat, nicht für nöthig. Durch die beständige Aufsicht, welcher diese Leute unterworfen sind, wenn sie sich in den Arbeitssälen oder im Hofe befinden, so wie dadurch, daß man jedem seinen eigenen Gewahrsam anweist, sind die Gefahren beseitiget, die man durch diese Klassifikation beseitigen will. Durch die dem eingesperrten Korrektionär entzogene Gelegenheit zu aufsichtslosen Zusammenkünften, und heimlichen Unterhaltungen und Unterredungen mit seinen Hausgenossen, scheint mir den zu besorgenden Verführungen, welche durch diese Klassifikationen unmöglich gemacht werden sollen, bey weitem mehr vorgebeugt zu seyn, als durch die vorgeschlagenen Absonderungen; besonders da man sich noch nicht einmal darüber ausreichend verständigt zu haben scheint, nach welchen Normen diese Klassifikationen vorzunehmen sind, und sich gegen jede Klassifikationsweise noch mancherley erinnern läßt *).

*) Von Arnim Bruchstücke über Verbrechen und Strafen Bd. II. S. 124 folg. tadelt mit Recht das hierbey gewöhnliche Verfahren, wo man bey der Klassifikation auf das äussere scheinbare moralische Betragen der Gefangenen sieht. Aber auch gegen die von ihm in Vorschlag gebrachte Trennung solcher Verbrecher, welche dem Eigenthume an-

Das Einzige, was mir in Bezug auf die Verwahrung der mehr gefährlichen Subjekte nöthig zu seyn scheint, ist dies, daß man ihnen mehr verwahrte Gewahrsame anweist, als den minder gefährlichen Subjekten. Statt, daß diese in Gemächern verwahrt werden können, deren Fenster nicht mit besondern Vorrichtungen zur Erschwerung des Entweichens versehen sind, würden jene in Gewahrsame einzusperren seyn, deren Fenster durch eiserne Stäbe verwahrt sind. Diesen einzigen Unterschied in der Verwahrung mehr und minder gefährlicher Subjekte abgerechnet, glaube ich, kann übrigens ein Individuum gehalten werden, wie das Andere. Und insbesondere scheint es mir nicht nöthig zu seyn, die mehr gefährlichen Subjekte bey der Arbeit von den minder gefährlichen zu trennen, und eigene Säle zur Beschäftigung der mehr Gefährlichen zu widmen, andere aber zur Beschäftigung der minder Gefährlichen.

Die Trennung der Letztern von den Erstern hat zwar das Gute, daß Leute der erstern Art von Leuten der Letztern nicht so leicht angesteckt und verführt werden können, als wenn man sie sämmtlich unter einander läßt. Aber jene Trennung hat dagegen auch wieder das Böse, daß der bessere Korrektionär für den schlechtern durch sein Beyspiel durchaus nichts würken kann; daß der Geist der Nacheiferung, der hier so viel Gutes schaffen kann, sich durchaus nicht würksam zeigen kann;

derer gefährlich sind, von andern Klassen von Verbrechern, läßt sich noch manches einwenden.

und daß überhaupt manches natürliche Reitzmittel verloren geht, das den Schlechtern bestimmen kann, besser zu werden. Dadurch, daß man zu sehr dafür gesorgt hat, daß das bessere Subjekt nicht durch das schlechtere verführt und verdorben werden möge, hat man offenbar manches Mittel unbrauchbar gemacht, daß das Schlechtere zur Besserung hinleiten kann, und dadurch dem Endzwecke solcher Institute selbst entgegengearbeitet. Freylich mag jene Vorsicht da höchst nöthig seyn, wo mehrere Gefangene zusammen in Einem Gewahrsam verwahrt sind, oder wo man die ganze Masse der Gefangenen auch ausser den Arbeitsstunden in Einen oder einige Säle zusammenpreßt. Aber bey der von mir in Vorschlag gebrachten möglichsten Isolirung der einzelnen Gefangenen ist sie wohl nicht nothwendig. Behandelt man die verschiedenartig gefährlichen Leute, welche in einer solchen Anstalt zusammentreffen, nach meinen Ideen, so kann das Zusammenseyn der Bessern mit den Schlechtern keinesweges die Nachtheile stiften, welche zu befürchten sind, wenn man einen Haufen solcher rohen Leute ohne Aufsicht in grössere oder kleinere Behältnisse zusammensperrt, sie hier zusammen schlafen läßt, und sie hier zusammengedrängt vielleicht den größten Theil der Zeit, welche sie in solchen Anstalten bleiben müssen, sich selbst überläßt. Bekommt nach meinen Vorschlägen jedes im Arbeitshause verwahrte Individuum sein eigenes Gefängniß für sich angewiesen, so können höchstens die Bewohner zweyer neben einander liegender Gewahrsame aus dem Fenster sich mit einan-

der unterhalten. Indessen diese Kommunikationsweise hat an sich schon mancherley Beschwerlichkeiten, und wird daher wohl schwerlich allgemein werden. Auf jeden Fall aber ist dem mehr gefährlichern Subjekte wohl nie möglich auf diesem Wege auf das Mindergefährliche so nachtheilig einzuwürken, wie dies möglich ist, wenn man mehrere auf Einen und denselben Gewahrsam zusammensperrt. Dergleichen Unterhaltungen aus dem Fenster können in der Regel nie so leise gepflogen werden, daß man sie nicht sollte bemerken können. Es bedarf nur einiger Aufmerksamkeit der aufgestellten Wache, um die eingesperrte Korrektionäre auch in Rüksicht auf diesen Punkt in einem Zustande zu erhalten, der dem Gefährlichen die Ansteckung und Verderbung des Mindergefährlichen unmöglich macht.

§. 59.

Das Einzige, was mir in Bezug auf die Klassifikation der verschiedenartigen Subjekte, welche man in einem solchen Institute verwahrt, zwar gerade nicht nothwendig, aber doch rathsam zu seyn scheint, ist Trennung der beyden Geschlechter. Jedoch, glaube ich, kann man sich in Rüksicht auf diesen Punkt lediglich darauf beschränken, daß man Personen von beyderley Geschlecht nicht in den Gewahrsamen Einer und derselben Etage des Hauses verwahrt. Die Gefangenen männlichen Geschlechts würde ich in die Zimmer der dritten Etage verweisen; die Personen vom weiblichen Geschlechte hingegen in die Gewahrsame

der Zweyten. In den Arbeitssälen hingegen würde ich Personen männlichen und weiblichen Geschlechts neben einander arbeiten lassen. Will man beyde Geschlechter ganz von einander absondern, so muß für jedes Geschlecht ein eigenes Haus vorhanden seyn. In einem und demselben Hause aber Personen beyderley Geschlechts so neben einander zu verwahren, daß sie durchaus in keine Berührung mit einander kommen können, ist wohl nicht möglich. Und sollte es auch wohl möglich seyn, so weiß ich nicht recht, was dadurch gewonnen wird. Die Keuschheit der hier eingesperrten Individuen, die man durch eine solche totale Absonderung sichern will, wird dadurch wenigstens nicht so fest begründet, wie man gewöhnlich glaubt. Der Umgang von Leuten beyderley Geschlechts unter sorgfältiger Aufsicht bewürkt für diesem Zweck in den meisten Fällen bey weitem mehr, als die sorgfältigste Trennung.

§. 60.

Arbeiten, womit die im Arbeitshause verwahrte Individuen hier zu beschäftigen sind.

Unter die wichtigsten Gegenstände, welche bey der innern Organisation eines öffentlichen Korrektions- oder Arbeitshauses, und zwar mit der größten Aufmerksamkeit, berüksichtiget werden müssen, gehören die Arbeiten, womit man die hier verwahrten Subjekte zu beschäftigen, und zur nüzlichen Thätigkeit hinleiten will. Man hat es in Rüksicht auf diesen Punkt bey der innern Einrichtung solcher Institute meist in zwey Punkten ver-

sehen. Einmal darin, daß man bey der Auswahl der Arbeiten mehr auf ihre Einträglichkeit für die öffentlichen Fonds, auf deren Rechnung man sie betreiben ließ, als auf ihre allgemeine Nützlichkeit gesehen hat; und dann darin, daß man dabey nicht immer solche Arbeiten gewählt hat, welche die Korrektionäre nach ihrer Entlassung ohne Schwierigkeit fortsetzen können. Und die Folge von diesem verkehrten Verfahren war, daß die im Arbeitshause befindlichen Individuen von den Arbeiten, wozu sie Geschick und Neigung hatten, oft mehr abgeleitet, als dazu hingeleitet wurden. Sie lernten hier Arbeiten, welche sie nach ihrer Entlassung nicht treiben konnten, und aus diesem Grunde mußten sie entweder für immer im Arbeitshause bleiben, oder nach ihrer Entlassung beynahe nothgedrungen wieder zu den widerrechtlichen Erwerbszweigen zurükkehren, welche man ihnen durch ihre Verwahrung in der Arbeitsanstalt abgewöhnen wollte.

Bey den Arbeiten der im Arbeitshause verwahrten Korrektionäre kann es keinesweges Zweck des Staats seyn, die Staatseinkünfte zu vermehren, oder dem Staate die Kosten zu ersetzen, welche ihm die Anlage des Instituts und seine Unterhaltung verursacht. Der Hauptzweck, welcher durch solche Arbeiten erreicht werden soll, und auf den dabey alles angelegt seyn muß, besteht darin: die im Arbeitshause verwahrten Individuen, durch die Arbeiten, welche man sie hier treiben läßt, zur Arbeitsamkeit und

nützlichen Thätigkeit hinzuleiten, und dadurch ihre Würksamkeit für ihren äussern Wohlstand fester zu begründen. Diesem Zwecke gemäß aber kann man bey der Wahl der Arbeiten, womit man diese Leute zu beschäftigen sucht, nicht auf den höchstmöglichsten Verdienst derselben an sich Rükksicht nehmen; sondern man muß vielmehr solche Arbeiten wählen, und sie mit solchen Arbeiten beschäftigen, bey welchen ein wirkliches Hinleiten zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit statt finden kann; und zwar zu einer solchen Arbeitsamkeit, die sie auch nach ihrer Entlassung, und nicht blos während ihres Aufenthaltes im Hause äussern können. Oder deutlicher, man muß sie mit solchen Arbeiten beschäftigen, welche sie nach ihrer Entlassung aus dem Hause ohne Schwierigkeiten treiben und fortsetzen können. Alles Hinleiten zu Arbeiten, welche sie nach ihrer Entlassung entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schwierigkeit fortsetzen können, frommt zu nichts. Es ist für den Endzweck des Instituts mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Es ist mehr ein Ableiten von der Arbeit, als ein Hinleiten dazu. Gerade dadurch, daß man die Korrektionäre zu Arbeiten hinleitet, welche sie nach ihrer Entlassung nicht forttreiben können, — gerade dadurch entzieht man ihnen die Mittel zur Würksamkeit für ihr Fortkommen, und nöthigt sie nach ihrer Entlassung aus dem Hause in den Zustand zurükzutreten, von dem man sie zurükhalten wollte. Der Staat handelt offenbar zweckwidrig, wenn er bey der Auswahl

und Bestimmung der Arbeiten der im Arbeitshause verwahrten Subjekte nur auf den höchstmöglichsten Gewinn und Verdienst derselben, für die Zeit, wo sie im Arbeitshause sind, Rükksicht nimmt, und nicht jenen Grundsatz unverrükt im Auge hat. Von Korrektionsanstalten, bey deren Organisation es hierauf mit abgesehen ist, läßt sich nichts anders erwarten, als gänzliches Verfehlen der Zwecke, welche durch ihre Errichtung realisirt werden sollen.

§. 61.

Die Korrektionäre sind vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche jeder neben seinem Hauptgewerbe treiben kann.

Sollten solche Institute blose reine Bildungsanstalten für Unthätige und arbeitsscheue Müssiggänger seyn; wäre mit diesem Zwecke nicht auch noch der verbunden, diese Leute zunächst in einen Zustand zu versetzen, wo ihnen die Widerrechtlichkeiten, welche man von ihnen fürchtet, unmöglich gemacht werden sollen; und machte dieser letzte Zweck nicht manche Maasregeln zur sichern Verwahrung der im Hause befindlichen Individuen nöthig, die mit der Betreibung aller und jeder Arbeiten nicht vereinbarlich sind; — so könnte man wohl jedes hier verwahrte Individuum hier unbedingt diejenige Arbeit treiben lassen, welche es von Jugend auf erlernt, und womit es sich ehehin beschäftiget hat. Aber leider ist dies nicht überall möglich. Solche Arbeiten, welche sich innerhalb des Raums des Hauses oder seines

Hofes nicht treiben lassen, wie z. B. alle Arbeiten des Feld- und Ackerbaues, ingleichen solche Arbeiten, die nur mit Hülfe des Feuers betrieben werden können, wie z. B. alle Schmidts- und Schlosserarbeiten, sind im Hause nicht wohl möglich. Durch die Erstern würde die Verwahrung und Aufsicht auf die Korrektionäre zu sehr erschwert, und ihnen zu viele Gelegenheit zum Entweichen gegeben werden. Die letztern aber können ihnen um deswillen nicht angewiesen werden, weil der Gebrauch des Feuers Leute der Art, wie die in solchen Instituten verwahrte Subjekte sind, leicht verleiten könnte, durch Unvorsichtigkeit oder Gefährde Brandunglück zu stiften, wodurch das ganze Institut zerstöret werden könnte. Es wäre freylich sehr zu wünschen, daß jedes Individuum im Hause nur mit solchen Arbeiten beschäftiget werden möge, welche es von Jugend auf erlernt, und welche es ehehin betrieben hat. Doch dieser Wunsch läßt sich nicht realisiren, ohne Gefahr für das Institut und seinen Endzweck; wenigstens nicht im Allgemeinen. Man wird vielmehr oft in die Nothwendigkeit versetzt seyn, die im Arbeitshause verwahrten Subjekte auf Arbeiten hinleiten zu müssen, welche sie noch nicht betrieben haben. Nur bey solchen Arbeiten ist jener Wunsch erreichbar, welche sich ohne Nachtheil der sichern Verwahrung im Hause oder in dessen Hofraum betreiben lassen. Um indessen Jedem, der das Mißgeschick hat, zur Beseitigung seiner Gefährlichkeit im Arbeitshause verwahrt werden zu müssen, Gelegenheit zu geben, sich mit der möglichsten Willkühr zu Arbeiten zu

bestimmen, welche er seinen Körper = und Geisteskräften am angemessensten hält, und durch deren Betrieb er sich nach seiner dereinstigen Entlassung aus dem Hause am leichtesten und besten fortbringen zu können glaubt, — um dies zu bewürken, ist es unumgänglich nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, womit die Korrektionäre sich im Hause beschäftigen können, so mannichfaltig, als möglich, sind; daß sie sich leicht erlernen lassen; zu ihrem Betriebe kein bedeutendes Kapital erfordern, und wo möglich ununterbrochen, und zu jeder Jahreszeit getrieben werden können. Ausserdem würde ich rathen zur allgemeinern Beschäftigung der im Arbeitshause verwahrten Subjekte nicht sowohl solche Arbeiten zu wählen, welche in die Klasse der eigentlich sogenannten Handwerke gehören, sondern vielmehr solche, welche jeder neben dem Handwerke, daß er vielleicht eigentlich gelernt hat, oder neben seinem ehehin getriebenen Hauptnahrungszweige noch nebenher treiben kann. Die Hinleitung der im Arbeitshause befindlichen Korrektionäre zu solchen Arbeiten, würde den sehr bedeutenden Vortheil gewähren, daß sie dadurch in den Stand gesetzt seyn würden, mit dem Betrieb dieser Arbeiten nach ihrer Entlassung die Zeit nützlich ausfüllen zu können, welche ihnen neben ihrer erlernten Hauptbeschäftigung vielleicht noch übrig bleibt, und daß sie durch die Arbeits- und Verdienstlosigkeit, in welche sie durch die Unterbrechung jener Hauptbeschäftigungen gerathen, keine Veranlassung erhalten, zu der Lebensweise zurük zu kehren, welche sie ins Arbeitshaus brachte.

§. 62.

In solchen Instituten hat man es, wie die Erfahrung lehrt, meist nur mit zwey Klassen von Menschen zu thun; entweder mit eigentlichen Handwerkern, die irgend ein Handwerk ordentlich erlernt haben, es aber entweder aus Mangel an ausreichender Gelegenheit zu dessen Betrieb, oder aus Hang zum Müssiggange und aus Arbeitsscheue wieder aufgegeben haben; oder mit solchen Leuten, welche kein besonderes Handwerk erlernt haben, und sich vom Feld- und Ackerbau, und von andern Hand- und Taglöhnerarbeiten nähren.

Bey Leuten der ersten Klasse liegt gewöhnlich und in den meisten Fällen der letzte Veranlassungsgrund ihrer Arbeitsscheue und ihres Uebergangs zu der widerrechtlichen Lebensweise, die sie am Ende ins Arbeitshaus brachte, darin, daß sie zu ihrem erlernten Handwerke keine Neigung haben, oder dabey nicht ausreichend ihre Rechnung fanden. Für Leute der Art sind solche Nebenbeschäftigungen gewiß höchst erspreislich. Sie setzen sie in den Stand, ihren Unterhalt auf eine Weise zu verdienen, welche ihren Kräften und ihren Neigungen mehr entspricht, als ihr erlerntes Handwerk. Selbst derjenige, der aus einem natürlichen Hange zur Faulheit zu diesen Nebenerwerbszweigen eben so wenig Lust und Neigung haben sollte, als zu seinem erlernten Handwerke, — selbst dieser erhält durch die erhöhte Möglichkeit sich seinen Unterhalt zu verdienen, bey weitem weniger Veranlassung zu einer widerrechtlichen Le-

bensweise, als wenn seine Fähigkeit sich seinen Unterhalt ehrlich zu verdienen, blos auf sein Handwerk, also blos auf einen einzigen Erwerbszweig, beschränkt ist. Die bey seinen Beschäftigungen mögliche Abwechselung macht ihm das Arbeiten weniger zuwider, als die immer einförmige Thätigkeit im Kreise seiner erlernten Profession. Und schon dadurch verliert seine Abneigung gegen nützliche Thätigkeit an ihrer Stärke und Würksamkeit.

Uebrigens aber sind die Fälle einer natürlichen Abneigung gegen Arbeit bey weitem seltener, als man gewöhnlich glaubt. Bey den wenigsten Leuten, die man in öffentlichen Arbeitshäusern verwahrt, und hier zur nützlichen Thätigkeit hinleiten will, ist der Hang zu der widerrechtlichen Lebensweise, die sie ins Arbeitshaus führte, natürlich. Er erzeugt sich immer erst nach und nach, durch Umstände, welche sie von nützlichen Beschäftigungen ableiteten. Und unter diesen Umständen, sind die Pausen, welche Handwerksleute mit unter beym Betrieb ihrer erlernten Profession machen müssen, gewiß die würksamsten. Auf der einen Seite entwöhnen sie von Arbeit, und führen zum Müssiggange; auf der andern Seite aber entsteht durch sie Nahrungslosigkeit, und Mangel und Armuth. Diese führen zunächst zum Betteln, weiter aber zum Stehlen und Betrügen, oder zu sonst widerrechtlichen Erwerbszweigen. Und sind Leute der Art einmal bis zu diesem Punkte gelangt, so ist es wohl eine äusserst seltene Erscheinung, wenn sie

aus eigenem Antriebe wieder zu ihrem Handwerke und zu den rechtlichen Erwerbszweigen zurükkehren, die sie verlassen haben. Sie gewinnen den Müssiggang, den sie vielleicht Anfangs verabscheuten und die widerrechtlichen Erwerbszweige, die ihn begünstigen, nunmehr lieb; und nunmehro bleibt nichts weiter übrig, als sie durch solche gewaltsame Mittel zur Arbeitsamkeit zurük zu führen, wie ihre Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause ist. Soll aber durch diese Maasregel und das damit verbundene Hinleiten derselben zur Arbeitsamkeit für ihre Besserung wirklich etwas gewonnen werden, so kann dies wohl auf keinen Fall anders geschehen, als daß man ihnen Mittel und Wege zeigt, wie sie jene Pausen nützlich ausfüllen können; und unter diesen Mitteln sind die von mir in Vorschag gebrachten Arbeiten gewiß die Nützlichsten.

§. 63.

Was aber von Leuten gilt, welche ein sogenanntes Handwerk erlernt haben, gilt noch bey weitem mehr von solchen Subjekten, welche kein besonderes Handwerk verstehen, sondern sich von Feld- und Ackerbau, oder andern Hand- und Tagelöhnerarbeiten nähren. Schon in der Natur dieser Erwerbszweige liegt es, daß sie nicht so ununterbrochen fort betrieben werden können, wie der größte Theil der Handwerke; selbst diejenigen mit eingeschlossen, die im Freyen betrieben werden müssen, wie z. B. die der Maurer und Zimmerleute. Schon dieser Umstand muß hier häufigere Pau-

sen veranlassen, als bey andern Beschäftigungen. Ausserdem aber würkt auch hier noch der Umstand sehr nachtheilig, daß Leute der Art ihre Arbeitszweige nie auf eigne Rechnung betreiben können, und nie so unabhängig von Andern, wie der größte Theil der Handwerker; sondern daß sie in der Regel blos für Andere arbeiten, die sie zu ihren Arbeiten besonders dingen. Der Arbeitsverdienst aller solcher Leute ist daher in der Regel höchst prekär. Wenn er sich auch häufig höher beläuft, als der, den die Nebenarbeiten gewähren, zu welchen ich sie in den Arbeitsanstalten hingeleitet wissen will, so ist dennoch dadurch für das beständige und unterbrochene Auskommen solcher Leute bey weitem zu wenig gesorgt, als daß es nicht höchst erwünscht seyn sollte, sie zu Beschäftigungen hinzuleiten, durch welche sie jene natürlichen Pausen in ihrer Geschäftigkeit nützlich ausfüllen können. Bey der Arbeits- und Verdienstlosigkeit, mit welcher Leute, die sich von Feld- und Akkerarbeiten und Tagelohn nähren, besonders im Winter zu kämpfen haben, bleibt — wie dies die Erfahrung wirklich lehrt — einer Menge derselben im Winter nichts übrig, als zu betteln. Haben sie sich aber einmal dem Betteln ergeben, so hält es äusserst schwer, sie wieder zur Rükkehr zu den Arbeiten zu bringen, die sie aus Noth verlassen haben. Soll also für ihre Besserung im Arbeitshause etwas mit Erfolg geschehen, so ist dies wohl nur dann möglich, wenn man sie Arbeiten lehrt, und sie zu Beschäftigungen hinführt, womit sie sich in dieser Periode ihrer natürlichen Arbeitslosigkeit ih-

ren Unterhalt verdienen, und fortbringen können, ohne betteln zu müssen. Diese Arbeiten aber können wohl auf keinen Fall andere seyn, als die von mir in Vorschlag gebrachte Nebenarbeiten. Mit eigentlichen Handwerksarbeiten kann man sie um deswillen nicht beschäftigen, weil sie äusserst selten das erforderliche Geschick dazu haben, und es auch ausserdem wenigstens im Allgemeinen nicht rathsam seyn dürfte, sie von ihren gewöhnten Beschäftigungen ganz abzuziehen, weil es sonst den Landwirthen, die im Frühjahre, Sommer und Herbste ihrer Hülfe bedürfen, sehr leicht an den nöthigen Arbeitern fehlen könnte. Sie im Arbeitshause mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, die in der Freyheit ihre Hauptbeschäftigung ausmachten, aber ist — wenn es auch möglich wäre — um deswillen nicht rathsam, weil dadurch für die Zukunft offenbar für sie nichts gewonnen seyn würde. Die natürlichen Pausen, die bey ihren Arbeiten ehehin eintraten, müssen über kurz oder lang wieder erscheinen; und ihr Eintritt würde diese Leute nach ihrer Entlassung nothwendiger Weise wieder zu den Widerrechtlichkeiten hinführen, von welchen man sie durch ihre Einsperrung und Verwahrung im Hause und durch die ihnen hier verschaffte nützliche Beschäftigung abbringen will.

§. 64.

Prüfung der Vorschläge von von Arnim hierüber.

Aus dem hier angegebenen und entwickelten Grunde scheint es mir insbesondere nicht rathsam zu seyn,

die in einem Arbeitshause verwahrten Subjekte nach von Arnims *) Vorschlage zum Feld- und Akkerbau, zu Chausseearbeiten, zu öffentlichen und Privatbauten, und andern solchen Arbeiten zu gebrauchen. Durch Arbeiten der Art können sie zwar für die Zeit, wo man sie im Arbeitshause verwahrt, nützlich beschäftiget werden; und vielleicht auch einträglicher, als durch die von mir in Vorschlag gebrachte Nebenarbeiten. Aber für ihr Fortkommen nach der Entlassung aus dem Institute ist nicht gesorgt. Und geschieht dies nicht, so ist für ihr künftiges Wohl wenig oder nichts gewonnen. Man bildet sich auf diesem Wege blos Leute für das Arbeitshaus; aber nicht Menschen für die würkliche Welt; verfehlt also gerade den Hauptzweck, auf den solche Institute berechnet sind, und berechnet seyn müssen, wenn sie wahrhaft wohlthätig, und nicht blos Sicherungs- sondern auch Wohlstandsbeförderungsanstalten seyn sollen.

§. 65.

Bestimmung der in solchen Instituten zu treibenden Arbeitszweige.

Die Arbeiten, womit man diese allgemeine Betrachtungen als richtig vorausgesetzt, die in öffentlichen Korrektions- oder Arbeitshäusern verwahrte Individuen nicht blos und für die Zeit, wo sie im Hause verwahrt sind, sondern auch für die Zukunft und für ihr künf-

*) A. a. O. Bd. II. S. 94. folg.

künftiges Leben mit Nutzen beschäftigen kann, sind nach meiner Ansicht der Dinge, Wollen-, Baumwollen- und Leinenspinnerey, Hanf- und Flachshecheln, Werg- und Wollekämmen, Baum- und Schafwollekratzen, Stricken, besonders Strümpfe und Mützen, Nähen, Sticken, Spizzenknüppeln, Stroh- und Basthüte flechten, Stroh- und Bastdecken fertigen, gröbere Malereyen, Verfertigung so genannter Nürnberger Waaren, Holz-, Horn-, Bein-, und Metalldrechseln, Schnitzarbeiten in Holz, Bein und Horn, Verfertigung hölzerner und meerschaumer Tabakskopfe, Drathflechten, Wollekrempeln- und Bürstenmachen, Wollen-, Baumwollen- und Leinenbandmachen, Seile, Stricke, und Bindfaden winden, Webereyen in Leinen, Baum- und Schafwolle, Korbflechten, Steine- und Metallpoliren, Färbeholzraspeln, und Glasschleifen. Jedoch muß es dabey jedem ins Arbeitshaus gebrachten Individuum, das ein Handwerk versteht, welches sich im Innern, oder im Hofe des Hauses, ohne Gefahr des Instituts, und ohne dazu erforderliche besondere kostspielige Vorrichtungen, treiben läßt, nachgelassen seyn, sein erlerntes Metier, im Fall es dazu Lust hat, dort zu treiben; was mehrern z. B. Schneidern, Schustern, Riemern, Sattlern, Webern, Strumpfwirkern, Beutlern

und dergleichen Professionisten wohl ohne Bedenken gestattet werden kann *).

§. 66. a.

Irre ich nicht so, läßt sich dadurch, daß man die im Arbeitshause verwahrte Korrektionäre zu solchen Arbeiten hinleitet, wie die angegebenen sind, für ihr künftiges Fortkommen bey weitem mehr bewürken, als durch irgend eine andere Beschäftigung, und wenn man — was sich jedoch von selbst versteht — dafür sorgt, daß nicht blos etwa nur die Eine oder die Andere dieser Arbeiten, sondern alle zusammen, im Hause getrieben werden können, so wird man wohl schwerlich in die Verlegenheit kommen, ein und das andere Individuum nicht behörig beschäftigen zu können; — eine Ver-

*) Gaum (praktische Anleitung zu vollständigen Armenpolizeyeinrichtungen; Heidelberg 1807, 8. S. 106.) ist der Meynung, daß diese zünftige Arbeiten blos auf das Haus, oder blos auf das Innere der Armenanstalten und Strafanstalten beschränkt bleiben müssen, weil auswärtige Arbeit anzunehmen, und mit der im Haus gefertigten Arbeit Handel treiben, Schmälerung des Verdienstes der Arbeit der zünftigen Professionisten sey. Indessen ich sehe nicht ein, wie dieser Grund ausreichend seyn mag. Er beweist offenbar zuviel. Wenn der etwanige Nachtheil der zünftigen Arbeiter berükksichtiget werden könnte, so würden dergleichen Arbeiten im Hause gar nicht getrieben werden können; denn treiben die im Hause verwahrte Korrektionäre die Arbeiten, welche sie hier erlernt haben, nach ihrer Entlassung fort, so können die zünftigen Arbeiter dadurch eben sowohl Schaden leiden, als durch deren Betrieb im Hause.

legenheit, die sehr häufig in solchen Arbeitsanstalten eintreten muß, wo man sich nur auf einen oder den andern Arbeitszweig beschränkt. Der größte Theil der Arbeiten, welche ich hier als Arbeitszweige für die im Hause befindliche Korrektionäre aufgeführt habe, erfordert keine bedeutende Kunstfertigkeiten; sollte also irgend ein Korrektionär von allen diesen Arbeitszweigen auch keinen einzigen zu treiben verstehen, so wird er dennoch wohl einen oder den andern davon ohne bedeutenden Zeitverlust lernen. Und sollte einer oder der Andere zu gar keiner von allen diesen Arbeiten Geschick oder Lust haben, so wird sich selbst für diesen noch etwas zu thun auffinden lassen, wodurch man ihn nützlich beschäftigen kann. Das Sägen und Spalten des Holzes, das man im Hause zum Brennen bedarf, das Waschen und Reinigen der Wäsche der im Hause befindlichen Leute und zum Theil auch ihrer Arbeitsprodukte, das Kehren, Reinigen und Waschen der Arbeitssäle, der Gallerieen, und des Hofes, wird immer noch Stoff zu nützlichen Beschäftigungen für dies oder jenes Individuum darbieten, das sich nicht anders als durch solche Arbeiten nützlich beschäftigen zu können glaubt, und von keinem der übrigen Arbeitszweige Gebrauch machen will.

§. 66. b.

Ueberhaupt fürchte ich nicht, daß es da, wo es der Administration eines solchen Instituts wahrhaft darum zu thun ist, die hier verwahrten Subjekte nützlich

zu beschäftigen, dazu an Gelegenheit fehlen werde. Wenn in einer sonst gut organisirten Anstalt der Art je dieser Fall eintreten sollte, so wird man immer bemerken, daß die Schuld an der Administration und an dem guten Willen der Leute fehlt, die man dabey angestellt hat. Man stelle nur bey solchen Anstalten Leute an, die mit dem Endzwecke des Instituts behörig vertraut sind, welchen die Ausführung der wohlthätigen Plane, welche die Regierung dabey realisiren will, wirklich am Herzen liegt, und welche dabey mit Eifer, Treue und Menschenliebe zu Werke gehen; es wird sich bald zeigen, daß es bey weitem nicht so schwer sey, nach den von mir hier dargelegten Ideen jedes im Korrektionshause verwahrte Individuum auf eine seinen Fähigkeiten und Kräften angemessene Weise nützlich zu beschäftigen. Sollte auch gleich ein nach meinen Ideen neueingerichtetes Institut nicht gleich Anfangs den höchsten Grad der Vollkommenheit in Rüksicht auf den hier behandelten Punkt erreichen, immer werden sich doch diese Unvollkommenheiten von Jahr zu Jahr vermindern; und selbst bey dem ersten Entstehen einer solchen Anstalt werden im Ganzen Vortheile erreicht werden, welche sich bey der gewöhnlichen Einrichtung solcher Anstalten, und bey der beynahe hier durchgängig herrschenden zu großen Beschränktheit der den Korrektionären angewiesenen Arbeitszweige durchaus nicht erwarten lassen.

§. 67.

Art und Weise, wie die im Arbeitshause verwahrten Subjekte hier zur Arbeit zu bestimmen sind.

Bereits oben (§. 20.) habe ich bemerkt, daß die im Arbeitshause eingesperrte und hier verwahrte Subjekte eben so wenig hier durch äussere Zwangsmittel zur Arbeit bestimmt werden können, wie in der Freyheit. Diesem Grundsatze gemäs aber hat sich die Administration eines solchen Instituts in Rükſicht auf die Frage: auf welche Art und Weise sind die im Arbeitshause verwahrte Subjekte zur Arbeit zu bestimmen? lediglich darauf zu beschränken, daß sie dieselben mit den Arbeiten bekannt macht, welche sie hier betreiben können, und ihnen die Mittel und Wege zeigt, wie sie diejenigen am zweckmässigsten und mit Nutzen betreiben können, zu deren Betrieb sie sich entschließen. Ist dies geschehen, so ist ihr Geschäfte vollendet. Ob ein und das andere Individuum sich diesen oder jenen Arbeitszweig wählt? ob es überhaupt arbeite, oder nicht arbeite? ob es viel, oder wenig arbeite? darum braucht sie sich weiter nicht zu bekümmern; dies sind Punkte, die ganz ausserhalb der Sphäre ihrer Würksamkeit liegen, und die sie den einzelnen Individuen selbst überlassen muß.

Da, wie ich oben (§. 20.) gezeigt habe, jeder Korrektionär im Hause blos auf seine Rechnung leben muß, und ohne daß sich die Administration um seinen Unterhalt bekümmert, sich blos durch seinen Arbeits-

verdienst seinen Unterhalt zu verschaffen hat, so wird jeden, der Anfangs vielleicht nicht arbeiten will, gewiß die Noth und der Mangel, in den ihn seine Arbeitslosigkeit über kurz oder lang bringen muß, zu der Arbeit hinführen, die er seinen Körper- und Geisteskräften am angemessensten hält, ohne daß es nöthig seyn wird, ihn durch andere Mittel zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit zu bestimmen. Solche heroische Müssiggänger, welche lieber Hungers sterben, als arbeiten, giebt es wohl nicht. Sollte aber auch vielleicht ein und das andere ins Arbeitshaus gebrachte Individuum einen solchen widernatürlichen Heroismus affektiren, die Noth, in die er ihn unvermeidlich führen muß, wird es bald dahin bestimmen, ihn aufzugeben und der Stimme der Natur zu folgen, die ihn zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit ruft *). Und diese Stimme der Natur wird

*) Macfarlan (Untersuchung über die Armuth ꝛc. übersetzt von Garve, S. 39.) sagt: „Ich habe schon angemerkt, daß die Vorsehung, da sie uns für das gesellige Leben bestimmte, uns ausser der Vernunft noch gewisse Triebe und Leidenschaften gegeben hat, welche dem Hange zur Trägheit und zur Sinnlichkeit entgegen arbeiten, den wir unter den Menschen so allgemein finden. Bey einigen wenigen thut das der Ehrgeitz, bey andern der anständige Stolz, welcher wünscht unabhängig zu seyn; der stärkste und allgemeinste Zügel aber, welcher die Menschen zurückhält, jenem Hange nachzugeben, ist die Furcht vor Mangel und Noth. Auch der Faulste, wenn er diese Uebel wirklich herannahen sieht, wird dadurch zur Arbeitsamkeit erweckt; auch der Lasterhafteste wird dadurch im Zaume gehalten.

bey ihm in jedem Fall gewiß weit mehr würken, als was durch äussere Zwangsmittel je bewürkt werden dürfte.

§. 68.

Ob bestimmte Arbeitspensa festzusetzen sind?

Arbeitslust und Mässigkeit gehören unter die Klasse der Gemüthseigenschaften, die sich nicht durch äussern Zwang erwecken lassen. Die unabänderlichen Gesetze der Natur sind es, welchen man folgen muß, wenn man bey der Thätigkeit für den Zweck, welchen man in solchen Instituten verfolgt, nicht das Ziel durchaus verfehlen will, nach dem man strebt. Aber gerade darin, daß man dies nicht gethan hat; daß man den natürlichen Reitzmitteln zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit künstliche substituirt hat; daß man sich da Zwang erlaubt hat, wo die Natur schon allein und noch dazu bey weitem sicherer und vollständiger das bewürken kann, was man durch äussern Zwang bewürken wollte; gerade darin — sage ich — liegt der Grund, warum man das gesuchte Ziel so häufig verfehlt hat. Man hat bey der innern Organisation solcher Institute meist den Grundsatz adoptirt und befolgt, für jedes hier

Stünde ihnen das Schreckbild davon beständig vor Augen, könnten sie oft die ehemaligen Gefährten ihres Lasters leiden und umkommen sehen; so würde dies einen grössern Eindruck auf sie zu ihrer Besserung machen, als alle Belohnungen und Strafen, welche von positiven Gesetzen über sie verhängt werden.

verwahrte Individuum müssen gewisse Arbeitspensa festgesetzt seyn, und jedes kann zur Lieferung des ihm zugetheilten Pensums durch äussern Zwang angehalten werden. Aber durch diesen Grundsatz hat man der guten Sache bey weitem mehr und empfindlicher geschadet, als man vielleicht glauben mag. Läßt sich die bey der Verwaltung unserer meisten Staaten vorherrschende Maxime, der Staat kann für seine Zwecke nur durch äussern Zwang würksam seyn, irgendwo nicht rechtfertigen, so ist dies gewiß hier. Durch die Bestimmung festgesetzter Arbeitspensa für die in öffentlichen Korrektionsanstalten verwahrte Subjekte, und durch den Gebrauch äusserer Zwangsmittel, um sie zur Leistung der jedem zugemessenen Arbeiten zu bestimmen, — durch solche Maasregeln hat man den Geist solcher Institute durchaus vernichtet. Solche Maasregeln sind so unpolitisch, als sie nach den von mir oben gelieferten Bemerkungen widerrechtlich sind. Durch den äussern Zwang kann der Geist der Arbeitsamkeit und Lust zur nützlichen Thätigkeit, der in den Korrektionären geweckt werden soll, zwar getödtet werden, aber nie geweckt. Und dennoch ist gerade dies Letztere der Punkt, auf den bey der Beschäftigung der im Arbeitshause verwahrten Individuen alles abgesehen ist.

Abgemessene Arbeitspensa können zwar für die in Strafanstalten verwahrte Verbrecher bestimmt werden, und Leute der Art können durch Zwang zu deren Leistung

angehalten werden. Aber gehören denn solche Leute, wie die in öffentlichen Arbeitshäusern verwahrte Korrektionäre sind, mit jenen Sträflingen in eine und dieselbe Klasse? Sind nicht die Zwecke, die man bey dem Einen und dem Andern erreichen will, höchst verschieden? Wie kann man hoffen in Jemanden Lust und Liebe zu einer Arbeit zu erzeugen, zu der man ihn zwingt? Muß dieser Zwang nicht gerade das Gegentheil bewürken? Muß ihn der Zwang nicht die Arbeit ganz zuwider machen, statt daß in ihm Neigung dazu erregt werden soll? Wird derjenige, der zur Arbeit gezwungen wird, wohl die Nothwendigkeit und den Werth der Arbeit kennen lernen? Wird sie ihm nicht als ein Uebel erscheinen, das er hassen und fliehen muß? und wenn sie ihm so erscheint, wird er wohl nach seiner Entlassung aus dem Hause Lust und Neigung haben, die Arbeit fortzusetzen, die man ihm im Hause durch Zwang, durch Züchtigungen und Schläge verleidet hat?

§. 69.

Es verräth die größte Unbekanntschaft mit dem Wesen des menschlichen Geistes, und mit den Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens, wenn man so etwas hoffen zu können glaubt; und es ist wirklich eine sehr auffallende Erscheinung, die sich nur aus der beynahe überall bemerkbaren Vermischung blosser Strafanstalten mit eigentlichen Arbeitsanstalten erklären läßt, daß man die oben gewürdigte Maxime noch immer be-

folgt *). Verdienen die Bemerkungen unserer staatswirthschaftlichen Schriftsteller über den Vorzug eines freyen Arbeiters vor einem Gezwungenen irgendwo Aufmerksamkeit, so verdienen sie es gewiß hier.

Aber auch abgesehen, von alle dem, was ich bisher über die Zweckwidrigkeit dieser Maxime im Allgemeinen gesagt habe, wie lassen sich die so beliebten Arbeitspensa so bestimmen, daß man dabey immer das richtige Maas trifft, und dem einen Individuum nicht zu viel, dem Andern nicht zu wenig zumißt? Was für einen Maasstab hat man, um den Grad der individuellen Arbeitsfähigkeit aller der Individuen abzumessen, welche das Schicksal oder die Aufmerksamkeit der Regierung in solchen Anstalten zusammenbringt? Kennt man die Körper = und Geistesfähigkeiten der Individuen, die hier zusammentreffen, immer ausreichend genug, um jedem gerade dasjenige Arbeitspensum zutheilen zu können, das er liefern kann? Wird nicht der Müssiggänger, der bey seinem Hange zur Faulheit mehr Schlauheit besitzt, als sein mit ihm ins Arbeitshaus gebrachter Hausgenosse, es durch Verstellungskunst so einzuleiten wissen, daß sein Arbeitspensum äusserst gering ausfällt, statt daß der Andere so belastet ist, daß er das nie liefern kann, was man ihm zugetheilt hat, und von ihm fordert? Bleibt am Ende wohl etwas anders

*) Toutes les institutions, qui mettent l'homme en contradiction avec lui méme, ne valent rien, I. I. Rousseau du contrat social Liv. IV. ch. VIII. S. 256.

übrig, als bey der Bestimmung der den einzelnen Korrektionären aufzugebenden Arbeitspensen blos nach Willkühr zu verfahren? Kann man es wohl den Officianten verargen, wenn sie dies thun? und wenn sie, statt sich auf ein den Kräften der Korrektionäre angemessenes Arbeitsquantum zu beschränken, von den einzelnen Korrektionären fordern, was sie wollen?

§. 70.

Ich muß offenherzig gestehen, ich weiß nicht wie ich diese Fragen beantworten soll, und sehe überhaupt nicht ein, wie sie sich je befriedigend beantworten lassen mögen. Nach von Arnims Vorschlägen *) sollen zur Herstellung der nöthigen Gleichheit unter den einzelnen Korrektionären für das Erste die Arbeitspensa nicht nach einem Quantum von Arbeit, sondern nach einem gewissen täglich, wöchentlich oder monatlich zu verdienenden Geldquantum bestimmt, und dann zweytens die männlichen und weiblichen Gefangenen in zwey besondere Hauptarbeitsklassen vertheilt werden. Eine jede dieser Hauptarbeitsklassen aber soll drittens drey Unterabtheilungen für die starken, für die mittlern, und für die schwachen Arbeiter erhalten; und endlich sollen viertens die Gefangenen alle Monate, je nachdem sie an Geschicklichkeit, Uebung und Kräften zugenommen oder abgenommen haben, in diese verschiedenen Unterabtheilungen vertheilt werden. An sich betrachtet und wenn man einmal bey bestimmten Arbeitspensen be-

*) A. a. O. Bd. II. S. 111.

harren will, ist dieser Vorschlag gewiß sehr zweckmäßig. Aber bey alle dem läßt doch auch er noch eine Menge Fragen zu, die sich nur mit Mühe beantworten lassen, und die die Unzulänglichkeit und Zweckwidrigkeit des gewöhnlichen Verfahrens nur noch mehr ins Licht setzen.

Immer noch fragt man mit Recht, giebt es für die Bestimmung der Grade der Arbeitsfähigkeit verschiedener Menschen keine weitere Klassen, als die drey, stark, mittel und schwach, in welche sämmtliche im Arbeitshause verwahrte Individuen nach diesem Vorschlage vertheilt werden sollen? Gehen die verschiedenen Abstufungen zwischen stark und schwach nicht schon ins Unendliche? und was hat man denn wohl für Regeln, nach welchen sich die Stärke und Schwäche einzelner Individuen vergleichen läßt? Beruht sie auf bloßen Körperkräften? oder auf bloßen Geisteskräften? oder auf beyden? oder auf gewissen Kunstfertigkeiten? und in welchem Verhältnisse stehen diese verschiedenartigen Bedingungen der Arbeitsfähigkeit gegen einander?

Man mag bey der Bestimmung der Arbeitspensen, welche man den einzelnen im Arbeitshause verwahrten Subjekten zutheilt, nach Regeln verfahren, nach welchen man will, überall wird man finden, daß dadurch nichts gewonnen wird, als daß man die Administration in eine Menge von Schwierigkeiten verwickelt, unter deren Last sie am Ende erliegen muß. Soll der gordische Knoten, den man geknüpft hat, gelöst werden, so wird trotz aller Regeln, die man für seine Lö-

sung geben kann, am Ende nichts übrig bleiben, als ihn zu zerhauen. Man wird am Ende genöthiget seyn, die Bestimmung der Arbeitspensen, die man von den einzelnen Korrektionären fordert, blos der Willkühr der Officianten zu überlassen, und ein bloßer Zufall wird es seyn, wenn diese immer das richtige Maas treffen.

§. 71.

Vortheile, welche daraus entspringen, wenn man den Korrektionären keine Arbeitspensen vorschreibt.

Doch genug über die Schwierigkeiten, die mit der Auffindung und Bestimmung eines richtigen Maases für die Festsetzung der den einzelnen Korrektionären zuzutheilenden Arbeitspensen verknüpft sind. Das Resultat, das sich aus dem ergiebt, was ich hierüber gesagt habe, ist dies, daß man dadurch, daß man für die einzelnen im Arbeitshause verwahrten Individuen ein bestimmtes Arbeitspensum festsetzt, und diese Leute zu dessen Lieferung durch äussern Zwang anhalten will, der Administration solcher Institute eine Last aufbürdet, welche sie nicht tragen kann; welche sie aber auch nicht zu tragen braucht, wenn man die von mir vorhin aufgestellten Grundsätze befolgt. Läßt man jedes im Arbeitshause verwahrte Individuum nach meinen Vorschlägen auf seine Rechnung leben, so wird sich jedes das Arbeitspensum, dem es gewachsen ist, schon von selbst bestimmen, und von selbst bestimmen müssen. Der Faule

wird, ohne daß die Administration des Hauses nöthig haben wird, sich darein zu mischen, und ihn zur Lieferung eines festgesetzten Arbeitspensums zu zwingen, gewiß so viel arbeiten, als er bedarf, um gegen Mangel und Noth geschützt zu seyn. Der Fleißigere hingegen wird in den Vortheilen, welche ihm seine Thätigkeit für seinen Unterhalt gewährt, und in den damit verbundenen Aussichten bald wieder zum Genuß seiner äussern Freyheit zu gelangen, ein ausreichendes Motiv finden, so viel zu arbeiten, als er kann; und sein Beyspiel verbunden mit dem reichlichern Unterhalt und dem frohern Lebensgenuß, den ihm seine Arbeit gewährt, wird auch den Faulen anspornen, es ihm gleich zu thun, ohne daß irgend ein äusseres Zwangsmittel dazu nöthig seyn wird. Der Ueberverdienst, zu dessen Gewinnung man in Arbeitsanstalten, wo man jedem Individuum sein Arbeitspensum zugetheilt hat, Leute, welche mehr leisten können, als ihr Pensum beträgt, durch äussere Zwangsmittel anhalten zu können glaubt, — dieser Ueberverdienst — sage ich — wird sich von selbst erzeugen, ohne daß man nöthig haben wird, Anstalten zu treffen, durch welche arbeitsfähigere Subjekte vom Müssiggange abgehalten werden sollen, wenn sie mit ihrem Pensum fertig sind. Der ausserordentliche Fleiß, der durch solche künstliche Mittel erzeugt werden soll, wird sich auf dem natürlichen Wege von selbst erzeugen. Wenn die natürlichen Reitzmittel zur Arbeitsamkeit behörig benutzt worden sind, bedarf es keiner künstlichen. Keine Kunst

kann hier das je bewürken, was der Natur möglich seyn wird, läßt man ihr nur freyen Lauf.

§. 72.

Prüfung der gewöhnlichen Grundsätze vom sogenannten Ueberverdienste.

Ueberhaupt zeigen die Grundsätze vom Ueberverdienste, wie sie sich aus der Organisation unserer meisten öffentlichen Arbeitsanstalten abziehen lassen, deutlich, wohin man gelangt, wenn man einmal vom rechten Wege abgekommen ist. Man verfährt freylich ganz konsequent, wenn man da, wo man festgesetzte Arbeitspensa bestimmt hat, auch für den Ueberverdienst gewisse Regeln festsetzt, und wenn man von der Idee, jeder kann im Arbeitshause gezwungen werden, so viel zu arbeiten, als er arbeiten kann, die Folge ableitet, wer mehr arbeiten kann, als das ihm zugetheilte Arbeitspensum beträgt, kann zur Gewinnung eines Ueberverdienstes angehalten werden. Aber leider ist jener Vordersatz falsch; ohngeachtet man ihn als Axiom annimmt. Wäre er aber auch wahr, immer zeigt die Lehre vom Ueberverdienste deutlich genug, wie mißlich es ist, gewisse Arbeitspensa zu bestimmen. Vorausgesetzt, daß man bey der Festsetzung des einem Korrektionär zugetheilten Arbeitspensums ihm so viel Arbeit zugetheilt hat, als er liefern kann, wie kann man es sich einfallen lassen, noch mehr von ihm zu fordern? Würde dies nicht so viel heißen, der Korrektionär soll mehr arbeiten, als er arbeiten kann? Und wie

läßt sich so etwas wohl rechtfertigen? Es ist eine offenbar irrige Vorstellung, wenn man glaubt, das in einem Korrektions- oder Arbeitshause verwahrte Individuum dürfe hier nie feyern, sondern müsse hier unausgesetzt arbeiten. Und noch irriger ist es, wenn man den Zwang zu einer solchen ununterbrochenen Thätigkeit, ein Gewöhnen zur Arbeit, nennt. Durch die Peitsche des Zuchtmeisters, die dem Korrektionär bey jeder Pause in seiner Arbeit auf den Rücken liegt, und ihn in beständiger Thätigkeit erhält, wird er wahrlich nicht zur Arbeit gewöhnt. Abgewöhnt kann ihm die Lust zur Arbeit dadurch werden, aber angewöhnt wird sie ihm gewiß nicht. Gesetzt aber auch ein solches unaufhörliches Treiben zur Arbeit sollte wirklich arbeitsame Leute schaffen können, wozu nutzt es? Man lebt nicht um zu arbeiten, sondern man arbeitet um zu leben. Und weiter nichts, als auf eine rechtliche Weise leben zu können, ist der Zweck, der durch das Hinleiten der Korrektionäre zur Arbeitsamkeit für sie erreicht werden soll. Ist er aber erreicht; haben sie durch ihre Arbeit so viel verdient, als sie brauchen, um rechtlich leben zu können; warum fordert man mehr von ihnen? warum versagt man ihnen durch das ewige Treiben zur Arbeit Genüsse, die sie vielleicht selbst zur Arbeit anspornten? Die Lust zum Arbeiten mag man ihnen auf diese Weise benehmen können, aber sie zu arbeitsamen Leuten zu bilden, dies ist durchaus unmöglich.

§. 73.

§. 73.

Verbindlichkeit des Instituts zur Beyschaffung der nöthigen rohen Materialien und Werkzeuge.

So vielen Einfluß aber nach dem bisher Gesagten der Grundsatz, jedes im Arbeitshause verwahrte Individuum muß hier blos auf seine Rechnung leben, auf die Bestimmung der Art und Weise hat, wie diese Leute hier zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit hingeleitet werden sollen, so läßt sich daraus doch keineswegs ableiten, daß jeder Korrektionär sich auch auf seine Kosten die rohen Materialien und die Werkzeuge anschaffen müsse, die er zu seiner Arbeit im Hause bedarf; und daß sich die Administration des Hauses um diese Dinge nicht zu bekümmern habe. Für diese Bedingungen der nützlichen Beschäftigung der im Arbeitshause verwahrten Individuen muß von Seiten des Instituts allerdings gesorgt werden. Was jedoch auf eine gedoppelte Weise geschehen kann. Entweder so, daß das Institut, die rohen Materialien blos hergiebt, und die Werkzeuge den einzelnen Arbeitern blos vorhält, und diesen hinterher blos den Arbeitslohn bezahlt, den sie durch die Verarbeitung der Erstern verdient haben; oder so, daß man den einzelnen Korrektionären sowohl die rohen Materialien, die sie zum Bearbeiten erhalten, als auch die Werkzeuge, welche sie zu deren Bearbeitung nöthig haben, gegen einen bestimmten Preis eigenthümlich überläßt.

§. 74.

Die Materialien und Werkzeuge sind den Korrektionären eigenthümlich zu überlassen.

Beym ersten Anblicke mag es gleichgültig zu seyn scheinen, ob man den erstern oder den zweyten Weg einschlägt. Aber genauer die Sache betrachtet, verdient doch wohl der letztere vor dem Erstern in mehrerer Beziehung den Vorzug. Für das Erste ist der Arbeiter, der blos fremdes Material verarbeitet, und dies sogar mit fremden Werkzeuge thut, wohl in den wenigsten Fällen so an seine Arbeit gekettet, wie wenn er sein eigenes Material mit eigenem Werkzeuge bearbeitet. Die Versehen, welche er bey seiner Arbeit begeht, weiß er im ersten Falle immer sehr leicht auf den Eigenthümer des Materials oder des Werkzeugs zu wälzen, und will dieser entschädiget seyn, so wird es jenem selten an Ausreden fehlen, die ihn von seiner Entschädigungspflicht befreyen. Sind aber beydes Material und Werkzeug Eigenthum des Arbeiters, so leitet ihn schon dies zu dem Grade von Aufmerksamkeit, den er haben muß, wenn sein Arbeitsprodukt den Grad der Güte und Vollkommenheit erhalten soll, den er ihm geben konnte. Arbeitet er schlecht, so hat seine Arbeit weniger Werth; verdirbt er aus Versehen etwas am Material oder am Werkzeuge, so weiß er, daß dieser Schade ihn allein trift, und daß es kein Mittel giebt, ihn auf andere zu wälzen.

Schon um deswillen also, daß durch eigenthümliche Ueberlassung des Werkzeugs an den Korrektionär

dessen Aufmerksamkeit auf seine Arbeit erhöht werden muß, hat diese Art und Weise, solche Leute mit den erforderlichen Arbeitsbedürfnissen zu versehen, vor der erstern angegebenen Form den Vorzug. Zu diesem Vortheile gesellt sich aber auch zweytens noch der, daß sie mit den nothwendigen Bedingungen ihrer Arbeit, und mit dem Werth derselben bey weitem bekannter werden, als beym entgegengesetzten Wege. Sie lernen die Preise des rohen Materials kennen, sie werden mit dem Preise ihrer Arbeitsprodukte bekannt, sie lernen den Gewinn berechnen, der sich bey der Verarbeitung der rohen Materialien machen läßt, und erwerben sich auf diesem leichten Wege so mancherley Kenntnisse, die sie beym erstern Wege nicht erlangen können, so nothwendig sie ihnen auch sind, wenn sie dereinst nach ihrer Entlassung ihre im Hause getriebene Beschäftigung auch ausser dem Hause fortsetzen wollen. Lernen die Korrektionäre bey dem Gebrauch des erstern Weges blos arbeiten, so lernen sie beym Gebrauch des Zweyten gut, und mit Vortheil arbeiten. Werden sie beym erstern Wege blos mit der äussern Form der Gewerbe bekannt, so lernen sie bey dem Zweyten auch die innere Form derselben kennen.

§. 75.

Ausser dem allen hat aber dieser letztere Weg vor dem Erstern auch drittens noch den Vorzug, daß er dem Grundsatze, jeder im Hause verwahrte Korrektionär muß hier eben so gut auf seine Rechnung leben, wie

ausser dem Hause und in der Freyheit, bey weitem mehr entspricht, als der Erstere. Der Erstere paßt in den Plan des Instituts bey weitem nicht so gut, wie der Letztere. Dieser überhebt auf jeden Fall die Administration mancher Sorgen, deren sie sich beym Gebrauch des erstern Weges unmöglich entschlagen kann. Sie braucht hier weiter nichts zu thun, als daß sie über das rohe Material und die Werkzeuge, welche sie den einzelnen Korrektionären abgiebt, und über das von diesem dagegen gelieferte Arbeitsprodukt, nach dem Geldbetrage des Einen und des Andern, richtige Rechnung führt. Sie braucht keiner Zwangsmittel und keiner Strafen um Veruntreuungen bey der Verarbeitung des rohen Materials, oder geflissentlichen Beschädigungen desselben oder der Werkzeuge vorzubeugen; sie braucht keine Anstalten, um die Arbeiter zur Lieferung guter und tauglicher Arbeitsprodukte zu bestimmen; sie braucht keine Untersuchungen, wegen vorgefallener Versehen; keine Erörterungen über den Betrag und die Erstattung der dadurch erwachsenen Schäden; kurz sie braucht so manche Anstalten nicht, welche ausserdem unvermeidlich nöthig sind, wenn man die im Arbeitshause verwahrte Individuen, als bloße Lohnarbeiter behandelt. Und bey dem Allen genießt sie doch noch den Vortheil, daß sie lauter gute und taugliche Arbeitsprodukte erhält, die sie leicht und mit Gewinn absetzen kann. Aller Nachtheil, der aus dem Versehen, oder aus geflissentlichen Beschädigungen der den Korrektionären gegebenen Materialien oder Werkzeuge, entspringt, fällt auf dise allein; verrin-

gert ihren Verdienst, und beschränkt ihre Aussichten auf gute Verpflegung und baldige Entlassung aus dem Hause. Und diese Folgen werden gewiß bey weitem mehr würken, als jede andere Anstalt, die man treffen kann, um sie von dergleichen Unordnungen und Vergehen zurückzuhalten.

§. 76.

Unter welchen Bedingungen Werkzeuge und Materialien den Korrektionären zu überlassen sind.

Uebrigens versteht es sich jedoch von selbst, daß man bey der Befolgung meiner Vorschläge, es dem Korrektionär keinesweges zumuthen darf, die rohen Materialien und die Werkzeuge, welche er zum Betrieb seiner Arbeit vom Institute eigenthümlich überlassen erhält, sofort bey ihrer Uebernahme baar zu bezahlen; sondern was er erhält, muß er auf Kredit erhalten, und zwar die rohen Materialien, auf so lange, bis er sie verarbeitet hat; die Werkzeuge aber auf zu bestimmende Fristen. Den Betrag der erhaltenen rohen Materialien kann man ihm bey der Ablieferung der daraus gefertigten Fabrikate von dem Preise derselben abziehen, so daß sie hier auf einmal und ganz bezahlt werden; der Preis der Werkzeuge aber kann ihm nach und nach von seinem wirklichen Arbeitsverdienste *) abgezogen werden, der sich aus der Vergleichung des Preises der ro-

*) Unter diesem Arbeitsverdienste ist jedoch blos der rohe Arbeitsverdienst zu verstehen, keinesweges der reine.

hen Materialien mit dem Preise der gelieferten Arbeitsprodukte leicht bestimmen lassen wird. Eine allgemeine Regel für das Quantum dieser letztern Abzüge läßt sich nicht angeben. Die Bestimmung dieses Quantums muß dem Ermessen der Administration anheim gegeben werden, welche dabey dahin zu sehen hat, daß dem Individuum bey den ihm gemachten Abzügen von seinem Arbeitsverdienste noch so viel übrig bleiben möge, als er zu seiner nothdürftigen Verpflegung bedarf. Auf jeden Fall aber scheint es mir zweckmäßiger zu seyn, wenn die Administration, so bald der nothdürftige Unterhalt des Korrektionärs gedeckt ist, bey der Bestimmung dieses Abzugsquantums etwas strenge verfährt, als wenn sie zu gelinde verfährt. Die Befolgung strengerer Grundsätze wird ihr immer den sehr bedeutenden Vortheil gewähren, daß dadurch der Korrektionär gleich Anfangs zur möglichsten Sparsamkeit und zum angestrengtesten Fleiße hingeleitet wird; was für sein künftiges Leben sowohl im Hause, als ausser demselben, gewiß nie ohne wohlthätige Folgen seyn wird.

§. 77.

Verbindlichkeit der Korrektionäre ihre Arbeitsprodukte blos an das Institut zu verkaufen.

Eben so wie das Institut die Verbindlichkeit hat, die im Arbeitshause verwahrten Individuen mit den nöthigen Arbeitsbedürfnissen, rohen Materialien, und Werkzeugen, zu versehen, so haben im Gegentheile aber auch diese die Obliegenheit auf sich, ihre Arbeitspro-

dukte blos dem Institute zu überlassen. Für diese Obliegenheit sprechen schon die Gesetze der Billigkeit. Aber wenn auch dies nicht wäre; immer würde es mit der sichern Verwahrung der im Hause befindlichen Subjekte nicht vereinbarlich seyn, wenn man ihnen gestatten wollte, ihre Arbeitsprodukte, mit Uebergehung des Instituts, an Fremde zu verkaufen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß würde mancherley Inkonvenienzien herbeyführen, welche die sichere Verwahrung der Korrektionäre nicht weniger hindern würden, als ihre Bildung. Wollte man den Korrektionären gestatten, ihre Arbeitsprodukte ausserhalb dem Hause zum Verkaufe auszubieten, so würden sie nicht nur Gelegenheit zum Entweichen erhalten, sondern auch mitunter Veranlassung zu Ausschweifungen, die im Hause nicht möglich sind. Sie würden das, was sie aus ihren Arbeitsprodukten erlösen, oft zweckwidrig verthun, und dann nicht im Stande seyn, das Institut wegen seiner Vorschüsse zu befriedigen. Und selbst im besten Falle würde die Administration nie im Stande seyn, für ihre Bildung und Leitung zur nützlichen Thätigkeit mit dem Erfolge zu würken, mit dem sie würken muß, wenn der Endzweck der Anstalt erreicht werden soll. Was durch angestrengte Aufsicht für die Besserung des Korrektionärs in mehrern Wochen bewürkt wurde, würde oft ein einziger Tag wieder vernichten. Selbst im Innern des Hauses scheint mir ein Verkehr zwischen den Korrektionären und fremden dahin kommenden Abnehmern ihrer Produkte nicht rathsam zu seyn. Sollte auch mit einem

solchen Verkehre keine Nachtheile für die sichere Verwahrung der Korrektionäre verbunden seyn, — was sich jedoch wohl schwerlich erweisen lassen dürfte, — immer hat auch ein solcher Verkehr das wider sich, daß die Korrektionäre dadurch Gelegenheit erhalten würden, der Administration die nöthige Aufsicht auf sie und ihren Gewerbsbetrieb so zu erschweren, daß sie für viele Fälle ganz vereitelt seyn würde.

§. 78.

Der einzige Vortheil, welcher dadurch erreicht werden könnte, daß man den Korrektionären gestattete, während ihres Aufenthalts im Hause in Rüksicht auf den Absatz ihrer Arbeitsprodukte, auf die eine oder die andere eben angegebene Weise einen Verkehr mit Fremden zu unterhalten, würde der seyn, daß sich der Monopoliengeist der Administration nicht bemächtigen kann, der sie vielleicht ausserdem zum Schaden der Korrektionäre ergreifen könnte. Aber diese etwa mögliche Gefahr läßt sich theils sehr bald beseitigen, wenn man — was ohnedies geschehen muß — die Administration von Seiten der Regierung immer unter sorgfältiger Aufsicht hält; theils steht auch diese Gefahr mit den Nachtheilen, die mit der Gestattung eines solchen Verkehrs immer verknüpft seyn werden, in keinem Verhältnisse. Ueberträgt man von Seiten der Regierung die Administration nur Leuten von erprobter Rechtschaffenheit und wahrhaft menschlichen Gesinnungen, — was ohnedies geschehen muß, — und setzt man diese Leute in ihren Be-

soldungen so, daß sie davon ausreichend leben können, und in Rükſicht auf ihr Einkommen mit dem Ertrag des Inſtituts auſſer aller Beziehung ſind *), ſo iſt wohl nicht zu befürchten, daß der gefürchtete Monopoliengeiſt ſich ihrer zum Nachtheile der Korrektionäre bemächtigen werde; ſondern man kann wohl mit Zuverläſſigkeit hoffen, daß ſie jedem ſein Arbeitsprodukt um den Preis abnehmen werde, den es wirklich hat. Sollte auch der Korrektionär, der ſein Arbeitsprodukt dem Inſtitute überläßt, von dieſem nicht gerade den Preis erhalten, den er vielleicht bey der freyeſten Konkurrenz der Käufer auf dem öffentlichen Markte dafür hätte erhalten können; ſo wird und muß er doch gewiß den gewöhnlichen Marktpreis erhalten, den ſeine Arbeit zu der Zeit hat, wo er ſie dem Inſtitute überläßt; und auf einen höhern, als auf dieſen Preis kann er in der Regel auch in der Freyheit nicht rechnen.

§. 79.

Ueberhaupt muß die Adminiſtration eines ſolchen Inſtituts, von welchen hier die Rede iſt, beym Ankauf der Arbeitsprodukte, die ihr die einzelnen Korrektionäre liefern, den gewöhnlichen Marktpreis ſolcher Produkte immer ſorgfältig berükſichtigen. Jede Abweichung von dieſem Preiſe iſt dem Zwecke und der Tendenz des In-

*) Ueber die Nachtheile, welche daraus zu befürchten ſind, wenn die Officianten einer ſolchen Anſtalt einen Theil am Verdienſt der arbeitenden Klaſſe haben, ſ. m. von Arnim a. a. O. Bd. II, S. 100 folg.

stituts gleich unangemessen; sie mag zum Vortheile oder zum Nachtheile des Arbeiters seyn. Stellt man die Preise höher, als die gewöhnlichen Marktpreise, so erhöht man eines Theils unnöthiger Weise den Aufwand, den das Institut dem Staate verursacht; andern Theils aber vermindert man auf Seiten der Korrektionäre die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit sich ausser dem Hause fortzubringen. Man setzt diese Leute ausser Stand, die Lebensweise, welche sie im Hause in Hinsicht auf den reichlichern Arbeitslohn begonnen haben, beym verminderten Ertrag ihrer Arbeit ausser dem Hause fortzusetzen. Der geringere Verdienst, den sie hier haben, erzeugt Mangel, und dieser führt sie wieder auf die Abwege, von welchen man sie abbringen wollte. — Verfällt man in den entgegengesetzten Fehler; stellt man die Preise der Arbeitsprodukte unter dem Marktpreis, so geräth man in die Verlegenheit am Ende den Geist des Instituts ganz vernichtet zu sehen. Das Institut wird dadurch nach und nach aus einer Anstalt zur Beförderung des öffentlichen Wohlstandes, in eine bloße Finanzspekulation umgebildet. Es verliert seinen wohlthätigen Charakter, und artet zuletzt in ein verschleiertes Zwangsinstitut aus; ein Mittelding zwischen einer Strafanstalt und einem Besserungsinstitute, das weder in der einen noch in der andern Beziehung wahren Nutzen schafft, und die dort verwahrte Individuen weder von Verbrechen abschrecken, noch wahrhaft bessern kann.

§. 80.

Ueberlassung des Arbeitsverdienstes des Korrektionäre an diese zur freyen Disposition.

Nach einer in den meisten Korrektions- und Arbeitshäusern herrschenden Maxime giebt man den einzelnen dort verwahrten Korrektionären, so lange sie im Hause sind, ihren Arbeitsverdienst in der Regel nicht in die Hände. Gewöhnlich beschränkt man sich blos darauf, ihn für sie sorgfältig zu berechnen, und den Betrag desselben ihnen bey ihrer Entlassung zuzustellen. Indessen mir scheint es zweckmäßiger zu seyn, jedem den Betrag dessen, was er für seine an das Institut gelieferten Arbeiten, nach Abzug der dem Institute schuldigen Posten zu fordern hat, sogleich bey der Ablieferung der Arbeiten in die Hände zu geben, und ihm zur völlig freyen Disposition zu überlassen. Dies Verfahren hat nach meiner Ansicht der Sache vor der gewöhnlichern erstern Verfahrungsweise in mancherley Rükſicht bedeutende Vorzüge. Befolgt man die von mir in Vorschlag gebrachte Maxime, jedem im Hause verwahrten Korrektionär hier auf seine eigne Hand leben zu lassen, so ist es unbedingt nothwendig. Befolgt man diese Maxime aber auch nicht, so empfiehlt sich diese Verfahrungsweise dennoch dadurch, daß dem Korrektionär dadurch der Nutzen und der Werth der Arbeit recht anschaulich gemacht wird; und daß er ausserdem auch noch mit dem Gelde umzugehen, dessen Werth zu schätzen, und überhaupt wirthschaften lernt; was ihm beym entgegengesetzten Verfahren durchaus unmöglich

ist. Und zugleich erhält er dadurch auch noch Gelegenheit sich in seiner wahren Gestalt darzustellen. Aus seinem Benehmen, und aus der Verwendung des empfangenen Geldes, läßt sich in den meisten Fällen für die richtige Beantwortung der Frage: ob er sich wirklich, oder nur scheinbar gebessert habe? bey weitem mehr abnehmen, als aus seinem übrigen Betragen, wenn man ihn in Rüksicht auf diesen Punkt beschränkt hat.

Nach dem Zwecke solcher Arbeitsanstalten sollen die hier verwahrten Individuen hier so gebildet werden, daß sie nach ihrer Entlassung in der wirklichen Welt sich ehrlich nähren, und redlich fortbringen können. Aber wie läßt es sich wohl übersehen, ob sie dahin gekommen sind, wohin man sie bringen wollte, wenn man sie gerade in dem Punkte, auf welchen es bey ihren Leben in der Welt so vorzüglich ankommt, wie Kinder behandelt, die man am Gängelbande führt? Bey der gar zu sorgfältigen Aufsicht, unter welche man sie während ihres Aufenthalts im Arbeitshause gesetzt hat, und bey der Abgeschiedenheit von Allem, was ihnen Veranlassung geben kann, ihre widerrechtlichen Neigungen und gefährlichen Gemüthseigenschaften blicken zu lassen, wird mancher als wirklich und vollkommen gebessert erscheinen, der nichts weniger als dies ist, und daher gleich in dem ersten Augenblicke nach seiner Entlassung der widerrechtlichen Lebensweise wieder zueilen wird, welche ihn ins Haus brachte. Ist es also nicht bey weitem zu-

träglicher, wenn man die im Arbeitshause verwahrten Subjekte hier weniger am Gängelbande führt? Ist es nicht besser, ihnen etwas in die Hand zu geben, das sie veranlassen kann, sich in ihrer wahren Gestalt darzustellen, als sie in einem Zustande zu erhalten, wo sie ausser allem Stande sind, ihren wahren Charakter zu zeigen? Kann man wohl früher vollkommen überzeugt seyn, daß sie im Stande seyn werden, sich ausser dem Hause durch den Ertrag ihrer Arbeiten ehrlich und redlich zu nähren, als wenn man ihnen im Hause Gelegenheit gegeben hat, sich hier ordnungsmässig zu nähren?

Man irrt gewaltig, wenn man glaubt damit sey ihr Bildungsgeschäfte vollendet, daß sie ihr Arbeitspensum behörig liefern, vielleicht noch etwas mehr thun als man ihnen aufgegeben hatte, und sich durch ihren sogenannten Ueberverdienst ein kleines Kapital gesammelt haben, das man in der Kasse des Instituts für sie zum dereinstigen Gebrauche aufbewahrt, und das sie wohl nie gesammelt haben würden, wenn man ihnen ihren Arbeitsverdienst in die Hände gegeben und zur freyen Disposition überlassen hätte. Hat man ihnen ihren Verdienst im Hause nicht in die Hände gegeben und zur freyen Disposition überlassen, wer bürgt dafür, daß sie die gesammelte Summe, welche man ihnen bey ihrer Entlassung zu ihrem Etablissement in der wirklichen Welt giebt, nicht gleich in den ersten Tagen wieder nutzlos verschwenden werden? Es kann freylich mitunter der Fall seyn, daß einer oder der andere Korrektionär

seinen zur freyen Disposition im Hause erhaltenen Verdienst weniger zweckmäßig benutzt, als es die Administration wünscht; es kann seyn, daß mancher hier verwahrte arbeitsscheue Müssiggänger, der in der Freyheit nicht mehr arbeitete, als er zum höchsten Bedarf brauchte, dies auch hier thut. Aber ist dies denn wirklich so nachtheilig, als man glaubt? Ist es nicht besser ein solcher Mensch zeigt hier seine Schwächen, als wenn er sie erst nach seiner Entlassung aus dem Hause wieder zeigt? Die Folgen seiner nutzlosen Verschwendung treffen immer nur ihn; und noch dazu immer unvermeidlich. — Gerade dies aber wird ihn zur Aufmerksamkeit auf sich und sein Benehmen hinleiten. Wenn er nicht ewig im Hause bleiben will, — was gewiß nur sehr wenige wollen werden, — so wird er sich am Ende von selbst entschließen, für die Zukunft wirthschaftlicher mit seinem Verdienste umzugehen um sich früher zur dereinstigen Entlassung zu qualificiren. Und im Ganzen wird sein Beyspiel für die wirkliche Besserung der übrigen im Hause befindlichen Korrektionäre mehr warnend als reitzend seyn. Was Menschen zur Unwirthschaftlichkeit und Verschwendung hinführt, ist die Leidenschaft für gegenwärtigen Genuß; — eine Leidenschaft, welche zwar bisweilen heftig und schwer zu hemmen ist, aber doch überhaupt nur gelegentlich aufwallt, und wieder vorübergeht. Was uns hingegen zum Sparen treibt, ist das Verlangen, unsern Zustand zu verbessern; ein Verlangen, das zwar gemeinhin ruhig und leidenschaftslos ist, aber uns nie verläßt, vom Mutterleibe bis zum

Grabe *). Und gewiß wird dies im Wesen des menschlichen Geistes gegründete Streben auch bey dem Korrektionär für die zweckmäßigste Verwendung seines Arbeitsverdienstes bey weitem mehr würken, als die strengste und aufmerksamste Disciplin, die in einem Arbeitshause möglich ist. Auch der Korrektionär ist Mensch, und was der Menschheit wesentlich eigen ist, kann man gewiß auch von ihr erwarten.

§. 81.

Vorkehrung gegen etwanigen Mißbrauch des Arbeitsverdienstes der Korrektionäre.

Um übrigens die in einer solchen Anstalt verwahrten Individuen ausser Stand zu setzen, das Geld das man ihnen in die Hände giebt, auf eine der Ordnung und Disciplin des Hauses nachtheilige Weise zu mißbrauchen, und sich durch irgend eine oder die andere Konnexion mit Fremden die etwa ins Haus kommen, oder mit dem dort angestellten Dienstpersonale, Dinge von Aussen herein kommen zu lassen, deren Genuß ihnen im Hause entweder ganz versagt ist, oder doch nur unter Einschränkungen zugestanden werden kann, — um ihnen Mißbräuche der Art zu verwehren, würde ich rathen, für das Haus eigene Münzen von Kupfer oder Messing zu prägen, die bloßen Nennwerth haben, und blos im Innern des Hauses als Tauschmittel gelten, ausser dem Hause aber nicht kursiren, und insbesondere

*) Man vergl. Christian Jakob Kraus Staatswirthschaft, Th. III. S. 157.

von Fremden, die sie vielleicht zum Verwechseln' abgeben, beym Institute nicht angenommen werden dürfen, sondern blos zum Verkehr zwischen den Korrektionären, und der Administration und den einzelnen Officianten dienen, von welchen die Erstern ihre Bedürfnisse im Hause beziehen.

§. 82.

Betreibung der im Arbeitshause zu betreibenden Gewerbe auf Kosten des Staats.

An sich betrachtet, scheint es gleichviel zu seyn, ob die Gewerbe, durch deren Betrieb man die in einem Arbeitshause verwahrten Subjekte zu beschäftigen und zur nützlichen Thätigkeit hinzuleiten sucht, auf Rechnung des Staats betrieben werden, oder ob man sie auf Rechnung von Privatpersonen betreiben läßt, die sich zu einer solchen Unternehmung etwa entschließen möchten. Bey einer nähern Betrachtung der Sache hingegen gebührt dem erstern Weg doch vor dem letztern der Vorzug. Der Staat hat zwar bey dem Gebrauche des letztern Wegs manche Vortheile. Er kann die Summen ersparen, welche ihm der Betrieb dieser Gewerbe kostet; er braucht keine Officianten zu unterhalten und zu besolden, die sich mit den merkantilischen Arbeiten zu beschäftigen haben, welche ein solcher Gewerbsbetrieb unumgänglich nothwendig macht; er braucht das Risiko nicht zu übernehmen, das mit jedem Gewerbsbetriebe immer verbunden ist; und endlich möchten die Gewerbe, welche im Hause betrieben werden, in den meisten Fällen

auch

auch selbst einträglicher für den Unternehmer betrieben werden können, wenn dieser Unternehmer eine Privatperson ist, als wenn es der Staat selbst ist; denn es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß der Staat in der Regel immer ein schlechter Gewerbsmann ist. Aber alle diese Gründe sind doch nicht überwiegend genug, — um dem letztern Gewerbsbetriebswege vor dem Erstern den Vorzug zu geben. Durch die Ueberlassung des Gewerbsbetriebs solcher Institute an Privatpersonen geräth man immer bald mehr bald weniger in Gefahr, dem Geiste der Verwaltung untreu zu werden, und ihm eine Richtung zu geben, welche mit dem Wesen und dem Endzwecke des Instituts nicht verträglich ist. Der Endzweck solcher Institute ist blos der, die hier verwahrten Individuen nützlich zu beschäftigen, sie auf diesem Wege zu nützlichen und rechtlichen Bürgern zu bilden, und sie zu Gewerben anzuziehen, durch deren Betrieb sie sich nach ihrer Entlassung aus dem Hause in der wirklichen Welt redlich nähren, und ehrlich fortbringen können. Und diesem Endzwecke gemäs kann die Anlage des Plans eines solchen Instituts nie auf eigentlichen Gewinn berechnet seyn; sondern höchstens blos darauf, daß die Regierung bey dem Betriebe der Gewerbe, welche sie hier betreiben läßt, keinen Schaden leide. Die Regierung muß den einzelnen im Arbeitshause beschäftigten Individuen jeden Gewinn ihrer Arbeit zufließen lassen, den jeder Arbeiter ausser dem Hause von seiner Arbeit haben kann, wenn er sie auf eigne Rechnung treibt. Sie muß den einzelnen Arbei-

tern die rohen Materialien und die Werkzeuge, welche sie zu ihren Arbeiten nöthig haben, um den gewöhnlichen Marktpreis liefern, und ihre Arbeitsprodukte ihnen um diesen Preis wieder abnehmen; und nie darf sie sich es einfallen lassen, in Rüksicht auf einen oder den andern Punkt die Maximen zu befolgen, welche vielleicht der Privatunternehmer einer Fabrik befolgen kann, um entweder durch höhere Steigerung des Preises der den Arbeitern abgegebenen Werkzeuge und rohen Materialien, oder durch Herabsetzung des Preises ihrer gelieferten Arbeitsprodukte, seine Aussichten auf Gewinn zu erhöhen.

Aber wird ihr dies alles wohl möglich seyn, wenn sie die im Arbeitshause zu treibenden Gewerbe nicht auf ihre Rechnung, sondern auf die Rechnung eines Privatunternehmers betreiben läßt? Die Absichten, welche einen Privatunternehmer zu dem Entschlusse bestimmen können, sich mit dem Gewerbsbetriebe des Hauses auf seine Rechnung zu befassen, stehen, wo nicht allemal, doch gewiß in den meisten Fällen mit der von der Regierung beabsichtigten Tendenz des Instituts im sichtbarsten Kontraste. Jenen leiten in den wenigsten Fällen die politischen Zwecke, welche die Regierung bey solchen Instituten verfolgt; statt jener politischen Zwecke verfolgt er blos merkantilische Absichten, welche zu einem ganz andern Ziele führen, und ganz andere Mittel erfordern. Den meisten Privatunternehmern ist es nicht blos um die nützliche Beschäftigung der Korrek-

tionäre zu thun, sondern auch noch darum, durch ihre Arbeiten für sich zu gewinnen; und zwar soviel als es nur immer möglich ist. Leider aber läßt sich dieser Zweck nie anders realisiren, als auf Kosten der Gefangenen. Der Monopoliengeist, den die Verhältnisse dieser Leute so sehr begünstigen, äussert sich bey den mehrsten Unternehmern in seiner vollesten Stärke. Statt die Arbeiter auf einem natürlichen, gelinden, Wege zur Arbeit hinzuleiten, hält man dieselben meist mit unmenschlicher Härte zur Arbeit an, sucht ihnen ihren Verdienst auf jeder Seite zu beschneiden, und findet dabey tausendfache Gelegenheit der Aufsicht und Wachsamkeit der höhern Behörden auszuweichen, so daß an Verhütung aller hier möglichen Mißbräuche gar nicht zu denken ist. Der Damm wenigstens, welchen man diesen Mißbräuchen durch die Aufsicht der Officianten der Anstalt entgegen zu setzen sucht, ist viel zu schwach, als daß er den Strom der Unordnungen aufhalten könnte, welche hier zum Nachtheil einer zweckmässigen Behandlungsweise der Korrektionäre so leicht einreissen können. Man muß sich blos auf die Pflichtmässigkeit der Officianten verlassen. Aber jedermann weiß wohl, wie unsicher solche Hoffnungen sind, welche blos auf diese Prämisse gebaut werden können. Am unsichersten sind solche Hoffnungen immer da, wo man die Officianten bey der Erfüllung ihrer Pflichten unnöthigen Gefahren und Versuchungen aussetzt. Aber dies letztere geschieht hier augenscheinlich. Es ist bekannt genug, daß dergleichen Privatunternehmer, um ihres gehofften Gewinns recht

gewiß zu seyn, selten ein Mittel unversucht lassen, um die Officianten einer solchen Anstalt zu gewinnen, und sie sich auf Kosten der Gefangenen geneigt zu machen. Und wenn die Unternehmer auf so etwas ausgehen, läßt es sich nicht mit Gewißheit voraussehen, daß sie ihren Zweck erreichen werden. Auch der gewissenhafteste Officiant bleibt immer ein Mensch, und hat menschliche Schwächen; und wenn er diese hat, sollte er nicht vielleicht am Ende unter den Versuchungen erliegen? Wer seine Forderungen an die Menschen nicht dem Wesen der menschlichen Natur anpasst, wird sie nie ganz befriedigt sehen.

§. 83.

Die schädlichste und mit dem Geiste solcher Anstalten am allermeisten unverträgliche Maasregel ist es jedoch, wenn man den Officianten selbst die Uebernahme dieses oder jenes Gewerbstriebs im Hause gestattet, oder sie auf irgend eine Weise der Art mit in das Interesse des Instituts zieht; dann sind die Korrektionäre vollends verloren. Aus Furcht vor übeln Behandlungen dürfen sie sich über nichts beklagen; sie müssen alles über sich ergehen lassen, was die Laune oder die Willkühr solcher Vorgesetzten über sie zu verhängen für gut findet, und die unvermeidliche Folge hiervon ist nichts anders als gänzliche Vernichtung des Geistes solcher Anstalten, und ein völliges Verfehlen der dabey beabsichtigten Zwecke. Die Summen, welche der Staat durch solche Anordnungen erspart, verliert er auf der

andern Seite zehenfach. Das ganze Institut wird zu einer nutzlosen Anstalt, und alle darauf verwendete Summen sind rein verschwendet.

§. 84.

Was ich hier über die Unzulässigkeit des Gewerbsbetriebs solcher Institute auf Rechnung von Privatunternehmern gesagt habe, versteht sich jedoch blos von einer gänzlichen Ueberlassung dieses Gewerbsbetriebs. Keinesweges ist aber dadurch der Administration des Hauses die Befugniß abgesprochen, diesen oder jenen Artikel, mit dessen Fabrikation die im Hause verwahrte Korrektionäre nützlich beschäftiget werden können, hier auf fremde Rechnung fertigen zu lassen. Nur dürfen die Akkorde, welche desfalls mit einzelnen Privatpersonen eingegangen werden, nie anders als nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf ein bestimmtes Quantum geschlossen werden; und wenn sie von einiger Bedeutung sind, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der obern Behörde, welcher die obere Direktion der Angelegenheiten des Hauses anvertraut ist. Solche Akkorde können freylich auch hier und da zu einer oder der andern Inkonvenienz führen. Indessen da sie den Vortheil gewähren, daß das Institut versichert ist, es könne ihm auf eine bestimmte Zeit nie an Arbeit und den Arbeitsprodukten der Korrektionäre nie an Absatz fehlen; so kann man sie wohl ohne Bedenken dulden. Nur müssen auf jeden Fall sowohl die Preise der rohen Materialien, welche der Besteller liefert, als der Preis,

welchen er für die zu fertigenden Arbeiten zu zahlen hat, nach dem Marktpreise bestimmt werden, welchen beyde zur Zeit der Errichtung des Akkords gewöhnlich haben. Und es würde nicht undienlich seyn, selbst einen oder den andern Korrektionär, der vielleicht Kenntniß von der Sache hat, und den man zur Verfertigung dieser Arbeiten brauchen will, vorzüglich bey bedeutendern Akkorden über jene Preise, mit seiner Meynung zu hören, um auf diesem Wege durch offene Darlegung der Verhältnisse, selbst die Korrektionäre für die Unternehmung zu gewinnen, und jeder etwa möglichen Beschwerde derselben im Voraus zu begegnen.

§. 85.

Art und Weise der Verpflegung der im Arbeitshause befindlichen Korrektionäre.

Einer der wichtigsten Gegenstände, der ferner bey der Organisation öffentlicher Arbeitshäuser, und zwar im vorzüglichen Grade, berüksichtiget werden muß, ist die Verpflegung der dort verwahrten Individuen. Unter diesem Ausdrucke verstehe ich überhaupt alles, was der Korrektionär während seines Aufenthalts im Hause hier zu seinem Unterhalte bedarf. Insbesondere aber sein Essen und Trinken, seine Kleidung, und — was man gewöhnlich nicht hieher rechnet — auch seine Wohnung.

In Rüksicht auf diese Punkte geht man meist von dem Grundsatze aus: Alle in solchen Instituten verwahrte Individuen müssen während ihres dortigen Auf-

enthalts, der Regel nach, vom Institute selbst beköstiget und bekleidet werden; ihre eigne Beköstigung und Bekleidung aber kann ihnen nicht verstattet werden. Indessen auch hier kann ich mich von der Zweckmässigkeit dieser Verfahrungsweise nicht überzeugen. Auch hier scheint mir die entgegengesetzte Maxime, jeder im Arbeitshause verwahrte Korrektionär muß selbst für seine Verpflegung sorgen, und hier eben so gut von seinem Arbeitsverdienste leben, als ihm dies ausser dem Hause obliegt, vor der hier angegebenen den Vorzug zu verdienen. Man glaubt zwar einen Rechtfertigungsgrund für die erstere Maxime, welche man in den meisten Instituten der Art befolgt, darin zu finden, daß die eigene Verpflegung der Korrektionäre sie zu allerhand Unordnungen hinführen müsse, deren Duldung mit der Tendenz des Instituts nicht vereinbarlich seyn werde. Man glaubt insbesondere, die Korrektionäre würden sich nicht immer Speisen wählen, welche der Gesundheit angemessen sind. Man fürchtet der Einkauf, und noch mehr das Zubereiten und Kochen derselben, das man den einzelnen Gefangenen überlassen müsse, würde Inkonvenienzien erzeugen, welche dem Ganzen nachtheilig seyn würden. Man fürchtet durch den Genuß ungesunder Speisen möchten Krankheiten entstehen; die Gefangenen möchten beym Einkaufe oft betrogen werden, und die Zeit, welche sie zu ihren Arbeiten verwenden sollten, möge über dem Zubereiten und Kochen der Speisen vergehen. Man glaubt Un-

regelmässigkeit im Essen und Trinken werde nicht zu verhüten seyn, und an Reinlichkeit in den Korrektions- und Arbeitsanstalten sey gar nicht zu denken. Man fürchtet endlich in Hinsicht auf die Kleidung der Gefangenen, der grössere Theil möge seinen Verdienst durch Essen und Trinken verzehren, und nichts auf Kleidung wenden, und so möge es ihnen denn bey ihrer Entlassung an den nöthigen Kleidungsstücken fehlen, und schon dies sie zu der Lebensweise wieder zurükbringen, von der man sie losreissen wollte *). Indessen ich zweifle sehr, ob alle diese Gründe, und was man ausserdem noch etwa alles für die gewöhnliche Einrichtung sagen mag, so geeignet sind, daß man sich um ihrentwillen so unbedingt gegen die Maxime erklären kann, die ich hier befolgt zu sehen wünsche. Mir scheint es vielmehr, als habe man sich die Mühe nicht genommen, die Sache auf allen den Seiten zu betrachten, welche sie zur Betrachtung darbietet.

§. 86.

So viel ist freylich richtig, daß man den Individuen, welche man in solchen Anstalten verwahrt, nicht unbedingt den Genuß aller der Speisen und Getränken nicht gestatten kann, nach welchen sie vielleicht Appetit haben. Es ist ferner auch nicht zu verkennen, daß man ihnen nicht gestatten kann, den Einkauf und die Zubereitung der Speisen selbst zu besorgen, zu welchen sie vielleicht Lust haben. Es ist endlich auch nicht zu leugnen, daß man

*) Man vergl. von Arnim a. a. O. Bd. II. S. 81. folg.

dafür sorgen muß, daß sie sowohl während ihres Aufenthalts im Hause, als auch bey ihrer Entlassung aus demselben, behörig bekleidet sind, und aus dem Hause nicht, im eigentlichen Sinne des Worts, nakt und blos in die wirkliche Welt treten. Aber ist denn die verlangte Verpflegung derselben auf Kosten des Instituts der einzige Weg, diese Inkonvenienzien zu beseitigen? Giebt es nicht auch Wege, wo diese Inkonvenienzien nicht zu besorgen sind, und dennoch die Maxime befolgt werden kann, jeder im Hause verwahrte Korrektionär muß hier selbst für seine Verpflegung sorgen? Beyde die festgesetzten Arbeitspensa, und die dem Institute aufgebürdete Verpflegung der im Hause verwahrten Individuen auf Kosten des Instituts, gehören offenbar in eine und dieselbe Kategorie. Beyde belasten die Administration mit Obliegenheiten, welche sie nicht ohne die bedeutendsten Schwierigkeiten erfüllen kann; und beyde sind dem Endzwecke solcher Institute, und dem von mir oben aufgestellten und entwickelten Grundsatze, jeder im Hause verwahrte Korrektionär muß hier auf seine eigne Rechnung leben, gleich unangemessen.

§. 87.

Beköstigung der Gefangenen.

Das Einzige, was in Hinsicht auf die Verpflegung der einzelnen Korrektionäre im Hause dem Institute obliegt, und mit Recht von diesem gefordert werden kann, ist das, daß es dafür sorge, daß jeder alles das, was er zu seiner Verpflegung bedarf, und was ihm nach

den Gesetzen des Hauses zugelassen werden kann, im Innern des Hauses haben, und von seinem Arbeitsverdienste hier kaufen könne. Mit etwas weitern braucht sich die Administration keinesweges zu befassen. Hat sie einmal für diesen Punkt gesorgt, so kann sie die Art und Weise der Verpflegung der Willkühr der einzelnen Korrektionäre eben so wohl überlassen, wie sie es ihnen überlassen muß, ob, was, und wie viel sie arbeiten wollen. Was ihr in Rüksicht auf die Beköstigung der Gefangenen obliegt, ist blos das, daß sie dafür sorgt, daß im Innern des Hauses eine Anstalt vorhanden sey, wo täglich so viel Speisen gekocht und zubereitet werden, als etwa zur Beköstigung der hier verwahrten Gefangenen erforderlich sind, und daß diese Anstalt auch mit den Sorten von Getränken versehen ist, die man den Korrektionären nach den Gesetzen des Instituts zulassen kann. Bey dieser Anstalt kann sich dann jeder Korrektionär von dem Gelde, das er für seine Arbeiten vom Institute erhält, kaufen, was er zu seinem Lebensunterhalte bedarf. Und wenn die Administration hierfür gesorgt hat, so braucht sie für weiter nichts zu sorgen.

§. 88.

Bekleidung der Korrektionäre.

Eben so kann sie sich bey ihrer Sorge für die Kleidung der Gefangenen lediglich darauf beschränken, daß sie für das Daseyn eines Vorraths von Waaren sorgt, welche zu Kleidungsstücken tauglich sind, wie sie sich für die Gefangenen schicken, wo dann jeder, das was er be-

darf, für seine Rechnung haben kann. Ist ein solcher Waarenvorrath vorhanden, so wird schon jeder selbst suchen, sich diejenigen Kleidungsstücke zu schaffen, welche er nöthig zu haben glaubt, ohne daß die Administration nöthig haben wird, sich darum zu bekümmern. Der einzige Punkt, auf welchen sie ausser dem ebengenannten Waarenvorrathe bey der Kleidung der einzelnen Korrektionäre zu sehen hat, ist blos die Reinlichkeit dieser Kleidung, wovon in der Folge noch besonders die Rede seyn wird. Entspricht die Kleidung, welche sich dieser oder jener Korrektionär wählt, nur dieser Bedingung, so kann man es ihm überlassen, sich zu kleiden, wie er will. Nur geht jede Kleidung, welche er sich anschafft, lediglich auf seine Rechnung. Das erste Gewand, das er sich im Hause anschafft, kann ihm übrigens auf Kredit gegeben werden; wo ihm denn deren Geldbetrag, eben so wie der Preis der ihm überlassenen Werkzeuge, und rohen Materialien, von dem Betrag seines Arbeitsverdienstes nach und nach abgetragen werden kann. Die übrigen Kleidungsstücke hingegen, welche er sich etwa noch weiter anschafft, muß er in der Regel beym Ankaufe von seinem Arbeitsverdienste sofort bezahlen.

§. 89. a.

Wohnung der Korrektionäre.

Was endlich die Wohnung betrifft, die freylich wider seinen Willen der Korrektionär im Hause erhält, glaube ich kann das Institut die Einrichtung treffen, daß

sich jeder von seinem Arbeitsverdienste wöchentlich oder monatlich so viel abziehen lassen muß, als es für diese Wohnung zu fordern, für recht und billig hält. Eine Art Miethzinns für den Gewahrsam, den man den einzelnen Korrektionären einräumt, sowohl, als für die Benutzung der dahin gehörigen nöthigen Geräthschaften, ingleichen einen Beytrag zu den Kosten, welche die Heitzung und die bey kurzen Tagen noch nothwendige Beleuchtung der Arbeitszimmer erfordert, kann man von Seiten des Instituts wohl von jedem Individuum, das man im Hause verwahrt und hier nützlich beschäftiget, nicht nur mit Recht fordern, sondern es scheint mir auch eine solche Forderung dem Endzwecke des Instituts bey weitem angemessener zu seyn, als das Gegentheil. Auch ausser dem Hause bedarf der Korrektionär für diese Bedürfnisse eines Aufwandes, den er von seinem Arbeitsverdienste bestreiten muß. Er muß also auch diesen Punkt berüksichtigen, wenn er in der wirklichen Welt fortkommen, und sich hier redlich und ehrlich nähren will. Von der Berüksichtigung dieses Punkts aber würde er abgeleitet werden, wenn man ihm für diese Bedürfnisse im Hause nichts anrechnen wollte. Der reichlichere Verdienst, den er im Arbeitshause haben würde, wenn er hier für diese Bedürfnisse nichts zu zahlen brauchte, würde ihn vielleicht verleiten, sich in Bezug auf seine Beköstigung und Kleidung eine Lebensweise anzugewöhnen, welche er nach seiner Entlassung nicht fortsetzen kann; und dies könnte ihn leicht verleiten, wieder auf die widerrechtlichen Erwerbszweige zu rekurriren,

von welchen man ihn durch seine Verwahrung und Beschäftigung im Hause abbringen wollte.

§. 89. b.

Uebrigens kann man mir, was die hier behauptete Rechtlichkeit dieser Forderung betrifft, vielleicht den Einwand machen, daß der Staat für die Sicherheitsanstalten, welche er trifft, um die Korrektionäre in einen Zustand zu versetzen, daß sie die von ihnen gefürchteten Widerrechtlichkeiten zunächst nicht begehen können, nach den von mir oben (§. 22.) aufgestellten Grundsätzen, von den einzelnen Korrektionären nichts fordern könne. Indessen dieser Einwand läßt sich sehr leicht beseitigen. Die Dinge, für welche ich hier von den einzelnen Korrektionären etwas bezahlt wissen will, sind keinesweges so beschaffen, daß man sie unter das Kapitel: Aufwand zur Sicherung wohl aufnehmen kann. Dorthin gehören blos die Ausgabeposten für die Wache, die Konciergen, und was sonst zur Festhaltung der Korrektionäre aufgewendet werden muß; wofür diesen allerdings nichts abgerechnet oder abgefordert werden kann. Dasjenige, wofür hier von ihnen etwas gefordert wird, sind blose Bequemlichkeiten, die man ihnen — ihre Verwahrung als blose Sicherheitsmaasregel betrachtet — rechtlicher Weise versagen könnte. Gestattet man sie ihnen, so ist es gewiß nicht unbillig, und noch weniger widerrechtlich, sie dafür etwas zahlen zu lassen.

§. 90.

Weitere Rechtfertigung der hier aufgestellten Grundsäzze.

In Hinsicht auf den Endzwek, welcher durch öffentliche Korrektions- oder Arbeitshäuser erreicht werden soll, ist es überhaupt eine unerläßliche Pflicht der Administration eines solchen Instituts, jeden Korrektionär in Rüksicht auf seinen Verdienst, und dessen Verwendung zu seinen Bedürfnissen in einem Zustande zu erhalten, der seiner dereinstigen Lage möglichst gleich kommt. So wenig man gegen den Korrektionär bey seiner Bestimmung zur Arbeit und nüzlichen Thätigkeit zu hart und zu strenge verfahren, und ihm etwas von seinem wirklichen Verdienste entziehen darf, so nachtheilig würde es seyn, ihn hierin gelinder zu behandeln, als er behandelt werden muß, und ihm aus Mitleid oder einer am ungerechten Orte angebrachten Freygebigkeit Lasten abzunehmen, welche er in der Freyheit von seinem Arbeitsverdienste bestreiten muß. Die ihm zur Pflicht gemachte eigene Verpflegung insbesondere ist eine wesentliche Bedingung seiner zweckgemäßen Hinleitung zur nüzlichen Thätigkeit. Durch dies Mittel wird er bey weitem mehr an die Arbeit gekettet, und zum Arbeiten angetrieben, als durch irgend ein anderes etwa möglicheres Mittel *).

*) Langueſcet induſtria, intendetur ſocordiaſi, nullus ex ſe metus aut ſpes; et ſecuri omnes aliena ſubſidia expectabunt, ſibi ignavi, nobis graves. Tacitus Annal. II. 38.

§. 91.

Der Grund aus dem ich vorhin (§. 80.) den Grundsatz abzuleiten und zu rechtfertigen gesucht habe, daß jeder im Arbeitshause verwahrte Korrektionär hier seinen Arbeitsverdienst zur freyen Disposition erhalten müsse, — dieser Grund tritt auch bey der hier behandelten Frage ein, und noch dazu bey weitem stärker, als dort. Es ist bey weitem nicht ausreichend, wenn man die im Arbeitshause verwahrten Individuen, welche man zu einer rechtlichen Lebensweise hinleiten will, und hier zu dem Ende nützlich zu beschäftigen sucht, blos zum Arbeiten gewöhnt, worauf in den meisten Arbeitshäusern alles einzig und allein berechnet zu seyn scheint; sondern man muß sie auch wirthschaften lehren; man muß ihnen lehren, wie sie ihren Verdienst nützlich anwenden können.

Aber — frage ich — ist dies wohl möglich, wenn man ihnen gar keine Gelegenheit giebt, sich in dieser Kunst zu üben? Wie ist es möglich, wenn man sie selbst die einzige Gelegenheit, welche sie zur Erlernung dieser Geschicklichkeit im Hause haben, nicht benutzen läßt? Wenn man ihnen selbst das Recht nicht zugestehen will, selbst für ihre Verpflegung sorgen zu dürfen? Durch die dem Institute aufgebürdete Last für die Verpflegung der im Hause verwahrten Korrektionäre sorgen zu müssen, schadet man nicht nur dem Institute, sondern auch selbst den Korrektionären, und diesen noch bey weitem mehr, als jenem. Man setzt nicht

nur ein natürliches Reizmittel zur Arbeitsamkeit für die Korrektionäre ausser Würksamkeit, sondern man unterläßt auch die Ausbildung einer Fähigkeit, die ihnen zu ihrem dereinstigen Fortkommen in der wirklichen Welt so nothwendig ist, als Fleiß und Arbeitsamkeit selbst. Mag es auch seyn, daß einer oder der andere Korrektionär für seine Verköstigung mehr aufwendet, als er vielleicht zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte brauchen möchte; mag es seyn, daß Einer oder der Andere aus Eitelkeit sich ein oder das andere Kleidungsstück anschafft, das er vielleicht hätte entbehren, oder für dessen Geldbetrag er sich etwas nothwendigers oder etwas nützlichers hätte anschaffen können. Was schadet das Eine oder das Andere? Beschränkt der Korrektionär, der dies thut, dadurch das Institut in seiner Würksamkeit, oder erschwert er sonst die Realisirung irgend eines wesentlichen Plans der Anstalt? Wahrlich, der unselige Gedanke, für jeden Korrektionär recht bald ein Kapital sammeln zu wollen, der in allen solchen Instituten herrscht, und die Gesetze für die Behandlung der Korrektionäre diktirt, — dieser unselige Gedanke hat für die wahre und wirkliche Verbesserung der hier verwahrten Subjekte noch nie einen bedeutenden Nutzen gestiftet. Was hilft dem Korrektionär das Kapital, das er durch die Arbeit, wozu man ihn im Hause angehalten und gewöhnt hat, sich nach und nach etwa gesammelt hat, wenn er es nicht zu benutzen weiß. Wer je einmal Gelegenheit gehabt hat, mit solchen Leuten umzugehen, wie die meisten hier verwahrten Individuen

sind,

sind, wird gewiß die Erfahrung gemacht haben, daß sie etliche Thaler, welche man ihnen in die Hände giebt, für Summen ansehen, die sich — nach einem gemeinen Ausdrucke — nicht verwüsten lassen. In dem festen Vertrauen auf die Unerschöpflichkeit ihres Fonds leben sie denn sorgenlos in den Tag hinein, bis ihr Vorrath dahin ist, und sie nur zu spät bemerken, daß ihr Glaube an die Unerschöpflichkeit ihrer Vorräthe, ein Traumbild sey, das sie täuschte.

Lernen sie im Hause nicht wirthschaften — was auf keine andere Weise geschehen kann, als wenn man es ihnen zur Pflicht macht, sich von ihrem Arbeitsverdienste selbst zu verpflegen, und ihnen diese Verpflegung selbst überläßt — so ist für ihr künftiges Fortkommen wenig oder gar nicht gesorgt; und man hat mit aller Mühe, welche man auf ihre Bildung und ihre Hinleitung zur Arbeit und zu nützlichen Beschäftigungen verwendet, am Ende nichts gewonnen. Lasse man ja diesen oder jenen Korrektionär, dem man die Sorge für seine Verpflegung überlassen hat, ungehindert mehr verzehren, als er vielleicht nach der Meinung seines sparsamern Mitgenossen, oder der Administration, verzehren sollte; lasse man ihn seinen Arbeitsverdienst zu seinen Unterhalt verwenden, wie er will; immer wird dies nützlicher seyn, als wenn man ihm durch Uebernahme seiner Verpflegung, wo immer alles auf strenger Diät und eine möglichst kärgliche Lebensweise berechnet ist, ein Kapital sammelt, das er nicht brauchen kann.

Gerade der Luxus, den er vielleicht etwa treibt, muß ihn zur angestrengtern Thätigkeit führen, weil er nach der Natur des Instituts ihn nie anders, als auf diese Weise, befriedigen kann. Und selbst dieser Luxus wird für seine Besserung wohlthätig würken.

§. 92.

Schiklichste Anstalt zur Verpflegung der Korrektionäre.

Die schicklichste Anstalt, um die einzelnen Korrektionäre in den Stand zu setzen, sich im Hause in Rüksicht auf ihre Beköstigung selbst zu verpflegen, scheint mir übrigens die Errichtung einer Art von Garküche, und Anstellung eines Speisewirths im Innern des Hauses zu seyn, der seine Wirthschaft entweder auf eigene Rechnung treiben kann, oder — was mir aus den vorhin angeführten Gründen zweckmässiger scheint — auf Rechnung des Instituts. Macht man es diesem Wirthe zur Pflicht, für die An- und Beyschaffung und Zubereitung der Speisen und Getränke zu sorgen, welche man den Korrektionären nach den Gesetzen des Instituts zulassen kann, so werden diese immer im Stande seyn, für ihre Verköstigung nach Willkühr zu sorgen, ohne daß irgend eine der Inkonvenienzien zu besorgen seyn wird, welche mit ihrer eigenen Beköstigung verbunden sind, wenn man ihnen das Anschaffen und Zubereiten der nöthigen Speisen selbst zuläßt. Der Wirth wird insbesondere eben so gut, wie das Institut, wenn es selbst für die Verpfle-

gung der Gefangenen sorgt, im Stande seyn, die nöthigen Vorräthe im Ganzen einzukaufen, und also die Speisen den einzelnen Abnehmern, wo nicht noch wohlfeiler, doch gewiß eben so wohlfeil liefern können, als sie solche würden haben können, wenn ihnen der Selbsteinkauf ihrer Bedürfnisse im Kleinen, und die Selbstzubereitung derselben überlassen wäre. Sie werden durch die ihnen überlassene eigene Verpflegung nicht von ihrer Arbeit abgehalten werden, und noch weniger wird für die Gesundheit der Kost oder für die Reinlichkeit des Hauses etwas zu befürchten seyn. Der ganze Unterschied zwischen der gewöhnlichen Beköstigung durch das Institut, und dem hier vorgeschlagenen Verköstigungswege, wird einmal d e r seyn, daß bey der erstern Verköstigungsweise der Korrektionär seine Verköstigung unmittelbar, und ohne sein Zuthun abgereicht erhält, hier aber sich solche kaufen muß, und, wenn er sie kaufen können will, sich erst so viel verdient haben muß, um sie bezahlen zu können. Und dann zweytens noch d e r, daß dort jeder essen und trinken muß, was ihm täglich vorgesetzt wird, hier aber unter den Speisen und Getränken, welche im Hause gegeben werden dürfen, sich diejenigen auswählen kann, welche er für sich am angemessensten findet, und wozu er am meisten Lust hat. Wird, — was mir bey einer solchen Einrichtung nothwendig zu seyn scheint — der Speisewirth angewiesen, täglich Morgens mittelst öffentlichen Anschlags eines Küchenzeddels, oder auf eine andere schickliche Weise, bekannt zu machen, was bey ihm auf Mit-

tags und Abends für Speisen zu haben sind, und was jedes Gericht kostet, so wird jeder Korrektionär sich seine Kost immer so bestimmen können, wie er sie seinem Appetit und seinem Beutel angemessen findet. Und macht man diesen, der Ordnung gemäß, es zur Pflicht, das was sie auf Mittag oder Abends essen wollen, sich sofort zu bestellen, so wird auch der Speisewirth nie in die Verlegenheit kommen, Speisen bereitet zu haben, welche keinen Absatz finden, oder die einzelne Korrektionäre nicht alle mit den Speisen versehen zu können, wozu sie vielleicht gerade Lust haben.

§. 93.

Preis der Speisen.

Uebrigens versteht es sich wohl ohne mein Erinnern, daß die Speisen und Getränke, welche der Wirth einer solchen Anstalt für die einzelnen Korrektionäre anschaffen und in Bereitschaft halten muß, von ihm um den möglichst geringsten Preis geliefert werden müssen, und daß er niemanden, wer es auch sey, ohne sofortige baare Bezahlung etwas abgeben darf. Die Preise dieser verschiedenen Speisen und Getränke brauchen jedoch nicht einerley zu seyn, sondern können nach der Qualität und Quantität der dazu nöthigen Bedürfnisse regulirt werden. Nur muß darauf Bedacht genommen werden, daß täglich eine oder mehrere Arten von Speisen bereitet werden, die noch unter dem Preise des am wenigsten einträglichen Arbeitszweigs stehen, der im Hause betrieben wird; damit Leute, welche keinen andern als diesen Ar-

beitszweig treiben wollen, oder treiben können, durch den Mangel einer ihrem Verdienste angemessenen Beköstigungsweise nicht in die Nothwendigkeit gerathen, hungern und darben zu müssen. Für Leute der Art könnte dadurch gesorgt werden, daß man noch ausser den übrigen Speisen, welche wegen ihrer höhern Preise blos für solche Korrektionäre tauglich sind, welchen die von ihnen betriebenen Gewerbszweige einen reichlichern Arbeitsverdienst gewähren, täglich so viel Portionen, als man solche wenig verdienende Korrektionäre hat und hiervon essen wollen, von der Rumfordischen Suppe, oder von der vom Professor Rumi zu Teschen erfundenen Sparsuppe kochen ließe *). Durch

*) Die Ingredienzien der Rumfordischen Suppe, ihre nährende Kraft, und ihre Wohlfeilheit sind bekannt. Eine Portion dieser Suppe, welche zur täglichen Nahrung Eines Menschen ausreicht, kostet ohngefähr drey und einen halben Kreuzer Rheinisch, oder zehn Pfennige Sächsisch, und so viel kann selbst der trägste und ungeschickteste Arbeiter verdienen. Noch wohlfeiler als die Rumfordische Suppe ist die des Professor Rumi zu Teschen. Man nimmt zu dieser Sparsuppe zwey Pfund Maisgraupen, auch blos gestossene Maiskörner — hat man keinen Mais, so kann man auch Gerstengraupen oder gestossene Erbsen und Bohnen nehmen, aber Mais hat den Vorzug, daß er nahrhafter ist — ferner acht Pfund Kartoffeln, vier Pfund weisse Rüben oder Möhren, sechszehen Loth Knochenpulver, oder in dessen Ermangelung zwölf Loth Speck, dann zwey Pfund Brod, zwey und zwanzig Loth Salz, und dreyßig Pfund Brunnen- oder Flußwas-

die Einführung und Bereitung dieser Suppen werden alle die Einwendungen beseitigt seyn, welche vielleicht dieser oder jener Korrektionär gegen die ihm zur Pflicht gemachte eigene Verpflegung machen könnte; und man wird auch in Ansehung dieser Leute bey dem Grundsatze bestehen können, jeder im Hause verwahrte Korrektionär muß hier eben so auf seine eigene Rechnung leben, wie ausser dem Hause; — bey einem Grundsatze, dessen richtige und strenge Befolgung nach meiner Ansicht der Sache für die Bildung dieser Leute und ihre Hinleitung zur nützlichen Thätigkeit bey weitem würksamer seyn muß, als alle Zwangs- und Aufsichtsmaasregeln

ser. Diese Quantität ist, gekocht, zu einer täglichen Nahrung von zwanzig Personen hinreichend. Diese Sparsuppe wird auf folgende Weise zubereitet. Gegen Abend um 5 Uhr kocht man in einem Kessel acht Maase oder sechszehn Quart Wasser, thut die Mais- oder Gerstengraupen oder die zerstossenen Maiskörner, Erbsen oder Bohnen in den Kessel, und läßt sie die Nacht über langsam kochen. Den folgenden Morgen läßt man die acht Pfund der vorher wohlgereinigten Kartoffeln gut sieden, zerstößt sie nachher, und läßt sie durch einen Durchschlag ablaufen, gießt dann zwey Loth laulichtes Wasser darauf, bis ein dicker Brey daraus wird. Auch die weissen Rüben oder Möhren werden klein geschnitten und eine halbe Stunde lang gekocht. Wenn dies geschehen ist, wirft man alle Ingredienzien zum Mais in den Kessel, thut das vorher mit hinlänglich heissen Wasser aufgelöste Knochenmehl, oder den zerlassenen Speck und das Salz hinzu, rührt die ganze Masse gut um, und läßt sie noch drey Stunden kochen.

auf welche man zu dem Ende zu rekurriren pflegt, und auch vielleicht rekurriren könnte.

§. 94.

Bemerkungen über einige etwanige Schwierigkeiten.

Die einzige Schwierigkeit, welche bey der Adoption der von mir in Vorschlag gebrachten Maxime, jeden im Arbeitshause verwahrten Korrektionär selbst für seine Verpflegung sorgen zu lassen, etwa eintreten könnte, möchte vielleicht dadurch entstehen, daß nicht alle Individuen, welche man in einer solchen Arbeitsanstalt einzusperren und hier zu verwahren nöthig findet, im Stande sind, gleich bey ihrer Einlieferung einen der hier zulässigen Arbeitszweige so zu betreiben, daß sie durch dessen Betrieb sich so viel verdienen können, als nur zu ihrer nothdüftigsten Verpflegung erforderlich seyn wird. Unter den verschiedenen Klassen von Leuten, welche ich der Arbeitsanstalt zugetheilt habe, giebt es öfters Subjekte, welche keine der Arbeiten verstehen, die im Hause getrieben werden, um die hier verwahrten Korrektionäre nützlich zu beschäftigen. Was ist — kann man fragen — mit Leuten der Art anzufangen? Soll man auch diesen ihre eigene Verpflegung überlassen? Wovon werden sie sich verpflegen können? werden sie, da sie nichts verdienen können, nicht verhungern müssen? So mag es beym ersten Anblicke scheinen. Aber wirklich scheint es nur so. Die individuellen Verhältnisse solcher Leute können zwar eine Mo-

dikation der von mir als Regel angegebenen Maxime veranlassen; aber zur Aufgabe jener Maxime sind sie noch bey weitem nicht geeignet. Etwas mehr als für die Verpflegung der arbeitsfähigen Korrektionäre geschieht, muß das Institut für diese Leute allerdings thun. Allein dies Etwas kann keinesweges darin bestehen, daß sie die Last der Verpflegung dieser Leute unmittelbar übernimmt; sondern es kann nur darin bestehen, daß sie für die Zeit, welche sie bedürfen, um einen Arbeitszweig zu erlernen, von dessen Abwurf sie die Kosten ihrer Verpflegung bestreiten können, ihnen zu ihrer Beköstigung täglich so viel in die Hände giebt, als zur Bestreitung der Kosten der nothdürftigsten Beköstigungsweise erforderlich ist; mit welchem Vorschusse dann diese Leute sich ihre nöthige Speise und Trank eben so gut beym Speisewirthe zu kaufen haben, wie ihre übrige Hausgenossen. Wobey ihnen übrigens gleich bey ihrem Eintritt ins Haus die Zeit bekannt gemacht werden muß, während welcher sie auf diese Vorschüsse Rechnung zu machen haben. Hoffentlich wird dann die Furcht nach Verlauf dieser Zeit hungern und darben zu müssen, sie von selbst zur erforderlichen Aufmerksamkeit auf die Erlernung des Arbeitszweiges bestimmen, welchen sie sich gewählt haben, ohne daß es nöthig seyn wird, auch bey ihnen andere Mittel anzuwenden, als dies höchsteinfache, das ihnen die Nothwendigkeit der Arbeit gewiß eindringender zeigen wird, als jedes Andere. Giebt man endlich diesen Leuten diese Vorschüsse nie anders als auf Rechnung; und müssen

sie sich deren Betrag nach und nach von ihrem Verdienste abziehen lassen, wie den Preis der ihnen gegebenen Werkzeuge und Materialien, so werden wohl die Wenigsten in Versuchung gerathen, das Institut durch Verstellung oder Unachtsamkeit in die Nothwendigkeit versetzen zu wollen, auch nach Ablauf des zuerst bestimmten Termins diese Vorschüsse fortzusetzen. Jeder wird von selbst begreifen, daß er durch Faulheit, Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit seine Lage nur verschlimmert, und der Gedanke, daß er die traurigen Folgen seines Benehmens nur allein zu dulden hat, und auf niemanden anders wälzen kann, wird ihn gewiß bey weitem mehr zum Fleiße, zur Aufmerksamkeit und zur nöthigen Applikation anspornen, als irgend ein anders sonst etwa anwendbares Reitzmittel, es sey von welcher Art es wolle.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disciplin des Arbeitshauses.

§. 95.

Disciplin des Hauses überhaupt, und hierbey zu berüksichtigende Hauptpunkte.

In den von mir bisher entwickelten Grundsätzen über die Art und Weise der Verwahrung, die nützliche Beschäftigung, und die Verpflegung der in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrten Korrektionäre, liegen schon so mancherley Normen für die Disciplin eines solchen Hauses, daß eine eigene Erörterung dieses Gegenstandes, vielleicht überflüssig scheinen mag. Indessen, was ich gesagt habe, enthält doch nur die Grundlinien. Und um deswillen halte ich vor nöthig, auch über diesen Gegenstand mich noch etwas ausführlicher zu verbreiten.

Die Hauptpunkte, auf welche alle Disciplinargesetze des Hauses berechnet seyn müssen, sind Ordnung in der äussern Lebensweise, Mässigkeit, äussere Ehrbarkeit, Anständigkeit und Gesittetheit im äussern Betragen, und Beför-

derung der Moralität. Der im Hause verwahrte Korrektionär muß zwar im Hause in Rüksicht auf seine Lebensweise den höchsten Grad von Freyheit genießen, der hier möglich ist. Aber diese Freyheit kann keine völlige Unbeschränktheit seyn; keine Erlaubniß alles zu thun, was er thun will. Handlungen, welche sich jemand nicht ausser dem Hause im vollen Genusse seiner äussern Freyheitsrechte erlauben darf, können noch weniger im Hause gestattet werden. Und ausserdem muß dem Korrektionär noch manches, was er ausser dem Hause ohne Bedenken thun konnte, aus dem Grunde untersagt werden, weil es mit dem Zwecke seiner Verwahrung im Widerspruche steht, und diesen entweder ganz vereiteln oder doch äusserst erschweren würde. — Und gerade hieraus entspringt eine sehr reichhaltige Quelle für die Disciplinargesetzgebung des Hauses, deren nothwendigste Forderungen ich hier anzugeben für nöthig erachte.

§. 96.

Vertrauter Umgang unter sich oder mit Fremden ist den Korrektionären nicht zu gestatten.

Ich habe bereits oben (§. 35. folg.) bey der Materie von der Verwahrung der Gefangenen bemerkt, daß es in Hinsicht auf die sichere Verwahrung der im Arbeitshause befindlichen Korrektionäre unnachläßig erforderlich sey, ihnen allen vertrauten Umgang sowohl unter sich als mit Fremden zu untersagen; und diese Bemerkung muß ich hier nochmals wiederholen. Ich verlan-

ge zwar nicht, daß die Korrektionäre, so lange sie im Hause sind, von aller menschlichen Gesellschaft gleichsam ganz abgeschnitten seyn sollen. Aber das scheint mir doch nöthig zu seyn, daß sie durchaus ausser Verbindung mit Leuten kommen, die sie durch ihren Umgang vielleicht vom Wege zur Rechtlichkeit wieder ableiten könnten. In dieser Hinsicht aber muß von Seiten der im Hause angestellten Officianten, vorzüglich von Seiten der Conciergen und der Wache, immer mit möglichster Sorgfalt darauf gesehen werden, daß sie sich mit Fremden, welche etwa ins Haus kommen, nie heimlich unterhalten; daß kein Fremder, ohne Beysein des Conciergen, einen Korrektionär auf seinem Gewahrsam besuche; und daß nicht mehrere Gefangene ohne Aufsicht sich hier oder dort zusammensetzen, und von Dingen unterhalten, welche vielleicht die Leidenschaft, welche man zu bekämpfen sucht, wieder aufregen können. Mit Fremden, welche ins Haus kommen, dürfen die hier verwahrte Korrektionäre überhaupt sich in keine Gespräche einlassen, wenn sie von denselben nicht besonders dazu aufgefordert sind. Und noch weniger dürfen sie von denselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Conciergen etwas annehmen, es sey was es wolle; am wenigsten Geschenke an Geld; selbst wenn sie ihnen freywillig dargeboten würden. Will ein Fremder einem oder dem andern Korrektionär vielleicht etwas schenken, so ist es an den Conciergen abzugeben, der ihn begleitet, und von diesem an den Aufseher des Hauses abzuliefern, der es bis zur Entlassung des Korrektionärs aufzube-

wahren hat, und es hier dem Korrektionär ausant-
wortet *).

§. 97.

In wie weit ihnen schriftlicher Verkehr unter sich und mit Fremden zu verstatten ist?

Eben so wenig als den Korrektionären mündlicher engerer Verkehr mit ihren Hausgenossen und Fremden gestattet werden kann, ist ihnen auch ein schriftlicher Verkehr mit Einem oder dem Andern zu erlauben. Briefwechsel zwischen den Korrektionären unter sich kann gar nicht gestattet werden. Haben aber einzelne Korrektionäre vielleicht an jemanden ausser dem Hause etwas gelangen zu lassen, das eine schriftliche Mittheilung erfordert, so können sie keinesweges selbst schreiben, sondern was geschrieben werden soll, muß durch den Aufseher des Hauses geschrieben werden, der überhaupt das Organ ist, durch welches alle etwa nöthige Kommunikationen zwischen den im Hause befindlichen Korrektionären und Fremden gepflogen werden müssen, und dem alles bekannt gemacht und zugeschickt werden muß, was Fremde vielleicht zur Kenntniß dieses oder jenes Korrektionärs gebracht wissen wollen.

*) Früher kann es dem Korrektionär um deswillen nicht ausgeantwortet werden, weil er im Hause lediglich nur von seinem Arbeitsverdienste leben muß.

§. 98.

Wie sich die Korrektionäre während ihres Beysammenseyns zu betragen haben.

Bey ihren Arbeiten so wie bey Tische können sich die einzelnen Gefangenen zwar mit einander unterhalten, aber blos über gleichgültige Dinge, oder Arbeiten welche im Hause oder sonsten getrieben werden. Erzählungen und Unterhaltungen von ihrer vorigen Lebensweise, und Gespräche über die Veranlassungsgründe ihrer Verwahrung im Hause hingegen, sind ihnen nie zu gestatten. Sprechen sie mit einander, so muß es übrigens mit möglichster Stille geschehen, ohne auf einander zu schreyen, oder sonst auf irgend eine Weise, welche Lärm erregen, und die etwa beschäftigten Individuen von der Aufmerksamkeit auf ihre Arbeiten ableiten kann. Wer von den einzelnen Korrektionären vielleicht gerade nicht arbeiten will, muß sich überhaupt immer so betragen, daß er nicht andere von der Arbeit abhält, und sie in ihrer Thätigkeit nicht stört. Will er in den Arbeitssälen sich aufhalten, so muß er sich ruhig verhalten, widrigenfalls ist er weg- und auf den Hof zu weisen, oder auf seinen Gewahrsam zu bringen, und so lange bis er etwa wieder arbeiten will, dort zu verschliessen.

Im Arbeitssaale ist jedem sein eigner bestimmter Platz zur Verrichtung seiner gewählten Arbeiten anzuweisen, den er ohne Vorwissen und Genehmigung des Conciergen nicht mit einem andern Platze verwechseln

darf. Keiner darf die Arbeitswerkzeuge des Andern zu seiner Arbeit gebrauchen, es geschehe denn mit ausdrüklicher Erlaubniß des Eigenthümers. Die Werkzeuge, welche jeder braucht, muß er bey seiner Entfernung von seiner Arbeit entweder an der ihm angewiesenen Arbeitsstelle liegen lassen, oder, wenn es solche Geräthschaften sind, welche er mit auf seinen Gewahrsam nehmen darf, solche mit sich dahin nehmen. Für die Aufbewahrung solcher Geräthschaften, welche nicht mit auf die Gewahrsame genommen werden dürfen, ist jedem ein kleiner Schrank, welche in den Wänden des Arbeitssaales angebracht werden können, einzuräumen, wo sie bis zu seiner Rükkehr von ihm zu verschliessen sind. In eben diesem Schranke hat aber auch jeder seine Arbeitsprodukte und rohen Materialien aufzubewahren, welche er nicht mit auf seinen Gewahrsam nehmen darf, oder nehmen will.

Auf seinen Gewahrsam kann jeder Korrektionär von seinen rohen Materialien, Arbeitsprodukten, und Werkzeugen nur solche Dinge mitnehmen, welche er nicht zum Entfliehen benutzen kann; das Mitnehmen solcher Geräthschaften aber, welche, wie z. B. Aexte, Feilen, Sägen, Bohrer, Meisel, Strikke, Seile, gesponnen Garn, und dergleichen, das Entfliehen erleichtern können, ist keinem zu gestatten. Eine Erlaubniß hierzu würde mit der sichern Verwahrung der Gefangenen durchaus unvereinbarlich seyn.

§. 99.

Die Korrektionäre müssen ihre Arbeiten blos in den Arbeitssälen oder auf dem Hofe vornehmen.

Alle Arbeiten, welche die einzelnen im Hause verwahrte Individuen hier treiben wollen, sind von ihnen in der Regel in den Arbeitssälen vorzunehmen, oder auf dem Hofe des Hauses; keinesweges aber in ihren Gewahrsamen. Beym Angehen der Arbeit selbst muß jeder behörig gewaschen, gekämmt, und reinlich gekleidet erscheinen. Derjenige der dies nicht thut, ist von der Arbeit wegzuweisen, so lange bis er diese Punkte berichtiget hat. Die Zeiten, wo gearbeitet wird, sind, im Sommer, die Vormittagsstunden von fünf Uhr Morgens bis zwölf Uhr Mittags, und dann von Ein Uhr Nachmittags bis Abends um sieben Uhr, im Winter aber die Stunden von sechs Uhr Morgens bis Mittags um zwölf Uhr, und von Ein Uhr Nachmittags bis Abends um Acht Uhr. Während der Zeit, wo gearbeitet wird, brauchen die Korrektionäre zwar nicht unausgesetzt zu arbeiten, sondern sie können in der Arbeit mitunter Pausen machen, oder auch ganz aufhören zu arbeiten; aber denjenigen, welche nicht arbeiten wollen, kann ohnmöglich gestattet werden, während der Zeit, wo ihre, Hausgenossen mit Arbeiten beschäftiget sind, ohne Aufsicht im Hause herumzuschweifen; sondern während der Arbeitsstunden müssen sich die einzelnen Korrektionäre, sie mögen arbeiten oder nicht, entweder auf dem Hofe oder in den Arbeitssälen aufhalten. Es wä-

re denn daß einer oder der Andere auf seinem Gewahrsam bleiben wollte, wo er denn, wie ich schon oft erwähnt habe, dort zu verschliessen ist.

§. 100.

Allgemeine Verhaltungsregeln für die Korrektionäre.

Wo sich die Korrektionäre im Hause befinden, es sey in ihren Gewahrsamen, oder in den Arbeitssälen, oder auf dem Hofe oder bey Tische, müssen sie sich immer still und ruhig verhalten. Alles Lärmen, Schwärmen, Toben, Schreyen, Jauchzen, Fluchen, und dergleichen Unanständigkeiten, durch welche die Sinnlichkeit aufgereitzt werden kann, sind ihnen durchaus nicht zu gestatten; selbst das Singen mit eingeschlossen; es wäre denn daß sie anständige Lieder singen, besonders solche, welche gute moralische Gesinnungen erwecken, unterhalten, und nähren können. Tabak rauchen dürfen, wegen der dabey sehr leicht mögliche Feuersgefahr, die Gefangenen weder in den Arbeitssälen, noch auf dem Hofe, noch in ihren Zimmern; auch ist ihnen in den letztern in der Regel und ohne besondere Erlaubniß des Aufsehers kein Licht zuzulassen. Ihre Gemächer werden in der Regel, und wenn deren Bewohner nicht etwa krank sind, nicht geheitzt. Sobald die Korrektionäre Abends nach Verlauf der Arbeitsstunden auf ihre Zimmer gebracht worden sind, haben sie sich ruhig niederzulegen, damit sie durch ausreichenden Schlaf gestärkt, am

andern Morgen desto frischer und kräftiger wieder an ihre Arbeit gehen können. Etwa eine halbe Stunde vor dem Eintritte der Arbeitsstunden sind sie durch ein Zeichen zu wecken, das der Concierge auf der Gallerie geben muß, wo ihr Gewahrsam befindlich ist. Auf dies gegebene Zeichen müssen sie aufstehen, und in der Zwischenzeit, bis die Thüren geöffnet werden, sich behörig waschen, kämmen, und ankleiden. Wer bey der Oeffnung seiner Thüre noch nicht fertig ist, und seinen Gewahrsam nicht sofort verläßt, ist ohne weiteres dort zu verschliessen, und bleibt bis Mittags, wo die Conciergen wieder nach zu sehen haben, oder bis sie vielleicht ausserdem wieder nachsehen, von der Arbeit ausgeschlossen. Ausserdem muß auch jeder von den rohen Materialien und Werkzeugen, welche er etwa auf seinem Gewahrsame hat, dasjenige sofort zu sich nehmen, was er davon zu seiner Arbeit braucht. Unterläßt er dies, so hat er es sich selbst beyzumessen, wenn er sich nicht gehörig beschäftigen kann. Es ist nicht zu gestatten, daß einer oder der Andere während der Arbeitsstunden auf seinen Gewahrsam gehe, um dasjenige zu holen, was er vergessen hat. Der Concierge hat vielmehr nach der Entlassung des Gefangenen dessen Gewahrsam sogleich wieder zu verschliessen, und in dringenden Fällen, wo vielleicht ein oder der andere Korrektionär während der Arbeitszeit etwas von seinem Gewahrsame zu holen hat, diesen dahin zu begleiten, und das Verlangte mit zu holen.

Haben sich die einzelnen Korrektionäre nach der Oeffnung ihrer Gewahrsame in den Arbeitssälen ver-

sammelt, so kann nicht eher von ihnen die Arbeit begonnen werden, als nach vorher gepflogener Morgenandacht, mittelst Ablegung eines kurzen Gebets und Absingung eines andächtigen Gesangs, den die Conciergen anzustimmen, und woran alle Anwesende ruhig und andächtig Theil zu nehmen haben. Und eben so sind die Korrektionäre am Abend nicht eher auf ihren Gewahrsam zu bringen, als nach vorheriger Ablesung eines Abendgebetes und Absingung eines passenden Liedes. —

§. 101.

In der Regel behält jeder Gefangene den Gewahrsam, der ihm bey seiner Einlieferung angewiesen worden ist, so lange als er im Hause bleibt. Jedoch liegt es den Conciergen ob, öfters nachzusehen, ob sie nicht etwa Anstalten machen, welche zur Flucht hinzudeuten scheinen. Auf diesen Fall sind sie anderswo unterzubringen. Am meisten sind übrigens diejenigen zu beobachten, welche sich nicht bey der Arbeit einfinden, sondern sich während der Arbeitsstunden in ihren Gewahrsamen verschließen lassen. Geschieht dies mehrmal hintereinander, so ist ihre Versetzung auf einen andern Gewahrsam nie zu unterlassen.

§. 102.

Welche Speisen und Getränke den Korrektionären zugelassen werden können.

Die Auswahl und Bestimmung der Speisen und Getränke, die jeder genieſſen will, hängt, wie ich vor-

hin (§. 87.) bemerkt habe, zwar von seiner Willkühr ab; jedoch ist jeder verbunden, blos solche Speisen zu wählen, welche im Hause zu haben sind, und hier gegeben werden dürfen. Und in Rükſicht auf Getränke, welche berauschen können, darf keiner das Quantum überschreiten, das man jedem zuzulassen für gut findet. Speisen, welche blos den Gaumen kizeln, ohne nahrhaft zu seyn, können im Hause nicht geduldet, also auch niemanden zugelassen werden, wenn er sie auch noch so gut bezahlen wollte. Selbst bey den nahrhaften Speisen ist jederzeit sorgfältig dahin zu sehen, daß immer mehr diejenigen gegeben werden, welche der Gesundheit mehr zuträglich sind, als diejenigen, welche dies weniger sind, wenn sie auch nicht gerade ungesund seyn sollten. In dieser Hinsicht würde ich nicht rathen, den Korrektionären zu häufig Schweinenfleisch zuzulassen, und gesalzenes Fleisch, mürbes Backwerk, das ohnedies blos zu den Näschereyen gehört — alte stinkend gewordene Käse, und zu lange aufbewahrte Würste, deren Fett ranzicht geworden ist, würde ich gar nicht dulden. In Rükſicht auf Getränke scheint mir in Weinländern Ein Schoppen Wein, in Bierländern hingegen Ein Maas Bier, das Maximum zu seyn, was man den männlichen Korrektionären bey jeder Mahlzeit abreichen könnte; die weiblichen hingegen würde ich nur auf die Hälfte setzen; und Brantwein glaube ich, ist nur beym Frühstücke zulässig, jedoch blos für Mannspersonen, und nur in einer sehr geringen Dosis. Weibspersonen kann er nie gestattet werden;

wollen diese sich zum Frühstücke nicht mit blosem Brode begnügen, so würde ich ihnen eine Suppe von Fleischbrühe oder Milch empfehlen, die ihrer Gesundheit bey weitem zuträglicher ist, als der schlechte Kaffee, den solche Leute meist trinken, und den ich daher aus solchen Instituten, wie öffentliche Arbeitshäuser sind, ganz verbannet zu sehen wünschte.

§. 103.

Zum Mittags- und Abendessen müssen die Stunden zwischen den Arbeiten, Mittags von zwölf bis ein Uhr und Abends von sieben bis acht, oder acht bis neun Uhr benutzt werden; zum Frühstücke aber könnte im Sommer die halbe Stunde von sieben bis halb acht Morgens, und im Winter die von acht bis halb neun bestimmt werden; und wäre der Speisewirth ernstlichst zu bedeuten, ausser diesen Stunden niemanden etwas an Speise und Trank abzugeben, Brod allein ausgenommen. Zur Einnahme des Frühstücks und Mittags- und Abendessens müssen sich die Korrektionäre, welche was zu sich nehmen wollen, während der dazu bestimmten Stunde im Speisesaal einfinden. Wer hier nicht zur rechten Zeit erscheint, ist seiner Mahlzeit verlustig. Uebrigens muß Jeder am Morgen, in der zur Einnahme des Frühstücks bestimmten halben Stunde, dem Speisewirth bestimmt angeben, welche Speisen er von denjenigen, welche der Küchenzeddel enthält, Mittags und Abends essen will, und deren Betrag sofort bezahlen, wogegen er vom Wirth einen Zeddel ausgehändiget er-

halten muß, worauf die Speisen bemerkt sind, welche er bestellt hat, und gegen dessen Abgabe ihm der Wirth das bestellte zur bestimmten Zeit liefern muß. Getränke brauchen nicht bestellt zu werden; jedoch muß das, was sich der eine oder der Andere hiervon geben lassen will, von dem Empfangnehmer sofort bey der Ausantwortung an ihn baar bezahlt werden. Auf Kredit kann und darf von Seiten des Wirths an Niemanden etwas abgegeben werden; sondern wer essen und trinken will, muß den Betrag seiner Speise und Trank vorher bezahlt haben.

§. 104.

Regeln für die Kleidung der Korrektionäre.

Die Kleider, welche ein ins Haus gebrachtes Individuum vor seiner Einsperrung in der Freyheit getragen hat, kann er auch im Arbeitshause beybehalten. Nur müssen sie noch brauchbar, und insbesondere von Ungeziefer ganz rein seyn. Ist das Eine oder das Andere nicht, und lassen sich die etwa vom Ungeziefer ergriffenen Kleidungsstücke nicht durch bloses Trocknen an einem dazu herzustellenden Ofen reinigen, so muß ihm vom Institute eine Kleidung abgegeben werden, wie er sie zu haben wünscht, und etwa nöthig hat. Der Betrag dieser Kleider muß ihm aber nach und nach von seinem Arbeitsverdienste abgerechnet werden. Eine Hauptbedingung der Reinlichkeit der Korrektionäre ist übrigens ihre weiße Wäsche. Jeder muß daher wenigstens mit zwey Hemden versehen seyn, um hiermit von Woche

zu Woche wechseln zu können. Die Conciergen haben sorgfältig darauf zu sehen, daß jeder diesen Wechsel von Woche zu Woche vornehme. Sie haben in dieser Hinsicht an jedem Sonntage Morgens — wo gemeine Leute meist ihre Wäsche zu wechseln pflegen, — nachzusehen, ob jeder dies gethan hat, den einzelnen Korrektionären ihre schmutzige Wäsche abzufordern, und diese ins Waschhaus zu geben, damit sie die Woche über gewaschen und wieder bereitet werden kann. Daß jeder sich seine Wäsche selbst reinige, kann nicht gestattet werden, weil es leicht zu allerley Inkonvenienzien führen kann; sondern dies Waschen muß im allgemeinen Waschhause geschehen, wo man durch einige hierzu taugliche Individuen, welche zu dieser Arbeit Lust haben, diese Arbeit gegen Lohn verrichten lassen kann. Den Wascherlohn muß jeder nach einer billigen gleichmässigen Taxe von seinem Arbeitsverdienst berichtigen. Wer am Sonntage früh nicht mit weißgewaschener Wäsche bekleidet erscheint, und die schmutzige Wäsche für das Waschhaus abliefert, ist ohne Weiteres von der Gesellschaft der übrigen Korrektionäre zu entfernen, und auf seinen Gewahrsam zu bringen, bis er in diesem Punkte dem Gesetze des Instituts nachgekommen ist.

§. 105.

Tauschverkehr unter sich ist den Korrektionären nicht zu gestatten.

Jeder Korrektionär muß übrigens die Kleidung, welche er mit ins Haus gebracht, oder sich hier an-

geschafft hat, blos für sich behalten. Sie an einen andern zu überlassen, kann nicht erlaubt seyn, es geschehe auf welche Art es wolle; Kauf-, Tausch-, Pfand- oder Schenkungsweise. Handelt ein oder der andere Korrektionär diesem Verbote zuwider, so ist sowohl der Nehmer als der Geber seines Eigenthums an dem überlassenen Stücke verlustig und solches dem Institute für verfallen zu achten, sondern demjenigen, der dafür etwas bekommen hat, auch noch der Betrag des etwa erhaltenen Ueberlassungspreises abzunehmen, oder wenn er es nicht mehr hat, an seinem in der Folge zu erhaltenden Arbeitslohn abzurechnen, und für das Institut einzuziehen. Und was von Kleidungsstücken gilt, gilt auch von rohen Materialien, Werkzeugen und Arbeitsprodukten, welche ein Gefangener dem Andern überläßt. Jeder Handelsverkehr, den man den einzelnen Korrektionären unter sich gestatten würde, würde Inkonvenienzien herbeyführen, welche die Erreichung des Zwecks der Anstalt bedeutend erschweren würden. Der einzige Verkehr der im Hause getrieben werden darf, kann nur der zwischen dem Institute und den einzelnen Korrektionären seyn. Was die einzelne Korrektionäre ausser ihrem Essen und Trinken zu kaufen haben, müssen sie vom Institute kaufen, und was sie zu verkaufen haben, müssen sie auch blos an dies verkaufen, zu welchem Ende sich der Aufseher des Hauses täglich etliche mal in den Arbeitssälen einzufinden, und die von den einzelnen Korrektionären verfertigten Arbeiten von denselben zu übernehmen hat.

§. 106.

Ueber den Verkehr zwischen dem Institute und jedem einzelnen Korrektionär ist genau Buch zu führen.

Um übrigens den Arbeitsbetrag jedes einzelnen Individuums behörig übersehen, und jeden Korrektionär immer desfalls behörig kontroliren zu können, muß nicht nur über den Verkehr zwischen denselben und dem Institute ein eigenes Buch geführet werden, worin alle Korrektionäre mit dem Vor- und Zunamen behörig einzutragen sind, und über dasjenige, was jeder empfängt und liefert, behörig Buch zu führen ist; sondern jeder muß auch noch sein eigenes Buch erhalten, worin alles, was er erhalten und geliefert hat, es mag seyn was es wolle, genau eben so einzutragen ist, wie im Hauptbuche.

§. 107.

Feyer der Sonn- und Feyertage.

An Sonn- und Feyertagen, wo im Hause nicht gearbeitet wird, bleiben die Gefangenen bis zum Eintritt der Frühstückszeit auf ihrem Gewahrsam. Um diese Zeit aber müssen sie sämmtlich, blos Kranke ausgenommen, reinlich gekleidet in den Arbeitssälen erscheinen, und hier der Morgenandacht beywohnen, welche wie die an Werkeltagen gepflogen werden kann. Nach geendigter Morgenandacht werden diejenigen, welche frühstücken wollen, zum Frühstücke gelassen; wobey auch beym Wirthe in Rükksicht auf das Mittags-

und Abendessen die erforderlichen Bestellungen gemacht werden. Wenn dies geschehen ist, beginnt gegen neun Uhr in einem dazu passenden Arbeitssaale ein förmlicher Gottesdienst, welchem alle Gefangene beyzuwohnen haben. Beym Gottesdienste selbst muß ein Geistlicher gegenwärtig seyn, der jedoch, statt des gewöhnlichen Predigens, nach einer vorhergegangenen kurzen Ermahnung zur Andacht und Aufmerksamkeit blos katechetische Uebungen mit den Gefangenen anzustellen hat, bey welchen vorzüglich auf lebhafte Darstellung der Widerrechtlichkeit der von den Gefangenen vor ihrer Einlieferung in das Arbeitshaus getriebenen Lebensweise, auf innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer rechtlichen Lebensweise, auf Berichtigung ihrer Begriffe über Recht und Sittlichkeit, und auf Erweckung, Begründung und Verbreitung ächt moralischer Gesinnungen hin zu arbeiten ist. Verfährt der Geistliche hierbey mit der erforderlichen Klugheit, und mit der dem Geiste des Christenthums angemessenen Schonung gegen Leute, welche sich nicht zu den positiven Religionsgrundsätzen des Kultus bekennen, zu dem er sich bekennt, so wird durch solche Uebungen für alle Gefangene, sie mögen zu einer Religionspartei gehören, zu welcher sie wollen, gewiß bey weitem mehr Nutzen gestiftet werden, als durch irgend eine andere Art von Gottesverehrung, welche hier etwa möglich seyn würde. Nach diesem Gottesdienste kann zum Mittagsessen geschritten werden, auf welches etliche Stunden nachher der Nachmittags-Gottesdienst folgt,

dem man entweder wieder dieselbe Form geben kann, wie dem Vormittagsgottesdienste, oder wo, wenn vielleicht der Geistliche nicht zu haben seyn sollte, statt der katechetischen Uebungen schickliche moralische Vorlesungen aus einem hierzu ausgewählten Erbauungsbuche durch einen hierzu tauglichen Conciergen, oder ein sonst hierzu geeignetes Subjekt, gehalten werden können. Während der Stunden, wo kein Gottesdienst gehalten wird, bleiben die Gefangenen entweder auf den Arbeitssälen oder auf dem Hofe, jedoch stets unter der Aufsicht der Conciergen und der Wache. Wer hier nicht bleiben will, ist auf seinen Gewahrsam zu bringen, und hier bis zum Eintritte der Abendessensstunde zu verschließen. Diejenigen, welche keine Arbeiten treiben, welche Geräusch machen, wie z. B. Nähen, Stricken und dergleichen, können arbeiten; mit Geräusche verbundene Arbeiten aber können nicht betrieben werden. Solchen Korrektionären, welche Arbeiten der letztern Art treiben, kann in diesen Feyerstunden, von etwa dazu anzustellenden Lehrern, die an diesen Tagen ins Haus kommen, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, und andern Dingen gegeben werden, die ihnen zur gründlichen Erlernung und geschickten Betrieb ihrer Gewerbe vielleicht nothwendig sind, oder es können ihnen nützliche Bücher in die Hände gegeben werden, mit deren Lektüre sie sich die Zeit vertreiben können. Während dieser Stunden zu spielen, besonders um Geld zu spielen, oder sich sonst auf eine mit der Disciplin des Hauses widerstreitende Art die Zeit zu

vertreiben, kann niemanden gestatten werden. Solche Zeitvertreibe sind überhaupt nicht zu dulden und am wenigsten an Sonntagen. Nach Verlauf der Abendesfensstunde ist endlich die gewöhnliche Abendandacht zu halten, und damit das Tagewerk zu beschließen.

§. 108.

Regeln zur Reinhaltung des Hauses.

Um endlich das Haus und die einzelnen Gewahrsame immer möglichst rein zu halten, muß von Seiten der Conciergen immer sorgfältig dahin gesehen werden, daß jeder Korrektionär nicht nur so oft dies die Witterung verstattet, seinen Gewahrsam durch Oeffnung der Fenster behörig lüfte, sondern daß auch niemand etwas mit auf seinen Gewahrsam nehme, was dort Gestank erzeugen, und die Luft verderben kann. Insbesondere muß jeder Gefangene angewiesen und angehalten werden, seine Lagerstätte immer möglichst rein zu halten, die Matrazen und Decken täglich beym Aufstehen behörig aufzuschütteln und von Zeit zu Zeit bey guter Witterung unten im Hofe, oder auch auf der Gallerie auszuklopfen. Jeder muß am Morgen jedes Tages, ehe er zur Arbeit geht sein Nachtgeschirr in den Abtritt des Hauses ausleeren, und darf solches keinesweges den Tag über gefüllt in seinem Gewahrsame stehen lassen. Die Gallerien des Hauses und der Hof müssen wenigstens wöchentlich zweymal zu bestimmten Tagen und Stunden durch einige Gefangene nach der Reihe herum ausgekehrt werden; und endlich muß jeder Gefangene

den Boden und die Fenster seines Gewahrsams im Sommer alle Monate, im Winter aber alle zwey Monate entweder selbst waschen, oder durch andere auf seine Kosten waschen lassen; auch von jedem der aus dem Hause entlassen oder weggeschafft wird, für eine solche Reinigung seines Gewahrsams und der von ihm benutzten Geräthschaften gesorgt werden, damit seinem etwanigen Nachfolger alles rein und sauber übergeben werden kann.

§. 109.

Bestrafung der im Hause zu Schulden gebrachten Vergehen und Verbrechen.

Sieht man von Seiten der angestellten Officianten auf sorgfältige Befolgung dieser Disciplinargesetze, und aller übrigen Anordnungen, welche zur Herstellung und Erhaltung der guten Ordnung im Arbeitshause getroffen werden können, so, hoffe ich, sollen Fälle, wo von den einzelnen Korrektionären im Hause zu Schulden gebrachte Vergehen zu bestrafen sind, wohl so häufig nicht vorkommen. Indessen ganz übergangen werden können, solche Fälle in dem Plane eines solchen Instituts dennoch nicht. Man mag die in solchen Anstalten verwahrten Individuen behandeln, wie man will, immer hat man es mit verdorbenen und widerrechtlich gesinnten Menschen zu thun, auf deren innern Sinn für Recht und Sittlichkeit und eigenen Trieb zur Erfüllung ihrer Pflichten eben, so wenig zu bauen ist, als auf die Würkungen bloßer Zurechtweisungen. Auch

hier sind Strafen und Strafdrohungen — als letzter Abrathungsgrund für den Korrektionär — für mehrere Fälle nothwendig. Indessen dieser Fälle werden bey weitem weniger seyn, wenn man bey der Verwahrung und sonstigen Behandlung die von mir vorgeschlagenen Maximen befolgt, als wenn man das Gegentheil thut. Die von mir in Vorschlag gebrachte Maxime, jeden im Hause verwahrten Korrektionär hier auf seine Rechnung leben zu lassen, und in dieser Hinsicht jedem die Wahl seiner Arbeiten und seiner Verpflegung zu überlassen — diese Maxime insbesondere wird das Volumen des Strafkodex des Hauses bedeutend verringern, und auch hier der Administration manche Mühe ersparen, mit welcher sie sich ausserdem belasten muß. Es wird in diesem Falle manche Straffanktion unnöthig seyn, welche sich im entgegengesetzten Falle als absolut nothwendig darstellen muß. Und ausserdem wird auch die ganze Strafgesetzgebung des Hauses eine ganz andere und bey weitem konsequentere Gestalt annehmen können, als diejenige ist, welche man ihr geben muß, wenn man die einzelnen Korrektionäre nicht auf dem von mir gezeigten natürlichen, sondern auf dem bis jetzt betretenen künstlichern Wege zur Arbeit und nützlichen Beschäftigung hinleiten will. Statt daß man in diesem letztern Falle den widerspenstigen Korrektionär, der nicht arbeiten will, oder nicht so viel arbeitet als man ihm aufgeben hat, so häufig durch Arbeiten zur Strafe, Bestrafung mit halber Kost und gänzlichen Fasten, mit Arrest in der Hungerstube, und dergleichen Strafmit-

teln, die ihm die nützlichen Beschäftigungen, zu welchen er hingeleitet werden soll, mehr zuwider, als anziehend machen, zur Arbeitsamkeit zu bestimmen nöthig findet, wird man, wenn man die von mir in Vorschlag gebrachte Maxime befolgt, für diesen Zweck gar nichts zu thun brauchen. Was aber andere im Hause zu Schulden gebrachte Vergehen betrifft, wird man die meisten Korrektionäre durch die Entfernung von der Arbeit, und Versagung der Erlaubniß dazu bey weitem empfindlicher und würksamer zu bestrafen vermögen, als bey allen jenen Strafmitteln möglich ist. Dies angegebene Strafmittel scheint mir insbesondere dasjenige zu seyn, auf welches man bey der Bestrafung aller zu Schulden gebrachten Uebertretungen der Disciplinargesetze des Hauses ausschließlich zu rekurriren hat. Wer die Ordnung im Hause nicht achtet, und sich Uebertretungen der zur Erhaltung derselben getroffenen Anordnungen erlaubt, wird dadurch, daß man ihn aus der Gesellschaft seiner Hausgenossen entfernt, ihn auf seinem Gewahrsam oder sonst wo einsperrt, und ihm die Erlaubniß arbeiten zu dürfen versagt, gewiß bey weitem mehr zur Achtung jener Gesetze und zur erforderlichen Aufmerksamkeit auf sein desfallsiges Benehmen hingeleitet werden, als wenn man ihn zur Strafe arbeiten läßt, oder körperliche Züchtigungen über ihn verhängt, oder ihn vor den übrigen Gefangenen verächtlich auszeichnet. Die Verdienstlosigkeit, welche ihn trifft, weil er nicht arbeiten darf, und der Mangel, den er vor Augen sieht, weil er ausser Stand ist, sich seinen Un-

Verhalt verdienen zu können, und ein Theil seiner etwa gemachten Ersparnisse für seine Verpflegung während seiner Einsperrung aufgeht, wird ihn nicht nur für die Zukunft von ähnlichen Vergehungen zurükhalten, sondern auch nach überstandener Strafe noch zur angestrengtesten Thätigkeit bestimmen, um seinen Hausgenossen wieder gleich zu kommen, und die Lebensweise wieder fortsetzen zu können, zu der er sich einmal gewöhnt hat; — was beydes weder durch körperliche Züchtigungen noch durch Strafarbeit, noch durch verächtliche Auszeichnungen bewürkt werden kann. Das Einzige, was ich bey dem Gebrauche dieses Strafmittels zu erinnern nöthig finde, ist — was sich jedoch von selbst versteht — das, daß die Entfernung von der Arbeit nicht allzulange dauern darf; höchstens nicht länger als drey Tage; und daß wenn ein solcher Korrektionär vielleicht nicht so viel für sich von seinem vorigen Arbeitsverdienste erspart haben sollte, als zur Bestreitung der Kosten der nothdürftigsten Verköstigung erforderlich ist, ihm das dazu Fehlende aus der Institutskasse vorgeschossen und ihm in der Folge von seinem Arbeitsverdienste nach und nach wieder abgezogen werden muß. Sollte ein Korrektionär, der wegen zu Schulden gebrachter Uebertretung der Disciplinargesetze des Hauses schon einmal bestraft worden ist, dasselbe Vergehen, dessenwegen er bestraft wurde, wieder zu Schulden bringen, so kann mit seiner Einsperrung noch eine Geldstrafe verbunden werden, welche er entweder von seinen etwanigen Ersparnissen sogleich bezahlen,

oder wenn er dies nicht kann, ebenfalls sich nach und nach von seinem Verdienste abziehen lassen muß. Sollte auch dies nichts fruchten, und der wegen eines und desselben wiederhohlt zu Schulden gebrachten Vergehens zweymal bestrafte Korrektionär dies Vergehen zum dritten Male zu Schulden bringen, erst dann möchten körperliche Züchtigungen nöthig seyn; jedoch auch hier nicht allein, sondern blos als Zusatz zu der den Uebertreter der Disciplinargesetze auch hier treffenden Strafe der Einsperrung.

§. 110.

Bestrafung gemeiner Verbrechen der Korrektionäre.

Enthalten übrigens die Vergehen, welche ein im Arbeitshause verwahrter Korrektionär hier zu Schulden bringt, keine bloße Uebertretung der Disciplinargesetze des Hauses, sondern sind es solche Widerrechtlichkeiten, welche unter die Kategorie der gemeinen Verbrechen oder Vergehen gehören, so glaube ich müssen bey deren Bestrafung sorgfältig die zwey Fälle unterschieden werden, ob das zu Schulden gebrachte Vergehen oder Verbrechen unter die Klasse derjenigen Gesetzwidrigkeiten gehört, um derenwillen der Korrektionär ins Haus gebracht wurde, oder ob dies nicht der Fall ist.

Im erstern Falle läßt sich nach meiner Ansicht der Dinge, und wenn man konsequent verfahren will, nichts anders thun, als daß man ein solches Subjekt ganz aus

dem Arbeitshause entfernt, und es an die Strafanstalt abgiebt, zu der es sich eignet. Ein Dieb, der wegen zu Schulden gebrachter Diebereyen ins Arbeitshaus gebracht wurde und selbst hier stiehlt; ein Betrüger, der die Betrügereyen, die ihn ins Arbeitshaus brachten, selbst hier fortsetzt, eine liederliche Dirne, die auch im Hause sich Verführungen erlaubt, um derenwillen sie hieher kam; kurz wer die Widerrechtlichkeiten, welche ihn ins Haus brachten, auch hier fortsetzt, zeigt deutlich, daß der Weg, auf welchem der Staat ihn hier zur Rechtlichkeit hinleiten will, für ihn nicht der richtige sey; daß er durch gelinde Mittel, deren man sich gegen ihn bedient, nicht zu bessern sey, sondern daß, wenn er überhaupt gebessert werden kann, dazu kräftigere Reitzmittel nöthig sind; solche, welche ihn nicht blos zurecht weisen, sondern wirklich abschrecken.

Die einzige Ausnahme, welche von dieser Regel gemacht werden könnte, möchte etwa nur bey Bettlern möglich seyn, die wegen Bettelunfugs ins Arbeitshaus gebracht wurden, und hier etwa Fremde oder andere Korrektionäre um Allmosen angesprochen haben. Korrektionäre der Art können auch fernerhin noch im Arbeitshause geduldet werden, und möchte es am zweckmässigsten seyn, ihnen die erhaltenen Gaben ohne Nachsicht abzunehmen, oder wenn sie sie etwa schon verthan haben sollten, ihnen deren Betrag von ihrem Arbeitsverdienste abzuziehen, und sie wegen ihrer hier fortgesetzten Betteley etliche Tage von der Arbeit zu entfernen,

sie auf ihrem Gewahrsam oder sonst wo einzusperren, und überhaupt so zu behandeln, wie Uebertreter der Disciplinargesetze des Hauses behandelt werden.

§. III.

Hat aber ein oder der andere Korrektionär solche gemeine Verbrechen oder Vergehen zu Schulden gebracht, welche mit denjenigen, um derenwillen er ins Haus gebracht wurde, nicht in eine Klasse gehören, so treten, in Hinsicht auf deren Bestrafung, ganz die Grundsätze ein, welche man über die Bestrafung ausser dem Hause zu Schulden gebrachten Widerrechtlichkeiten befolgt. Geringere Verbrechen, z. B. Injurienhändel, Schlägereyen zwischen den Korrektionären, Diebereyen, oder Betrügereyen, die sich vielleicht ein Korrektionär, der nicht gerade um deswillen ins Haus gebracht ist, gegen seinen Hausgenossen oder sonst jemanden erlaubt, können durch körperliche Züchtigungen, Gefängnißstrafen, und — jedoch nur auf einige Zeit dauernde — verächtliche Auszeichnungen vor den übrigen Korrektionären im Hause bestraft werden. Wegen gröberer Verbrechen hingegen, z. B. Brandstiftung, Anfälle auf das Leben ihrer Hausgenossen, und dergleichen, würden die Korrektionäre, welche sich derselben schuldig gemacht haben, an eine Strafanstalt abzugeben seyn, die man für sie geeignet findet. Wobey es jedoch wohl keiner Erinnerung bedarf, daß jeder Korrektionär, der im Hause ein Vergehen oder Verbrechen zu

Schulden gebracht hat, deſſenwegen er auf die eine oder die andere Weiſe beſtraft werden muß; von ſeinen Erſparniſſen allen den Schaden erſetzen muß, den er durch ſeine Widerrechtlichkeit etwa angerichtet hat, oder wenn er nichts hat, ſich deſſen Betrag nach und nach von ſeinem Arbeitsverdienſte abrechnen laſſen muß.

Sechster Abschnitt.

Von der Entlassung der Korrektionäre aus dem Arbeitshause.

§. 112.

Bedingungen der Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs überhaupt.

Der allerschwierigste Punkt, auf welchen man bey der Organisation öffentlicher Arbeits- und Korrektionshäuser stößt, ist die Frage: Wenn können die in einer solchen Anstalt verwahrte und hier beschäftigte Individuen daraus wieder entlassen werden? und welches sind die Bedingungen auf welchen ihre Entlassungsfähigkeit beruht? Es liegt in der Natur der Sache, daß sich darüber ganz bestimmte Normen für alle einzelne Fälle nicht festsetzen lassen. Es muß vielmehr immer vieles, sehr vieles, dem pflichtmässigen Ermessen der Administration überlassen werden. Aber demohngeachtet würde es sich doch nicht rechtfertigen lassen, wenn man sich durch die Unmöglichkeit über diesen Punkt ganz ausreichend bestimmte Normen für alle

mögliche Fälle angeben zu können, verleiten lassen wollte, ganz und gar keine Normen hierfür anzugeben, und alles unbedingt blos der Willkühr der Officianten oder der angestellten Oberaufsichtsbehörde zu überlassen. Es müssen wenigstens die Hauptmomente angegeben werden, auf welche es bey der Beurtheilung der Entlassungsfähigkeit der einzelnen Individuen ankommt. Und werden diese Hauptmomente richtig aufgefaßt und bestimmt, so werden wohl wenige Fälle vorkommen, wo man den Mangel ganz bestimmter Normen für alle einzelne Fälle merklich fühlen dürfte.

§. 113.

Ob moralische Besserung die Bedingung der Entlassungsfähigkeit seyn könne?

Aus dem, was ich an mehreren Orten über den Endzweck gesagt habe, der durch solche Arbeitsanstalten, in Hinsicht auf die hier verwahrten Subjekte, erreicht werden soll, geht klar hervor, daß bey der Prüfung der Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs nicht davon die Rede seyn könne, ob er durch seine Verwahrung und Beschäftigung im Hause wirklich moralisch gebessert worden sey; sondern alles beruht hier vorzüglich darauf, ob sich annehmen läßt, daß der zu entlassende Gefangene im Stande seyn werde, sich nach seiner Entlassung in der Freyheit ehrlich fortzubringen, und durch seinen Arbeitsverdienst auf eine rechtliche Weise ausreichend zu ernähren. Dies letztere ist der Zweck, welcher durch die Einsperrung und Beschäftigung eines

solchen Menschen im Arbeitshause erreicht werden soll, und diesem Zwecke gemäß kann bey der Prüfung der Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs ohnmöglich von etwas andern die Frage seyn, als von der Existenz oder Nichtexistenz der eben angegebenen Hauptbedingung.

Bedingt man die Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs durch seine moralische Besserung, so knüpft man sie an eine Bedingung, welche ganz ausserhalb der Sphäre des menschlichen Erkenntnißvermögens liegt; und giebt dadurch die Behörde, welche über die Entlassungsfähigkeit erkennen soll, dem auffallendsten Irrthume preis. Das moralische Verhalten des Korrektionärs, welcher entlassen werden soll, kann zwar nicht ganz unberüksichtiget bleiben; aber es kann nie anders berüksichtiget werden, als blos negativ. Derjenige kann freylich nicht entlassen werden, der sich im Arbeitshause so betragen hat, daß man voraussieht, er werde nach seiner Entlassung aus dem Hause wieder zu der widerrechtlichen Lebensweise zurükkehren, die ihn ins Haus brachte. Aber hieraus folgt noch bey weitem nicht, daß blos das tadellose Betragen eines Korrektionärs, während seines Aufenthalts im Arbeitshause die Bedingung seiner Entlassungsfähigkeit sey, und daß derjenige, der sich hier am tadellosesten betragen hat, auch am ersten entlassen werden müsse. Wollte man diese Maxime adoptiren, so würde man sehr häufig in die Nothwendigkeit gerathen, dem widerrechtlichgesinn-

ten Heuchler, vor dem rechtlichstgesinntesten Menschen, der sich jedoch nicht zu verstellen weiß, den Vorzug zu geben. Eben so gut als wirkliche Besserung seiner Gesinnungen jemanden zu einem tadellosen Benehmen im Hause bestimmen kann, eben so gut kann dies nur Klugheit, mitunter auch sogar nur Schlauheit, thun; und welche von den angegebenen Motiven würksam gewesen sey, gerade dies ist der Punkt, der sich nicht erkennen und nicht beurtheilen läßt.

§. 114.

Hauptbedingung der Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs.

Das tadellose Benehmen eines Korrektionärs während seines Aufenthalts im Hause, kann, an sich betrachtet, die Entlassungsfähigkeit desselben nie begründen. Erst dann kann es bey der Prüfung dieser Fähigkeit von einigem Gewichte seyn, wenn es noch mit Umständen begleitet ist, welche der Administration des Hauses die Ueberzeugung verschaffen könne, das bisher im Hause verwahrte Individuum werde im Stande seyn, dies tadellose Benehmen auch ausser dem Hause fortzusetzen, und sich durch rechtliche Erwerbszweige ausser dem Hause eben so gut ehrlich und redlich zu nähren, als es dies im Hause that. Dies letztere scheint mir überhaupt das Hauptmoment zu seyn, das ins Auge gefaßt werden muß, wenn auch in diesem Punkte die Organisation einer sol-

chen Anstalt ganz zweckmässig und konsequent seyn soll. Ausserdem wird man genöthiget seyn, auf Nothbehelfe zu rekurriren, die immer darauf hindeuten, daß bey der im Hause beabsichtigten Bildung des Korrektionärs, und bey dessen Leitung zur äussern Rechtlichkeit etwas unterlassen sey, was hätte geschehen sollen, um den Gefangenen nicht blos für das Haus, sondern für die wirkliche Welt zu bilden, und ihn auf den Punkt zu bringen, auf den man ihn bringen wollte.

§. 115.

Am allerwenigsten läßt es sich, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, rechtfertigen, wenn man für die Verwahrung der Individuen, welche man ins Arbeitshaus bringt, im Voraus eine bestimmte Frist festsetzt, und die Entlassungsfähigkeit eines Korrektionärs nach dem Zeitraume bestimmen zu können glaubt, während welchem er im Hause verwahrt und beschäftiget wurde. Eine solche Fristbestimmung ist zwar bey Strafanstalten möglich, aber nicht bey solchen Korrektionsanstalten, von welchen hier die Rede ist. In der Natur der Sache liegt es wohl, daß ein Verbrecher, der zur Strafe auf eine bestimmte Zeit in einer Strafanstalt verwahrt werden soll, und zu dem Ende dahin gebracht worden ist, nach Ablauf dieses Straftermins aus der Anstalt entlassen werden muß. Hat er seine Strafzeit überstanden, ohne etwa in der Strafanstalt neue Verbrechen begangen zu haben, so muß man, wenn man anders konsequent verfahren will, annehmen, daß er

nunmehr ausreichend von künftigen Verbrechen der Art abgeschreckt, und auf diesem Wege zur Rechtlichkeit hingeleitet sey. Aber läßt sich so etwas, mit gleicher Konsequenz von einem Korrektionär annehmen, den man auf eine bestimmte Zeit ins Arbeitshaus gebracht hat? Läßt es sich blos um deswillen, weil er die bestimmte Zeit hindurch im Arbeitshause verwahrt und beschäftiget wurde, wohl annehmen, er werde schon dadurch in den Stand gesetzt worden seyn, sich in der wirklichen Welt ordentlich und redlich zu nähren? So wenig sich bey irgend einem Zöglinge im Voraus der Zeitpunkt bestimmen läßt, wo sein Erziehungsgeschäft als geendigt angesehen werden kann, so wenig ist dies bey einem Korrektionär möglich, der im Arbeitshause, nicht durch Abschreckung, sondern durch Bildung und Hinleitung zur nützlichen Thätigkeit, zu einem rechtlichen Menschen umgeschaffen werden soll.

Selbst dann, wenn man solche Leute von Jugend an auf das Sorgfältigste beobachtet haben sollte; was doch nie möglich ist; selbst dann — sage ich — ist man nicht im Stande, im Voraus den Zeitpunkt nur mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen, wo ihr Bildungsgeschäfte für beendigt zu achten ist. Aber wenn man solche Leute nicht einmal behörig kennt; wenn man mit ihren herrschenden Gemüthseigenschaften nur nothdürftig, mit ihren natürlichen Fähigkeiten zur Arbeit aber gar nicht bekannt ist, dann ist es gewiß das größte Wagestück, im Voraus den Erfolg übersehen zu wol-

len, den die Bemühungen haben können, die man auf ihre Bildung verwendet. Jede Vorausbestimmung eines Zeitpunktes, nach dessen Ablauf man einen ins Haus gebrachten Korrektionär daraus wieder entlassen will, kann weiter nichts bewürken, als ein gänzliches Verfehlen der Zwecke, die man durch die Verwahrung und nützliche Beschäftigung eines solchen Menschen erreichen wollte.

Wer ins Arbeitshaus gebracht wird, muß entweder lediglich auf unbestimmte Zeit dahin gebracht werden, oder ganz wegbleiben. Einen dritten Fall giebt es nicht. Es läßt sich für denjenigen, den man einmal ins Arbeitshaus zu bringen für nöthig gefunden hat, weder eine Frist bestimmen, binnen welcher er nicht aus dem Hause entlassen werden kann, noch eine, binnen welcher er entlassen werden soll. Wer einmal ins Arbeitshaus gebracht ist, muß unbedingt so lange darin bleiben, bis die Administration sein Bildungsgeschäft für beendigt ansehen kann; so lange bis sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, er werde im Stande seyn, sich ausser dem Hause auf eine rechtliche Weise fortzubringen, und ehrlich und redlich zu nähren.

§. 116.

Selbst die verschiedentlich in Vorschlag gebrachte Bestimmung verschiedener Besserungsfristen nach dem

höhern oder mindern Grade der Widerrechtlichkeit der Lebensweise, welche die einzelnen Korrektionäre vor ihrer Einbringung ins Arbeitshaus getrieben haben — selbst dies so sehr empfohlene Auskunftsmittel scheint mir sich nicht rechtfertigen zu lassen. Auch dieser Vorschlag sagt dem Geiste und der Tendenz solcher Institute nicht zu. Auch bey ihm bemerkt man eine Vermischung des eigenthümlichen Charakters öffentlicher Arbeitsanstalten mit dem Wesen öffentlicher Strafanstalten. Mag es seyn, daß der Dieb, der wegen eines aus Hang zum Müssiggange und Arbeitsscheue zu Schulden gebrachten Diebstahls ins Arbeitshaus gebracht wurde, sich durch das von ihm verübte Verbrechen als ein gefährlicherer Mensch dargestellt hat, als der Bettler, den man im Hause verwahrt. Liegt wohl in dem verschiedenen Grade ihrer Gefährlichkeit, wenn sie beyde übrigens in Rüksicht auf ihr Benehmen im Hause einander gleich sind, ein Grund, den Einen früher zu entlassen, als den Andern? Kann man wohl annehmen, daß der Bettler, den man im Hause verwahrt und hier nützlich beschäftiget, früher den Hang zum Betteln verlieren werde, als der Dieb die Neigung zum Stehlen? Kann man glauben, daß der letztere später in den Stand kommen werde, sich ausser dem Hause auf eine rechtliche Weise fortzubringen, und ehrlich und redlich zu nähren, als der Erstere?

§. 117.

Wenn man einmal annimmt, daß der im Hause

verwahrte Korrektionär durch die nützliche Beschäftigung, welche man ihm hier giebt, zur Rechtlichkeit hingeleitet, werden soll, und hingeleitet werden könne, so muß man diesem Grundsatze in allen Fällen gleichmässig treu bleiben. Es giebt nur zwey Fälle, die sich nach den Gesetzen der Logik als möglich denken lassen. Entweder die Verwahrung und nützliche Beschäftigung der Leute, die man im Arbeitshause eingesperrt und hier zu beschäftigen und zu bilden sucht, ist dazu geeignet, sie zur Rechtlichkeit hinzuleiten; oder sie ist es nicht. Sieht man das Erstere ein, so weiß ich nicht wozu man sie im Arbeitshause einsperrt, und sie hier zu bilden sucht. Der Rekurs auf diese Maasregel ist eine unnöthige Mühe, die man sich ohne allen Zweck auflegt. Erkennt man aber ihre Einsperrung und Beschäftigung im Hause wirklich als ein geeignetes Mittel zur Realisirung der beabsichtigten Zwecke, wie kann man es sich einfallen lassen, mit dieser Maasregel noch andere Maasregeln verbinden zu wollen, welche darauf hindeuten, man halte die ergriffene Maasregel nicht für zweckmässig? Glaubt man ein Verbrecher sey nicht blos dadurch zu bessern, daß man ihn durch Hinleitung zur Thätigkeit und zu nützlichen Beschäftigungen zu einer rechtlichen Lebensweise hinführt, so ist er nicht zur Aufnahme in eine Korrektionsanstalt geeignet. Glaubt man aber, daß auf diesem Wege seine Besserung möglich sey, und findet man ihn zur Aufnahme in eine solche Anstalt geeignet, so muß man sich auch lediglich darauf beschränken, ihn durch den Gebrauch hier zulässiger Mittel bes-

fern zu wollen, ohne auf Mittel zu rekurriren, die einen ganz andern Geist verrathen.

§. 118.

Nähere Entwickelung der angegebenen Hauptbedingung.

Diese bisher gelieferte Bemerkungen aber als richtig vorausgesetzt, muß man bey der Prüfung der Entlassungsfähigkeit eines Individuums, das man bisher im Arbeitshause verwahrt hat, lediglich darauf sehen, ob das Individuum, das man aus dem Hause entlassen will, durch die Mühe, welche man auf seine Bildung im Hause verwendet hat, wirklich so weit gebracht worden sey, um nach seiner Entlassung aus dem Hause in der wirklichen Welt sich auf eine rechtliche Weise fortbringen, und seinen Unterhalt ehrlich und redlich verdienen zu können. Dies scheint mir der einzige Punkt zu seyn, der ins Auge gefaßt werden muß, wenn davon die Rede ist, ob sich ein im Hause befindliches Individuum zur Entlassung qualificire, oder nicht. Und faßt man diesen Punkt rein und richtig auf, so hoffe ich, soll man bey weitem seltener in die Verlegenheit kommen, einen aus dem Hause entlassenen Korrektionär zu seiner vorigen Lebensweise wieder zurükkehren zu sehen, als dies ausserdem der Fall seyn wird, wenn man bey der Prüfung der Entlassungsfähigkeit eines solchen Menschen blos auf sein tadelloses Betragen im Hause sieht, oder blos

auf die Frist, die man ihm bey seiner Einlieferung zum Aufenthalt im Hause bestimmt hat.

§. 119.

So lange der im Arbeitshause verwahrte Korrektionär, welcher daraus entlassen seyn will, der Administration noch nicht die ganz vollkommene Ueberzeugung verschafft hat, er werde im Stande seyn, sich ausser dem Hause ehrlich und redlich zu nähren, und auf eine rechtliche Weise fortzubringen; — so lange kann von seiner Entlassung nie die Rede seyn; er sey so lange im Hause als er wolle; und habe sich auch hier noch so tadellos betragen. Schickt man einen Menschen aus dem Hause in die wirkliche Welt, ohne daß man mit Zuverlässigkeit voraussieht, er werde sich ausser dem Hause ehrlich und redlich nähren können, wer steht dafür, und wer kann dafür stehen, daß er nicht über kurz oder lang wieder zu der widerrechtlichen Lebensweise sich hinneigen werde, welche ihn ins Haus brachte? Läßt es sich wohl hoffen, daß ein Dieb, der schon einmal aus Noth und Mangel gestohlen hat, und deshalb in das Arbeitshaus gebracht wurde, nicht wieder stehlen werde, wenn er nach seiner Entlassung in seine vorige traurige Lage wieder zurükksinkt? Wird wohl der Bettler, den man auf einige Zeit ins Arbeitshaus einsperrte, nach seiner Entlassung nicht wieder betteln, wenn er nichts zu leben hat? Ein und dasselbe Motiv würkt unter gleichen Umständen immer dasselbe; und man müßte die unabänderlichen Gesetze der Thätigkeit des

menschlichen Geistes verkennen, wenn man glauben wollte, der Korrektionär, den man so aufs Gerathewohl aus dem Hause in die wirkliche Welt schickt, werde blos um deswillen ein rechtlicher Mensch werden, weil er eine Zeitlang im Arbeitshause gewesen ist, und sich hier gut betragen hat, weil hier die Motive ihre Würksamkeit nicht äussern konnten, welche ihn sonst zu Widerrechtlichkeiten hinleiteten.

§. 120.

Man sagt freylich, man darf den Gefangenen, den man aus dem Hause entläßt, nicht nackt und blos in die Welt schicken, man muß ihn mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen, und ihm ein kleines Kapital mitgeben, damit er wenigstens etwas hat, das ihn zur Rechtlichkeit motivirt. Aber glaubt man denn wohl, mit einem solchen Allmosen — denn etwas anders ist es nicht — alles ausgerichtet zu haben? Glaubt man denn damit alles gethan zu haben, was geschehen muß, um einen solchen Menschen alle Veranlassung zur Rükkehr zu seiner vorigen Lebensweise zu nehmen? Gehört dazu nicht noch bey weitem mehr? Werden die Paar Thaler, die man solchen Leuten in die Hände giebt, zu ihrem Etablissement wohl ausreichend seyn? Werden nicht die meisten sie früher verzehrt haben, als sie sich nur zur Noth etabliren konnten? Man sieht wohl ohne mein Erinnern, daß durch solche Nothbehelfe für die gute Sache nichts gewonnen werden kann; daß die Maxime, man darf solche Leute nicht nackt

und

und blos in die Welt schicken, so wie sie meist befolgt und angewandt wird, gar keinen Sinn hat; daß sie zu nichts frommt, als höchstens dazu, dem entlassenen Korrektionär einige Tage das Leben zu fristen, damit er nur nicht geraden Wegs aus dem Hause wieder der Lebensweise zueilen möge, welche ihn ins Haus führte. Wenn man nicht mehr thun kann, oder nicht mehr thun will, als daß man die Leute, welche man aus dem Arbeitshause entläßt, nur nothdürftig kleidet, oder ihnen etliche Thaler in die Hände giebt, so ist es besser sie entweder gar nicht einzusperren, oder, wenn sie doch einmal eingesperrt sind, sie nie wieder zu entlassen; denn dies Verfahren hebt geradezu den Nutzen aller der Mühe wieder auf, welche man auf ihre Bildung verwendet hat, und je verwenden mag. Man vernichtet auf diese Weise den Zweck des Instituts in dem man ihn zu befördern glaubt.

§. 121.

Wer entlassen seyn will, muß nachweisen, daß er im Stande sey, sich ausser dem Hause behörig zu etabliren.

Soll der Zweck, den man durch die Einsperrung und Beschäftigung eines Korrektionärs im Hause erreichen wollte, nur einigermaßen erreicht werden; will die Administration eines solchen Instituts nur mit einiger Zuverlässigkeit hoffen, daß das Individuum, welches sie entlassen will, sich ausser dem Hause ehrlich und redlich nähren, und auf eine rechtliche Weise fortbringen

könne, so kann wohl in keinem Falle von der Entlassung eines Korrektionärs früher die Rede seyn, als wenn derselbe nachgewiesen hat, er habe von seinem Arbeitsverdienst im Hause so viel zurükgelegt, als er zum vollständigen Fortbetriebe des Gewerbes bedarf, mit dem er sich im Hause beschäftigt hat, oder desjenigen, das er nach seiner Entlassung betreiben zu wollen erklärt. Daß er sich nur so viel gesammelt habe, als etwa erforderlich ist, ihn behörig zu kleiden, oder ihn in den Stand zu setzen, einige Zeit ausser dem Hause auf seine Rechnung zu leben, dies ist noch lange nicht ausreichend. Sondern jeder, der entlassen seyn will, muß ausser seiner nöthigen Kleidung sich auch noch die Werkzeuge angeschafft haben, welche er zum Betrieb seines Gewerbes nöthig hat. Er muß ferner eine Quantität roher Materialien besitzen, wie er sie zu seinem Gewerbe bedarf. Und endlich muß er noch so viel baares Geld haben, als er etwa zu seiner nöthigen häuslichen Einrichtung, und für die Zeit, wo er seine Materialien verarbeiten und absetzen kann, zur Bestreitung der Kosten seiner Verpflegung braucht. Oder kurz, wer aus dem Hause entlassen seyn will, muß sich schon im Hause von seinem Arbeitsverdienste die Haupterfordernisse seines künftigen Etablissements in der wirklichen Welt, so weit als immer möglich ist, angeschafft haben, und im Stande seyn, hinreichend etablirt aus dem Hause in die wirkliche Welt zu treten.

Wer es durch seine Arbeitsamkeit und Thätigkeit im Hause nicht so weit gebracht hat, für den ist es bey

weitem besser, er bliebe im Hause, als daß man ihn der Gefahr aussetze, durch seine Entlassung über kurz oder lang wieder in einen Zustand zu gerathen, der ihn zu seiner vorigen widerrechtlichen Lebensweise wieder hinführen muß.

§. 122.

Mögen die von mir hier aufgestellten Forderungen vielleicht manchem strenge zu seyn scheinen; ich für meine Person bin innig überzeugt, daß diese Strenge nothwendig ist, und daß sich ohne sie der Zweck nie erreichen läßt, der durch solche Institute, wie öffentliche Arbeitshäuser sind, erreicht werden soll. So vorsichtig man bey der Auswahl der Leute seyn muß, die man öffentlichen Arbeitshäusern zutheilt, eben so vorsichtig und vielleicht noch vorsichtiger, muß man bey der Entlassung der Personen seyn, welche man einmal solchen Instituten zugetheilt hat. Jede Begünstigung, welche man bey diesem letztern Punkte einem oder dem andern Individuum zugesteht, geschieht immer auf Kosten der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und ist zuletzt den einzelnen Individuen, welche man begünstiget hat, eben so nachtheilig, wie dem Staate.

§. 123.

Doch wird aber auch in diesem Punkte die Befolgung der von mir in Vorschlag gebrachten Maxime, jeden im Hause verwahrten Korrektionär hier auf seine Rechnung leben zu lassen, der Administration des Hau-

ses manche Sorge ersparen, welche sie sich dann wird machen müssen, wenn man nach der gewöhnlichen Manier die einzelnen Korrektionäre, so lange sie im Hause sind, immer am Gängelbande führt, ihnen gewisse Arbeitspensa bestimmt, die Sorge für ihre Verpflegung übernimmt, ihnen ihren Arbeitsverdienst nicht in die Hände giebt, und sie überhaupt nicht als Menschen behandelt, welche man bilden will, sondern blos als willenlose Maschinen, die man kunstmässig in Bewegung erhält. Muß, nach meinem Vorschlage, jeder im Hause verwahrte Korrektionär schon hier für seine Kleidung selbst sorgen, und die Werkzeuge, welche er zum Betrieb seiner Arbeiten nöthig hat, auf die von mir oben angegebene Weise (§. 74.) sich selbst schaffen; so wird, in Bezug auf diese Punkte, bey seiner Entlassung aus dem Hause in der Regel äusserst wenig zu berüksichtigen seyn. Jeder nimmt das, was er sich hiervon im Hause geschafft hat, bey seiner Entlassung mit sich; und es wird weiter nichts zu untersuchen seyn, als ob seine angeschafften Kleidungsstücke und Werkzeuge noch gut und brauchbar sind, und noch so lange dauern können, bis er sich von seinem Verdienste ausser dem Hause das etwa zu Grunde gehende neu schaffen kann. Und mit der Erörterung dieser beyden Fragen ist denn in Rüksicht auf die beyden erstern Bedingungen der Entlassungsfähigkeit die Sache abgethan. Die rohen Materialien, welche der zu entlassende Korrektionär zu seinem Gewerbsbetrieb in der Freyheit bedarf, kann er sich hiernächst von seinem Arbeitsverdienste aus den Materiali-

envorräthen des Instituts kaufen; und was das zu seiner Verpflegung nöthige Kapital betrifft, bedarf es weiter nichts, als daß er den Betrag seiner im Hause gesammelten Baarschaft vorlegt, wo sich denn ohne Schwierigkeit übersehen lassen wird, ob sie auf so lange bis er seine rohen Materialien verarbeiten und seine Arbeitsprodukte mit Vortheil absetzen kann, zu seiner Verpflegung ausreichen und zu seiner nöthigen häuslichen Einrichtung zulänglich seyn werden, oder nicht.

Findet übrigens ein Korrektionär, der aus dem Hause entlassen werden soll, vielleicht in einzelnen Fällen bey einer Fabrik oder in der Werkstatt irgend eines Gewerbmanns sofort sein bleibendes Unterkommen, so daß er sich seinen Unterhalt verdienen kann, ohne sich selbst etabliren zu müssen; so kann ihm, in Rükficht auf die beyden letztern Punkte der nöthige Nachweis erlassen werden. Jedoch würde ich rathen, statt dessen von ihm zu verlangen, daß er nachweise, daß er im Hause so viel von seinem Arbeitsverdienst zurükgelegt habe, als etwa zu seinem eigenen Etablissement erforderlich seyn möchte, und daß er den Betrag dieser Ersparnis auf einige Zeit in der Kasse des Instituts gegen Zinsen zurüklasse, um bey seinem etwanigen Austritt aus jener Fabrik oder Werkstatt wegen seines eigenen Etablissements nicht in Verlegenheit zu gerathen.

§. 124.

Aufsicht auf die entlassenen Korrektionäre.

Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, daß

jeder Korrektionär, der aus dem Arbeitshause entlassen wird, nicht gleich ganz aufsichtslos in die wirkliche Welt geschickt werden darf. Auch nach seiner Entlassung muß er noch einige Zeit der Aufsicht des Instituts untergeordnet seyn, um übersehen zu können, ob er sich wirklich zum Genuß der Freyheitsrechte qualificire, welche man ihm wieder zugestanden hat. Nur darf diese Aufsicht nie zu strenge seyn, und nie die Form erhalten, welche man der Aufsicht auf einen Verbrecher giebt, den man nach überstandener Strafzeit aus einer Strafanstalt entlassen hat. Sie muß der Aufsicht gleichen, welche ein Vater über seinen emancipirten Sohn führt. Sie muß sich darauf beschränken, die Wirthschaft des Entlassenen von Zeit zu Zeit zu untersuchen, sich seine Bücher vorzeigen zu lassen, um zuzusehen, ob er wirklich in der Welt fortkommen kann, ihn auf die Fehler aufmerksam zu machen, welche man bey seinem Wirthschaftsbetrieb entdeckt, und ihm die Mittel und Wege zu zeigen, wie er sie verbessern, seinen Gewerbsbetrieb vervollkommnen, und seinen Verdienst erhöhen kann. Kurz auch noch hier muß sich das Institut stets in der freundlichen und wohlwollenden Gestalt zeigen, in der es sich im Hause zu zeigen gesucht hat; und geschieht dies, so wird sich der Korrektionär diese Aufsicht nicht nur gern gefallen lassen, sondern sie wird gewiß auch für seine definitive Leitung zur äussern Rechtlichkeit bey weitem mehr würken, als durch die strenge Kuratel, der man ihn sonst meist unterwirft. Der entlassene Korrektionär muß nach seinem Eintritt in die wirkliche

Welt noch geleitet werden, aber blos durch Rath und freundschaftliche Unterstützung, nicht durch Strenge, und herrische Befehle; diesen widerstrebt der menschliche Geist. Mancher würde nicht sündigen, gäbe es kein Gesetz, das ihn mit Gewalt vom Sündigen zurückhalten wollte. Verbote, deren Rechtlichkeit man nicht anerkennt, reitzen meist vorzüglich zu den Widerrechtlichkeiten, welchen durch sie entgegengearbeitet werden soll. Der Strom wird durch einen unrichtig angelegten Damm immer reissender.

Siebenter Abschnitt.

Von der architektonischen Einrichtung eines Arbeitshauses, und der Auswahl des Orts, wo es angelegt werden soll.

§. 125.

Architektonische Einrichtung des zu einem Arbeitshause bestimmten Gebäudes überhaupt.

Die bisher gelieferten Bemerkungen betreffen zunächst blos die wesentlichen Punkte, welche bey der Organisation solcher öffentlichen Arbeitsanstalten, berükksichtiget werden müssen, wie Korrektions- oder Arbeitshäuser sind. — Ausser diesen wesentlichen Punkten aber giebt es noch einige ausserwesentliche; welche zwar von einem geringern Einfluß auf die Würksamkeit solcher Anstalten sind, und daher eine kürzere Erörterung zulassen, aber doch nicht ganz übergangen werden dürfen.

Das erste, was hier zunächst berükksichtiget werden muß, ist die architektonische Einrichtung des Gebäudes, das man zu einem solchen Institute nöthig hat. Im Allgemeinen betrachtet ist es gleichgültig, das

zu einem Arbeitshause bestimmte Gebäude mag eingerichtet seyn, wie es will; genug, wenn bey seiner Einrichtung nur einmal dafür gesorgt ist, daß die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit hier verwahrte Subjekte daraus so leicht nicht entfliehen können; und dann dafür, daß die zu ihrer Festhaltung bestimmten Gewahrsame nicht so angelegt sind, daß sie der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften haben; und endlich auch noch dafür, daß hinlänglicher Raum zu den Arbeiten vorhanden ist, durch welche die hier verwahrte Individuen nützlich beschäftiget werden sollen. Indessen bey der Errichtung eines neuen Gebäudes, das zu einem Arbeitshause gebraucht werden soll, würde ich, wenn dies anders das Lokale gestattet, einem länglicht viereckigten Gebäude, das auf allen Seiten frey stehet, immer vor jedem andern den Vorzug geben. Die hier vorgeschlagene Form hat vor jeder andern Form solcher Gebäude, und insbesondere vor den sehr beliebten Quarrés immer das zum Voraus, daß jeder Theil des Gebäudes die nöthige Luft und Sonne erhalten kann; daß alle Zimmer des Hauses — was hier so nothwendig ist — vollkommen helle sind; daß sich alle Gemächer leicht reinigen und lüften lassen; und daß nie zu befürchten ist, die eingeschlossene Luft möge den Aufenthalt hier ungesund, oder der Gesundheit der hier verwahrten Subjekte gefährlich machen. Dies Gebäude selbst würde ich in einen ziemlich geräumigen Hof verlegen, der mit einer Mauer *) umgeben werden könnte, welche hoch ge-

*) Diese Mauer braucht nicht von Steinen aufgeführt zu wer-

nug wäre, um so leicht nicht überstiegen werden zu können, die aber keinesweges den Grad der Höhe bedarf, den die Umgebung des Hofs eines Strafgefängnisses nöthig hat. Dieser Hof könnte theils dazu gebraucht werden, den im Arbeitshause verwahrten Subjekten, wenn sie nicht arbeiten wollen, oder nicht arbeiten können, Gelegenheit zur Bewegung in freyer Luft zu geben; theils aber auch dazu, hier solche Arbeiten vorzunehmen, welche sich im Innern des Hauses nicht wohl vornehmen lassen. Das zum Arbeitshause selbst bestimmte Hauptgebäude würde ich von Stein aufführen *), und auf drey Etagen anlegen. In die unterste Etage würde ich auf die eine Seite die nöthigen Arbeitssäle verweisen, auf die andere aber die Küche nebst der Wohnung des Speisewirths und seiner etwa nöthigen Domestiken. In der zweyten und dritten Etage aber könnten die Gemächer angebracht werden, wo die ins Arbeitshaus gebrachten Subjekte während der Nacht oder überhaupt während der Zeit aufbewahrt

den, sondern man kann auch sogenannte Lehmpatzen, welche an der Sonne getrocknet werden, dazu brauchen. Höher als zehn bis zwölf Fuß braucht sie übrigens nicht zu seyn.

*) Um übrigens ein solches Gebäude möglichst feuerfest und dauerhaft zu machen, würde ich rathen, dabey die Vorschläge zu benutzen, welche Steiner in seinem Entwurf einer neuen durchaus feuerfesten Bauart, mit gewölbten Decken und Dachungen (Weimar, 1803, II Theile mit Kupf.), hierüber mitgetheilt hat.

würden, wo nicht gearbeitet wird; wobey übrigens noch in jeder Etage zwey Zimmer zur Wohnung für die Werkmeister anzubringen wären, die zugleich die Stelle der Conciergen und Unteraufseher im Hause zu versehen haben. Der Dachboden des Hauses endlich könnte theils zum Trocknen der Wäsche, theils zur Aufbewahrung entbehrlicher Geräthschaften, vorzüglich zur Aufbewahrung der gerade nicht gebrauchten Matrazen und Decken, verwendet, und auch zum Theil dem Speisewirthe zur Aufbewahrung seiner etwa angeschafften Getraide- und andern Vorräthe überlassen werden.

§. 126.

Ausser dem Hauptgebäude, jedoch innerhalb des Hofes, an der vordern Seite der Mauer, wären ausserdem noch auf der einen Seite die Wohnung des Oberaufsehers des Arbeitshauses nebst einem Ladengewölbe zur Aufbewahrung der in Detail zu verkaufenden Fabrikate, welche im Arbeitshause gefertiget werden, und ein Zimmer zum Aufenthalt der Wache, anzubringen. Auf der andern Seite aber könnte das Magazin für rohe Materialien, und das Hauptwaarenlager angebracht werden.

Die Verbindung dieser beyden Nebenanlagen mit dem Hauptgebäude scheint mir aus mehreren Gründen nicht rathsam zu seyn. Einmal würde bey einem im Hauptgebäude vielleicht entstandenen Brande, die Rettung dieser Magazine nicht möglich, oder doch wenigstens äusserst schwierig seyn; und ein solches Unglück

würde ein solches Institut auf einmal in allen seinen Theilen zu Grunde richten; dann aber würde die Verbindung der Magazine und der Waarenlager des Instituts mit dem Hauptgebäude auch noch vorzüglich die Inkonvenienz herbeyführen, daß der Besuch des Arbeitshauses bey weitem mehr Leuten würde gestattet werden müssen, als gut und zuträglich seyn würde. Es würde dadurch die sichere Verwahrung der im Arbeitshause eingesperrten Subjekte nicht nur bedeutend erschwert werden, sondern es würde auch öftere Unterbrechung ihrer Thätigkeit veranlassen, und vielleicht gar manchen Korrektionär Veranlassung zur Begehung der Widerrechtlichkeiten geben, von welchen er durch seine Einsperrung und Verwahrung im Arbeitshause abgehalten werden soll.

Ausser der Wohnung des Oberaufsehers des Arbeitshauses und dem Magazingebäude würden übrigens aber auch noch in dem Hof des Hauses in dem Zwischenraum zwischen dem erwähnten Gebäude und dem Hauptgebäude, auf der einen Seite das nöthige Waschhaus mit einer dazu gehörigen Glättstube, auf der andern aber die erforderlichen Holz- und Strohremisen anzubringen seyn; denn auch sie können eben so wenig mit dem Hauptgebäude verbunden werden, wie die ebengenannten übrigen Nebengebäude.

§. 127.

Einrichtung der Gewahrsame für die Korrektionäre.

Die Gemächer, wo die ins Arbeitshaus gebrach-

te Personen, zu der Zeit, wo sie nicht arbeiten, zu verwahren sind, müssen um deswillen in die zweyte und dritte Etage verlegt werden, weil hier ihre sichere Verwahrung bey weitem leichter und das Entfliehen der eingesperrten Subjekte bey weitem schwerer ist, als in der untern Etage, und um deswillen mancherley Vorrichtungen erspart werden können, welche nöthig seyn würden, wenn man diese Gewahrsame in den untern Theil des Hauses verlegte. Die zu der Verwahrung der Gefangenen bestimmten Gemächer dürfen weder zu klein noch zu groß seyn. Jedes Behältniß sollte wenigstens funfzehen Schuhe Tiefe und zehen Schuhe Breite haben. Jedes muß sein eignes Fenster und seine eigene Thüre haben, und Seitenthüren von einem Gewahrsame in den andern sind nicht zu gestatten. Die Fenster müssen die erforderliche Höhe und Breite haben, damit ausreichendes Licht und Hellung ins Zimmer fallen kann. Die Thüren müssen zwar stark und so verwahrt seyn, daß sie so leicht nicht erbrochen werden können; aber eine so starke Befestigung, wie man ihnen in Strafgefängnissen, oder in Aufbewahrungsgefängnissen giebt, halte ich in der Regel eben so wenig vor nöthig, als die bey Gewahrsamen jener Art übliche Verwahrung der Fenster durch Eisen.

§. 128.

Das ganze Gebäude darf überhaupt nicht das schreckende Aeussere haben, das man Strafanstalten geben kann. Es muß in seiner ganzen Anlage dem

Charakter entsprechen, den es an sich trägt. Sein Aeusseres sowohl, als die innere Einrichtung, muß mehr einladend als abschreckend seyn. Blos einige Gewahrsame, vielleicht in jeder Etage vier bis fünf, können an ihren Fenstern und Thüren eine stärkere Befestigung als die übrigen erhalten, um hier Leute zu verwahren, welche mehr als einen gewöhnlichen Grad der Gefährlichkeit gezeigt haben *), und in dieser Hinsicht eine sorgfältigere Verwahrung erheischen. In jedem Gewahrsam muß ein kleiner hölzerner Tisch, ein hölzerner Stuhl, ein kleiner Schrank und eine Bettstätte seyn, mit einer von trockenem Moose oder dürrem Heu gefüllten Matraze von Zwillich, einem eben so gefüllten Kopfkissen von demselben Zeuche, und einer dicken wollenen Decke zum Zudecken. Ausser dem Hauptschlosse, das an jeder Thür seyn muß, und wozu der Concierge den Schlüssel hat, wünschte ich noch an jeder Thüre ein kleines Nebenschloß angebracht zu sehen, wozu man dessen Inhaber den Schlüssel geben könnte, um während der Zeit, wo er sich im Arbeitssaale oder sonsten wo, ausser seinem Gemache aufhält, solches damit verschließen zu können.

Diese Gemächer selbst können endlich zum Theil mit Oefen versehen werden, zum Theile nicht. Da sich

*) Z. B. Leute, die nach ausgestandener Strafzeit aus einer Strafanstalt ins Arbeitshaus gebracht worden sind, ingleichen solche, die aus der Arbeitsanstalt vielleicht entflohen sind, aber wieder eingebracht wurden.

die Subjekte, die sie angewiesen erhalten, grösstentheils in den Arbeitssälen aufhalten müssen, so bedarf es dieser Vorrichtungen zur Heitzung ihrer Gemächer in der Regel nicht; sondern nichtheitzbare Zimmer werden für den grösten Theil dieser Leute ausreichen. Nur in Hinsicht auf kranke und schwächliche Personen sind einige heitzbare Zimmer erforderlich, welche diesen zu ihrem Gebrauche eingeräumt werden können, und deren Zahl ich in jeder Etage etwa auf acht bis zehn bestimmen würde. Diese heitzbaren Zimmer aber scheinen mir die Anlegung eines eigenen Krankensaals unnöthig zu machen. Auf jeden Fall scheint es mir nicht rathsam, die Personen, welche etwa im Arbeitshause erkranken können, so wie dies häufig geschieht, auf eine hierzu eigene bestimmte Krankenstube zusammen zu bringen. Der Aufenthalt in solchen Stuben ist in den meisten Fällen für die dahin zusammengebrachte Kranken mehr schädlich, als nützlich. Er befördert die Verbreitung mancher Krankheiten, welche sich sonst nicht weiter verbreitet haben würden; und wenn auch gleich die Warte und Pflege der einzelnen Kranken dadurch etwas erleichtert wird, so wird doch gewiß dieser Vortheil bey weitem durch die Nachtheile aufgewogen, welche mit dem Zusammenbringen mehrerer Kranken auf Ein Zimmer immer verknüpft sind.

§. 129.

An welchen Orten Arbeitshäuser zu errichten sind.

Der zweyte ausserwesentliche Punkt auf den man

bey der Errichtung eines Arbeitshauses Bedacht zu nehmen hat, ist der Ort, wo es angelegt werden soll. An sich betrachtet ist es gleichviel, das Arbeitshaus, zu dessen Errichtung sich eine Regierung entschließt, mag an diesem oder jenem Orte des Landes errichtet werden; genug, wenn man es nur an keinen ungesunden Ort hinverlegt. Aber immer scheint es mir doch zweckmässiger, ein solches Institut in der Nähe einer etwas beträchtlichen Stadt, vorzüglich einer Handelsstadt, anzulegen, als auf dem platten Lande, oder in kleinen Landstädten *). Die Anlage eines solchen Hauses auf dem platten Lande, oder in einer kleinen Landstadt, hat zwar den Vortheil, daß hier die Lebensmittel wohlfeiler sind, und daher die Unterhaltung der hier verwahrten Leute weniger Aufwand erfordert, als in der Nähe beträchtlicher Städte. Allein dieser Vortheil wird durch mehrere bedeutende Nachtheile bey weitem überwogen. Auf der einen Seite macht es die Entfernung solcher Institute von grösern Städten, wo gewöhnlich der Sitz der obrigkeitlichen Behörden ist, diesen Behörden unmöglich, das Institut immer mit der Sorgfalt im Auge zu haben, wie dies bey Arbeitshäusern möglich ist, welche in der Nähe solcher Hauptorte angelegt sind; und dennoch ist diese Aufsicht äusserst nothwendig, wenn der Geist der Anstalt immer vorherr-

*) Anderer Meynung ist Rulfs in seiner Preisschrift von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser, Göttingen, 1784, 8.

herrschend erhalten, und ihm nicht mitunter von den Verwaltern derselben ein ganz heterogenes Wesen untergeschoben werden soll, das mit dem Endzwecke des Ganzen einen auffallenden Kontrast zeigt. Auf der andern Seite aber gewährt die Nähe einer beträchtlichen Stadt, besonders einer Handelsstadt, dem Institute noch den Vortheil, daß hier manche Arbeiten getrieben werden können, welche auf dem platten Lande oder in einer kleinen Landstadt nicht möglich seyn würden. Und endlich geht der Gewinn, der durch die Wohlfeilheit der Lebensmittel bey einem auf dem Lande oder in einer kleinen Landstadt angelegten Arbeitshause gemacht wird, immer wieder dadurch verloren, daß die rohen Materialien zu den im Arbeitshause zu verfertigenden Fabrikaten, — woferne sie, welches jedoch selten der Fall ist, nicht gerade Produkte der gewählten Gegend sind, — ingleichen alle dazu nöthige Werkzeuge und Geräthschaften, aus den größern Orten hingebracht, und die verfertigte Waaren auch wieder an den Stapelort oder die grössere Stadt zurückgebracht werden müssen.

Die Nähe einer beträchtlichen Stadt, besonders einer Handelsstadt, gewährt einem Arbeitshause in jeder Hinsicht bedeutende Vortheile. Sie erleichtert nicht nur die nützliche Beschäftigung der im Hause verwahrten Individuen, sondern sie befördert auch den Absatz ihrer Industrieprodukte, und macht es dadurch möglich, daß das Institut hier mit einem bey weitem geringern Fonds das leisten kann, was es mit einem ansehn-

lichern Fonds auf dem platten Lande oder in einer kleinen Landstadt nicht würde leisten können. Der allerschicklichste Ort zur Errichtung einer solchen Anstalt scheint mir die Vorstadt einer etwas beträchtlichen Handelsstadt zu seyn. Hier läßt sich wohl leicht ein Platz auffinden, der zur Errichtung einer solchen Anlage geeignet wäre; und ist die Anlage einmal vorhanden, so kann man gewiß mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß es weder den hier verwahrten Individuen an Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung fehlen werde, noch an Gelegenheit zu dem vortheilhaftesten Absatze derselben.

Ohnedies sind vorzüglich die grössern Städte die Orte, welche in solche Anstalten die meisten Subjekte liefern, und in welche auch nach ihrer Entlassung die meisten wieder zurükkehren. Verlegt man also solche Institute aufs platte Land, und verlangt von den in sie aufgenommenen Individuen hier Arbeiten, die in den Städten weniger üblich sind, und mehr auf dem Lande als in Städten mit Vortheil betrieben werden können, so wird man nicht nur mit ihrer Bildung dazu viele Noth und Mühe haben, sondern sie werden auch nach ihrer Entlassung und ihrer Rükkehr in die Städte oft nicht wissen, was sie hier anfangen sollen, um sich ihren Unterhalt zu verdienen, und über kurz oder lang wieder in den Zustand zurükfallen, aus dem man sie durch ihre Aufnahme ins Arbeitshaus reissen wollte.

Und zu alle den Vortheilen, welche die Verlegung solcher Institute in die Nähe beträchtlicher Städte in Rükſicht auf die Möglichkeit gewährt, die hier verwahrten Subjekte leicht nüzlich zu beſchäftigen, kommt am Ende auch noch der Vortheil, daß ihre ſichere Verwahrung ſowohl als die Pflege der im Arbeitshauſe etwa erkrankenden Individuen, hier immer bey weitem leichter iſt, als auf dem platten Lande oder in kleinen Landſtädten, wo es für beyde Zwecke oft beſonderer Anſtalten bedarf, welche man in groſſen Städten nicht nöthig hat. Die nöthige Wache kann durch das in gröſſern Städten meiſt ſtationirte Militär verſehen werden. Zur Krankenpflege können die hier befindlichen Aerzte gebraucht werden, an welchen es auf dem platten Lande und in kleinen Städten ſo häufig mangelt. Und bey langwierigen Krankheiten der im Arbeitshauſe verwahrten Subjekte, kann man ſich durch die öffentlichen Krankenanſtalten helfen, die in den meiſten gröſſern Städten vorhanden ſind, in kleinen Orten und auf dem Lande aber beynahe durchaus fehlen *).

§. 130.

Innerer Umfang öffentlicher Arbeitshäuſer.

Der dritte Punkt der bey der Anlage öffentlicher Arbeitshäuſer berükſichtiget werden muß, iſt ihr inne-

*) Man vergl. über das hier Geſagte übrigens Garve Betrachtung über Macfarlans Unterſuchung über die Armuth, S. 122 — 125.

rer Umfang, oder die Bestimmung der Anzahl von Individuen, die man in eine solche Anstalt aufnehmen, und hier zur nützlichen Thätigkeit bilden und hinleiten kann. Soll das Institut wahrhaft von Nutzen seyn, und seinem Endzwecke in allen seinen Beziehungen vollständig entsprechen, so darf die Anlage in Rüksicht auf diesen Punkt weder zu ausgedehnt, noch zu beschränkt seyn. Die Zahl der Subjekte, welche man hier verwahren und bilden will, darf eben so wenig zu klein seyn, als zu groß. Legt man den Plan des Instituts auf zu wenige hier zu verwahrende und zu beschäftigende Individuen an, so entsteht daraus die nachtheilige Folge, daß man entweder in die Nothwendigkeit geräth, mehrere Leute zum Unterrichte der dahin gebrachten Subjekte anstellen zu müssen, als man gewöhnlich beschäftigen kann; oder daß man, wenn man dies nicht thun will, mehrere für solche Institute geeignete Erwerbszweige hier nicht treiben lassen kann; daß dadurch die Bildung der hier verwahrten Leute zu einseitig wird; und daß endlich auf jeden Fall die Unterhaltung der ganzen Anstalt bey weitem mehr Aufwand erfordert, als eigentlich in Rüksicht auf ihren innern Umfang, und das was sie leistet, nöthig wäre *). Giebt man aber dem Institute einen zu weiten Umfang, so kann man die Leute, welche man in einem solchen Hause verwahren und nützlich beschäftigen will, nicht behörig übersehen; und sowohl ihre Verwahrung

*) Man vergl. über diesen Punkt von Arnim Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Bd. II. S. 60. folg.

als ihre Bildung zur nützlichen Thätigkeit muß in mehreren Punkten mangelhaft seyn. Die Verwaltung des Instituts erfordert zu viele Leute; diese sind selten dahin zu bringen, daß sie nach Einem Plane arbeiten; sie arbeiten vielmehr öfters einander entgegen; und sie in Ordnung zu erhalten, macht oft eben so viel Mühe, als die Aufsicht auf die Korrektionäre selbst. Diese selbst veranlaßt ihre zu grosse Menge zu allerley Unordnungen, welche sich öfters gar nicht, öfters nur mit Mühe, abstellen lassen. Die Reibungen der hier zusammengedrängten, in der Regel sehr rohen, Masse, können für ihre Bildung und ihre Leitung zur nützlichen Thätigkeit nicht ohne Nachtheil seyn. Der Mangel an ausreichender Aufsicht giebt den Leidenschaften, welche hier bekämpft werden sollen, neue Nahrung. Kurz, die Bildung dieser Leute, und ihre Leitung zur nützlichen Thätigkeit, wird durch das Zusammendrängen einer zu grossen Masse solcher verirrten oder gefährlichen Personen auf Einen Haufen in jeder Hinsicht zu sehr erschwert, als daß man sich von einem zu ausgedehnten Institute der Art das versprechen könnte, was ein Arbeitshaus leisten kann, das man weder auf zu viel, noch zu wenig hier zu beschäftigende und zu verwahrende Individuen angelegt hat.

§. 131.

Nach meinem Ermessen sollte der Plan eines solchen Instituts nie auf weniger, als auf die Aufnahme von funfzig Personen berechnet seyn; höchstens

aber nur auf zweyhundert. Legt man ihn geringer oder höher an, so kann das Institut auf keinen Fall das genugthuend leisten, was es leisten soll. Drängt man mehr als höchstens zweyhundert solcher Leute in einem solchen Korrektionshause zusammen, so muß dessen Umfang entweder zu groß seyn, oder man muß mehrere Personen auf Ein Zimmer bringen, was mir durchaus nicht räthlich zu seyn scheint. Man hat zu grosse Arbeitssäle nöthig, und kann diese im Winter nicht behörig heitzen und erwärmen; oder legt man die Arbeitssäle so an, daß sie sich erwärmen lassen, so bedarf man deren zu viele und geräth dadurch in die Nothwendigkeit, sie mitunter an Plätze hin verlegen zu müssen, wo sie nicht schicklich genug anzubringen sind. Ausserdem geschieht auch, wenn die Menge der in Ein Haus zusammengedrängten Korrektionäre zu groß ist, die Zubereitung der Speisen, die so viele Personen bedürfen, nicht mit der gehörigen Sorgfalt, und dies hat die Folge, daß die Speisen selbst schlechter und der Gesundheit weniger zuträglich werden. Die Reinhaltung des Hauses wird erschwert; der Aufenthalt darin wird ungesund; und die Folge von alle dem ist keine andere, als daß der Korrektionär, der bey einer zweckmässigern und sorgfältigern Behandlung im Hause wirklich hätte gebildet werden können, am Ende so ungebildet wieder entlassen werden muß, als er dahin gekommen ist, oder wenn er auch irgend einen nützlichen Erwerbszweig im Hause erlernt hat, doch bald an seiner Gesundheit gelitten hat, bald durch den ihm zu unvorsichtig gestatte-

ten Umgang mit andern im Arbeitshause verwahrten, noch schlechter, als er, gesinnten, Subjekten, in Rükksicht auf seine Gesinnungen, und auf seiner moralischen Seite so verdorben ist, daß man mit der größten Wahrscheinlichkeit vorher sieht, seine Entlassung aus dem Arbeitshause werde ihn über kurz oder lang wieder zu den Widerrechtlichkeiten hinführen, von denen man ihn durch seine Einsperrung und Beschäftigung in diesem Institute abbringen wollte.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Hauses.

§. 132.

Nöthige Officianten, ihre Eigenschaften.

Die Verwahrung der im Arbeitshause verwahrten Individuen und der Gewerbsbetrieb der hier zu betreibenden Gewerbe erfordern verschiedene Officianten, deren Auswahl und Anstellung in mehr als einer Hinsicht besondere Vorsicht und Behutsamkeit erheischt. Es giebt ausser den Erziehungsanstalten für die Jugend, wohl wenig öffentliche Institute, wo die Untauglichkeit eines dabey angestellten Officianten nachtheiligere Folgen zeigen kann, als gerade hier. Es ist bey weitem nicht genug, daß man gesunde, starke, und fleissige Leute hier anstellt, sondern ein Hauptpunkt der hierbey noch vorzüglich berükksichtiget werden muß, ist die Untadelhaftigkeit ihres moralischen Charakters und die Güte ihrer moralischen Gesinnungen.

Wäre der Zweck solcher Institute blos sichere Verwahrung der hier eingesperrten der öffentlichen Sicherheit

gefährlichen, Individuen, so möchte es vielleicht ausreichend seyn, blos starke und gesunde, und auf der intellectuellen Seite fähige Leute angestellt zu haben. Aber da dies der einzige Zweck nicht ist, da die hier verwahrten Individuen bey Gelegenheit ihrer Verwahrung auch noch gebildet, und aus widerrechtlich gesinnten Menschen in rechtliche Leute umgeschaffen werden sollen, so kann man wohl auf keinen Fall jemanden hier als Officianten dulden, dessen moralische Güte nicht durch sein vorheriges untadelhaftes Betragen möglichst erprobt ist. Festigkeit des Charakters, Achtung für die Würde der Menschheit, Sinn für Recht und Sittlichkeit, Anstand im Aeusserem, Uneigennützigkeit, Ordnung, Nüchternheit und Mässigkeit, dies sind die Eigenschaften, welche keinem Officianten fehlen dürfen, der hier für die Zwecke der Anstalt mit Erfolg würksam seyn soll. Es ist bey weitem nicht genug, daß die Officianten des Hauses die hier verwahrte Korrektionäre durch strenge und sorgfältige Aufsicht auf deren Betragen von Widerrechtlichkeiten abhalten, sondern sie müssen sie auch durch ihr Beyspiel zur Rechtlichkeit, zur Arbeitsamkeit, Ordnung, und Mässigkeit hinzuleiten suchen. Sie müssen diese Leute durch ihr Beyspiel und ihr Betragen für sich und die Zwecke des Instituts zu gewinnen suchen. Sie müssen sich ihnen als Freunde darzustellen suchen, die für ihr Wohl besorgt sind, und nicht als Zuchtmeister, die nur gefürchtet seyn wollen. So nothwendig eine strenge Aufsicht der Officianten auf das Betragen jedes

einzelnen im Arbeitshause verwahrten Korrektionärs ist, so nothwendig ist die Beobachtung der Gesetze der Menschlichkeit, um den Gefangenen ihr Schicksal nicht ohne Noth zu verleiden. Eine Vernachlässigung der Pflichten, welche diese Gesetze diktiren, muß die Gefangenen nur erbittern; muß sie, statt willig und folgsam zu machen, nur widerspenstig und ungehorsam machen, und strebt sonach dem Endzwecke der Anstalt geradezu entgegen.

§. 133.

Wer zu solchen Stellen befördert werden mag.

Man betrügt sich gewaltig, wenn man — wie dies so häufig geschieht — die Officiantenstellen bey einem solchen Institute, als Stellen ansieht, wohin man Leute versetzen kann, welche man ausserdem nicht wohl versorgen kann; wenn man die obern Stellen als Ruheplätze für unbrauchbare Subalternen bey den höhern Departements, die niedern Stellen aber für Versorgungsanstalten, für zum Militärdienste unfähige Invaliden betrachtet, und überhaupt hier Leute anstellen zu können glaubt, die man ausserdem anderswo zu versorgen nicht für gut findet. Der Geist der Kargheit, welche in unsern meisten Staaten in Rüksicht auf die Besoldungen der Staatsdiener herrscht, — dieser unselige Geist der Kargheit insbesondere äussert seine nachtheilige Folgen wohl nirgends mehr, als hier. Sollen solche Anstalten wirklich das leisten, was sich der Staat von ihnen verspricht, so können solche Stellen nie anders, als nur

mit solchen Leuten besetzt werden, welche man sowohl auf ihrer intellektuellen als auf ihrer moralischen Seite als durchaus tadelfrey anerkannt hat; blos mit Leuten, die man mit der größten Vorsicht eigends dazu ausgewählt hat, und die — um sich, wie man mit Recht verlangt, ihrem Geschäfte ganz widmen zu können — insbesondere so besoldet seyn müssen, daß sie durchaus keine Veranlassung haben können, ihre Verhältnisse gegen die Korrektionäre zu ihrem Privatvortheile zu mißbrauchen, oder zu andern Erwerbszweigen, zur Deckung ihrer Bedürfnisse, ihre Zuflucht zu ergreifen. Der Staat darf, um durchaus taugliche Subjekte zu den hier nöthigen Offiziantenstellen zu erhalten, weder Mühe noch Geld sparen. Er muß es sich auf das Ernstlichste angelegen seyn lassen, dies wichtige und unentbehrliche Bedürfniß solcher Anstalten zu jedem Preise zu befriedigen. Thut er dies nicht, so gleicht er einem Geitzigen der sein Geld, aus Furcht es beym Ausleihen zu verlieren, müssig im Kasten liegen läßt. Taugen die Offizianten nichts, wie soll aus den Gefangenen etwas werden? Die Gefangenen sind während ihrer Aufbewahrung im Hause blos in den Händen der Offizianten. Sie können und sollen während der Dauer ihrer Aufbewahrungszeit keine Verhältnisse mit andern Menschen haben, als die, in welche sie der Staat hier selbst gesetzt hat. Sie sind von der wirklichen Welt abgeschieden, und haben kein anderes Vorbild, als das, was man ihnen von Seiten des Staats hier selbst aufgestellt hat. Ist dies Vorbild nicht durchaus gut, wie kann

man wohl hoffen, daß diejenigen gut gebildet werden, welche sich darnach bilden sollen? Wie kann man hoffen Leute im Arbeitshause zu rechtlichen und moralisch guten Leuten zu bilden, wenn diejenigen, durch welche man sie bilden will, selbst die Gesetze der Rechtlichkeit und Sittlichkeit, der Ordnung und Mässigkeit nicht achten? Wie kann ein Blinder dem Andern den Weg zeigen? werden sie nicht beyde in die Grube fallen?

§. 134.

Freylich dürfen auch die tauglichsten Offizianten bey der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten sich nie ganz überlassen bleiben; freylich müssen auch die fähigsten Offizianten immer der Aufsicht einer höhern Behörde untergeordnet seyn, welcher der Staat die obere Aufsicht auf solche Institute anvertraut hat. Aber glaubt man wohl, daß die Aufsicht dieser Behörde, und wenn sie auch noch so sorgfältig ist, je vermögend seyn werde, das wieder gut zu machen, was man durch Anstellung nicht ganz tauglicher Offizianten verdorben hat? Werden solche Offizianten, die ihre Pflichten nicht erfüllen, nicht Mittel und Wege zu finden wissen, um dem Auge der Oberaufsicht die Gebrechen zu verdecken, welche durch ihre Schuld sich hier und da zeigen? Besonders da der Charakter der Leute, mit welchen man es in solchen Anstalten zu thun hat, ihnen immer Stoff und Gelegenheit geben wird, die Schuld, welche dem pflichtvergessenen Offizianten zur Last fällt, auf jene zu wälzen, ohne daß man immer im Stande seyn wird,

hierüber ganz ins Klare zu kommen. Auch die sorgfältigste Kontrole kann nichts weiter bewürken, als daß sie von Widerrechtlichkeiten abhält; zur Rechtlichkeit selbst bestimmen kann sie nie. Den Mangel des guten Willens ersetzt auch die sorgfältigste Kontrole nicht; und doch ist es vorzüglich dieser gute Wille, auf welchen bey der Würksamkeit der Offizianten für den Endzweck solcher Institute alles zunächst ankommt.

§. 135.

Bestimmung der einzelnen Offizianten, welche anzustellen sind, und ihrer Pflichten:

1) des Auffehers.

Die einzelnen Offizianten, deren Anstellung bey einer Arbeitsanstalt, von dem oben angenommenen Umfange erforderlich seyn wird, sind übrigens ausser dem Aufseher des Hauses, der Speisewirth, vier Werkmeister, welche zugleich die Stelle der Conciergen vertreten können, und endlich das Wachpersonale. Dem Erstern, dem Aufseher, gebührt die Leitung der ganzen Verwaltung des Instituts in allen seinen Theilen. Ihm ist das übrige Offiziantenpersonale untergeordnet. Ohne sein Wissen und seine Anordnung darf von ihnen kein Korrektionär im Hause aufgenommen und keiner entlassen werden. Ohne seine Erlaubniß kann kein Fremder ins Haus kommen, und niemanden ausser dem Hause irgend ein Umgang mit einem dort verwahrten Korrektionäre verstattet werden. Er muß für die Beyschaffung der Werkzeuge und

der rohen Materialien sorgen, welche die im Hause verwahrte Individuen zu ihrer Arbeit bedürfen. Er bestimmt die Art und Weise der Verwahrung der einzelnen im Hause befindlichen Korrektionäre, und insbesondere, ob sie einen mehr oder minder festen Gewahrsam zu ihrem Aufenthalt ausser der Arbeitszeit angewiesen erhalten sollen. An ihn sind ihre Arbeiten abzuliefern. Er zahlt ihnen ihren Verdienst aus, giebt ihnen die etwa nöthigen Vorschüsse zu ihrer Verpflegung; besorgt den Verkauf der im Hause gefertigten Fabrikate; führt die Aufsicht auf das Verpflegungswesen der Gefangenen; sorgt für die nöthige Unterhaltung der Gebäude, den Ankauf und die Beyschaffung des zur Heitzung der Arbeitssäle und sonsten nöthigen Brennholzes; und führt endlich über die ganze Verwaltung des Instituts, und was dazu gehört, die nöthigen Rechnungen. Er wohnt zwar im Innern der Anstalt, aber weil seine Verhältnisse öfters Verkehr mit Fremden nöthig machen, nicht im eigentlichen Arbeitshause, sondern in einem davon getrennten Nebengebäude; in das man gleich von Aussen kommen kann, ohne durch den Hof des eigentlichen Arbeitshauses gehen zu müssen. Er ist übrigens die Hauptperson der ganzen Administration, und die Bedingungen, von welchen die Tauglichkeit zu einer Offiziantenstelle überhaupt abhängt, müssen bey ihm im vorzüglichen Grade vorhanden seyn.

Ausserdem muß er vom Rechnungswesen ausreichende Kenntnisse besitzen, und auch in der Handlungs-

wissenschaft und Gewerbskunde nicht unerfahren seyn. Kann er alle die Arbeiten, die ich ihm zugetheilt habe, nicht allein versehen, so muß ihm ein Kommis beygegeben werden, der ihm untergeordnet ist, und dem er jedoch unter seiner obern Leitung einen Theil seiner Geschäfte übertragen kann. Er selbst steht zunächst unter der obern Behörde, welcher der Staat die oberste Leitung der Angelegenheiten des Instituts anvertraut hat, und muß dieser über jeden Punkt seines Betragens jederzeit unweigerlich Rechenschaft geben. Jedes Subjekt, das eine Justiz= oder Polizeibehörde des Distrikts für welches das Arbeitshaus bestimmt ist, zur dortigen Verwahrung geeignet findet, und an die Anstalt zu dem Ende abgiebt, kann und muß er zwar ohne weitere Anfrage bey der ihm vorgesetzten Behörde in die Anstalt auf= und annehmen. Aber die Entlassung der hier verwahrten Individuen kann von ihm nie eigenmächtig geschehen. Sondern, wenn er einen im Hause verwahrten Korrektionär zur Entlassung geeignet findet, muß er desfalls einen möglichst detaillirten Bericht über die Gründe der Verwahrung des zu entlassenden Korrektionärs, sein Betragen während seines Aufenthalts im Hause, und die Gründe die für seine Entlassung vorhanden sind, an jene ihm vorgesetzte Behörde erstatten, und deren desfallsige Entschliesungen abwarten. Und dasselbe liegt ihm auch in Rükficht auf die Bestrafung solcher im Hause verschuldeter Vergehen der Korrektionäre ob, welche etwas mehr als eine Entfernung der Gesetzübertreter auf einen oder etliche Tage von der

Arbeit oder eine gelinde Züchtigung mit etlichen Stockstreichen nach sich ziehen. Die Bestrafung solcher Vergehen der Korrektionäre, welche in den Gesetzen des Hauses mit härtern Strafen verpönt sind, und insbesondere die hie und da nöthige Abgabe der Verbrecher an eine Strafanstalt, hängt lediglich von der höchsten Behörde ab, der er untergeordnet ist; an welche er daher in Fällen der Art auf dieselbe Weise zu berichten hat, wie bey der Entlassung der Korrektionäre aus dem Hause.

Eine seiner wichtigsten Pflichten ist endlich strenge Aufsicht auf die ihm untergeordneten Offizianten des Hauses. Kleinere Dienstvergehen derselben, die sich mit einem blosen Verweise ahnden lassen, kann er selbst bestrafen. Bey grössern hingegen, insbesondere bey Betrügereyen und Mißhandlungen, welche sie sich gegen einzelne Korrektionäre erlauben, liegt ihm die Berichtserstattung an seine vorgesetzte Behörde ob, deren Befehle und Beschlüsse er aber auch gegen seine Untergeordneten mit pünktlicher Genauigkeit zu befolgen hat. Uebrigens gehört er, was sich wohl von selbst versteht, unter die Klasse der Staatsbeamten, und hat auf dem Schutz des Staats bey seinem Amte, und auf Beybehaltung desselben, so lange er sich dessen nicht durch pflichtwidriges Betragen, oder sonst verschuldete Widerrechtlichkeiten verlustig gemacht hat, die gerechtesten Ansprüche.

§. 137.

§. 137.

2) Des Speisewirths.

Die Hauptpflicht, welche dem zweyten vorhin angegebenen Offizianten, dem bey der Anstalt angestellten Speisewirthe, obliegt, ist die Sorge für die Beyschaffung und tüchtige Zubereitung aller der Viktualien, welche die Korrektionäre zu ihrer Beköstigung bedürfen. Wohlfeilheit, Gesundheit, und Güte der Lebensmittel, die er beyschafft und zubereitet, und sorgfältige Beobachtung der Gesetze des Hauses über die in Rüksicht auf Speise und Trank nöthige Lebensordnung der Gefangenen, sind die Hauptpunkte, welche in dieser Pflicht enthalten sind. Er mag seine Wirthschaft auf eigene Rechnung betreiben, oder auf Rechnung des Instituts, — in einem Falle, wie in dem andern, muß er bey Speisen und Getränken, welche er den einzelnen Korrektionären abreicht, die Preise einhalten, welche ihm von dem Aufseher des Hauses dafür bestimmt sind. Was täglich auf Mittags und Abends zur Beköstigung der Gefangenen zubereitet werden soll, muß er dem Oberaufseher des Hauses an jedem Morgen mit Bestimmung der Preise der einzelnen Portionen melden. Hat dieser seinen Küchenzeddel und die angesetzten Preise genehmigt, so sind die darin enthaltenen Speisen mit dem Betrage des Preises der Portionen von jeder Speise den Korrektionären mittelst Anschlags oder öffentlichen Ausrufs in ihren Arbeitssälen bekannt zu machen, wo denn jeder sofort anzugeben hat, was er auf Mittags und Abends essen will. Für denjenigen,

der hier nichts bestellt, und den Betrag seiner Bestellung nicht sofort berichtiget, wird nichts bereitet. Ohne Vorausbezahlung darf überhaupt der Speisewirth keinem Korrektionär etwas zu essen oder zu trinken abgeben. Thut er dies dennoch, so kann er für das, was er abgegeben hat, nicht nur nichts vom Korrektionär fordern; sondern ihn trift auch noch ausserdem eine Strafe von etlichen Groschen für die Kasse des Instituts. Um Irrungen über die Bestellungen zwischen dem Speisewirthe und den Korrektionären zu vermeiden, hat er übrigens jedem Korrektionär, der eine Speise bey ihm bestellt, und ihm deren Betrag vorausbezahlt hat, ein Billet abzugeben, worauf die Speisen bemerkt sind, welche derselbe bestellt hat, und gegen deren Zurückgabe der Korrektionär zur bestimmten Essenszeit seine Portion von der bestellten Speise erhalten muß.

Der Speisewirth hat zwar mit der Verwahrung und Aufsicht auf die Gefangenen nichts zu thun, aber das liegt ihm doch ob, sich alles dessen zu enthalten, was den Gefangenen zum Entweichen oder zu Unordnungen im Hause Gelegenheit geben kann. Er darf sich insbesondere von ihnen keinesweges dazu brauchen lassen, ihnen Dinge von Aussen herbeyzuschaffen, welche man ihnen im Hause nicht zulassen kann. Er darf keine Bestellungen von ihnen an Leute ausser dem Hause übernehmen. Besondere Speisen, welche sich dieser oder jener Korrektionär bey ihm vielleicht bestellt, kann

er zwar für dieselben zubereiten; doch dürfen diese Speisen nicht unter die Klasse derjenigen gehören, welche wegen ihrer Ungesundheit im Hause verboten sind. Mit besonderer Aufmerksamkeit muß er hiernächst darauf sehen, daß er keinem Korrektionäre von Getränken, welche berauschen können, mehr abgiebt, als nach den Gesetzen des Hauses jedem abgegeben werden dürfen. Unterläßt er hier die Beobachtung seiner Pflichten, und begehen die Korrektionäre im Rausche vielleicht Unordnungen, so muß er nicht nur für allen von ihnen in diesem Zustande angerichteten Schaden haften, sondern es trift ihn auch noch ausserdem eine dem Grade seiner zu Schulden gebrachten Pflichtwidrigkeit angemessene Strafe.

Der Speisewirth hat zwar seine Wohnung im eigentlichen Arbeitshause, und lebt, vermöge seines Geschäfts, in beständiger Verbindung mit den hier verwahrten Korrektionären; in besonderer Vertraulichkeit mit denselben aber darf er sich durchaus nicht einlassen. Er darf insbesondere keinen, ohne Beyseyn des Conciergen, auf seinem Gewahrsam besuchen. Braucht er einen oder den andern Korrektionär vielleicht zu Dienstleistungen bey seinem Gewerbe — was ihm jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung des Aufsehers gestattet werden kann — so muß er diesen dafür ordentlich bezahlen; jemanden umsonst zu gebrauchen, ist ihm nicht gestattet; und am allerwenigsten darf er es sich erlauben, diese Leute zu Dienstverrichtungen und Verschickungen ausser dem Hause zu gebrauchen.

Am zweckmässigsten möchte es seyn, blos Leute zu Speisewirthen anzustellen, welche verheyrathet sind, oder erwachsene Kinder haben, also zum Betrieb ihrer Wirthschaft keines Dienstgesindes bedürfen. Sollte dies jedoch in Ermangelung tauglicher Subjekte der Art nicht möglich seyn, so haben diese Officianten doch bey der Wahl ihres Dienstgesindes immer mit der größten Vorsicht zu verfahren; dieses nicht anders als mit Genehmigung des Auffehers anzunehmen, und dazu wo möglich Leute von gesetzten Jahren und unbescholtenen Charakter zu wählen.

Ueberhaupt hat der angestellte Speisewirth sorgfältig dahin zu sehen, daß von seinem Dienstpersonale im Bezug auf dessen Betragen gegen die Korrektionäre alle die Pflichten erfüllt werden, welche ihm selbst in Rükficht auf diesen Punkt obliegen. Führt er übrigens seine Wirthschaft auf Rechnung des Instituts, so hat er endlich über alle dabey vorkommende Einnahmen und Ausgaben behörige Rechnung zu führen, und solche von Monat zu Monat an den Aufseher abzugeben.

§. 138.

3) Der Werkmeister und Conciergen.

Was drittens die Werkmeister und Conciergen betrift, deren Anstellung beym Institute erforderlich ist, so sind dazu nur Leute von gesetzten Jahren zu nehmen, welche entweder nicht verheyrathet sind, oder doch keine Kinder bey sich haben; und versteht es sich

wohl von selbst, daß man dazu nicht Leute von einem und demselben Metier wählen kann, sondern daß bey ihrer Anstellung dahin gesehen werden muß, für die verschiedenen unter Eine Klasse gehörigen Arbeiten, welche im Hause betrieben werden, einen eigenen Werkmeister zu erhalten. Ihre Pflicht besteht eines Theils darin, als Conciergen die einzelnen Gefangenen immer unter sorgfältiger Aufsicht zu haben, um ihnen alle Gelegenheit zum Entweichen, oder zu einem unerlaubten Umgange unter sich oder mit Fremden zu benehmen. Andern Theils aber darin, die einzelnen Korrektionäre mit den Kunstfertigkeiten bekannt zu machen, welche sie zum vortheilhaften Betrieb ihrer Gewerbe nöthig haben. In Hinsicht auf beyde ihnen obliegenden Pflichten müssen sie denn immer im Hause gegenwärtig seyn, und dürfen dasselbe ohne besondere Erlaubnis des Aufsehers nie verlassen; am wenigsten über Nacht. Sie müssen die einzelnen Gefangenen zwar jederzeit mit Ernst behandeln, und dürfen sich mit denselben nie in besondere Vertraulichkeiten einlassen; aber ihr Betragen gegen diese Leute darf doch nie hart seyn. Sie müssen sie vielmehr immer mit möglichsten Glimpfe behandeln, und dürfen sich nie erlauben, sie in irgend einem Punkte zu mißhandeln. Schimpfreden gegen dieselben, und eigenmächtige körperliche Züchtigungen derselben, sind ihnen durchaus verboten. Vergeht sich einer oder der andere Korrektionär gegen die Ordnung, so haben sie ihn blos glimpflich zurecht zu weisen, übrigens aber, wenn das Vergehen eine Strafe nach sich zieht, dem

Aufseher des Hauses davon sofort Anzeige zu machen, und sich, was die Bestrafung der zu Schulden gebrachten Ungebührlichkeiten der Korrektionäre betrift, blos auf pünktliche Vollstreckung der vom Aufseher getroffenen Anordnungen und den Korrektionären zuerkannten Strafen zu beschränken.

Während der zum Arbeiten bestimmten Stunden haben sie sich in den Arbeitssälen, und zwar jeder derselben in demjenigen aufzuhalten, wo die Arbeiten betrieben werden, für welche er zum Werkmeister bestimmt ist. Arbeiten jedoch einzelne Korrektionäre auf dem Hofe, so ist auch diesen mitunter nachzusehen. Ausser der Arbeitszeit aber, und insbesondere während der Nacht, müssen sie in der Regel auf ihren im Arbeitshause ihnen angewiesenen Zimmern verweilen; jedoch dürfen sie hier nicht alle zugleich schlafen, sondern einer um den Andern muß immer während der Nacht die Wache in dem Hause halten, zu dem Ende von Zeit zu Zeit jedoch mit möglichster Stille die Gallerien durchgehen, auch mitunter während der Nacht in den Gewahrsamen nachsehen, ob hier alles ruhig und in Ordnung ist. Sie können am Gewerbsbetriebe des Hauses, und an den hier zu betreibenden Arbeiten, eben so gut Theil nehmen, wie die Korrektionäre selbst, nur dürfen sie sich dadurch nicht verleiten lassen, nachlässig in Bezug auf die Pflichten zu werden, welche ihnen in Ansehung der steten und ununterbrochenen Aufsicht auf die Gefangenen und deren Betragen obliegen. Sobald die Zeit

verflossen ist, wo die Korrektionäre sich nicht mehr in den Sälen des Arbeitshauses, oder auf dem Hofe aufhalten dürfen, haben sie jeden in den ihm angewiesenen Gewahrsam zu bringen, und diese alle sorgfältig zu verschließen. Beym Eintritt der Arbeitsstunden aber sind diese Gewahrsame auf ein kurz vorher gegebenes Zeichen von ihnen wieder zu öffnen, jedoch so bald die darin verwahrte Korrektionäre dieselben verlassen haben, auch wieder zu verschließen; welches Letztere auch dann zu thun ist, wenn einer oder der andere Gefangene vielleicht bey der Oeffnung erklärt haben sollte, auf seinem Gewahrsam verbleiben zu wollen. Auf keinen Fall dürfen sie gestatten, daß die Korrektionäre während der Arbeitsstunden im Hause herumlaufen, sich unverschlossen auf ihre Gewahrsame setzen, oder sonst an Orte hinbegeben, wo sie niemand unter den Augen haben kann. Um den Korrektionären, welche gerade nicht arbeiten, aber doch auch nicht auf ihren Gewahrsamen bleiben wollen, das Herumschweifen im Hause zu verwehren, haben die Conciergen insbesondere die Thüre der Treppe, welche zu den Gallerien führt, immer sorgfältig verschlossen zu halten, und die einzelnen Korrektionäre, welche vielleicht etwas auf ihren Gewahrsamen zu holen haben, dahin zu begleiten, diejenigen aber, welche ganz dort bleiben wollen, behörig zu verschließen.

Ausserdem haben die Conciergen die einzelnen Korrektionäre von Zeit zu Zeit unvermuthet auf ihren Gewahrsamen zu besuchen, und dahin zu sehen, daß sie

diese immer behörig reinlich halten, und nichts mit dahin bringen, was ihnen mit dahin zu nehmen nicht gestattet werden kann.

Ueberhaupt haben sie das Betragen der einzelnen Korrektionäre in jeden Verhältnissen, welche im Hause möglich sind, auf das Sorgfältigste zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß sie sich täglich behörig waschen, die Haare immer behörig zusammen kämmen, und ihre Kleidung immer möglichst rein und in Ordnung erhalten. Bey den Arbeiten müssen die Werkmeister den einzelnen Korrektionären immer mit Rath und That an die Hand gehen; denselben die nöthigen Handgriffe zeigen, die Ungeschickten unterrichten, und es sich möglichst angelegen seyn lassen, daß jeder in dem Arbeitszweige, mit dem er sich beschäftiget, den höchst möglichsten Grad von Kunstfertigkeit erlange. Jedoch ist ihnen durchaus verboten, dafür, oder für irgend eine andere Dienstleistung von den Korrektionären Geschenke, oder sonst etwas, anzunehmen. Auch bedarf es keiner Erinnerung, daß es den Conciergen keinesweges erlaubt seyn kann, Fremde, ohne Erlaubnis des Aufsehers im Hause herum zu führen, solche zu den hier verwahrten Gefangenen zu lassen, diese mit Fremden in Verkehr zu bringen, oder den Gefangenen Dinge von Aussen her zu verschaffen, die man ihnen im Hause nicht zulassen will; am wenigsten Speise und Getränke, welche nach den Gesetzen des Hauses verboten sind. Und eben so wenig kann es ihnen vergönnt werden, den

Korrektionären Arbeiten abzukaufen, welche sie im Hause gefertiget haben, oder sich sonst mit denselben in irgend einen Verkehr einzulassen. Selbst das halte ich nicht für rathsam, daß man den Conciergen und Werkmeistern gestattet, in Hinsicht auf ihre Beköstigung im Hause ihre eigne Menage zu führen, sondern auch sie müssen bey dem Speisewirthe des Hauses eben so gut an die Kost gehen, wie die ihrer Aufsicht anvertraute Korrektionäre. Sollte jedoch ein und der andere Concierge etwa verheirathet seyn, und etwa seine Frau im Hause bey sich haben, und um deswillen seine eigene Wirthschaft führen wollen, so kann ihm dies doch unter keiner andern Bedingung gestattet werden, als unter der, daß er sich dabey lediglich auf sich und seine Frau selbst beschränkt; Korrektionäre aber zu sich an die Kost gehen zu lassen, ist ihm nicht zu erlauben.

§. 139.

4) Des Wachepersonals.

Was endlich das beym Institute noch anzustellende Wachpersonale betrift, so glaube ich sind bey einem Hause von dem von mir angegebenen Umfange dazu zwey Personen ausreichend. Die Hauptpflicht dieses Wachpersonals besteht in der Aufsicht auf die Gefangenen im Hofe, und in der Entfernung aller Fremden nicht ins Haus gehörigen Personen. Zu dem Ende aber muß Einer dieser beyden Wächter sowohl bey Tage als bey Nacht immer auf dem Hofe seyn, und auf alles, was die Gefangenen, welche hieher kommen, hier vor-

nehmen, möglichst genau Acht haben. Der andere Wächter hingegen muß sich immer in der Wachstube aufhalten, und von hier aus auf alle ein- und ausgehende Personen Achtung geben. Fremde, welche ohne Erlaubnis des Aufsehers ins Haus kommen, muß er unbedingt zurükweisen; auf solche Fremde hingegen, welche diese Erlaubnis haben, hat er die auf dem Hofe befindliche Wache und die Conciergen aufmerksam zu machen, um diese dadurch zur aufmerksamen Beobachtung derselben zu veranlassen, und dadurch den etwa zugelassenen Fremden jeden Mißbrauch der ihnen ertheilten Erlaubnis unmöglich zu machen.

Verkehr oder andern Umgang mit den Gefangenen zu treiben, ist dem Wachepersonale durchaus verboten. Die Wache darf weder von den Gefangenen etwas annehmen, noch diesen etwas geben, es sey auch was es wolle. Sie darf die Gefangenen nicht zu sich auf die Wachestube lassen, und sich selbst nicht in Unterredungen, selbst nicht über gleichgültige Dinge, mit denselben einlassen. Bey Tage kann die auf dem Hofe angestellte Wache blos auf dem Vorhofe des Hauses verweilen. Während der Nacht aber muß sie sich auch in den hintern Hof des Hauses begeben, und überhaupt das Arbeitsgebäude öfters umgehen, um dadurch dem Entfliehen möglichst vorzubeugen. Bemerkt sie Umstände, welche bey ihr den Verdacht erregen, einer oder der andere Gefangene mache vielleicht Anstalten zum Entfliehen, oder hört sie überhaupt im Hause oder

ausserhalb desselben lärmen, der auf so etwas Verdächtiges hin zu deuten scheint, so hat sie dies dem Conciergen, der die Wache im Hause hat, durch eine Schelle bekannt zu machen, damit dem Entweichen in Zeiten vorgebeugt werden kann.

Ein beständiges Wachepersonale beym Hause anstellen, halte ich übrigens nicht für nöthig. An den Orten, wo es Militär giebt, kann diese Wache durch kleine militärische Detachements versehen werden, die man nur immer mit den Gesetzen des Instituts und dem Umfange ihrer Pflichten ausreichend bekannt zu machen hat, um von ihnen alles erwarten zu können, was man durch beständige beym Hause angestellte Wächter bewürken kann. Sollte man jedoch beständige Wächter anzustellen nöthig finden, so brauchen dies gerade keine Leute zu seyn, die im Hause wohnen, sondern man kann dazu Leute ausser dem Hause nehmen, welche — damit keinem die Last zu schwer fällt — mit der Wache von Zeit zu Zeit abwechseln können, und übrigens militärisch zu bewaffnen und organisiren wären.

§. 140.

Behandlung der subalternen Officianten.

Betrachtet man den Umfang der Pflichten, welche unter den hier angeführten subalternen Officianten des Hauses, besonders die dabey angestellten Werkmeister und Conciergen, zu erfüllen haben, und bedenkt man die Vortheile, welche mit der gewissenhaften Erfüllung

dieser Pflichten für das Institut verbunden sind, so läßt es sich kaum erklären, warum man diese nützlichen Leute in der wirklichen Welt meist mehr verachtet als geachtet sieht. Aber eben deswegen weil das Publikum ihren Werth nicht überall anerkennt, sollte der Staat es darauf aufmerksam zu machen suchen. Er sollte diese Leute aus der Klasse von Dienstgesinde des Instituts, wohin man sie im gemeinen Leben gewöhnlich verweißt, in die Klasse eigentlicher Staatsdiener heraufheben, und taugliche Werkmeister und Conciergen durch ehrende Auszeichnung und Belohnungen für das Institut zu gewinnen suchen. Er sollte ihr Verhältnis zum Aufseher des Hauses genauer bestimmen, als es meist bestimmt ist, und ihr Schicksal von den Launen und der Willkühr desselben weniger abhängig machen. Auf jeden Fall kann diesem nicht gestattet werden, einen derselben für sich und ohne vorherige desfallsige Befehle der zur Oberaufsicht angestellten Behörde von seiner Stelle zu entlassen; und wird ein Werkmeister und Concierge, ohne etwas verschuldet zu haben, das ihn zu seiner Stelle unfähig und unbrauchbar macht, von seinem Dienste entlassen, so kann dies nicht anders geschehen, als mit Aussetzung einer Pension, die ihm seinen Unterhalt möglichst sichert, und ihn besonders in seinem Alter gegen Noth und Hunger schützt. Diese Versorgung scheint mir übrigens zwar bey den andern subalternen Officianten des Hauses, dem Speisewirth und dem etwa angestellten beständigen Wacheperfonale, wegen der geringern Verdienstlichkeit der Dienstleistungen dieser

Leute weniger nothwendig zu seyn, als bey Werkmeistern und Conciergen. Indessen immer wird man auch wohl thun, wenn man diese Leute, wenn sie ohne ihr Verschulden unbrauchbar geworden sind, im Fall sie dies bedürfen, nicht ohne Unterstützung läßt. Eigenmächtiger Weise darf der Aufseher auch diese Leute nicht entlassen. Uebrigens erfordert die Natur der Sache, die Entfernung jedes Officianten, der seine Obliegenheiten nicht erfüllt. Nachlässige und pflichtvergessene Officianten sind auf keinen Fall zu dulden. Jede Nachsicht, welche man mit Leuten der Art hat, ist dem Institute und seiner Würksamkeit bey weitem nachtheiliger, als man vielleicht glaubt, und Strenge gegen diese Leute bey weitem empfehlungswerther, als Gelindigkeit.

§. 141.

Oberaufsicht auf solche Institute.

Ausser dem zur Administration eines solchen Institutes zunächst angestellten Officiantenpersonale muß einer jeden solchen Anstalt eine besondere Oberaufsichtsbehörde vorgesetzt seyn, welche mit dem Detail der Administration unmittelbar nichts zu thun hat, sondern nur dahin sehen muß, daß ein jeder Officiant seine Pflichten erfülle, und daß der Zweck der Anstalt überhaupt erreicht werde. Die Anstellung einer solchen oberaufsehenden Behörde ist um so nothwendiger, da die verschiedenartigen Zwecke, welche in dem Plane einer solchen Arbeitsanstalt kombinirt sind, Maasregeln erfordern, deren Auswahl und Bestimmung man ohn-

möglich den beym Hause angestellten Officianten allein überlassen kann, und sich nicht für alle hier vorkommende Fälle im Voraus bestimmte Instruktionen entwerfen lassen, ausserdem auch die tauglichsten Officianten immer Menschen bleiben, auch bey dem besten Willen, nie über Irrthum und Fehlgriffe ganz erhaben sind, und, sich in allem selbst überlassen, leicht zu Unordnungen und Vorkehrungen bestimmt werden können, die dem Geiste des Instituts und ihren obliegenden Pflichten mehr abhold als zuträglich sind.

Freylich darf eine solche obere Behörde nicht alles, was sie zu thun für gut oder nöthig findet, allein thun wollen; freylich darf sie die ihr untergeordnete Officianten — was so häufig geschieht — nicht blos als Maschinen behandeln, die blos zur Vollstreckung ihrer gefaßten Beschlüsse und ertheilten Befehle da sind. Sie muß vielmehr ihre Untergebenen, die das, was Noth thut, aus eigner Ansicht oft weit besser kennen, als sie, welche die Anstalt nur aus der Ferne beobachten kann, über ihre etwa entworfene Plane zur zweckmässigern Einrichtung oder Verwaltung des Instituts, mit ihrer Meynung hören, und nicht alles, was dieser oder jener Officiant etwa für sich angeordnet hat, blos um deswillen verwerfen, weil es ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung geschehen ist. Aber bey alle dem bleibt eine solche Behörde doch immer nothwendig, und wenn sie zweckmässig verfährt, und ohne sich in die unmittelbare Administration der Anstalt selbst zu mischen, zu-

nächst blos dabey stehen bleibt, die vom Staate für solche Institute gegebenen allgemeinen Normen, der ihrer Aufsicht anvertrauten individuellen Anstalt möglichst anzupassen, und ausserdem vorzüglich darüber zu wachen, daß jeder Officiant seine Pflichten erfülle, und der Endzweck des Instituts erreicht werde, so ist der Nutzen ihres Daseyns gewiß ganz unverkennbar.

§. 142.

Pflichten der Oberaufsichtsbehörde.

Die aus diesem allgemeinen Umrisse ihrer Pflichten entspringenden Obliegenheiten einer solchen Behörde sind Auswahl und Anstellung der nöthigen Officianten des Hauses, Untersuchung ihrer Geschäftsführung, besonders der vom Aufseher des Hauses zu führenden Rechnungen, öftere unvermuthete Visitationen des Hauses in allen seinen Theilen, Untersuchung und Bestrafung der von den Officianten zu Schulden gebrachten Pflichtwidrigkeiten, Bestimmung der Strafe für Korrektionäre, welche im Hause solche Vergehen zu Schulden gebracht haben, deren Ahndung nach den Gesetzen des Instituts dem Aufseher nicht zusteht, Entlassung der Officianten, und Bestimmung der ihnen etwa abzureichenden Pensionen, Erörterung und Bestimmung der Entlassungsfähigkeit solcher Korrektionäre, welche darum nachsuchen, oder vom Aufseher dazu für geeignet erklärt werden.

Anordnung der im Arbeitshause etwa nöthigen wichtigern Reparaturen, kurz die Erörterung und Entscheidung aller bey der Administration der Anstalt vorkommenden Punkte, welche man weder den Officianten des Hauses allein überlassen kann, noch auch von der obersten Staatsbehörde, welche die höchste und letzte Aufsicht, wie über alle Zweige der Staatsverwaltung, also auch über diese Anstalten, zu führen hat, ohne Weitläuftigkeit und Erschwerung des Geschäftsgangs erörtert und entschieden werden können.

§. 143.

Welchen Behörden diese Aufsicht am füglichsten zu übertragen ist.

Gewöhnlich hat man diese Aufsicht den Justizkollegien der Provinzen übertragen, in welchen solche Arbeitsanstalten errichtet sind, oder auch, wenn man dies vielleicht nicht rathsam genug fand, dazu eigene Kollegien niedergesetzt. Indessen ich muß gestehen, weder das Eine noch das Andere scheint mir ganz angemessen zu seyn. Die Justizkollegien sind in der Regel nicht immer ganz in der Nähe; und schon dies ist nachtheilig. Ausserdem aber sind sie meist mit zu vielen andern Geschäften zu sehr überladen, und an den bedächtlichen förmlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens zu sehr gewöhnt, als daß es sich erwarten ließe, sie würden diese Aufsicht mit dem Fleiße und mit der Würksamkeit führen können, die hier nöthig ist. Und eben so läßt sich auch von andern Kollegien nicht erwarten, daß sie

bey

bey ihrer Aufsicht immer mit der Raschheit und Energie verfahren werden, welche bey den hier vorkommenden Fällen nöthig ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Behörde, welcher man diese Aufsicht mit Nutzen übertragen will, eines Theils immer in der Nähe des Instituts seyn müsse; andern Theils aber muß sie auch so organisirt seyn, daß sie ihre Würksamkeit mit möglichster Schnelligkeit äussern kann. Aber beydes ist nicht wohl möglich, wenn man diese Aufsicht mehr als Einem einzelnen Individuum überträgt. Die für die Verwaltung der einzelnen Zweige der Staatsadministration bey uns so beliebte Kollegialform hat bey der Aufsicht auf solche Institute immer das wider sich, daß hier selten mit der Schnelligkeit und auch oft nicht einmal mit der Planmässigkeit verfahren werden kann, welche dann möglich seyn würde, wenn diese Aufsicht nur einem einzigen Individuum übertragen ist. Oft und gewöhnlich kommt es bey den Fragen, welche für das Ressort dieser Aufsichtsbehörde gehören, auf einen augenblicklichen Entschluß an, und noch dazu meist über Dinge, welche einzeln ganz unbedeutend zu seyn scheinen, im Ganzen aber höchst wichtig sind, und von den grösten nachtheiligen Folgen seyn können. Während das Aufsichtskollegium über diese Fragen berathschlagt, oft während es nur zusammenkömmt, ist schon die Zeit zum Handeln verflossen. Ein Mitglied verläßt sich häufig auf das Andere, und am Ende geschieht nichts.

Will man — was ich nicht für nöthig erachte — nicht einen eigenen Beamten dazu anstellen, so

scheint es mir am zweckmässigsten zu seyn, die Aufsicht auf solche Institute dem Polizeidirektor des Orts zu übertragen, wo sie gerade errichtet sind. Solche Anstalten gehören ohnedies für das Departement der Polizei, und von ihren Beamten läßt es sich wohl am ersten und sichersten erwarten, daß sie diese Aufsicht so führen werden, wie sie geführt werden muß, wenn sie ihrem Endzwecke entsprechend seyn soll.

---

§. 144.

Schlußbemerkung.

Schmeichele ich mir nicht zu viel, so glaube ich hoffen zu dürfen, daß die Organisation eines Arbeitshauses nach meinen hier entwickelten Ideen dem Staate manche Summe ersparen muß, die er bey der gewöhnlichen Organisation solcher Institute aufwenden muß, ohngeachtet er dadurch bey weitem das nicht bewirken wird, was durch die Befolgung der von mir in Vorschlag gebrachten Verfahrungsweise bewürkt werden kann. Gewöhnlich klagt man darüber, daß die in öffentlichen Korrektions- und Arbeitshäusern eingesperrten Subjekte in den wenigstens Arbeitsanstalten der Art durch ihre Arbeit so viel verdienen, als die Kosten ihrer Verpflegung erfordern. Kann dieser Klage auf irgend eine Weise mit Erfolg vorgebeugt werden, so ist es wohl nur dann möglich, wenn man, in Rüksicht auf

die Beschäftigung und Verpflegung der Gefangenen, den natürlichen Weg einschlägt, den ich hier vorzuzeichnen gesucht habe. Auch hier wird zwar der Staat, der sich zur Errichtung solcher Anstalten entschließt, noch manchen bedeutenden Aufwand zu machen haben. Allein dieser Aufwand wird dennoch immer bey weitem geringer seyn, als wenn man, nach der gewöhnlichen Manier, sich sowohl mit der Beschäftigung als mit der Verpflegung der Gefangenen unmittelbar befaßt. Auf jeden Fall wird der Staat nichts weiter zu bestreiten haben, als die Kosten der Anlage und ihrer Unterhaltung, und die Besoldung des angestellten Officiantenpersonale, wozu er doch nie die bedeutenden Summen brauchen wird, die er dann aufwenden muß, wenn er sich auch mit der Beschäftigung und Verpflegung der Korrektionäre befaßt. Und diese Summen wird er um so unbedenklicher aufwenden können, da er hier mit der höchsten Wahrscheinlichkeit hoffen kann, für die Zwecke, welche er durch solche Anstalten erreichen will, in den wenigsten Fällen ohne Erfolg thätig gewesen zu seyn; was bey der bisherigen Verfahrungsweise immer höchst problematisch bleiben muß.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lotz, Johann Friedrich Eusebius

Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation

Hildburghausen 1810
Bibl.Mont. 4903
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726165-6